

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

- A Die wichtigsten Änderungen durch das 9. ÄnderungsG SGB II**
- B Die einzelnen Änderungen mit Begründung des Gesetzgebers**

A1 Auszubildende

- 1 Kein Leistungsausschluss für Auszubildende betrieblicher Ausbildung oder Berufsvorbereitung (§ 7 Abs. 5 SGB II n. F.)**

Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, sind nicht mehr vom Leistungsausschluss nach dem SGB II betroffen und können daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten.

Dies gilt auch für behinderte Auszubildende, die für eine Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Die Beantragung von Zuschüssen nach dem bisherigen § 27 Absatz 3 SGB II entfällt damit. Der bisherige § 27 Absatz 3 SGB II wurde daher aufgehoben.

Durch die Neuregelung wird gleichzeitig erreicht, dass Personen, die eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren, auch dann Alg II ergänzend zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten können, wenn kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht (z. B. weil es die zweite betriebliche Ausbildung ist).

Aufgrund der üblichen Dauer von Ausbildungen wird bei fehlendem Anspruch auf BAB oder Ausbildungsgeld dies regelmäßig Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung sein, wenn während der Ausbildung ein ergänzender Leistungsbezug nach dem SGB II erwartet wird. Zu beachten ist aber weiterhin der Vorrang der beruflichen Weiterbildung, für die besondere individuelle und Maßnahme bezogene Fördervoraussetzungen gelten, die insbesondere dem Erfordernis einer qualitativ hochwertigen, erwachsenengerechten Weiterbildung Rechnung tragen sollen.

2. Auszubildende in Wohnheimen und Internate sind weiterhin ausgeschlossen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II n. F.)

Auszubildende, die eine grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 SGB III), sind grundsätzlich aufgrund der Regelung des Satzes 2 in § 7 Abs. 5 SGB II weiterhin von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Sie erhalten ausschließlich Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch. Dieser Personenkreis erhält entweder vom Ausbildungsbetrieb oder durch den Rehabilitations-Träger bzw. das Wohnheim Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Bedarfe dieser Auszubildenden werden somit bereits über die Förderung nach dem Dritten Buch gedeckt.

3. Schüler von Schulen in Nordfriesland mit BAföG-Anspruch sind künftig alle Alg II-berechtigt

Mit dem neuen Satz 1 in § 27 Abs. 5 SGB II bleiben Auszubildende von den Leistungen zum Lebensunterhalt – mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II – grundsätzlich (weiterhin) ausgeschlossen, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Absatz 6 SGB II wird jedoch der Kreis der Schüler und Studenten, die von dem grundsätzlichen Leistungsausschluß nicht betroffen sind, erheblich erweitert.

Mit Nummer 1 von § 7 Abs. 6 SGB II sind wie bisher Auszubildende leistungsberechtigt, die nach § 2 Absatz 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II wird der Personenkreis der Auszubildenden, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und im Rahmen der Rückausnahme einen vollen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, erheblich erweitert.

Die Schüler und Studenten, die ab 1. August 2016 einen Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, ist aus den beigefügten BAföG-Tabellen ersichtlich.

Wie aus den Tabellen deutlich wird, sind im Ergebnis nur noch Studenten von dem Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen, die außerhalb der elterlichen Wohnung leben und eine Fachhochschule, Universität oder Akademie besuchen.

Wichtig ist, daß die Schüler und Studenten, die nicht dem Grunde nach vom Leistungsausschluß betroffen sind, Leistungen nach dem SGB II nur erhalten können, wenn Leistungen nach dem BAföG tatsächlich bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des BAFöG nicht bezogen werden.

Wurden Leistungen nach dem BAFöG von diesen Schülern und Studenten nachgewiesenermaßen beantragt und wurde über den Antrag von der BAföG-Stelle noch nicht entschieden, so ist trotz des fehlenden Wissens über einen tatsächlichen BAFöG-Anspruch nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b) SGB II n. F. Alg II gegen Anmeldung eines Erstattungsanspruches zu gewähren.

Wird Ausbildungsförderung nach dem BAföG von der BAföG-Stelle dem Grunde nach abgelehnt, ist die Gewährung von Alg II ab dem Monat der auf den Monat der Ablehnung folgt einzustellen. Ab diesem Monat gilt dann der Leistungsausschluß nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II. Die Leistungsgewährung ist nicht einzustellen, wenn die Ablehnung durch die BAföG-Stelle wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen erfolgte. Das bis zur Einstellung gewährte Alg II ist nicht zurückzufordern.

4. Einkommens aus der Ausbildungsförderung ist in voller Höhe zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 3 SGB II n. F.)

Von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAFöG wurde bislang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Teil als Leistung, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, nicht als Einkommen berücksichtigt. Dieser Betrag wurde pauschal mit 20 % des BAföG-Betrages für die jeweilige Schulart bei auswärtiger Unterbringung bemessen.

Zudem blieben bei BAB-Empfängern zusätzliche Leistungen nach dem SGB III für Fahrtkosten und Arbeitskleidung als zweckbestimmte Einnahmen anrechnungsfrei.

Durch die Aufnahme der Nummern 3 bis 5 in § 11a SGB II gelten nun sämtliche Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAFöG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderwerke, der BAB und der Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III i. V. m. § 53 SGB IX – mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten – nicht als zweckbestimmte Einnahmen.

Studienkostenpauschalen sind wegen § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II neben den Kinderbetreuungspauschalen ebenfalls von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen.

Als „vergleichbar“ sind hinsichtlich der „Leistungen der Begabtenförderungswerke“ hier lediglich diejenigen Leistungen der Begabtenförderungswerke anzusehen, die den „Grundbedarfsbestandteilen“ nach dem BAFöG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten.

Bei Auszubildenden in betrieblicher Ausbildung mit Anspruch auf BAB sowie für Bezieherinnen und Bezieher von BAB in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und für Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsgeld in Ausbildungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind damit die bei Arbeitnehmern im SGB II üblichen Fahrtkosten von der Ausbildungsvergütung abzusetzen (§ 6 Alg II-V) und nicht von vornherein unberücksichtigt zu lassen.

Dies gilt auch für Auszubildende, die Ausbildungsförderung nach dem BAFöG, Leistungen der Begabtenförderungswerke oder Ausbildungsgeld erhalten, sowie für den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG ist stets nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zu berücksichtigen.

5. Absetzung einer Grundpauschale von den Leistungen der Ausbildungsförderung (§ 11b Abs. 2 SGB II n. F.)

Von dem so nach Punkt 4. ermittelten Einkommen in Form von BAB, Ausbildungsförderung nach dem BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, Ausbildungsgeld, ergänzend zum BAB und Ausbildungsgeld geleistete Fahrtkosten und des erhaltenen Unterhaltsbeitrags nach dem AFBG – jeweils ohne die gewährte Kinderbetreuungspauschale – ist eine Absetzungs-Pauschale von 100 Euro monatlich für die in § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II genannten Beträge abzusetzen, wenn nicht bereits der Grundfreibetrag von 100 Euro monatlich wegen zusätzlichem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen ist oder der erhöhte Grundfreibetrag von 200 Euro monatlich wegen zusätzlichem Einkommen aus einer steuerfreien Tätigkeit.

Höhere Beträge sind auf Nachweis und bei Erforderlichkeit absetzbar.

6. Zusammenfassung:

- Auszubildende, die eine Berufsausbildung absolvieren und junge Menschen, die sich in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme befinden, sind ab 1. August 2016 nicht mehr von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ausgeschlossen.
- Grundsätzlich ausgeschlossen bleiben Schüler und Studenten, deren Ausbildung nachdem BAFöG dem Grunde nach förderungsfähig. Durch die Neuregelung der Rückausnahme in § 7 Abs. 6 SGB II betrifft dies faktisch jedoch nur Studenten an Fachhochschulen, Universitäten und Akademien, die außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen.
- Alle anderen Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten können Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, wenn sie tatsächlich BAföG-Leistungen beziehen oder wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen auf den BAföG-Bedarf nicht beziehen und die sonstigen Voraussetzungen des SGB II vorliegen.
- In Nordfriesland gibt es keine Fachhochschulen, Universitäten und Akademien. Somit sind alle Schülerinnen und Schüler, die nordfriesische Schulen besuchen leistungsberechtigt nach dem SGB II, sofern sie tatsächlich BAföG beziehen oder wegen zu hohem Einkommen oder Vermögen nicht beziehen.
- Steht zu Beginn der schulischen Ausbildung nicht fest, ob tatsächlich dem Grunde nach ein BAföG-Anspruch besteht, ist trotz dieser fehlenden Kenntnis Alg II zu gewähren bis die BAföG-Stelle entschieden hat. Sollte die Ausbildungsförderung nach dem BAföG dem Grunde nach abgelehnt werden, ist ab dem Monat nach dem Monat der Bekanntgabe der Ablehnung durch die BAföG-Stelle die Zahlung von Alg II einzustellen; eine Rückforderung der bis zum Vormonat erbrachten Alg II-Leistungen erfolgt nicht.

- Die Ausbildungsförderung ist mit Ausnahme von möglichen Studienkostenpauschalen und Kinderbetreuungspauschalen in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen, somit auch zusätzlich gewährte Leistungen der Ausbildungsförderungsstelle der Agentur für Arbeit für Fahrtkosten und Arbeitskleidung.
- Von diesem Einkommen ist mindestens eine Grundpauschale von monatlich 100 Euro abzusetzen, sofern nicht bereits der Grundfreibetrag wegen Erwerbstätigkeit von monatlich 100 Euro oder wegen steuerfreier Tätigkeit der höhere Grundfreibetrag von 200 Euro berücksichtigt wird. Werden mehr als 100 Euro höhere notwendige Kosten im Sinne des § 11b Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II nachgewiesen, sind diese zusätzlich abzusetzen.

Berechnungsbeispiele (in Anlehnung an die Beispiele im Seminar von Herrn Kazda und Herrn Simon vom vhw in Hamburg am 11.07.2016)

Beispiel 1:

Auszubildender in betrieblicher Ausbildung, Brutto-Ausbildungsvergütung mtl. 600 €, netto 477,45 €, Kindergeld 190 €

BAB-Bedarfs-Berechnung nach §§ 56 ff. SGB III:

Grundbedarf:	622,00 €
+ Fahrtkosten Pendelfahrten (öffentl. Verkehrsmittel)	60,00 €
+ Fahrtkosten Familienheimfahrten (öffentl. Verkehrsmittel)	123,00 €
+ Arbeitskleidungs-Pauschale	<u>13,00 €</u>
Gesamtbedarf BAB	818,00 €

Ermittlung anrechenbares Einkommen nach SGB III

Ausbildungsvergütung (brutto)	600,00 €
abzgl. Sozialversicherungspauschale	127,20 €
abzgl. Freibetrag (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 SGB III)	<u>62,00 €</u>
anrechenbares Einkommen nach SGB III	410,80 €

Berechnung BAB-Anspruch:

Gesamtbedarf BAB:	818,00 €
abzgl. anrechenbares Einkommen	<u>410,80 €</u>
BAB-Anspruch	407,20 €

Ermittlung anrechenbares Einkommen nach SGB II:

Ausbildungsvergütung (netto)	477,45 €
------------------------------	----------

abzgl. Absetzbetrag nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II:
(kein Grundfreibetrag von 100 €, weil „Werbungs“-Kosten
höher und auch absetzbar sind, da Brutto-Erwerbs-
Einkommen über 400 € liegt):

- Pendlerkosten:	60,00 €	
- Familienheimfahrten	123,00 €	
- Versicherungspauschale	<u>30,00 €</u>	213,00 €

abzgl. Zusatzfreibetrag nach § 11b Abs. 3 (500 € x 20 %) 100,00 €

anrechenbares Erwerbs-Einkommen: 164,45 €

zzgl. BAB 407,20 €

zzgl. Kindergeld 190,00 €

anrechenbares Gesamt-Einkommen nach SGB II 761,65 €

Beispiel 2:

Berufsfachschüler mit eigener Wohnung, BAföG-Leistung 504 €, Fahrtkosten zur
Schule mtl. 60 €, Kindergeld 190 €

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens nach SGB II

BAföG-Leistung: 504,00 €
abzgl. Grundabsetz-Pauschale (§ 11b Abs. 2 Nr. 4 SGB II) 100,00 €

anrechenbare BAföG-Leistung: 404,00 €

zzgl. Kindergeld 190,00 €

anrechenbares Gesamt-Einkommen nach SGB II n.F. 594,00 €

Beispiel 3:

Der Schüler aus Beispiel 2 nimmt einen Minijob mit einem Arbeitsentgelt von
monatlich 300 € auf; die Arbeitsstelle ist zu Fuß oder mit Fahrrad erreichbar.

Ermittlung des anrechenbaren Erwerbseinkommen nach SGB II n. F.

Brutto-Erwerbseinkommen: 300,00 €
abzgl. Grundfreibetrag (§ 11b Abs. 2 SGB II n. F.) 100,00 €
abzgl. Zusatzfreibetrag (§ 11b Abs. 3 SGB II n. F.):

200,00 € x 20 % 40,00 €

anrechenbares Erwerbs-Einkommen 160,00 €

Ermittlung des anrechenbaren Gesamt-Einkommens:

BAföG-Leistung:	504,00 €
anrechenbares Erwerbs-Einkommen:	160,00 €
Kindergeld:	<u>190,00 €</u>
Gesamt-Einkommen:	814,00 €

A2 Versagung oder Entziehung von SGB II-Leistungen bei fehlender Mitwirkung gegenüber vorrangigem Träger (§ 5 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB II n. F.) – Inkrafttreten am 1. Januar 2017

Stellen die Sozialzentren wegen Weigerung des Leistungsberechtigten einen Antrag auf vorrangige Sozialleistungen im Sinne von § 12a SGB II gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II und wird diese Leistung von dem anderen Träger wegen fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten bestandskräftig versagt oder entzogen, so sind die Leistung nach dem SGB II ganz oder teilweise solange zu entziehen oder zu versagen, bis der Leistungsberechtigte seiner Mitwirkungspflichten gegenüber dem anderen Träger nachgekommen ist.

Der Leistungsberechtigte ist zuvor schriftlich auf diese Folgen hinzuweisen.

Die SGB II-Leistungen sind teilweise in Höhe der vorrangigen Leistung zu versagen, wenn diese bekannt sind, wie z. B. beim Kindergeld oder Unterhaltsvorschuß.

Holt der Leistungsberechtigte seine Mitwirkung gegenüber dem anderen Träger nach, ist die Versagung oder Entziehung der Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II rückwirkend aufzuheben (§ 5 Abs. 3 Satz 5 SGB II n. F.).

Nach § 5 Abs. 3 Satz 6 SGB II n. F. gelten die vorstehenden Regelungen nicht bei der vorzeitigen Beantragung einer Rente wegen Alters durch den Grundsicherungsträger.

A3 Nachzahlungen von Arbeitsentgelten oder Sozialleistungen stellen einmalige Einnahmen dar (§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II n. F)

Nach dem Urteil des BSG vom 16.05.2012 (B 4 AS 154/11 R) stellen Nachzahlungen von an sich laufenden Einkünften, wie z. B. Arbeitsentgelt, keine einmaligen Einnahmen dar, sondern weiterhin laufende Einnahmen, was zur Folge hat, daß die Nachzahlung nur im Zuflußmonat angerechnet werden kann und der nicht verbrauchte Teil im Folgemonat Vermögen darstellt.

Mit der gesetzlichen Ergänzung in § 11 Abs. 3 SGB II wird nun klargestellt, daß Nachzahlungen jeglicher Art (in der Regel von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen) wie einmalige Einnahmen zu behandeln sind.

Folglich sind ab 1. August 2016 Nachzahlungen auf 6 Monate aufzuteilen, wenn im Anrechnungsmonat (Zuflußmonat oder Folgemonat) die einmalige Einnahme aus der Nachzahlung den Lebensunterhaltsbedarf der BG übersteigt.

A5 Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (§ 24 Abs. 4 Satz 2 SGB II n.F.) – Inkrafttreten am 1. Januar 2017

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 29. November 2012 (B 14 AS 33/12 R) verliert eine einmalige Einnahmen ihren Charakter als Einkommen auch nach erneuter Antragstellung im nachfolgenden Bewilligungszeitraum nicht.

Steht die einmalige Einnahme tatsächlich im Bedarfszeitraum nicht mehr zur Verfügung, weil diese vorzeitig verbraucht wurde, können nach dem neuen Satz 2 i. V. m. dem Satz 1 von § 24 Abs. 4 SGB II **ab 1. Januar 2017** Alg II und Sozialgeld als Darlehen gewährt werden. Der Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten der betreffenden BG ist dadurch gesichert und es entfällt künftig die aufwändige und ggf. gerichtsanfällige Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II.

Das eingeräumte Ermessen ist regelhaft dahingehend auszuüben, daß bei einem vorzeitigem Verbrauch ohne wichtigen Grund die künftigen Leistungen bis zum fiktiven Verbrauch der einmaligen Einnahme als Darlehen gewährt werden. Eine zuschußweise Gewährung von Alg II und Sozialgeld bei vorzeitigem Verbrauch wäre nicht gerechtfertigt, weil dies im Ergebnis eine Besserstellung gegenüber Leistungsempfängern darstellen würde, die die einmalige Einnahme entsprechend der gesetzlichen Anrechnung und ggf. Verteilung tatsächlich zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einsetzen. Die gesetzliche Option des späteren Kostenersatzes bei zuschußweiser Gewährung führt zu keiner anderen Bewertung, weil das Gesetz bei einem vorzeitigem Verbrauch die Möglichkeit der Darlehensgewährung für den Zeitraum des vorzeitigen Verbrauchs ausdrücklich eröffnet.

Die Darlehensgewährung hat bis zum fiktiven Verbrauch der einmaligen Einnahme bei der Anrechnung auf den Leistungsanspruch nach dem SGB II zu erfolgen (somit längstens für 6 Monate).

Die Darlehensgewährung in Höhe der vorzeitig vom Leistungsempfänger verbrauchten einmaligen Einnahme oder bei Aufteilung auf 6 Monate in Höhe von einem Sechstel der einmaligen Einnahme erfolgt parallel zur zuschußweisen Gewährung des restlichen Leistungsanspruchs. Der Teil der Leistung, der insofern darlehensweise gewährt wird, ist im Bescheid deutlich zu machen bzw. besonders auszuweisen.

Während der Zeit der Darlehensgewährung wegen vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahme ist eine monatliche Aufrechnung des Darlehens mit den darlehensweise gewährten monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht zulässig (§ 42a Abs. 2 Satz 4 SGB II n. F.). Eine Aufrechnung des Darlehens mit künftigen Ansprüchen zum Lebensunterhalt ist nur mit dem Teil der Leistungen möglich, die zuschußweise gezahlt werden.

A6 Begrenzung der Mietaufwendungen nach nicht erforderlichem Umzug (§ 22 Abs. 1 SGB II n. F.)

Zieht eine Person ohne wichtigen Grund in eine **unangemessene** Wohnung, sind zukünftig nur noch die bisherigen Aufwendungen zu berücksichtigen. Gleiches gilt schon jetzt bei einem Umzug von einer angemessenen Wohnung in eine teure, aber noch angemessene Wohnung.

Mit der gesetzlichen Regelungen werden bisherige Rechtsunsicherheiten beseitigt und die hiesige Praxis bestätigt.

A7 Für die Erteilung einer Zusicherung zu den Unterkunftskosten ist künftig das neue Jobcenter zuständig (§ 22 Abs. 4 SGB II n. F.)

Ab 1. August 2016 ist das Jobcenter am Ort der neuen Unterkunft für die Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft örtlich zuständig.

Die Zusicherung ist nach 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II n. F. zu erteilen, wenn die Aufwendungen angemessen sind.

Die Erforderlichkeit des Umzugs ist nicht mehr Prüfungsvoraussetzung.

Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich weiterhin bei der Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II aus, wenn sich also durch den nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des kommunalen Trägers die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen.

Die Erforderlichkeit des Umzugs ist desweiteren als Anspruchsvoraussetzung zu prüfen im Rahmen der Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen nach § 22 Absatz 6 SGB II. Diesbezüglich hat sich auch an der örtlichen Zuständigkeit nichts geändert (Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bisheriger Träger, Mietkaution und Genossenschaftsanteile neuer Träger).

Bei Umzügen innerhalb des Kreises Nordfriesland gelten die besonderen Regelungen, die in SZ Wiki unter „Checklisten und Arbeitshilfen“ / „Passive Leistungen“ mit der Überschrift „Verfahrensablauf Umzüge innerhalb NF“ abgelegt sind.

A8 Berücksichtigung von Guthaben aus Betriebskosten-Abrechnungen (§ 22 Abs. 3 SGB II n. F.).

Mit der Ergänzung in § 22 Abs. 3 SGB II n. F. wird geregelt, dass der nicht anerkannte Teil der Vorauszahlungen der kalten und warmen Nebenkosten, der vom Leistungsberechtigten insofern selbst aus dem Regelbedarf oder zu beachtenden Freibeträgen gezahlt wurde, sich nicht mindernd auf die tatsächlichen Bedarfe im Anrechnungsmonat auswirken.

Die nunmehr um den sog. Eigenanteil zu kürzende Gutschrift ist dagegen weiterhin von den tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Anrechnungsmonat bzw. in den Anrechnungsmonaten abzuziehen.

Der Gesetzgeber korrigiert damit die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Beispiel:

Der Leistungsempfänger erhält seit Januar 2016 Alg II. Die Unterkunftskosten betragen 380 Euro. Ab Juli 2016 werden nach einer Kostensenkungsbelehrung nur angemessene Kosten von 350 Euro berücksichtigt. Im April 2017 wird die Betriebs- und Heizkostenabrechnung für 2016 vorgelegt, aus dem sich ein Guthaben bei den kalten Nebenkosten von 160 Euro ergibt.

Bisher:

Unterkunftskosten-Bedarf im Mai 2017: 380 Euro \cdot 160 Euro = 220 Euro.

Ab 1. August 2016:

Eigenanteil des Leistungsempfängers an den Unterkunftskosten: $6 \times 30 \text{ €} = 180 \text{ €}$.
180 € Eigenanteil abzgl. 160 € Guthaben = das Guthaben ist nicht vom
Unterkunftsbedarf für Mai 2017 abzuziehen

A9 Flexibilisierung der Auszahlungsmodalitäten für die Schulbedarfsbeihilfe (§ 28 Abs. 3 SGB II n. F.)

Für Schülerinnen und Schüler die nach den Stichtagen 1. August oder 1. Februar eingeschult werden (z. B. Flüchtlinge), gelten aufgrund des neuen Satzes 2 in § 28 Abs. 3 SGB II gesonderte Auszahlungszeiträume für das Schulbedarfspaket:

- 70 Euro bei erstmaliger oder erneuter Aufnahme in die Schule zwischen August und Januar
- 100 Euro bei erstmaliger oder erneuter Aufnahme in die Schule zwischen Februar und Juli

Damit erhalten künftig alle nach dem SGB II leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Schuljahr insgesamt 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf, egal wann die Aufnahme in die Schule erfolgte.

A10 Verschärfung der Ersatzansprüche (§ 34 Abs. 1 SGB II n. F.)

Gesetzlich klargestellt wurde, daß das Jobcenter auch einen Ersatzanspruch gegenüber den Leistungsberechtigten geltend machen kann, der die Hilfebedürftigkeit an sich oder an die mit ihm in BG lebenden Personen erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Hierzu zählen u. a. Fälle, in denen eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund aufgegeben wird (die

dadurch bedingten erhöhten Leistungszahlungen können als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden) oder in denen eine Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird und dadurch die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten bleibt.

A11 Keine aufschiebende Wirkung bei Widersprüchen gegen Versagungs- und Entziehungsbescheide (§ 39 Nr. 1 SGB II n. F.)

Wirkt eine leistungsberechtigte Person im laufenden Leistungsbezug nicht mit und werden deshalb bereits bewilligte Leistungen nach § 66 SGB I entzogen, entfalten durch die gesetzliche Änderung in § 39 Nr. 1 SGB II ab 1. August 2016 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Entziehungsentscheidung nach § 66 SGB I keine aufschiebende Wirkung mehr.

A12 „Umwandlung“ von nicht-vorläufigen Bescheiden in vorläufige Bescheide bei nachträglich geänderten Verhältnissen (§ 40 Abs. 4 SGB II n. F.)

Ein nicht-vorläufiger (abschließender) Leistungsbescheid ist gem. § 40 Abs. 4 SGB II n. F. i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben, wenn nach Erlaß des abschließenden Bescheides Änderungen der Verhältnisse eintreten, die, würden sie bei Erlaß des Bescheides bekannt sein, zum Erlaß eines vorläufigen Bescheides gem. § 41a SGB II n.F. geführt hätte (z. B. Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit mit nicht feststehendem Einkommen).

Ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ist dann bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes vorläufig gem. § 41a SGB II n.F. zu entscheiden. Im Einzelfall kann auch über einen neuen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten gem. § 41 SGB II n. F. vorläufig entschieden werden.

Hat die leistungsberechtigte Personen die Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. die Aufnahme der Beschäftigung) verspätet mitgeteilt und wird daraus Einkommen erzielt, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs auf SGB II-Leistungen in der Vergangenheit führt, ist der Bewilligungsbescheid rückwirkend mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. ab dem Monat des Zuflusses des Lohnes aus der verspätet mitgeteilten Arbeitsaufnahme) nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 SGB X aufzuheben.

A13 Bewilligungszeitraum – zunächst - weiterhin 6 Monate (§ 41 Abs. 3 SGB II n. F.)

Innerhalb des Kreises konnte intern wegen der Kürze der Zeit zu diesem Punkt keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund sind zunächst Bewilligungen regelhaft für 6 Monate auszusprechen, sofern nicht wegen Vorläufigkeit der Bewilligung oder wegen des Kostensenkungsverfahrens zu den Unterkunfts- und Heizkosten auch nach der Neuregelung des § 41 SGB II für 6 Monate vorläufig oder endgültig zu bewilligen ist.

Die nachfolgenden Ausführungen geben die Meinung des Verfassers wieder.

Nach § 41 Abs. 3 SGB II n. F. ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel über 12 Monate zu entscheiden.

Die bisherige Soll-Regelung in § 41 SGB II a. F. ist entfallen. Die neue Vorschrift wird als gesetzliche Regel-Empfehlung gesehen.

Die Bundesregierung begründet die Ausweitung des Bewilligungszeitraums mit angenommenen Einsparungen beim Verwaltungsaufwand. Der in der Gesetzesbegründung zu § 41 SGB II n. F. beschriebene Verwaltungsaufwand trifft für den Kreis Nordfriesland nicht zu.

Im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kreis Nordfriesland werden die Leistungsempfänger nicht regelhaft mit gesonderten Schreiben und unter Beifügung sämtlicher Antragsunterlagen auf das Ende des Bewilligungszeitraums hingewiesen. Dazu besteht keine gesetzliche Pflicht. Der deutlich in den Bescheiden gekennzeichnete Hinweis auf eine rechtzeitige Antragstellung vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraumes ist ausreichend. Das Handeln der gemeinsamen Einrichtungen ist überobligatorisch und ob tatsächlich in der Praxis der gemeinsamen Einrichtungen so gehandelt wird, kann nicht beurteilt werden.

Folgeanträge haben zudem nicht den Umfang von Erst-Anträgen, so daß sich der Aufwand für die Kunden in vertretbaren Grenzen hält.

Die Praxis zeigt, daß die Leistungs-Fälle, in denen aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder/und wirtschaftlichen Verhältnissen Aufhebungs- und Änderungsbescheide zu erlassen sind, beachtlich ist.

Der Gesetzgeber geht zudem von gesetzestreuen Leistungsempfängern aus, die relevante Änderungen den Jobcentern unverzüglich mitteilen, die dann durch Änderungsbescheide zu berücksichtigen wären. Das entspricht in vielen Fällen nicht der Realität.

Die praktische Erfahrung zeigt dagegen, daß in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen die Rechtswidrigkeit der bewilligten Leistungen im abgelaufen Zeitraum festzustellen ist. Diese Feststellungen ergeben sich häufig im Rahmen der Prüfung des Weiterbewilligungs-Antrages und der damit verbundenen Vorlage der Kontoauszüge für die zurückliegenden 3 Monate.

Das Aufdecken von Leistungsmißbrauch bei einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten wird deutlich erschwert. Zudem ist die rückwirkende Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände nach Feststellung eines Leistungsmißbrauchs mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden als bei einem um die Hälfte reduzierten Bewilligungszeitraum.

Schließlich sieht die Neuregelung in § 41 SGB II vor, daß der Bewilligungszeitraum auf 6 Monate verkürzt werden soll, wenn über den Leistungsanspruch nur vorläufig gem. § 41 a SGB II n. F. entschieden wird oder wenn wegen unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung nur für eine Übergangszeit von maximal 6

Monaten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden können.

Nach § 41a SGB II n. F. ist unter anderem dann vorläufig zu entscheiden, wenn die konkrete Höhe der Leistungen im zukünftigen Bewilligungszeitraum zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau feststeht oder nicht festgestellt werden kann und somit die Feststellung eine länger Zeit in Anspruch nehmen würde. Das ist unter anderem regelmäßig bei schwankendem Einkommen der Fall. Auf die weiteren Fallbeispiele in den hiesigen Ausführungen zu § 41 SGB II wird verwiesen.

Die Anzahl der Fälle, in denen vorläufig im Sinne von § 41a SGB II n. F. zu gewähren ist, ist daher erheblich und wird nach hiesiger Schätzung in mehr als 60 % der Fälle der Fall sein.

Vor diesem Hintergrund sind im Bereich des Jobcenters Kreis Nordfriesland in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung objektiv festgestellt wird, daß sich die Leistungshöhe im anstehenden Bewilligungszeitraum nicht ändern wird, - zunächst - weiterhin nur für 6 Monate zu bewilligen, bis ggf. anderslautende Hinweise ergehen.

Ist nach objektiver Beurteilung der Lage des Falles davon auszugehen, daß sich in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und somit in der Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II auch über den Zeitraum von 6 Monaten keine Veränderungen ergeben werden, so kann in diesen Fällen – bereits jetzt - die Bewilligung für einen Zeitraum von 12 Monaten nicht-vorläufig (abschließend) ausgesprochen werden. Dies wäre regelhaft der Fall, wenn sich bereits in den abgelaufenen 6monatigen Bewilligungszeiträumen keine Veränderungen ergeben haben. Die Gründe für eine 12monatige Bewilligung sind in der E-Akte festzuhalten.

A14 Vorläufige Leistungsbewilligungen (§ 41a SGB II n. F.)

- Die Vorschriften zur vorläufigen Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB I finden sich nun zusammengefaßt in einer eigenen Vorschrift innerhalb des SGB II.
- Nach § 41a Abs. 1 SGB II n. F. besteht eine Pflicht zur vorläufigen Entscheidung über Geld- und Sach(-Gutschein-)Leistungen, wenn
 - die Feststellung eines Leistungsanspruchs ohne Verschulden des Leistungsbegehrenden längere Zeit in Anspruch nimmt, ein Leistungsanspruch aber fast sicher feststeht.

Sofern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich ist, sind die beantragten Leistungen abzulehnen.

- der Anspruch dem Grunde nach feststeht, jedoch nicht mit Sicherheit die Höhe der Leistung für jeden einzelnen Monat im Bewilligungszeitraum.

- Es ist nicht vorläufig zu entscheiden, wenn der Leistungsbegehrende die Verzögerungen zu vertreten hast, z. B. bei Nichteinreichung geforderter Unterlagen. In diesem Fall wäre die begehrte Leistung wegen fehlender Mitwirkung zu versagen (§§ 60, 66 SGB I).
- Die Erklärung der Vorläufigkeit bezieht sich auf den gesamten Bescheid. Eine Unterteilung des Bescheides in Monaten mit vorläufiger Bewilligung und in Monaten mit endgültiger Entscheidung ist daher nicht möglich
- Der Grund für die Vorläufigkeit ist im Bescheid zu nennen. Hierbei sind die prognostizierten Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen. In diesem Zusammenhang sind wie bisher die Leistungsempfänger darauf hinzuweisen, daß die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und daß eine Erstattungspflicht besteht, wenn nach endgültiger Feststellung des Leistungsanspruchs die vorläufig gezahlten Leistungen zu hoch waren.
- Bei der Prognoseentscheidung ist mit Blick auf den Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten gem. § 41 Abs. 3 SGB II n. F. der Zeitraum von 12 Monaten ab dem Antragsmonat zu beurteilen.
- Kann in diesem Zeitraum nicht durchgängig der in den einzelnen Monaten bestehende Bedarf und das zu berücksichtigende Einkommen exakt ermittelt werden, so ist die Bewilligung für vorläufig zu erklären, was wiederum zur Folge hat, daß der Bewilligungszeitraum nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 SGB II dann 6 Monate beträgt.
- Eine abschließende Entscheidung über die Leistungsgewährung im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides kann daher nicht getroffen werden, wenn in dem in die Zukunft liegenden 12 Monatszeitraum zum Beispiel
 - mit schwankendem Einkommen zu rechnen ist, weil der Lohn auch nach geleisteten (Über-)Stunden errechnet wird (in der Privatwirtschaft regelhaft der Fall, wie z. B. im Dienstleistungssektor, in der Hotel- und Gastwirtschaft, im Handwerk), Zuschläge (z. B. Schichtzulage, Sonn- und Feiertagszulage, Erschwerniszulage) gewährt werden.

Bei selbständig tätigen Leistungsbegehrenden ist in allen Fällen von schwankendem Einkommen auszugehen.

- Urlaubsgeld in den kommenden 12 Monaten zu erwarten ist,
- Weihnachtsgeld in den kommenden 12 Monaten zu erwarten ist
- eine Steuererstattung aufgrund einer sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Beschäftigung zu erwarten ist
- eine Betriebs- und Heizkostenabrechnung mit einer Nachzahlungs- oder Rückzahlungsforderung zu erwarten ist – dies wird in allen Leistungsfällen zutreffen, in denen keine Warmmietpauschale

vereinbart wurde! In diesen Fällen ist auch die Fälligkeit der Nachzahlungsforderung oder des Guthabens als Anknüpfungspunkt für die Festlegung des bzw. der Bedarfsmonate regelhaft nicht bekannt.

- wenn wegen Wohneigentum des Leistungsbegehrenden Hauslasten als Unterkunftskosten zu berücksichtigen sind. Denn nach der Rechtsprechung des BSG sind die Lasten für das Wohneigentum im Zeitpunkt der Fälligkeit als Bedarf anzuerkennen und nicht für ein Jahr zu ermitteln und anschließend durch 12 Monate zu teilen. Es ist daher in diesen Fällen vorläufig zu bewilligen, da bestimmte Lasten zu Beginn der Leistungsbewilligung regelmäßig nicht zu ermitteln sind, wie z. B. die Schornsteinefegergebühr, die Fälligkeit der Gebäudeversicherung, die Gebühr für den jeweiligen Wasserverband, die Abrechnung mit den Energieversorgungsunternehmen und der sich daraus ergebende mögliche Nachzahlungsanspruch oder die mögliche Rückzahlungspflicht des Versorgers.
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im 12 Monatszeitraum ansteht (z. B. Arbeitsvertrag liegt bereits vor oder Leistungsempfänger hat Beschäftigungsaufnahme angekündigt)
 - wenn mit erhöhter Wahrscheinlichkeit eine Arbeitsaufnahme zu erwarten ist, z. B. weil lt. Fallmanagement gute Vermittlungschancen bestehen oder z. B. weil der Leistungsbegehrende in der Vergangenheit regelmäßig eine Saisontätigkeit aufgenommen hat.
 - die Zahlung oder Nachzahlung einer Sozialleistung zu erwarten ist
 - die Zahlung oder Nachzahlung eines Dritten (z. B. Arbeitgeber, Unterhaltspflichtigen) zu erwarten ist.
 - in den 12 Monatszeitraum die Rentenanpassung zum 1. Juli für einen Sozialgeldempfänger in der BG fällt
- Stellt sich heraus, daß der vorläufige Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig ist (z. B. wegen verschwiegenem Einkommen), ist der vorläufige Bescheid gem. § 41a Abs. 2 Satz 4 SGB II n. F. für die Zukunft zurückzunehmen.

Eine Vertrauensschutzprüfung ist nicht vorzunehmen, weil nach Satz 5 von § 41a Abs. 2 SGB II n. F. § 45 Abs. 2 SGB X keine Anwendung findet. Soweit weiterhin ein Leistungsanspruch besteht, ist für die restliche Bewilligungszeit ein geänderter vorläufiger Bescheid zu erlassen. Eine Rückforderung der zuviel erhaltenen vorläufigen Leistungen in der Vergangenheit ist weder im Wege der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 SGB X noch im Wege der Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorzunehmen.

Die Korrektur der rechtswidrigen Zahlungen in der Vergangenheit erfolgt vielmehr im Rahmen der abschließenden Entscheidung (Festsetzung), da alle Leistungen in der Vergangenheit vorläufig bewilligt wurden.

- Die Korrektur eines vorläufigen Bescheides zugunsten des Leistungsempfängers für die Vergangenheit (z. B. nicht rechtzeitig mitgeteilte Erhöhung der Unterkunftskosten) ist über §§ 44, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X vorzunehmen.
- Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums besteht eine Pflicht zur abschließenden Entscheidung (Festsetzung), wenn vorläufiger und endgültiger monatlicher Anspruch nicht identisch sind oder der Leistungsberechtigte es beantragt.
- Im Verfahren zur Feststellung des endgültigen Leistungsanspruchs sind die Leistungsempfänger der BG nach § 41a Abs. 3 SGB II n. F. verpflichtet mitzuwirken. Hierfür gelten die Mitwirkungsvorschriften der §§ 60, 61, 65 und 65a SGB I entsprechend.
- Bei unterlassener, unvollständiger oder erst nach Fristablauf erfolgter Mitwirkung nach vorheriger schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung ist eine abschließende Entscheidung nur für die aufgeklärten Monate zu treffen.

Für die übrigen Monate ist ein fehlender Leistungsanspruch festzustellen.

- Die vorgenannten Regelungen gelten nicht bei Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, weil hier nur eine einheitliche Feststellung für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich ist (§ 3 Alg li-V).
- Nach § 41a Abs. 4 SGB II n. F. ist grundsätzlich ein monatliches Durchschnittseinkommen zu bilden, welches sich aus der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der bewilligten Monate ergibt.
- In den nachfolgenden drei Fällen ist nach § 41a Abs. 4 SGB II n. F. nicht das Durchschnittseinkommen in den einzelnen Kalendermonaten zugrunde zu legen, sondern das im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich erzielte Einkommen::
 - Nummer 1: wenn die Leistungsberechtigten im Sinne von § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II n. F. ihre Mitwirkungspflicht bei der endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruchs nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen sind.
 - Nummer 2: wenn mindestens in einem Monat unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens im betreffenden Monat sich kein Leistungsanspruch ergibt. Durch diese begünstigende Regelung können die betroffenen Leistungsempfänger überschießendes Einkommen behalten, welches bei der Bildung eines Durchschnittseinkommens nicht der Fall wäre, und ggf. zusätzlich einen Nachzahlungsanspruch aufgrund der Festsetzung für den Bewilligungszeitraum .
 - Nummer 3: wenn die leistungsberechtigte Person eine monatliche Spitzabrechnung vor der abschließenden Festsetzung des

Leistungsanspruchs beantragt. Dieser Antrag kann insofern auch bereits während des noch laufenden vorläufigen Bewilligungszeitraums gestellt werden (z. B. weil das Einkommen stark schwankt), mit der Folge, daß bereits im vorläufigen Bewilligungszeitraum über abgelaufene Monate eine endgültige Entscheidung getroffen werden muß, sofern hierfür die leistungserheblichen Tatsachen auch vorliegen.

- Sollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung ergangen sein, gilt nach § 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II n. F. die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt. Diese Frist gilt auch gegenüber der leistungsberechtigten Person, die nach Fristende einerseits keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, andererseits aber nach Ablauf der Frist auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann.

Davon gibt es nach § 41a Abs. 5 SGB II n. F. zwei Ausnahmen:

- Nummer 1: Die Fiktion der abschließenden Festsetzung gilt nicht, wenn die Leistungsberechtigten die abschließende Entscheidung innerhalb der Jahresfrist beantragt haben. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung.
- Nummer 2: Es stellt sich im nachhinein heraus, daß kein oder ein geringerer Anspruch als die vorläufig bewilligten Leistungen besteht und diese Feststellung auf Tatsachen beruhen, die im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung dem Jobcenter nicht bekannt waren. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß die Person, die pflichtwidrig das Jobcenter nicht über leistungserhebliche Tatsachen informiert hat, keinen leistungsrechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion ziehen kann. Ein solcher Sachverhalt wäre nach der Gesetzesbegründung beispielsweise gegeben, wenn wegen schwankenden Einkommens eine vorläufige Entscheidung getroffen wurde und sich erst nach zwei Jahren seit Leistungsende herausstellt, dass die begünstigte Person im Bewilligungszeitraum über bedarfsdeckendes Vermögen verfügte.

Das Jobcenter hat nach § 41 Abs. 5 SGB II n. F. innerhalb von einem Jahr nach Kenntnis von den anspruchsändernden Tatsachen eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung ergibt sich die endgültige Verfristung.

A15 Vorschußzahlung für Folgemonat bis 100 Euro (§ 42 Abs. 2 SGB II n. F.)

Leistungsberechtigte müssen ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich mit dem Arbeitslosengeld II bestreiten.

Benötigen sie im Einzelfall dennoch in einem Monat einen zusätzlichen Leistungsbetrag, kann eine zusätzliche Leistung als eine Art Vorschuß auf die bereits bewilligte und anstehende nächste Monatszahlung bewilligt werden.

Der Vorschuß ist mit der nächsten Monatszahlung zu verrechnen. Sofern eine Aufrechnung im Folgemonat nicht möglich ist (weil z. B. die Zahlung bereits angestoßen wurde), ist eine Aufrechnung im darauffolgenden Monat vorzunehmen.

Der Vorschuß wird nur auf gesonderten Antrag bewilligt und ist begrenzt auf maximal 100 Euro begrenzt.

Mit der gesetzlichen Möglichkeit, einen Vorschuß zu gewähren, besteht nun eine Alternative zur Beantragung eines Darlehens für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II.

Die Gewährung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn

- im laufenden Monat oder im Monat der Aufrechnung bereits Aufrechnungen erfolgen,
- im Folgemonat eine Sanktion umgesetzt wird oder
- wenn bereits in einem der zwei vorherigen Monate ein Vorschuß gewährt wird.

Bei einer Ablehnung der Zahlung eines Vorschusses, kann auf Antrag erforderlichenfalls ein Darlehen nach § 24 Abs. SGB II gewährt werden.

Die gleichzeitige Beantragung beider Alternativen ist aufgrund der in § 42 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 SGB II n. F. vorgesehenen Regelung nicht möglich, weil der sich aus einem Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ergebende Rückzahlungsanspruch ab dem Folgemonat aufzurechnen wäre.

A16 Aufrechnung (§ 43 SGB II n. F.)

Die Vorschriften zur Aufrechnung von Forderungen des Jobcenters mit künftigen Leistungsansprüchen wurden vom Gesetzgeber überarbeitet, ohne daß jedoch in der praktischen Anwendung sich grundlegende Änderungen ergeben.

Aufrechnungen sind beschränkt auf Erstattungsansprüche nach

- § 50 SGB X i. V. m. § 45 SGB X oder § 48 SGB X,
- Kostenersatzansprüchen nach §§ 34, 34a und 34b SGB II sowie
- Erstattungsansprüche, die sich im Rahmen der Festsetzung von vorläufig bewilligten Leistungen nach § 41 Abs. 6 SGB II ergeben.

Die Höhe der Aufrechnung beträgt wie bisher 10 % bzw. 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

Zu beachten ist, daß insgesamt nicht mehr als 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs aufgerechnet werden darf.

Kommt daher zu einer Aufrechnung wegen einer Erstattungsforderung aufgrund

anzurechnendem Einkommen gem. § 50 SGB X i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X von 10 % ein Kostenersatzanspruch nach § 34 SGB II hinzu, der mit 30 % aufgerechnet werden könnte, so ist der Kostenersatzanspruch nur mit 20 % aufzurechnen.

Aufrechnungen wegen Darlehensgewährung nach § 42a Abs. 2 SGB II gehen aufgrund der Pflichtaufrechnung Kann-Aufrechnungen nach § 43 SGB II vor, wenn dadurch der 30 %-Wert überschritten werden sollte.

Werden die Leistungen aufgrund eines Sanktionsbescheides um mindestens 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs gekürzt, ist die Aufrechnung nach § 43 SGB II bis zum Ende des Sanktionszeitraumes auszusetzen.

Auf die Begründung des Gesetzgebers wird ergänzend verwiesen.

B Die einzelnen Gesetzesänderungen mit Begründungen des Gesetzgebers

Artikel 1

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung,
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 1 Absatz 3

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden mit der Neufassung des § 1 Absatz 3 im Hinblick auf die Beratung gestärkt. Die Leistungen hierzu werden in § 14 Absatz 2 näher ausgeformt.

Die Neufassung der Ziffer 2 hebt die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervor. Der Gesetzgeber trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden. Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 3 Absatz 2

Das bisher in § 15a gesondert geregelte Sofortangebot wird mit dem Vermittlungsvorrang für junge Menschen im bisherigen Absatz 2 und der Regelung des Absatzes 2a für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, zusammengeführt. Hiermit wird der besonderen Bedeutung eines unverzüglichen Beginns der Eingliederungsarbeit zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit Rechnung getragen. Die auf der Grundlage des § 15a erbrachten Sofortangebote zur Eingliederung in Arbeit bleiben erhalten. Satz 1 macht deutlich, dass die im jeweiligen Einzelfall notwendigen Eingliederungsleistungen unverzüglich erbracht werden sollen. Die Leistungen zur Eingliederung haben sich zwar auch an der Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit zu orientieren. Jedoch gilt im SGB II gleichermaßen das Prinzip des Förderns. Ein fehlender Bildungsabschluss stellt ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis dar. Der Abschluss einer Ausbildung kann zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und von Hilfebedürftigkeit führen. In solchen Fällen tritt das Ziel einer nachhaltigen Integration an die Stelle einer unmittelbaren Verringerung bzw. Beseitigung von Hilfebedürftigkeit. Satz 2 stellt deshalb klar, dass – wie bisher – der Grundsatz Anwendung findet, dass die Vermittlung von Personen ohne Berufsabschluss primär in eine Ausbildung erfolgt. Dies wird im Wesentlichen junge Menschen unter 25 Jahre betreffen, die noch am Anfang des Berufslebens stehen.

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

b) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die

1. nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzesteilnehmen, oder
2. darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen,

sofern sie teilnahmeberechtigt sind und nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung daneben nicht zumutbar ist. Für die Teilnahmeberechtigung, die Verpflichtung zur Teilnahme und die Zugangsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der §§ 44, 44a und 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Eine

Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.

Gesetzesbegründung:

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 wurde erstmals die berufsbezogene Deutschsprachförderung im Aufenthaltsgesetz verankert (§ 45a Aufenthaltsgesetz). Damit wurde neben dem bis Ende des Jahres 2017 auslaufenden ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung erstmals eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte berufsbezogene Deutschsprachförderung eingeführt. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung dient dem Spracherwerb, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Davon können insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch profitieren, aber auch Arbeit- und Ausbildungssuchende sowie Personen im Berufsanerkennungsverfahren. Die Verpflichtung der Jobcenter, auf die Teilnahme an einem Integrationskurs hinzuwirken, muss daher im Hinblick auf die berufsbezogene Deutschsprachförderung erweitert werden. Damit soll nicht nur eine berufliche Perspektive eröffnet, sondern auch die Chance auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung gesteigert werden. Die Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung und der Zugang zu den Sprachkursen ergibt sich aus dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Ist der Zugang zu einer Sprachförderung für einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten danach gegeben, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung oder dem diese ersetzenden Verwaltungsakt aufzunehmen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wird eine Leistung aufgrund eines Antrages nach Satz 1 von einem anderen Träger nach § 66 des Ersten Buches bestandskräftig entzogen oder versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den §§ 60 bis 64 des Ersten Buches gegenüber dem anderen Träger nachgekommen ist.“

Gesetzesbegründung:

Nach § 12a Satz 1 sind Leistungsberechtigte verpflichtet, in Umsetzung des Nachranggrundsatzes von existenzsichernden Leistungen nach diesem Buch Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Die Jobcenter fordern die Leistungsberechtigten daher in den genannten Fällen auf, Anträge auf Gewährung vorrangiger Sozialleistungen zu stellen. Kommen Leistungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, können die Jobcenter nach § 5 Absatz 3 Satz 1 die Anträge selbst stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Damit die vorrangig verpflichteten Leistungsträger über diese von den Jobcentern gestellten Anträge entscheiden können, ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich, die sich nicht im Besitz der Jobcenter, sondern der Leistungsberechtigten befinden (z. B.

Einkommensnachweise). In der Praxis legen die Leistungsberechtigten diese entscheidungserheblichen Unterlagen trotz Aufforderung durch die Leistungsträger des Öfteren nicht vor, so dass die von den Jobcentern beantragten Leistungen wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten durch die Leistungsberechtigten nach §§ 60, 66 SGB I versagt werden. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel durch die Jobcenter gegen diese Versagungen bleiben wegen der fehlenden Unterlagen erfolglos. Damit sind die Möglichkeiten, auf die Leistungsberechtigten einzuwirken, nach der bisherigen Rechtslage erschöpft. Die Entziehung oder Versagung von Arbeitslosengeld II durch die Jobcenter wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber einem vorrangigen Leistungsträger nach §§ 60, 66 SGB I ist rechtlich umstritten; auch die Anrechnung der fiktiv erzielbaren Leistungen oder die Ablehnung eines Antrages auf Arbeitslosengeld II ist aufgrund des Bedarfsdeckungsgrundsatzes nicht zulässig. Es bedarf daher einer rechtssicheren Lösung, die die Jobcenter in die Lage versetzt, die Verfolgung vorrangiger Ansprüche wirksam einzufordern. Daher werden die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Anträge auf vorrangige Sozialleistungen zu stellen, und die Möglichkeit der Jobcenter, selbst Anträge stellen zu können, im neuen Satz 3 ergänzt. Die Jobcenter haben die Grundsicherungsleistungen im Falle eines Antrages des Jobcenters und einer bestandskräftigen Entscheidung des anderen Trägers über die Versagung der vorrangigen Leistung nach § 66 SGB I solange zu entziehen oder zu versagen, bis die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem anderen Träger nach den §§ 60 bis 64 SGB I nachgekommen sind. Legen Leistungsberechtigte gegen die Versagung der vorrangigen Leistung Rechtsmittel ein, ist eine Entziehung oder Versagung nach Satz 3 noch nicht möglich, da über die Versagung nach § 66 SGB I und damit über die Grundlage für die Entziehung oder Versagung nach Satz 3 noch nicht verbindlich entschieden wurde. Damit die Leistungsberechtigten die Folgen ihres Verhaltens kennen, sind sie nach Satz 4 vorab darüber schriftlich zu belehren. Die Belehrung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Berechtigten ihr Mitwirkungsverhalten gegenüber dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger danach ausrichten können. Sobald die unterlassene Mitwirkung nachgeholt und dies dem Jobcenter bekannt wird, hat das Jobcenter die Versagungs- oder Entziehungsentscheidung rückwirkend aufzuheben. Die zunächst vorenthaltenen Leistungen sind von den Jobcentern nachzuzahlen und künftige Leistungen zu erbringen, soweit im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Eine Entscheidung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers über den Leistungsantrag ist nicht erforderlich: Es genügt allein das Nachholen der Mitwirkungshandlung durch die Leistungsberechtigten. Korrespondierend mit der Pflicht, ganz oder teilweise die Leistungen zu entziehen oder zu versagen, steht die Nachzahlung nicht im Ermessen der Jobcenter. Die ergänzende Regelung räumt den Jobcentern einen Ermessensspielraum nur hinsichtlich der Frage ein, ob die Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden. Eine teilweise Versagung oder Entziehung in der voraussichtlichen Höhe der vorrangigen Leistung kommt dann in Betracht, wenn die Höhe dieser Leistung prognostiziert werden kann (z. B. Unterhaltsvorschuss, Kindergeld). Dagegen kommt eine vollumfängliche Versagung oder Entziehung in Betracht, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung nicht prognostiziert werden kann (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld). Die neue ergänzende Regelung ist auch zumutbar, weil die Leistungsberechtigten im Fall der teilweisen oder gänzlichen Versagung oder Entziehung es selbst in der Hand haben, die erforderlichen Anträge zu stellen bzw. die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen kurzfristig vorzulegen. Erst wenn beide Pflichten nicht erfüllt werden und eine entsprechenden Belehrung erfolgte, entziehen oder versagen die Jobcenter die Leistungen ganz oder teilweise, um sie bei nachträglicher

Pflichtenerfüllung durch die Leistungsberechtigten nachzuzahlen. Die Regelung gilt nicht bei der Beantragung von vorgezogenen Altersrenten. Wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für einen vorgezogenen Rentenantrag vorliegen, wird dieser in der weit überwiegenden Zahl der Fälle auch gestellt und § 5 Absatz 3 SGB II damit schon bisher nur selten angewandt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“

Gesetzesbegründung:

Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III. Bisher erhielten diese Personen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II. Es entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III, dass Personen, die Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle im SGB III vorgesehenen Leistungen – einschließlich solcher der aktiven Arbeitsförderung – vom Träger der Arbeitsförderung erhalten. Entsprechend finden die Grundsätze des Förderns und Forderns der Arbeitsförderung für diesen Personenkreis Anwendung. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des SGB II und die hierfür geltenden Leistungsgrundsätze finden für diesen Personenkreis individuell zukünftig keine Anwendung mehr, um Doppelstrukturen bei der Betreuung und Förderung dieser Personen zu vermeiden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – insbesondere die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II – bleiben hiervon unberührt.

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „, § 27 Absatz 3“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Aufhebung des § 27 Absatz 3.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „einer stationären Einrichtung“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Mit der Ergänzung in § 7 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 wird klargestellt, dass Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, auch dann nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie als Freigänger einer Beschäftigung nachgehen.

b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,
1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 7 Absatz 5

Insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden sollen, kann die Aufnahme einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung, insbesondere aber einer Erstausbildung, dadurch erschwert sein, dass der aktuelle Bezug von Arbeitslosengeld II mit Beginn der Berufsausbildung entfällt. Zwar bestehen bei Erstausbildung und in besonderen Fällen auch bei einer Zweitausbildung grundsätzlich Ansprüche auf Ausbildungsförderung, die jedoch zunächst beantragt und bewilligt werden müssen. Mögliche Zahlungslücken aufgrund der Bearbeitungsdauer im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe, die sich auch verschiedenen Gründen zudem verlängern kann, können die Sicherung des Lebensunterhalt zu Beginn der Berufsausbildung erschweren oder sogar gefährden. Zudem ist die Deckung des Lebensunterhaltes während einer zweiten Berufsausbildung nicht sichergestellt, wenn die Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind und die Ausbildungsvergütung nicht bedarfsdeckend ist. Zudem sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen Berufsabschluss haben, möglichst schnell in eine Ausbildung vermittelt werden (vgl. die Klarstellung in § 3 Absatz 2). Dieses Ziel ist gefährdet, wenn das verfügbare Einkommen durch Aufnahme einer Berufsausbildung insbesondere bei vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld II absinkt. Die Schnittstelle zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ausbildungsförderung wird deshalb entschärft. Mit dem neuen Satz 1 bleiben Auszubildende von den Leistungen zum Lebensunterhalt – mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II – ausgeschlossen, deren Ausbildung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist. Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, sind nicht mehr genannt und können daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Die aufwändige Beantragung von Zuschüssen nach dem bisherigen § 27 Absatz 3 SGB II entfällt. Der bisherige § 27 Absatz 3 SGB II wird deshalb aufgehoben. Durch die Neuregelung wird zudem erreicht, dass Personen, die eine duale Berufsausbildung absolvieren, auch dann die Ausbildungsvergütung ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten können, wenn individuell kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht. Durch die weiteren Änderungen in § 7 Absatz 6 SGB II werden auch Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich erhalten, weitgehend in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Hingegen erhalten Auszubildende, die eine grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 SGB III), aufgrund der Regelung des Satzes 2 im Grundsatz weiterhin ausschließlich Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch. Dieser Personenkreis erhält entweder vom Ausbildungsbetrieb oder durch den Rehabilitations-Träger bzw. das Wohnheim Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Bedarfe dieser Auszubildenden werden somit bereits über die Förderung nach dem Dritten Buch gedeckt. Für diesen Personenkreis besteht daher wie bisher in der Regel keine Notwendigkeit für ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Wie bisher sind aber ergänzende Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II (Mehrbedarfe) und dem neuen Absatz 3 (Leistungen in Härtefällen) möglich.

Zu § 7 Absatz 6

Unverändert sind in § 7 Absatz 6 SGB II die Gruppen von Auszubildenden aufgeführt, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten können. Diese Regelung enthält somit Rückausnahmen zum Leistungsausschluss in § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II. Mit Nummer 1 sind wie bisher Auszubildende leistungsberechtigt, die nach § 2 Absatz 1 a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Mit Nummer 2 werden künftig Auszubildende in schulischen Ausbildungen unter den dort genannten Voraussetzungen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst, waren bislang bereits entweder über § 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II in der bisherigen Fassung oder über § 27 Absatz 3 SGB II anspruchsberechtigt. Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bemisst, konnten bislang Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II erhalten, wenn sie im Haushalt der Eltern lebten. Künftig kann dieser Personenkreis ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Dies gilt zudem nunmehr auch dann, wenn die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch diese Auszubildenden eine weitgehend schulisch organisierte Ausbildung absolvieren und daher ergänzende Bedarfe nicht durch Einkommen aus nebenberuflichen Tätigkeiten decken können. Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 BAföG), hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II. Sie werden jetzt ebenfalls in den Anspruch auf Arbeitslosengeld II einbezogen. Die Höhe des Leistungsanspruchs verändert sich dadurch nicht. Voraussetzung für die Herausnahme aus dem Anspruchsausschluss

ist, dass Leistungen nach dem BAföG entweder tatsächlich bezogen oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen werden. Für Personen, die keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung mehr haben, bieten die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits nach bestehender Rechtslage ausreichende Förderungsmöglichkeiten. Die genannten Personen sind deshalb unverändert nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt. Soweit Personen hingegen eine vom Jobcenter nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit den §§ 81 ff. SGB III geförderte berufliche Weiterbildung absolvieren, besteht weiterhin bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Häufig ist Ausbildungsförderung zu Beginn der (Berufs-)Ausbildung zwar bereits beantragt, aber es ist über den Antrag noch nicht entschieden. Die Jobcenter können nicht vorab entscheiden, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung, der erst zu einer ergänzenden Zahlung von Arbeitslosengeld II führen würde, wahrscheinlich bestehen wird. Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den Antrag gesichert ist, sieht die Regelung ein Fortbestehen des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt vor, wenn die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird. Wird die Ausbildungsförderung abgelehnt, endet der SGB II-Anspruch ab dem nächsten Monat Ausnahme: Die Ablehnung erfolgt wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens. Nummer 3 entspricht dem bisherigen Recht

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Geldeswert“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Zu § 11 Absatz 1 Satz 1

Einnahmen in Geldeswert sind durch die Änderung des Satzes 1 künftig grundsätzlich nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen. Bereits nach dem bisherigen Recht ergab sich vielfach für Sachbezüge, die regelbedarfsrelevant sind, nach aufwendiger Prüfung keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert als Einkommen.

Denn solche Einnahmen waren nach der ebenfalls durch dieses Gesetz aufgehobenen Regelung des § 2 Absatz 6 Satz 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) nicht mit ihrem Verkehrswert, sondern höchstens mit dem Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist. Der sich ergebende Betrag blieb in der Regel unterhalb der Bagatellgrenze. Die Verwaltung wird durch die Regelung künftig von der Prüfung, mit welchem Wert die in dem Regelbedarf enthaltene Einnahme in Geldeswert anzusetzen ist, entlastet. Die Prüfung war außerdem aus systematischen Gründen widersprüchlich, weil der Regelbedarf als pauschalierte Geldleistung grundsätzlich nicht in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden kann.

Zudem bleiben künftig auch Einnahmen in Geldeswert, die nicht regelbedarfsrelevant sind, als Einkommen unberücksichtigt. Solche Einnahmen konnten schon nach bisherigem Recht nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, d.h. tatsächlich und aktuell im Bedarfsmonat für den Lebensunterhalt eingesetzt werden könnten.

Bei Einnahmen in Geldeswert ist dies häufig nicht sichergestellt, da sie zunächst veräußert werden müssten, um für den Lebensunterhalt eingesetzt werden zu können. Zudem ist die Berücksichtigung von Sachwerten als Einkommen unbillig, wenn der gleiche Gegenstand, wäre er bereits bei Antragstellung vorhanden gewesen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen gewesen wäre. Einnahmen in Geldeswert bleiben daher künftig grundsätzlich anrechnungsfrei und sind somit ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat des Zuflusses folgt, dem Vermögen der Leistungsberechtigten zuzuordnen.

Erforderlich ist daher insoweit eine Prüfung, ob das neu erworbene Vermögen zu berücksichtigen ist. In vielen Fällen wird es sich dabei um Vermögen handeln, das nicht zu berücksichtigen ist (zum Beispiel angemessener Hausrat, § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, aber auch die Erbschaft einer bereits zum Zeitpunkt der Erbschaft selbst bewohnten Immobilie). Ist das neu erworbene Vermögen hingegen zu berücksichtigen (zum Beispiel die Erbschaft einer nicht selbst bewohnten Immobilie), ist diese nach den allgemeinen Regeln des § 12 Absatz 4 mit ihrem Verkehrswert als Vermögen zu berücksichtigen. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 gilt dabei für die Bewertung der Zeitpunkt des Erwerbs.

Ist eine sofortige Verwertung des zu berücksichtigenden Vermögens nicht möglich, sind Leistungen nach § 24 Absatz 5 zu erbringen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 11 Absatz 1 Satz 2

Die in dem neuen Satz 2 vorgenommene Einschränkung der Anrechnungsfreiheit von Einnahmen in Geldeswert, wenn diese im Rahmen von Erwerbstätigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst zufließen, berücksichtigt die Praxis, Arbeitsentgelte ganz oder teilweise durch Sachleistungen zu erbringen. Eine Rechtfertigung für eine ungleiche Behandlung von Arbeitsentgelten je nach der Erbringungsform (als Geldbetrag oder als Sachleistung) ist nicht ersichtlich. Deshalb sind Einnahmen in Geldeswert im Rahmen von Erwerbstätigkeiten weiterhin anzurechnen. Gleichzeitig wird erreicht, dass die Berücksichtigung von Einnahmen nicht dadurch umgangen werden kann, dass Erwerbseinkommen in Form von Sachleistungen erbracht wird. Einnahmen aus Freiwilligendiensten werden den Einnahmen aus Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Freiwilligendienste wurden bereits nach bisherigem Recht bezüglich der Anrechnung bereitgestellter Verpflegung wie Erwerbstätigkeiten behandelt.

Dies muss daher auch dann gelten, wenn im Rahmen der Freiwilligendienste andere Vorteile an Stelle des Taschengeldes gewährt werden.

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 11 Absatz 3

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen wie einmalige Einnahmen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen sind. Wegen des Zuflussprinzips können diese Nachzahlungen nicht in den Monaten angerechnet werden, für die sie bestimmt sind. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 154/11 R) festgestellt, dass eine Nachzahlung von Arbeitsentgelt für zurückliegende Zeiträume, Einkommen – und nicht Vermögen – darstellt. Die einmalige Erbringung einer an sich laufenden Leistung ändere allerdings nichts an deren grundsätzlicher Qualifizierung. Eine konsequente Auslegung dieser Auffassung hätte zur Folge, dass Nachzahlungen jeglicher Art und unbeschadet ihrer Höhe nur im Monat des Zuflusses auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden könnten. Es besteht jedoch keine Veranlassung, höhere Nachzahlungen anders als sonstige einmalige Zahlungen zu behandeln, weil auch diese nicht für den Zuflussmonat erbracht werden. Führt eine Nachzahlung zum Wegfall des Leistungsanspruchs in dem Monat des Zuflusses, ist auch diese auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

9. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

bb) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:

„3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,
4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie
5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 53 des Neunten Buches.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 11a Absatz 3

Mit der weitgehenden Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II wird auch die Berücksichtigung des Einkommens der Auszubildenden neu geregelt. Nach bisherigem Recht wurden die einzelnen Gruppen von Auszubildenden je nach Art ihres Einkommens während der Ausbildung und der jeweiligen Zweckbestimmung unterschiedlich behandelt: Die Ausbildungsvergütung wurde als (Erwerbs-)Einkommen beim Arbeitslosengeld II beziehungsweise bei der Berechnung des Zuschusses nach § 27 Absatz 3 SGB II berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere der Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich abgesetzt, der etwa die Absetzung für Fahrtkosten enthält.

Von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wurde bislang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Teil als Leistung, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, nicht als Einkommen berücksichtigt. Zudem blieben auch Leistungen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten oder die Ausbildung allgemein anrechnungsfrei. Bei Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe ergänzend zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten, bleibt der in der Berufsausbildungsbeihilfe enthaltene Fahrtkostenanteil als zweckbestimmt berücksichtigungsfrei, obwohl von der Ausbildungsvergütung der Grundabsetzbetrag bereits in Abzug gebracht worden ist. Zudem ist die Höhe der anerkannten Fahrtkosten in SGB II und Ausbildungsförderung nach dem Dritten bzw. Neunten Buch Sozialgesetzbuch unterschiedlich. Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz enthalten keine Beträge für Fahrtkosten, lediglich einen allgemeinen „Bedarf für die Ausbildung“.

Künftig soll die Anerkennung von Fahrtkosten bei Auszubildenden, die ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten, weitgehend einheitlich erfolgen. Der Abzug von Fahrtkosten richtet sich daher künftig bei der Absetzung vom Einkommen systematisch nach § 11b SGB II und in Bezug auf die Höhe nach den für das SGB II geltenden Regelungen (§ 6 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Dies vereinfacht die Behandlung dieser Sachverhalte erheblich.

Bei Auszubildenden mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe sind damit die bei Arbeitnehmern im SGB II üblichen Fahrtkosten von der Ausbildungsvergütung abzusetzen. Dies gilt künftig vereinfachend auch für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsgeld in Ausbildungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Diese Betrachtung wird aus Gründen der Gleichbehandlung und Vereinfachung auch für Auszubildende, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, Leistungen der Begabtenförderungswerke oder Ausbildungsgeld erhalten, sowie für den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) übernommen. Deshalb enthält eine weitere Änderung des § 11b Absatz 2 SGB II eine pauschalierte Absetzung von 100 Euro monatlich für die in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II genannten Beträge. Daraus folgt künftig, dass zunächst diese Förderleistungen (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsförderung nach dem BAföG mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlags nach § 14b Absatz 1 BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, Ausbildungsgeld, ergänzend geleistete Fahrtkosten, der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG) ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung als Einkommen zu berücksichtigen sind. Als „vergleichbar“ sind hinsichtlich der „Leistungen der Begabtenförderungswerke“ hier lediglich diejenigen Leistungen der Begabtenförderungswerke anzusehen, die den „Grundbedarfsbestandteilen“ nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten.

Studienkostenpauschalen und Kinderbetreuungspauschale sind wie bisher nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG ist stets nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zu berücksichtigen; § 34a SGB II bleibt unberührt. Von den so erfassten Einnahmen sind künftig für alle Fallgestaltungen die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II abzuziehen. Der Grundabsetzbetrag (100 Euro monatlich) gilt damit auch für diese Arten von Einnahmen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt: (Änderung durch ASA)

„(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.

Gesetzesbegründung:

Zu § 11a Absatz 6

Die Regelung soll den Zugang zum SGB II im Anschluss an eine Haftentlassung verbessern. Mit der Regelung wird zum einen Überbrückungsgeld als Einkommen im SGB II künftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt; zum anderen richtet sich der Anrechnungszeitraum für die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als einmalige Einnahme künftig wieder nach der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II. Der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Anwendung des § 11 Absatz 3 bedarf es in Folge der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 – B 14 AS 36/13 R, wonach § 11a Absatz 3 SGB II auch zu einer zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) auf 4 Wochen, mithin 28 Tage, nach Haftentlassung führe. Folge einer solchen zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums ist jedoch, dass – abhängig von der Höhe des Überbrückungsgeldes und Anzahl der BG-Mitglieder – im Anrechnungszeitraum mangels Hilfebedürftigkeit kein Leistungsanspruch im SGB II besteht. Damit ist aber auch der Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II verwehrt; der Haftentlassene wäre diesbezüglich stattdessen für einen begrenzten Zeitraum dem SGB III zugeordnet. Auch würde mangels Leistungsbezugs im SGB II der Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V nicht bestehen. Ziel der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II ist aber gerade, durch eine Aufteilung größerer einmaliger Einnahmen auf einen Zeitraum von 6 Monaten den Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a regelmäßig sicherzustellen. Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes wird entsprechend der in § 51 StVollzG vorgesehenen Zweckbestimmung künftig auf einen Betrag begrenzt, der dem Bedarf des Haftentlassenen in den 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Hierzu sind sämtliche Bedarfe nach Unterabschnitt 2 bis Unterabschnitt 4 des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II der haftentlassenen Person entsprechend der Vorschrift des § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II anteilig zu berücksichtigen. Bedarfe von BG-Mitgliedern werden bei der Berechnung dieses Betrages nicht berücksichtigt. Die Verteilung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach § 9 Absatz 2 SGB II.

10. § 11b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „100 Euro monatlich“ die Wörter „von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 11b Absatz 2 Satz 1

Nach § 11b Absatz 2 Satz 1 gilt der zusammengefasste pauschalierte Absetzbetrag von 100 Euro monatlich nur bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Die Pauschale gilt aus Vereinfachungsgründen für geringe Erwerbseinkommen bis 400 Euro, ohne dass ein Nachweis höherer Absetzungen möglich ist. Satz 2 muss deshalb nur dann Anwendung finden, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ohne Berücksichtigung anderer Einnahmen 400 Euro monatlich überschreitet.

Sofern ein höheres Gesamteinkommen als 400 Euro nur durch zusätzliches Einkommen aus anderen Einkommensquellen (z. B. aus einer Vermietung) entsteht, wird durch die Änderung klargestellt, dass keine Erhöhung des Absetzbetrages von 100 Euro erfolgt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, gegebenenfalls anfallende notwendige Aufwendungen (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II) von den sonstigen Einnahmen abzusetzen.

bb) In Satz 2 werden nach dem das Wort „Einkommen“ die Wörter „aus Erwerbstätigkeit“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 11b Absatz 2 Satz 2

Klarstellung, dass die Prüfung eines insgesamt höheren Absetzbetrages als 100 Euro nur dann erfolgt, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit über 400 Euro brutto monatlich liegt. Andere Einkommensarten bleiben bei der Prüfung, ob das Einkommen über 400 Euro liegt, außer Betracht.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von

1. 100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt, und
2. 400 Euro der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt,

tritt.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 11b Absatz 2 Satz 3

Bei Einnahmen aus steuerlich privilegierter Tätigkeit sieht § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II einen erhöhten absetzbaren Grundbetrag von 200 Euro statt 100 Euro vor. Mit der Änderung wird geregelt, dass der Absetzbetrag von 200 Euro nur einzuräumen ist, wenn das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit auch mindestens 100 Euro beträgt, weil ansonsten anderes Erwerbseinkommen begünstigt werden würde. Der erhöhte Freibetrag ist daher zu begrenzen auf einen Betrag in Höhe des allgemeinen Freibetrags von 100 Euro zuzüglich des Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Im Ergebnis werden so Entschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unter 100 Euro in voller Höhe privilegiert. Damit wird die Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 (AZ: B 14 AS 61/13 R) gesetzlich klar gestellt. Die Berechnung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Absatz 3 erfolgt in diesen Fällen wie bisher für das (Gesamt-)Einkommen, das 100 Euro übersteigt.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Von den in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, von dem Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch sowie von dem erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt. Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt.“

Gesetzesbegründung:

Die Regelung in Satz 4 folgt aus der in § 11a Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Änderung. Künftig soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Vereinfachung auch von Leistungen der Ausbildungsförderung wie bei Erwerbseinkommen ein Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich abgesetzt werden, der die Abzugsbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II pauschaliert. Höhere Beträge sind auf Nachweis absetzbar.

Durch Satz 5 sind künftig bei Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie bisher nach § 1 Absatz 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung 200 Euro des Taschengeldes anrechnungsfrei. Fällt die Teilnahme mit einer (geringfügigen) Erwerbstätigkeit zusammen, werden 100 Euro bereits durch § 11b Absatz 2 SGB II vom Einkommen abgesetzt. Von dem Taschengeld bleiben dann 100 Euro anrechnungsfrei, so dass insgesamt der höchstmögliche Grundabsetzbetrag von 200 Euro eingeräumt wird.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

Gesetzesbegründung:

Zu § 14 Absatz 1

Der in Satz 1 enthaltene Grundsatz wird als neuer Absatz 1 vorangestellt.

b) Satz 2 wird Absatz 3.

Gesetzesbegründung:

Zu § 14 Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Benennung einer persönlichen Ansprechpartnerin oder eines persönlichen Ansprechpartners, der für die in Absatz 2 vorgesehene individuelle Beratung zuständig ist.

c) Satz 3 wird Absatz 4.

Gesetzesbegründung:

Zu § 14 Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt wie bisher den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

d) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 14 Absatz 2

Zentrale Aufgabe der Jobcenter ist die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit. Grundlegend hierfür ist jedoch auch die Information und Erläuterung des Leistungssystems und des Grundsatzes von Fördern und Fordern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die Leistungen, sondern auch zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Die Beratung umfasst schließlich die Darstellung der Selbsthilfeobliegenheiten nach § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 12a SGB II und der Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung. Die Beratung über Rechte und Pflichten verzahnt mithin die passiven und die aktiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 15

Die Bestimmung von Obliegenheiten/Pflichten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die Planung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfolgt im Eingliederungsprozess durch die Eingliederungsvereinbarung bzw. durch das Angebot von Maßnahmen und durch Arbeitsangebote. Das Sanktionsrecht setzt an der Verletzung von Pflichten an, die im Eingliederungsprozess identifiziert und festgelegt worden sind. Dem Zusammenspiel von Eingliederungsvereinbarung und der Bestimmung von Pflichten und ihrer Nachhaltung bis hin zur Durchsetzung im Rahmen von Sanktionen kommt dementsprechend große Bedeutung zu. Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses müssen die individuell festgestellten Kompetenzen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sein. In Anlehnung an das aus dem Arbeitsförderungsrecht bekannte Instrument der

Potenzialanalyse wird hierzu eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung und Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bildet. Obliegenheiten bzw. Pflichten sind entsprechend der festgestellten Fähigkeiten und Kompetenzen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu bestimmen. Insbesondere bei Langzeitleistungsbeziehenden muss berücksichtigt werden, dass Maßnahmen auch motivationsfördernde Elemente enthalten können. Der Bezug zu den festgestellten Potenzialen der leistungsberechtigten Person wird in der Eingliederungsvereinbarung auch dadurch hergestellt, dass die Vermittlungsbereiche (Branchen, Tätigkeitsfelder) benannt werden, in denen die Eingliederung vorrangig erfolgen und für die Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden sollen.

Die Eingliederungsvereinbarung soll nicht als Mittel missverstanden werden, von Gesetzes wegen bestehende Pflichten im Wege einer einvernehmlichen Vereinbarung zu regeln. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen der Selbsthilfeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 und § 12a bereits bestimmten Pflichten zur Beantragung von vorrangigen Leistungen. Jedoch müssen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die der (Wieder)-Eingliederung in Arbeit dienen (wie zum Beispiel Leistungen der beruflichen Rehabilitation), in die Vereinbarung einbezogen werden, auch um sicherzustellen, dass die Jobcenter vorrangige Leistungen prüfen und deren Inanspruchnahme unterstützen.

Dass die Eingliederungsvereinbarung das maßgebliche Werkzeug zur Planung und Gestaltung des Eingliederungsprozesses und zur Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten ist, wird durch die Aktualisierungsverpflichtung unterstrichen. Hierzu sollen aufgrund der Erfahrungen und des Verlaufs der bisherigen Leistungen zur Eingliederung Anpassungen des Eingliederungsprozesses erfolgen, die auch dokumentiert werden. Anders als bisher ist die Laufzeit der Eingliederungsvereinbarung nicht mehr regelhaft auf sechs Monate festgelegt, sondern im Interesse eines kontinuierlichen Eingliederungsprozesses der späteste Zeitpunkt für eine Überprüfung und Aktualisierung der Vereinbarung. Es ist angemessen, die Inhalte der Vereinbarung hoheitlich festzusetzen, wenn im Integrationsprozess eine einverständliche Regelung über Leistungen und Pflichten nicht gelingt, aber eine verbindliche Festlegung erforderlich ist. Die Bestimmungen zur Schadenersatzpflicht beim Abbruch von Bildungsmaßnahmen nach dem bisherigen Absatz 3 werden aufgehoben. Die praktischen Anwendungsfälle der Vorschrift sind außerordentlich selten. Die Bestimmung des Umfanges des Schadenersatzes und seine Geltendmachung haben sich zudem als unverhältnismäßig verwaltungsaufwändig erwiesen.

13. § 15a wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 15a

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 3 Absatz 2.

14. In § 16b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die arbeitslos sind,“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Zu § 16b

Die Streichung des Tatbestandsmerkmals „arbeitslos“ erweitert den förderfähigen Personenkreis dahingehend, dass auch Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos oder arbeitssuchend sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit förderfähig sein können. Dies ermöglicht auch die Förderung mit Einstiegsgeld bei Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden.

Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 14a und 14b eingefügt (Ergänzung durch ASA):

14a. § 16d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.“

Gesetzesbegründung:

§ 16d Absatz 6 regelt die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten. Danach dürfen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht länger als insgesamt 24 Monate in einem Zeitraum von fünf Jahren in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Damit soll verhindert werden, dass ein dauerhafter Einsatz in Arbeitsgelegenheiten zu Einsparereffekten führt und die Eingliederungschancen der Betroffenen verringert. An der Begrenzung der Förderdauer wird daher grundsätzlich festgehalten.

Allerdings ist es für bestimmte Personengruppen auch bei guter Konjunktur kaum möglich, vom Aufbau der Beschäftigung zu profitieren und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Daher soll die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe einmalig für weitere maximal 12 Monate verlängert werden können. Hiervon sollen vorrangig ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern profitieren. Eine über die 24 Monate hinausgehende erneute Zuweisung setzt eine eigenständige Prüfung der weiterhin geltenden Voraussetzungen des § 16d voraus. Insbesondere ist der in Absatz 5 geregelte Vorrang anderer Eingliederungsleistungen weiterhin zu beachten. Durch diese zwingende Prüfung in Betracht kommender vorrangiger Instrumente, die auch dokumentiert werden muss, soll eine automatische Verlängerung der Zuweisung ausgeschlossen werden.

b) In Absatz 8 werden das Komma und die Wörter „einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen,“ gestrichen und wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.“

Gesetzesbegründung:

Die Änderung betrifft die Erstattung von erforderlichen Maßnahmekosten. Neben den Personalkosten für einen besonderen Anleitungsbedarf können in Zukunft auch Personalkosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung erstattet werden. Diese Unterweisung geht über eine Einweisung und Einarbeitung hinaus und soll sehr einfache, niedrighschwellige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind. Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten oder solchen, die mit der Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen, ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen. Es bleibt daher bei dem Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund steht.

Daneben sind nunmehr auch Personalkosten erstattungsfähig, die aufgrund einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung zur erfolgreichen Absolvierung der Arbeitsgelegenheit entstehen. Arbeitsgelegenheiten sind nach Absatz 5 nachrangig gegenüber anderen Eingliederungsleistungen und richten sich damit an besonders arbeitsmarktferne Personen, so dass eine besondere Unterstützung und Begleitung angebracht sein kann.

14b. Dem § 16e Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag können dem Arbeitgeber während der Förderung des Arbeitsverhältnisses die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung erstattet werden

Gesetzesbegründung:

Der neue Satz 5 eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, eine sozialpädagogische Betreuung während der Dauer der Förderung des Arbeitsverhältnisses durchzuführen, soweit diese notwendig ist. Ziele sind die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses und die langfristige Integration der geförderten Person. Die sozialpädagogische Betreuung kann vom Arbeitgeber selbst geleistet werden, wenn er über entsprechendes Personal verfügt. Anderenfalls kann er auf externes Betreuungspersonal zurückgreifen. Die hierfür erforderlichen Kosten werden auf Antrag erstattet.

15. § 16g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 16g Absatz 1 Satz 2

Das geltende Recht führt dazu, dass nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit regelmäßig die Teilnehmer die Kosten der Beendigung einer Maßnahme selbst tragen müssen bzw. hierfür ein Darlehen erhalten, das zurückzuzahlen ist. Dies kann zu Maßnahmeabbrüchen führen. Um diese Effekte zu vermeiden, entfällt die Darlehensregelung.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.“

Gesetzesbegründung:

Im Rahmen der nachgehenden Betreuung kann es erforderlich sein, auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget oder der Freien Förderung zu erbringen. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist

16. Nach § 16g wird folgender § 16h eingefügt:

„§ 16h
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen. Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 16h

Zu Absatz 1

Trotz eines sehr breiten und immer weiter ausdifferenzierten Angebots an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III), an Eingliederungsleistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) deuten die NEETs-Rate (= Not in Education, Employment or Training) und praktische Befunde an, dass eine nicht unbedeutende, aber zahlenmäßig nicht bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird. Handlungsbedarfe bestehen hier beispielsweise hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie hinsichtlich der Eigeninitiative und der Lern- und (Weiter-)Bildungsbereitschaft. Unterstützungsbedarfe können darüber hinaus hinsichtlich der Rahmenbedingungen, unter denen die Zielgruppe lebt, bestehen. Hier können sich zum Beispiel die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die finanzielle Situation und die mangelnde regionale Mobilität als problematisch erweisen. Mit dem neuen Tatbestand werden gezielt zusätzliche Hilfen ermöglicht, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen. Mit dem Anschluss an einen der genannten folgenden Prozesse oder dem Einmünden in Maßnahmen entsteht die kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen, die für den Erfolg des Angebots entscheidend ist.

Mit der neuen Leistung wird das bestehende Leistungsangebot nach dem SGB II und SGB III ergänzt.

Die Leistungen ersetzen nicht die Maßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Kapitels des Dritten Buches und sind nachrangig gegenüber den Angeboten des Achten Buches, insbesondere der Jugendsozialarbeit, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt.

Zur Abgrenzung der Leistungsverantwortlichkeit stimmt sich die Agentur für Arbeit eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Zu Absatz 2

Da zur Zielgruppe Personen gehören, die keine Leistungen beantragt haben oder beantragen wollen, kann in vielen Fällen die Leistungsberechtigung nur mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vermutet, aber nicht abschließend festgestellt werden. Die Förderleistung kann deshalb auch an Personen erbracht werden, die bisher keinen Antrag gestellt haben oder die keine Leistungen erhalten, mit dem Ziel, eine Antragstellung zu erreichen. Mit dem Merkmal der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ der Leistungsberechtigung wird Bezug genommen auf einen Maßstab, der auch bei der vorläufigen Entscheidung (§ 41a SGB II – neu; § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III) anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Siehe Begründung zu Absatz 1, letzter Satz.

Zu Absatz 4

Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen durchzuführen. Der Träger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vorliegt.

Zu Absatz 5

Die Förderung kann auch in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten Projektförderung erfolgen.

16a. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Träger der Leistungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den

1. Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. Kammern und berufsständischen Organisationen,
4. Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
5. allgemein- und berufsbildenden Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie Hochschulen,
6. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens sowie
7. Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Dritten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um

1. eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und

2. Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn

1. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in Ausbildung und Arbeit nur unter Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft beseitigt werden können und für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Erbringung weiterer Leistungen erforderlich ist, oder
2. zur Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen zwischen den nach Absatz 1 beteiligten Stellen

und Einrichtungen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen erforderlich sind.“

Gesetzesbegründung:

Die Neufassung des § 18 Absatz 1 und 2 trägt der gestiegenen Bedeutung der Zusammenarbeit der Jobcenter mit den verschiedenen Akteuren des Arbeitsmarktes aber auch anderen Leistungsträgern sowie Dritten Rechnung.

Die Zusammenarbeit hat insbesondere in Netzwerken für Aktivierung, Beratung und Chancen mit dem Ziel einer besseren Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden, bei der Eingliederung von jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit in Jugendberufsagenturen, bei der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und bei den mit Arbeitslosigkeit häufig verbundenen Sozialleistungen an Bedeutung gewonnen.

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 wird dazu übersichtlicher gefasst. Die Aufzählung der Stellen, mit denen eine Zusammenarbeit erfolgen kann, ist weiterhin nicht abschließend. Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Nummer 1 schließt die Kreise und Gemeinden ein, die Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und sonstiger Dritter (Nummer 6) schließt zum Beispiel Schuldnerberatungsstellen, Integrationsfachdienste, Jugendmigrationsdienste und Stellen ein, die psychosoziale Betreuung erbringen.

Absatz 2 konkretisiert die Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern, den Ausländerbehörden und den Schulen auf der Ebene der Durchführung von Maßnahmen als Gesamtprozess einerseits sowie auf der Einzelfallebene andererseits. Eine gelingende Zusammenarbeit setzt eine enge Kooperation und einen gegenseitigen Austausch voraus. Absatz 2 betont daher mit der Grundlage der Gegenseitigkeit, dass sich jeder Beteiligte aktiv im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten einbringt.

Absatz 2 Satz 2 benennt hierzu beispielhaft zwei Konstellationen, in denen eine Zusammenarbeit erforderlich ist: Nummer 1 bezieht sich auf den Ansatz, nach dem die gesamte Bedarfsgemeinschaft gefördert werden soll, um zu erreichen, dass die Hilfebedürftigkeit insgesamt überwunden werden kann. Nummer 2 rückt die Zusammenarbeit bei sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen in den Fokus.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.'

17. § 18d Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen.“

Gesetzesbegründung:

Durch die Änderung soll die Rolle des örtlichen Beirats bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen gestärkt werden. Der örtliche Beirat nach § 18d, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen werden, hat aufgrund seiner Sachnähe und -kenntnis in der Regel einen guten Überblick über die Situation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt und kann der gemeinsamen Einrichtung sachkundig Unterstützung geben. Durch die Ergänzung wird eine verbindliche Berücksichtigung der Stellungnahme der örtlichen Beiräte geregelt. Die gemeinsame Einrichtung stellt sicher, dass dem örtlichen Beirat die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, um eine Stellungnahme abgeben zu können.

Durch die Änderung soll den Stellungnahmen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer insbesondere bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ein besonderes Gewicht zukommen.

Die Geschäftsordnung des Beirats kann vorsehen, dass die gemeinsame Stellungnahme der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert ausgewiesen werden kann. Die Rechtmäßigkeitsprüfung durch die gemeinsame Einrichtung bleibt davon unberührt.

18. In § 20 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die folgenden zwölf Monate“ durch die Wörter „das folgende Kalenderjahr“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 20 Absatz 5

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Regelbedarfe werden nach § 20 Absatz 5 Satz 1 jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Deshalb muss sich die Bekanntmachung nach Satz 3 auf das auf den 1. November folgende Kalenderjahr beziehen.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 21 Absatz 1

Redaktionelle Berichtigung. Durch die Aufnahme des Absatzes 7 durch Artikel 2 Nummer 31 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist die Angabe anzupassen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 33 des Neunten Buches“ die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 und 4 des Neunten Buches“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 21 Absatz 4

Nach bisherigem Recht besteht für behinderte Auszubildende, die eine nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähige Ausbildung absolvieren, kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte im Sinne des § 21 Absatz 4 SGB II (siehe § 27 Absatz 2 SGB II). Auch der Personenkreis der behinderten Auszubildenden wird durch die Änderung des § 7 Absatz 5 SGB II nunmehr Arbeitslosengeld II-berechtigt. Die Änderung in § 21 Absatz 4 Satz 1 SGB II stellt sicher, dass der Mehrbedarf wie bisher während einer Ausbildung nicht zu berücksichtigen ist.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „angemessenen“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung, werden nach dem bisherigen Wortlaut des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Sofern eine leistungsberechtigte Person hingegen aus einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung umzieht, bestehen Unsicherheiten, ob mangels anderslautender Regelung die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen sind, sich also der anzuerkennende Bedarf erhöht.

Die Änderung stellt klar, dass der Bedarf auch dann nur in Höhe der bisherigen Aufwendungen anerkannt wird, wenn ein Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Kosten für Haushaltsenergie“ die Wörter „oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 22 Absatz 3

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird geregelt, dass auch Rückzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung beziehen, sich nicht mindernd auf die Bedarfe im aktuellen Monat auswirken.

Leistungsberechtigte entscheiden über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen eigenverantwortlich (§ 20 Absatz 1 Satz 4 SGB

II). Dadurch wird deutlich, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt in eigener Budgetverantwortung regeln sollen.

Werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die angemessenen Aufwendungen beschränkt, entscheiden sich Leistungsberechtigte bislang häufig dafür, den nicht als Bedarf anerkannten Teil der Aufwendungen entweder eigenverantwortlich aus dem Regelbedarf oder aus vorhandenem Einkommen oder Vermögen zu erbringen. Dies ist teilweise verbunden mit einem möglichst sparsamen Verbrauchsverhalten, um beispielsweise bei der späteren Betriebskostenabrechnung die aus Eigenmitteln verauslagten Beträge erstattet zu bekommen.

Nach bisheriger Rechtslage mindert die Rückzahlung oder das Guthaben die (unangemessenen) Aufwendungen im Monat der Berücksichtigung, so dass ein Teil der Rückzahlung oder des Guthabens auch den anerkannten Teil der Bedarfe mindert. Das ist unbillig, soweit der rückgezahlte Betrag der Höhe nach zuvor erbrachten Eigenmitteln entspricht.

Durch die Änderung ist künftig der Betrag der Rückzahlung anrechnungsfrei, der sich auf Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 22 Absatz 4

Bislang soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft eine Zusicherung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers eingeholt werden. Der künftig zuständige Träger ist zu beteiligen. Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil der bisher örtlich zuständige kommunale Träger sich zunächst bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger hinsichtlich dessen Kriterien für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung informieren musste, um dann eine eigenständige Entscheidung in Anwendung der Angemessenheitskriterien des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu treffen. Zudem hat sich als problematisch herausgestellt, dass der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger dann zunächst an die Entscheidung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers gebunden ist. Problematisch kann es auch sein, wenn solche Entscheidungen innerhalb kürzester Zeit getroffen werden müssen.

Geregelt wird daher, dass der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger künftig für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunfts-kosten am neuen Wohnort zuständig ist. Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist, soweit die Übernahme einer Mietkaution begehrt wird, ohnehin von der leistungsberechtigten Person zu kontaktieren.

Die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Zusicherung, dass der Umzug erforderlich sein muss, entfällt. Fehlende Erforderlichkeit des Umzuges führt ohnehin nicht dazu, dass die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung am neuen Ort der Unterkunft beschränkt werden könnte. Die Entscheidung über die Zusicherung der Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung kann daher künftig ohne Abstimmung der jeweils zuständigen kommunalen Träger erfolgen.

Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich nur bei der Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II aus, der nur für Umzüge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines kommunalen Trägers Rechtswirkung entfaltet.

Zudem ist die Erforderlichkeit des Umzuges Anspruchsvoraussetzung für die Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 22 Absatz 6 SGB II, die ohnehin von dem für die bisherige Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger getragen werden.

Die Erforderlichkeitsprüfung im Rahmen der Zusicherung für die Anerkennung der Angemessenheit der Aufwendungen am neuen Wohnort kann daher aus Vereinfachungsgründen komplett entfallen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „eine Mietkaution kann“ durch die Wörter „Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 22 Absatz 6 Satz 1

Bei der Übernahme der Aufwendungen leistungsberechtigter Personen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, die bei Bezug einer neuen Wohnung entstehen, ist es bislang umstritten, ob diese wie „Mietkautionen“ zu behandeln und als Darlehen zu erbringen sind, oder ob sie als Zuschuss im Rahmen der Aufwendungen nach § 22 Absatz 1 zu erbringen sind. Je nach Sichtweise ist entsprechend umstritten, welcher kommunale Träger für die Erbringung der Aufwendungen für die Genossenschaftsanteile örtlich zuständig ist. Die ungeklärte Zuständigkeitsfrage kann in der Folge zu Verzögerungen der Leistungserbringung führen.

Die Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen werden daher systematisch den Mietkautionen zugeordnet. Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen entstehen ähnlich wie bei Mietkautionen bei Bezug einer neuen Unterkunft; sie können nach Auszug aus der Wohnung wieder veräußert werden.

Durch die Zuordnung zu den Mietkautionen folgt, dass die Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen darlehensweise erbracht werden und einer folgenden Aufrechnung nach § 43 SGB II durch den für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger zugänglich sind. Das ist sachgerecht, weil die

Genossenschaftsanteile in das (nicht verwertbare) Vermögen der leistungsberechtigten Person übergehen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.“

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Durch die systematische Zuordnung der Aufwendungen für Genossenschaftsanteile zu § 22 Absatz 6 Satz 1 folgt die Erbringung der Leistungen für solche Aufwendungen als Darlehen. Die mit den Leistungen erworbenen Anteile gehen in das (nicht verwertbare) Vermögen der Leistungsberechtigten über.

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 22 Absatz 10

Nach bisheriger Rechtsauslegung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R). Bislang war dies nur im Rahmen der Bestimmung der Angemessenheit durch eine kommunale Satzung nach § 22b Absatz 1 Satz 3 SGB II möglich.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze kann im Zuständigkeitsbereich einiger kommunaler Träger eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Insbesondere stehen dadurch insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt. Damit entfallen für die Leistungsberechtigten belastende und für die Verwaltung aufwändige Kostensenkungsaufforderungen.

Dies soll deshalb künftig auch dann ermöglicht werden, wenn die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht im Rahmen einer kommunalen Satzung bestimmt, sondern durch den zuständigen kommunalen Träger festgelegt wird.

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze besteht aus den Summanden „angemessene Aufwendungen für die Unterkunft“ und „angemessene Aufwendungen für die Heizung“. Während das Bundessozialgericht für die Beurteilung der abstrakten Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft das so genannte schlüssige Konzept entwickelt hat, ist die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung bislang praktisch nicht möglich (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 21).

Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung erfolgt deshalb derzeit getrennt von den Aufwendungen für Unterkunft und allein orientiert an den Verhältnissen des Einzelfalles. Übersteigen die Aufwendungen für Heizung einen bestimmten Grenzwert, wird dies als Indiz für unangemessen hohe Aufwendungen angesehen. Es liegt dann an der leistungsberechtigten Person, Gründe vorzutragen, warum die Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind (BSG a. a. O., Rz. 23). Der maßgebliche Grenzwert wird dabei in der Regel den „Kommunalen Heizspiegeln“ bzw. dem „Bundesweiten Heizspiegel“ entnommen.

Die Heranziehung dieses Grenzwertes als Summand für eine abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze wurde vom Bundessozialgericht als ungeeignet betrachtet, weil die Überschreitung des Grenzwerts nur im Einzelfall indiziere, dass Aufwendungen für die Heizung unangemessen sind, und die Heranziehung die Leistungsberechtigten begünstige (Urteil vom 4. Juni 2014, B 14 AS 53/13 R).

Satz 2 lässt künftig die Heranziehung des in der Praxis von Behörden und Gerichten für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung bereits herangezogenen Grenzwertes auch für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ausdrücklich zu. Das führt zu einem Gleichklang der getrennten Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung mit der Prüfung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze.

Diese Kalkulation führt grundsätzlich zu einer Begünstigung der Leistungsberechtigten, da etwas höhere Aufwendungen noch als angemessen angesehen werden können. Sie ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt.

Satz 3 stellt klar, dass die Grundsätze des Absatzes 1 auch bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze anzuwenden sind. Insbesondere steht es dadurch Leistungsberechtigten im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts offen, im Einzelfall darzulegen, dass die Aufwendungen für Heizung bzw. die Gesamtaufwendungen angemessen sind, wenn die Gesamtaufwendungen die abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze übersteigen.

21. Dem § 24 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.“

Gesetzesbegründung:

Einmalige Einnahmen im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 3 SGB II (a. F.) (= Satz 4 neue Fassung) sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist nicht mehr gewährleistet, wenn die aufgeteilte einmalige Einnahme vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums verbraucht worden ist. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 29. November 2012 – B 14 AS 33/12 R verliert eine einmalige Einnahmen ihren Charakter als Einkommen auch nach erneuter Antragstellung im nachfolgenden Bewilligungszeitraum nicht.

Steht aber die einmalige Einnahme tatsächlich im Bedarfszeitraum nicht mehr zur Verfügung, sind aus Gründen der Existenzsicherung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne weitere Anrechnung der einmaligen Einnahme zu erbringen.

Durch die Ergänzung des § 24 Absatz 4 SGB II werden die Jobcenter in die Lage versetzt, bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld als Darlehen zu gewähren, wodurch die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Leistungsberechtigten gesichert werden kann. Zudem entfällt die im Falle einer erneuten zuschussweisen Leistungsgewährung erforderliche aufwändige Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II.

22. § 26 wird wie folgt gefasst:

„ § 26

Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(1) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes halbierten Beitrags für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung, den Hilfebedürftige zu leisten haben. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches versicherungspflichtig sind.

(2) Für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind oder

2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz privat krankenversichert sind und die allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1

Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(3) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a des Elften Buches versicherungspflichtig sind.

(4) Für Personen, die

1. in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind oder
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erster Halbsatz privat pflegeversichert sind und die allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(5) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1, nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Satz 1 und nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist. Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist an die Krankenkasse zu zahlen, bei der die leistungsberechtigte Person versichert ist.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 26

Mit der Neufassung des § 26 SGB II werden drei Urteile des Bundessozialgerichtes gesetzlich umgesetzt. Zudem wird die Norm systematisch klarer gefasst. Die neuen Absätze 1 und 2 regeln die Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen; die neuen Absätze 3 und 4 die Zuschüsse zu Pflegeversicherungsbeiträgen. Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4, der die direkte Zahlung der Zuschüsse an die privaten Versicherungsunternehmen durch die Jobcenter vorsieht. Er wird ergänzt um eine Regelung, nach der die Zuschüsse für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die freiwillig versichert oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, an die zuständige Krankenkasse direkt zu zahlen sind.

Zu § 26 Absatz 1

Für nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge vom Bund getragen. Für privat krankenversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie für gesetzlich oder freiwillig krankenversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld regelt § 26 Absatz 1 SGB II die Leistung von Zuschüssen zu Krankenversicherungsbeiträgen, die diese

Bezieherinnen und Bezieher zu tragen haben; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig sind. Wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt wird, gilt dies auch für den Zuschuss.

Im neuen Satz 1 wird das bereits bisher in der Rechtspraxis berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 18. Januar 2011 (B 4 AS 108/10 R) zur Schließung der sogenannten „PKV-Beitragslücke“ gesetzlich umgesetzt.

Der Zuschuss bleibt begrenzt auf den halbierten Beitrag für den Basistarif, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II für eine Absicherung im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung im Einzelfall zu leisten haben. Dabei wird klargestellt, dass es sich bei der Absicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko Krankheit um Versicherungsverträge handeln muss, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) genügen. Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung für privat Versicherte verbleiben im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Regelungen zur Bezuschussung werden in § 26 SGB II zusammengeführt.

Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bleibt es bei der geltenden Rechtslage (§ 26 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten mit der Neufassung des § 26 SGB II einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V (sogenannte Nachrangversicherung) sind oder als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 189 SGB V (Mitgliedschaft von Rentenantragstellern) gelten und damit nach § 250 Absatz 2 SGB V eigene Beiträge zu tragen haben. Bisher wurden von den Jobcentern für diese Sachverhalte Zuschüsse in analoger Anwendung des § 26 SGB II geleistet, soweit die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht vom Einkommen entsprechend den §§ 11 ff. SGB II geltenden Grundsätzen abgesetzt werden konnten. Durch die nun aufgenommene allgemeine Einschränkung, dass ein Zuschuss in Höhe des Beitrags nur dann geleistet wird, wenn dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird, wird die bisherige Praxis dauerhaft im Gesetz nachvollzogen.

Zu § 26 Absatz 3

Für nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge vom Bund getragen. Für privat pflegeversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die als freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, regelt § 26 Absatz 3 SGB II die Leistung von Zuschüssen zu Pflegeversicherungsbeiträgen, die diese Bezieherinnen und Bezieher zu tragen haben; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a

SGB XI versicherungspflichtig sind. Wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt wird, gilt dies auch für den Zuschuss.

Mit dem neuen Satz 1 wird das bisher in der Rechtspraxis bereits berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16. Oktober 2012 (B 14 AS 11/12 R) gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss zu den Beiträgen zur Pflegeversicherung bleibt begrenzt auf den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II, die im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sind, für eine Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zu leisten haben (§ 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI).

Auf die bisherige Angemessenheitsprüfung für die Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit wird aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der nun klar gesetzlich definierten Höchstgrenze für die Bezuschussung – ebenso wie im Bereich der privaten Krankenversicherung – verzichtet. Zudem ist klargestellt, dass es sich bei der Absicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit um solche Versicherungsverträge handeln muss, die zur Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 23 SGB XI dienen.

Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung werden von den Vorschriften zur Bezuschussung getrennt, soweit dies Beiträge für Hilfebedürftige nach dem SGB II betrifft. Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung für privat Versicherte verbleiben im SGB XI, die Regelungen zur Bezuschussung werden in § 26 SGB II zusammengeführt.

Mit dem neuen Satz 2 wird der bisher aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 15. November 2012 (B 8 SO 3/11 R) in analoger Anwendung geleistete Zuschuss für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, gesetzlich umgesetzt. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und somit auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, erhalten mit der Neufassung einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen, soweit der Beitrag nicht vom Einkommen nach § 11b SGB II abgesetzt wird.

Zu § 26 Absatz 4

Im neuen Absatz 4 werden die sogenannten „Würde-Fälle“ im Bereich der Pflegeversicherung geregelt. Bisher waren diese Fallgestaltungen in § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB II sowie in § 110 Absatz 2 Satz 5 SGB XI geregelt.

Zu § 26 Absatz 5

Satz 1 entspricht der im bisherigen Absatz 4 enthaltenen Regelung, nach der Zuschüsse bei privat kranken- und pflegeversicherten Leistungsberechtigten unmittelbar an das Versicherungsunternehmen zu zahlen sind. Eine vergleichbare Regelung soll künftig auch für zuschussberechtigte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gelten, die freiwillig oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind. Dadurch werden Fehlsteuerungen vermieden

sowie insbesondere die fristgerechte Beitragszahlung gegenüber der Krankenkasse gewährleistet und so dem Entstehen von Beitragsschulden entgegengewirkt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 5“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 27 Absatz 1

Redaktionelle Klarstellung.

b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 27 Absatz 3 und 5

Absatz 3 ist aufzuheben, weil der bislang anspruchsberechtigte Personenkreis durch die Neuregelung des § 7 Absatz 6 SGB II künftig Arbeitslosengeld II erhalten kann.

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II kommt grundsätzlich auch die Anwendung von § 22 Absatz 8 SGB II in Betracht, weshalb § 27 Absatz 5 SGB II, für den bislang ein Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II Voraussetzungen war, ebenfalls entfallen kann.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig. Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, auf Grund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Satz 2 gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden.“

Gesetzesbegründung:

Zum neuen § 27 Absatz 3

Durch die Aufhebung des Absatzes 3 kann der bisherige Absatz 4 aufgerückt werden. Durch die Einfügung des Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 7 SGB II in die bei besonderer Härte möglichen Leistungen wird eine Regelungslücke geschlossen. Der Bedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II ist nicht in § 27 Absatz 2 SGB II aufgeführt, weshalb erforderlichenfalls eine Anerkennung im Rahmen der Härtefalleleistungen erfolgen muss.

Nach § 7 Absatz 6 SGB II können Schülerinnen und Schüler in einer dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung grundsätzlich nur dann Arbeitslosengeld II erhalten, wenn sie Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil die Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG überschritten ist, kann dieser Umstand eine besondere Härte bedeuten. Der neue Satz 2 legt das Vorliegen einer besonderen Härte für den Fall fest, dass wegen der Besonderheit des Einzelfalls keine Alternativen zu der angestrebten schulischen Ausbildung zur Verfügung stehen und ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. In diesem Fall werden die Leistungen zuschussweise erbracht. Die Regelung ist im Hinblick auf mögliche Anpassungen der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG zu befristen.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen“ durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung der Begrifflichkeit und Anpassung an § 28 Absatz 6.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.“

Gesetzesbegründung:

Bei dem in § 28 Absatz 3 geregelten Schulbedarfspaket (Teil des Bildungspakets) handelt es sich um einen Geldbetrag von insgesamt 100 Euro pro Schuljahr, der in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu festgelegten Stichtagen (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres) ausgezahlt wird.

Diese festen Auszahlungszeitpunkte passen nicht für Flüchtlingskinder, die unter bestimmten Voraussetzungen bereits unmittelbar nach der Einreise dem SGB II unterfallen können. Für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem

AsylbLG beziehungsweise nach dem SGB XII erhalten, besteht dieses Problem nicht. Bei ihnen ist ein Abstellen auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Einschulung bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes schon jetzt möglich, da es insoweit auf den ersten Schultag ankommt. Der Bundesrat hatte daher im Rahmen seiner Stellungnahme zur Gleichbehandlung aller erstmalig in Deutschland eingeschulter Kinder eine Ergänzung des § 28 Absatz 3 SGB II vorgeschlagen (vgl. BT-Drs. 18/8041 vom 6. April 2016, Seite 83).

Die Regelung greift den Vorschlag des Bundesrates auf. Eine solche Regelung sollte sich aus Gleichbehandlungsgründen aber nicht nur auf Kinder, die erstmals in eine Schule im Bundesgebiet aufgenommen werden, beschränken. Denn eine vergleichbare Bedarfssituation liegt auch bei Kindern vor, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult worden waren, ihren Schulbesuch aber hatten unterbrechen müssen - z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit - und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen.

Durch die Ergänzung des § 28 Absatz 3 SGB II erhalten im Ergebnis alle leistungsberechtigten Kinder künftig auch für das Schuljahr ihrer erstmaligen oder erneuten Einschulung und auch bei erstmaliger oder erneuter Einschulung ab dem 1. Februar eines Schuljahres - insgesamt 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf: entweder nach Satz 1 des § 28 Absatz 3 SGB II regulär 70 Euro zum ersten August und 30 Euro zum ersten Februar des Schuljahres oder nach Satz 2 erste Alternative (neu) einmalig 70 Euro im Laufe des Zeitraums von August bis Januar des Schuljahres und nach Satz 1 regulär 30 Euro zum ersten Februar oder nach Satz 2 zweite Alternative (neu) einmalig 100 Euro im Laufe des Zeitraums von Februar bis Juli des Schuljahres.

25. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1 Satz 6“ durch die Angabe „3 Satz 3“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Neufassung von § 15.

26. In § 33 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne

wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.“ ‘

Gesetzesbegründung:

Zu § 34 Absatz 1 Satz 1

In Satz 1 erfolgt eine Wortlautanpassung an die „erbrachten“ Leistungen in Absatz 3. Der derzeit bestehende Widerspruch im Wortlaut zwischen den Absätzen 1 und 3 wird damit aufgelöst. Zudem wird in Satz 1 eindeutig klargestellt, dass neben Geld- auch Sachleistungen zu ersetzen sind. Nach bisheriger Rechtslage war umstritten, ob der Begriff „gezahlte Leistungen“ sowohl Geld- als auch Sachleistungen umfasst.

Auch künftig fallen Dienstleistungen nicht unter den Ersatzanspruch, da der Wert dieser nur mit erheblichem Aufwand zu quantifizieren wäre.

Zu § 34 Absatz 1 Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass vom Ersatzanspruch auch Fallgestaltungen umfasst sind, in denen Leistungsberechtigte die Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Das Herbeiführen muss auch weiterhin objektiv sozialwidrig im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts sein.

Hierzu zählen u. a. Fälle, bei denen eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund aufgegeben wird (die erhöhten Leistungszahlungen können als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden), in denen eine Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird und dadurch die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten bleibt oder in denen der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse verweigert wird.

Zu § 34 Absatz 1 Sätze 3 und 4

In den Anwendungsfällen des § 34 SGB II bestand Hilfebedürftigkeit, die sozialwidrig herbeigeführt wurde. Gutscheine können nur zurückgegeben werden, soweit sie nicht verbraucht wurden; dies entspricht der Regelung in § 40 Absatz 6 Satz 2.

Zu § 34 Absatz 1 Satz 5

Die bisherige Formulierung ist durch den zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 – BGBl. I S. 1889) nicht mehr aktuell, weil keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr abgeführt werden. Die geänderte Regelung umfasst alle aktuell abzuführenden Beiträge unabhängig von künftigen Änderungen wie dem Wegfall oder der Neueinführung abzuführender Beiträge.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in dem“ durch die Wörter „für das“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 34 Absatz 3

Die in Satz 1 vorgenommene Änderung bewirkt das Erlöschen des Ersatzanspruchs drei Jahre nach Ablauf des Jahres, „für das“ die Leistung erbracht worden ist. Für den Erlöschenszeitpunkt kommt es damit künftig nicht mehr auf den Zeitpunkt der Auszahlung an. Die Änderung ist für den Bewilligungsmonat Januar relevant, für den die SGB II-Leistungen im Voraus und damit im Dezember des Vorjahres erbracht, die Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 23 Absatz 2 SGB IV jedoch erst im Bewilligungsmonat Januar fällig werden.

Abgestellt wird nun auf den Zeitpunkt, für den die Leistungen erbracht wurden. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung kommt es nicht mehr an. Die sich hieraus bislang ergebenden unterschiedlichen Erlöschenszeitpunkte des Ersatzanspruches von SGB II-Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen werden vereinheitlicht.

28. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „erhaltene“ durch das Wort „erbrachte“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Sprachliche Anpassung der Überschrift an den Wortlaut in Absatz 1 Satz 1.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch die Wörter „Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 34a Absatz 1 Satz 1

Korrespondierend zu den Änderungen in § 34 Absatz 1 ergeben sich Folgeänderungen in § 34a Absatz 1. Der neue Satz 1 stellt klar, dass rechtswidrig erbrachte Geld- und Sachleistungen zu ersetzen sind. Es werden damit einheitliche Begrifflichkeiten in den §§ 34 und 34a verwendet. Dienstleistungen sind von der Regelung nicht umfasst.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend § 40 Absatz 2 Nummer 5.

Gesetzesbegründung:

Die Neufassung der weiteren Sätze folgt daraus, dass die nach § 34a haftende Person nicht Inhaber des Anspruchs auf Sachleistungen ist. Damit kann sie auch nicht verpflichtet werden, den an die hilfebedürftige Person ausgegeben Gutschein wieder herauszugeben. In Fällen, in denen der rechtswidrige Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann und insoweit keine gesamtschuldnerische Haftung nach § 34a Absatz 4 SGB II entsteht, soll eine freiwillige Rückgabe eines Gutscheins durch die begünstigte Person an das Jobcenter die nach § 34a SGB II verpflichtete Person insoweit aus ihrer Ersatzpflicht befreien; daher wird die entsprechende Geltung des § 40 Absatz 6 Satz 2 SGB II angeordnet. Die Einschränkung des Ersatzes von Sozialversicherungsbeiträgen wurde durch ein redaktionelles Versehen nicht mit aufgenommen. Dies wird nun nachgeholt.

c) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 34a Absatz 2

Absatz 2 Sätze 1 und 2 regeln die Verjährung des Ersatzanspruchs, während sich § 52 SGB X auf die Verjährung des durchgesetzten Anspruchs bezieht. Da die Vorschrift des § 52 SGB X einen anderen Anwendungsbereich hat und ohnehin anwendbar bleibt, ist der Verweis entbehrlich und wurde gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war; § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Gesetzesbegründung.

Korrespondierend zum Wegfall des § 35 ergeben sich Folgeänderungen in § 34a Absatz 3, dessen Satz 2 den § 35 Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärte. Der Ersatzanspruch erlosch entsprechend drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß § 34a Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war. § 34 Absatz 3 Satz 2 galt sinngemäß. Der neue § 34a Absatz 3 übernimmt diese Regelungen und wird sprachlich angepasst.

29. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b
Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

(1) Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung durch Träger nach diesem Buch an eine leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger nach diesem Buch verpflichtet. Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe, in der ein

Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches bestanden hätte. § 34c ist entsprechend anwendbar.

(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der geleistete Betrag als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches berücksichtigt werden kann.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 34b

Aus systematischen Gründen wird die neue Vorschrift nach § 34a eingefügt.

Zu Absatz 1

Die Einführung des neuen § 34b bewirkt, dass SGB II-Leistungsberechtigte künftig zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet sind, wenn ein vorrangig Leistungsverpflichteter in Unkenntnis der Leistung nach diesem Buch an die leistungsberechtigte Person geleistet hat. Die Regelung schafft einen Gleichklang zum geltenden § 105 Absatz 1 SGB XII, der ebenfalls einen Kostenersatz bei Doppelleistungen vorsieht.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben gegenüber dem vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger keinen Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches, wenn eine nach dem SGB II leistungsberechtigte Person das Jobcenter von einem möglichen, aber noch nicht durchgesetzten vorrangigen Anspruch nicht in Kenntnis gesetzt und deshalb die Anmeldung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters vereitelt hat. Die Realisierung einer Erstattung gegen den vorrangigen Leistungsträger bleibt in diesen Fällen erfolglos, weil die vorrangige Leistung bereits mit befreiender Wirkung an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt wurde.

Ein Rückgriff auf die leistungsberechtigte Person konnte nach bisheriger Rechtslage grundsätzlich nur begrenzt und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Eine Anrechnung als Einkommen für die Vergangenheit widerspricht dem im SGB II geltenden Zuflussprinzip, da das Einkommen in dem zurückliegenden Zeitraum nicht als bereites Mittel zur Verfügung stand. Eine Anrechnung ist lediglich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung als einmaliges Einkommen möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt noch im Leistungsbezug steht. Ist dies nicht der Fall, so erhält die Person eine Doppelleistung. Ein Doppelleistungsbezug ist auch gegeben, soweit die einmalige Einnahme nicht in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt werden kann. Die neue Vorschrift schließt diese Regelungslücke.

Satz 2 regelt deshalb, dass der Erstattungsanspruch in der Höhe besteht, in der ein Erstattungsanspruch nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestanden hätte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Anrechnung als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches vorrangig gegenüber dem Erstattungsanspruch nach Satz 1 ist. Ein Erstattungsanspruch ist nur erforderlich, soweit die leistungsberechtigte Person im Ergebnis eine Doppelleistung erhalten hat. Die Doppelleistung besteht nicht, soweit die vorrangige Leistung als einmalige Einnahme nach § 11 Absatz 3 SGB II leistungsmindernd berücksichtigt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Erstattungsanspruch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.

30. Der bisherige § 34b wird § 34c und die Wörter „nicht getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person erbracht wurden sowie an deren oder dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten“ werden durch die Wörter „mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erbracht wurden“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 34c

Durch die Einfügung des neuen § 34b wird der bisherige § 34b zu § 34c.

Die inhaltliche Änderung des neuen § 34c bewirkt, dass bei der Berechnung der Höhe von Ersatzansprüchen die Leistungen einzubeziehen sind, die an sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Absatz 3 erbracht wurden. Nach dem bisherigen Wortlaut waren von der Vorschrift nicht sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfasst, obwohl in der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 34a (Bundestagsdrucksache 16/1410, S. 27) „Angehörige der Bedarfsgemeinschaft“ ausdrücklich aufgeführt wurden. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

31. § 35 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 35

Die Aufhebung des § 35 führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift hat sich als durch die Jobcenter aufgrund erheblicher praktischer Probleme nur schwer umsetzbar erwiesen. Anders als die Sozialhilfeträger, bei denen Leistungsberechtigte im Regelfall bis zu ihrem Ableben im Leistungsbezug verbleiben, erhielten die Jobcenter nur selten Kenntnis vom Ableben zuletzt nicht mehr leistungsberechtigter Personen. Die Anwendung des § 35 war somit im Hinblick auf den

Gleichheitsgrundsatz problematisch, da dieser Ersatzanspruch nicht regelmäßig und systematisch, sondern nur in Einzelfällen geltend gemacht wurde. Wurde das Ableben einer vormals leistungsberechtigten Person im Einzelfall bekannt, war der im Zusammenhang mit der Geltendmachung verbundene Verwaltungsaufwand für die Jobcenter sehr hoch. Diesem hohen Verwaltungsaufwand standen nur geringe Mehreinnahmen gegenüber.

32. In § 36 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

32a. In § 37 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Änderung des Verweises auf den durch Nummer 35 geänderten Wortlaut des § 41.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „widerruft,“ das Wort „entzieht,“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Wirkt eine leistungsberechtigte Person im laufenden Leistungsbezug nicht mit und werden bereits bewilligte Leistungen nach § 66 SGB I entzogen, wird in der Rechtsprechung nach bisherigem Recht vertreten, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung entfalten (LSG Bayern, Beschluss vom 12.04.2012, L 7 AS 222/12 B ER, Hessisches LSG, Beschluss vom 22.06.2011, L 7 AS 700/10 B ER, Sächsisches LSG, Beschluss vom 20.01.2011, L 7 AS 804/10 B ER, SG Neuruppin, Beschluss vom 04.04.2011, S 26 AS 316/11).

Dies hat zur Folge, dass die Gerichte die aufschiebende Wirkung feststellen, sodass die bewilligten und entzogenen Leistungen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens weiter zu leisten sind.

Mit der vorgesehenen Änderung wird künftig ausdrücklich geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entziehungsentscheidung nach § 66 SGB I im Bereich des SGB II künftig ausdrücklich von § 39 SGB II erfasst werden und damit keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.

Das ist sachgerecht, weil die Entscheidung über eine Entziehung mit einer Aufhebung, einer Rücknahme oder einem Widerruf vergleichbar ist. Zudem kann die leistungsberechtigte Person die Erbringung bzw. nachträgliche Erbringung der Leistung (§ 67 SGB I) durch Nachholung der Mitwirkung kurzfristig erreichen.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Ansprüche nach § 33 SGB II gehen kraft Gesetzes über. Eines Verwaltungsaktes bedarf es daher nicht; insofern ist auch ein Widerspruch nicht statthaft.

c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

34. § 40 wird wie folgt geändert:

,a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gilt § 44 des Zehntes Buches mit der Maßgabe, dass
1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,
2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“

Gesetzesbegründung:

Mit § 40 Absatz 1 Satz 2 wird die Anwendung von § 44 SGB X auf die Bedürfnisse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende angepasst.

Zu Satz 2 Nummer 1

Mit der Regelung im ersten Halbsatz soll die nach § 44 SGB X bestehende Pflicht zur Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt werden.

Ein angemessenes Verhältnis zwischen den Rechtsschutzinteressen der Betroffenen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt jedoch gewahrt. Hintergrund für diese Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 - 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13 - , nach denen die auf vier Jahre verkürzte Frist nach § 44 Absatz 4 SGB X auf nicht begünstigende Verwaltungsakte, die insbesondere (beispielsweise oder u.a.) die Aufhebung, Erstattung und den Ersatz von bereits erbrachten Leistungen verfügen, keine Anwendung findet. Somit greift die bisherige Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 2 nicht. Dies hat zur Folge, dass solche Verwaltungsakte 30 Jahre lang verpflichtend zu prüfen, ggf. zurückzunehmen und bereits beglichene Forderungen zurückzuzahlen sind.

Dieses Ergebnis ist für den Bereich der Fürsorgeleistungen unbefriedigend und stellt aufgrund der Ausgestaltung der Fürsorgeleistungen im SGB II einen enorm hohen

Verwaltungsaufwand für die Jobcenter dar. Fürsorgeleistungen werden u. a. nur gewährt, soweit Hilfebedürftigkeit besteht. Aufgrund von Veränderungen von einerseits Bedarfen und/oder andererseits Einkommen unterliegen diese Leistungen häufigen Schwankungen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Bewilligungsentscheidungen an die jeweilig geänderten Verhältnisse häufig erforderlich. Da es sich bei Fürsorgeleistungen um existenzsichernde Leistungen handelt, sind diese monatlich im Voraus zu erbringen. Daraus folgt, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf den Eintritt wesentlicher Änderungen in den Verhältnissen eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oftmals erst im Nachhinein reagieren und die Leistungen anhand der tatsächlichen Verhältnisse berechnen können.

Es besteht über einen Zeitraum von vier Jahren die Möglichkeit, weiterhin neben den ordentlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch), Rechtsmitteln (Klage) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine darüberhinausgehende Überprüfung der o. g. nicht begünstigenden Verwaltungsakte zu verlangen. Den Interessen der betroffenen Leistungsberechtigten wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Der zweite Halbsatz stellt klar, dass ein Verwaltungsakt auch außerhalb des Vierjahreszeitraumes zurückzunehmen ist, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb dieses Zeitraumes gestellt wurde. Damit sollen Nachteile für die Betroffenen aufgrund der Bearbeitungszeit entsprechender Anträge verhindert werden.

Kosten für die Aktenaufbewahrung können durch die Regelung gesenkt werden.

Zu Satz 2 Nummer 2

Entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II

b) Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 40 Absatz 2 Nummer 1 und 2

Die Aufhebung der Nummer 1 ist Folgeänderung zur Einführung des § 41a. Dabei wird die bisherige Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist, nicht übernommen.

Die nach § 41a vorgesehene vorläufige Entscheidung ist ohne Ermessen ausgestaltet. Dies würde künftig dazu führen, dass, soweit eine nach § 22a Absatz 1 erlassene Vorschrift im Rahmen der Normenkontrolle angegriffen wird, in allen Fällen vorläufig entschieden werden müsste. Das ist aber nicht erforderlich. Vielmehr gilt die nach § 22a Absatz 1 erlassene Vorschrift unmittelbar für alle Leistungsberechtigten solange weiter, bis eine Entscheidung des Landessozialgerichts,

Bundessozialgerichts oder Verfassungsgerichts vorliegt. Für die nach der Entscheidung ggf. erforderliche Aufhebung von Verwaltungsakten wird dann entsprechend § 40 Absatz 4 auf die Zeit nach der Entscheidung des Landessozialgerichts abgestellt.

Die Aufhebung der Nummer 2 ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 40 Absatz 4.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes

1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder
2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz 1 auf die Zeit nach der Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen.

(4) Der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch abschließend entschieden wurde, ist mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person Änderungen eintreten, aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a vorläufig zu entscheiden wäre.

(5) Verstirbt eine leistungsberechtigte Person oder eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bleiben im Sterbemonat allein die dadurch eintretenden Änderungen in den bereits bewilligten Leistungsansprüchen der leistungsberechtigten Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unberücksichtigt; die §§ 48 und 50 Absatz 2 des Zehnten Buches sind insoweit nicht anzuwenden. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Monat des Todes der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht gelten.“

Gesetzesbegründung:

Zu den neuen Absätzen 3 bis 5

Zu § 40 Absatz 3

Durch den neuen Absatz 3 wird künftig bei der Prüfung, ob die bisherige Auslegung einer Rechtsnorm von der ständigen Rechtsprechung abweicht, auf die Verwaltungspraxis der jeweiligen Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) in ihrem Zuständigkeits- und

Verantwortungsbereich abgestellt. Eine eventuelle abweichende gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger in anderen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der neuen Vorschrift.

Hintergrund ist, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich eine gleichmäßige Verwaltungspraxis festlegen und sicherstellen können. Damit wird der Besonderheit im Rechtskreis SGB II, nämlich der Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Leistungsträger, Rechnung getragen. Die Klarstellung war zudem erforderlich, damit der Schutzzweck der Norm erreicht wird.

Die nach bisheriger Rechtslage über den Verweis in § 40 Absatz 2 Nummer 2 SGB II anwendbare Regelung des § 330 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch diente dem Zweck zu verhindern, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft bestandskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren wieder aufnehmen müssen.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde jedoch durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 15.12.2010 – B 14 AS 61/09 R – und vom 21.06.2011 – B 4 AS 118/10 R – erheblich eingeschränkt. Ein Jobcenter kann sich hiernach nur dann auf § 330 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berufen, wenn es vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine abweichende bundeseinheitliche Verwaltungspraxis aller Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) gegeben hat. Dies gelte sowohl für Leistungen in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit als auch für solche in kommunaler Trägerschaft. Für das Gericht nicht ausreichend sind die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit in den Fachlichen Hinweisen, da nur die gemeinsamen Einrichtungen hieran durch Weisung gebunden werden. Die bisherige Regelung führt dazu, dass in jedem einzelnen Streitfall nachgewiesen werden muss, dass die jeweilige Verwaltungspraxis auch von den zugelassenen kommunalen Trägern angewendet wird. Da ein entsprechender Nachweis im Hinblick auf die Vielzahl der vorhandenen Träger kaum möglich ist, entfaltete die Vorschrift faktisch keine Wirkung.

Zu § 40 Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass ein abschließender Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft bei Fallgestaltungen aufzuheben ist, in denen die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dazu führt, dass bei einem Neuantrag vorläufig entschieden wäre (§ 41a). Dies ist zum Beispiel bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit während eines laufenden Leistungsbezuges der Fall.

Das bedeutet, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue (vorläufige) Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungszeitraum treffen müssen. Soweit die dafür erforderlichen Tatsachen noch nicht bekannt sind, sind sie zu ermitteln.

Der neue Bewilligungszeitraum wird aufgrund der mit einer Prognose verbundenen Unsicherheiten nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 auf sechs Monate zu verkürzen sein.

Teilen leistungsberechtigte Personen die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit) verspätet mit und wird daraus Einkommen erzielt, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs auf SGB II-Leistungen führt, ist der Bewilligungsbescheid rückwirkend mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 SGB X aufzuheben.

Zu § 40 Absatz 5

Satz 1 normiert zur Klarstellung die bereits übliche Verwaltungspraxis in Fällen, in denen ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft während des Leistungsbezuges verstirbt.

Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten erfolgt allein aus Anlass des Todes der leistungsberechtigten Person für den Sterbemonat keine Anpassung der Leistungsansprüche der verstorbenen Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden leistungsberechtigten Personen.

Eine Erstattung der an den Verstorbenen überzahlten Leistungen im Sterbemonat soll ebenso unterbleiben wie eine nachträgliche Anpassung der Leistungsansprüche der weiteren haushaltsangehörigen Personen in diesem Zeitraum.

Nach § 39 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt sich der Bewilligungsbescheid an dem Tag, an dem die leistungsberechtigte Person verstirbt. Eine Aufhebungsentscheidung insbesondere des Dauerverwaltungsaktes, mit dem Leistungen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bewilligt werden, ist deshalb nicht erforderlich.

Da die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden, erfolgt im Sterbemonat regelmäßig eine Überzahlung für die Tage nach dem Tod, die der Erbe entsprechend § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches zu erstatten hätte. Zugleich kann in Fällen, in denen die verstorbene Person zusammen mit weiteren Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebte, der Tod im Sterbemonat zu weiteren Änderungen der materiellen Leistungsansprüche dieser Personen führen (z. B. erhöhter Regelbedarf, Eintritt eines Mehrbedarfs wegen alleiniger Kindererziehung, veränderter Anteil an den Unterkunftskosten).

Damit die Jobcenter diese Änderungen für den Sterbemonat nicht tageweise vollziehen müssen, wird mit der Neuregelung die Anwendung von § 50 Absatz 2 SGB X – im Hinblick auf die Erstattung überzahlter Leistungen – sowie die Anwendung des § 48 SGB X – hinsichtlich der Bewilligungsentscheidungen der weiteren Personen, die mit der verstorbenen Person in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben – eingeschränkt. Zudem entspricht eine solche Verfahrensweise der Budgetverantwortung der Leistungsberechtigten, die die Leistungen für den Gesamtmonat gegebenenfalls bereist zu Beginn des Monats ausgeben können.

Unberührt bleiben die Vorschriften des SGB X dagegen, wenn auch aufgrund anderer zur Änderung berechtigender Umstände eine Anpassung der Bewilligungsbescheide der verstorbenen Person oder der weiteren Haushaltsangehörigen eine Aufhebung der Bewilligungsbescheide erforderlich wird. In diesen Fällen ist bei der Anwendung der §§ 44 ff. SGB X auch der Todeseintritt

der leistungsberechtigten Person als leistungserhebliche Tatsache zu berücksichtigen, soweit sie sich auf die Leistungsansprüche des verstorbenen Leistungsberechtigten und der weiteren leistungsberechtigten Personen auswirken.

Die Vorschrift lässt die aufgrund des Todes eintretenden materiell-rechtlichen Änderungen nur im Hinblick auf bereits bewilligte Entscheidungen unberührt. Tritt der Tod nach Antragstellung, aber vor Leistungsbewilligung ein, ist diese Änderung bei der Bewilligungsentscheidung von Amts wegen zu berücksichtigen. Wird diese leistungserhebliche Tatsache vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mangels Kenntnis vom Todeseintritt nicht beachtet, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften zur Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten.

Durch Satz 2 erfolgt eine Entlastung der Jobcenter von der Ermittlung der Erben und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 50 Absatz 2 SGB X durch Rücküberweisung durch das Bankinstitut der verstorbenen leistungsberechtigten Person für Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Zeiten nach dem Sterbemonat erbracht wurden. Hierfür dient ein Informationsanspruch gegenüber Bankinstituten bei postmortaler Kontoverfügung durch Dritte. Die Anwendung dieser bereits im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bewährten Verfahrensvorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung.

Verstirbt ein nicht leistungsberechtigtes Mitglied der häuslichen Gemeinschaft und hatte dies einen Einfluss auf die Leistungen der nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen, so bleiben auch in diesem Fall die bewilligten Leistungen im Sterbemonat unverändert.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

g) Absatz 9 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Die gesetzliche Änderung hebt eine Sonderregelung im Verwaltungsverfahren des SGB II auf. Die Sonderregelung des § 40 Absatz 9 Satz 1 SGB II schränkt in

bestimmten Konstellationen die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen in § 50 SGB X ein.

Dabei wird der Erstattungsbetrag auf 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft beschränkt. Mit der Regelung des § 40 Absatz 9 SGB II sollten Personen, deren Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld mit Wirkung für die Vergangenheit ganz aufgehoben wurde, durch eine Beschränkung der Erstattung im Hinblick auf den Wohngeldausschluss pauschal so gestellt werden, als wenn diese Wohngeld erhalten hätten (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 63, 15/1761, S. 7).

Eine Notwendigkeit für diese Regelung besteht nicht mehr.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 WoGG). Der Ausschluss vom Wohngeld von Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, rechtfertigt sich dadurch, dass diesen Lebensunterhaltsleistungen bereits Bedarfe für Unterkunft zugrunde gelegt werden. Wird allerdings die Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld aufgehoben, kommt die nachträgliche Bewilligung von Wohngeld in Betracht, so dass es einer Privilegierung des genannten Personenkreises nicht mehr bedarf.

Dies ergibt sich auch aus dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)), in dem ab 1. Januar 2016 in § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WoGG gesetzlich klargestellt wird, dass für Personen der Ausschluss vom Wohngeld entfällt und sodann Wohngeld nachträglich beantragt werden kann, wenn die das Wohngeld ausschließende Transferleistung aufgehoben wird. Dies entspricht auch der bestehenden Praxis der Wohngeldbehörden (BT-Drs. 18/4897, S. 109).

§ 40 Absatz 9 SGB II wird daher aufgehoben.

Die Streichung von § 40 Absatz 9 SGB II ist auch von Bedeutung für das Verwaltungsverfahren im SGB II. Nicht die Bedarfsgemeinschaft ist Inhaber des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld; vielmehr ist jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Inhaber seines eigenen individuellen Anspruchs. Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nicht gegenüber der Bedarfsgemeinschaft, sondern einzeln gegenüber jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das rechtswidrig begünstigt wurde, vorzunehmen.

Da die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden gegenüber jeder leistungsberechtigten Person und in der Folge auch das individuelle Vorliegen der Voraussetzungen von § 40 Absatz 9 SGB II zu prüfen ist, ergibt sich aus der Aufhebung dieser Regelung eine – wenn auch nicht bezifferbare – verwaltungsökonomische Entlastung.

35. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

(2) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder

2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Die Festlegung des Bewilligungszeitraums erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 41

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Die Regelung der Fälligkeit der Leistungen wird zur systematischen Klarstellung in § 42 SGB II überführt und ist daher nicht mehr in § 41 SGB II enthalten.

Mit Absatz 3 wird zunächst geregelt, dass über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts künftig in der Regel für ein Jahr zu entscheiden ist. Nach bisherigem Recht war über den Anspruch in der Regel für sechs Monate zu entscheiden. Damit hatten Jobcenter für Personen, die längerfristig im Leistungsbezug stehen, im Sechsmonatsrhythmus ein Weiterbewilligungsansuchen nebst vollständiger Antragsunterlagen zu versenden, die leistungsberechtigten Personen hatten den Weiterbewilligungsantrag erneut auszufüllen und einzureichen, den die Jobcenter entgegenzunehmen und zu bearbeiten hatten. Dieses Verfahren hat sich als kostenintensiv erwiesen und auch in Fällen zur Bindung von Personalressourcen geführt, in denen tatsächlich überwiegend keine neuen leistungsrechtlich relevanten Änderungen eingetreten sind. Treten relevante Änderungen ein, sind diese von den leistungsberechtigten Personen ohnehin während des laufenden Bewilligungszeitraums mitzuteilen und durch Änderungsbescheide zu berücksichtigen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auf einen möglichst vorübergehenden Leistungsbezug ausgelegt. Dies macht es erforderlich, die Leistungsvoraussetzungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Deshalb erfolgt keine dauerhafte Bewilligung der Leistungen, sondern über sie wird weiterhin für Bewilligungszeiträume entschieden.

Durch die Verdoppelung der Länge des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate werden unnötige Weiterbewilligungsverfahren vermieden.

Satz 2 regelt insbesondere für die dort genannten Fallgestaltungen einen abweichenden, verkürzten Regelbewilligungszeitraum von sechs Monaten. Dabei

handelt es sich um Fallgestaltungen, bei denen entweder Leistungen vorläufig erbracht werden (zum Beispiel bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder unangemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eine Überprüfung des Leistungsanspruches bereits nach sechs Monaten erforderlich machen.

Die Regelung enthält gebundenes Ermessen, um in atypischen Fallgestaltungen von der Verkürzung absehen zu können. In Betracht kommt dies zum Beispiel in Fällen, in denen wegen der Eigenart einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine jahresbezogene Berechnung des Einkommens aus dieser Tätigkeit erforderlich ist. Außerdem kann auch für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate in Fällen entschieden werden, in denen der Leistungsanspruch zu einem früheren Zeitpunkt endet (zum Beispiel das Erreichen der Altersgrenze in drei Monaten), oder eine weitere Verkürzung aus anderen Gründen erforderlich ist (zum Beispiel bei Existenzgründungen).

Die Verkürzung des Bewilligungszeitraumes auf sechs Monate ist stets für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen, da die Höhe der individuellen Ansprüche von den Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abhängig ist.

36. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a
Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte

Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4,
2. soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraums durch das zum Zeitpunkt der abschließenden Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt oder
3. wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt.

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 41a

Die abschließende Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bzw. die Festlegung der Leistungshöhe gestaltet sich in der Praxis häufig schwierig, da die Leistungen im Voraus zu erbringen sind, dem Jobcenter aber im Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Die Leistungsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, sind in der Praxis häufig schwer zu ermitteln. Dies im Wesentlichen auch deshalb, weil diese grundsätzlich nachrangigen Leistungen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten für den Bewilligungszeitraum sichern sollen und es insoweit bei der Entscheidung über den Leistungsanspruch häufig nicht möglich ist, die für diesen Zeitraum maßgeblichen Verhältnisse endgültig festzustellen.

In der Praxis bestanden zudem vielfach Unsicherheiten bzw. Abgrenzungsschwierigkeiten, ob bei nicht feststehender Leistungshöhe, also nicht feststehender Höhe der Hilfebedürftigkeit, ein Vorschuss auf die zustehenden Leistungen zu erbringen ist (§ 42 SGB I) oder eine vorläufige Entscheidung zu treffen ist (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II). Beide Möglichkeiten bestanden deshalb, weil bei Unsicherheiten über die Höhe des Leistungsanspruches regelmäßig die Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit selbst infrage stand.

Vorschuss und vorläufige Entscheidung werden deshalb für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende spezialgesetzlich in einer Vorschrift zusammengefasst.

In Absatz 1 wird erläutert, in welchen Sachverhalten eine vorläufige Entscheidung zu erfolgen hat. Absatz 2 stellt klar, dass auch bei der vorläufigen Entscheidung die Bedarfsdeckung sicherzustellen ist und dass im Bewilligungszeitraum Anpassungen der vorläufigen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zwingend vorzunehmen sind. Absatz 3 regelt das Verfahren zur abschließenden Entscheidung nach Ende des Bewilligungszeitraums. In Absatz 4 wird die Festlegung eines Durchschnittseinkommens bei der abschließenden Entscheidung geregelt. Aus Absatz 5 ergeben sich die Fiktion der abschließenden Entscheidung und deren Ausnahmen. Absatz 6 stellt die Saldierung der Monatsergebnisse nach abschließender Entscheidung dar und regelt den Erstattungsanspruch, soweit nach Saldierung noch rechtswidrig erbrachte Leistungen verbleiben. Die Voraussetzungen

für eine vorläufige Entscheidung gemäß § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III werden in Absatz 7 übertragen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn die leistungserheblichen Umstände im Entscheidungszeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 29. November 2012 (B 14 AS 6/12 R) ausgeführt, dass in den Fällen, in denen objektiv im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nur die Möglichkeit einer Prognose, insbesondere hinsichtlich der Einkommenssituation, bestehe, eine abschließende Entscheidung untauglich und daher rechtswidrig sei.

Ein solcher Sachverhalt läge regelmäßig dann vor, wenn eine leistungsberechtigte Person oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft schwankendes Einkommen erzielt bzw. erzielen und daher mit einer monatlich unterschiedlichen Leistungshöhe zu rechnen sei. Das Entschließungsermessen der §§ 42 SGB I, 328 SGB III ist in diesen Sachverhalten somit regelmäßig auf Null reduziert.

Vor diesem Hintergrund wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Fällen, in denen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kein Ermessen hinsichtlich der Auswahl zwischen vorläufiger und abschließender Entscheidung eingeräumt. Vielmehr ist eine vorläufige Entscheidung in diesen Fällen zwingend.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen längere Zeit erforderlich, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen aber hinreichend wahrscheinlich ist. Dies entspricht der Regelung des § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III. Sofern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich ist, sind die beantragten Leistungen abzulehnen.

Aus Satz 1 Nummer 2 folgt, dass auch in den Fällen vorläufig zu entscheiden ist, in denen der Anspruch dem Grunde nach zwar besteht, gleichwohl zur Feststellung der konkreten Leistungshöhe längere Zeit erforderlich ist. Dies entspricht dem Gedanken des § 42 SGB I, der hier spezialgesetzlich aufgenommen wird.

Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände zu vertreten hat, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung des Trägers entgegenstehen. Dieser Ausschluss entspricht § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III und ist erforderlich, da ansonsten eine leistungsnachsuchende Person eine vorläufige Entscheidung des Trägers durch Verschleierung von leistungserheblichen Tatsachen missbräuchlich herbeiführen könnte.

Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt regelmäßig für alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Deshalb ist über den Anspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einheitlich zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 35 SGB X zu begründen. Dies wird hier unterstrichen, indem nicht nur die Berechnung der Leistungshöhe darzulegen, sondern auch der Anlass für die vorläufige Entscheidung anzugeben ist.

In diesem Zusammenhang weisen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf hin, dass der Verwaltungsakt zur vorläufigen Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und die einstweilige Leistungsgewährung mit dem Risiko einer Erstattungspflicht behaftet ist. Da die Bewilligung von Geldleistungen nicht in einen vorläufigen und einen abschließenden Teil möglich ist, erstreckt sich die Vorläufigkeit auf den gesamten Verwaltungsakt. Daher ist eine Begründungspflicht des Jobcenters zum Umfang der Vorläufigkeit (wie in § 328 Absatz 1 Satz 2 SGB III) nicht erforderlich.

Auf der Grundlage der bekannten leistungserheblichen Tatsachen und einer realistischen Prognose der Einkommens- und Bedarfsverhältnisse ist das verfassungsrechtliche Existenzminimum sicherzustellen.

Zulässig ist es, ggf. Freibeträge unberücksichtigt zu lassen, da mit diesen lediglich ein Erwerbsanreiz gesetzt werden soll, aber durch deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nicht die Bedarfsdeckung gefährdet wird. Die Freibeträge werden ggf. im Rahmen der abschließenden Entscheidung nachgezahlt.

Leistungserhebliche Änderungen sind während einer vorläufigen Leistungsgewährung mit Wirkung für die Zukunft nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X zu berücksichtigen.

Leistungserhebliche Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Entscheidung vorlagen, aber nicht berücksichtigt wurden, sind ebenso mit Wirkung für die Zukunft umzusetzen. Die Anwendung des in diesen Fällen einschlägigen § 45 SGB X wird insoweit angepasst, als dass eine Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft zwingend und ohne die Prüfung von Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 SGB X erfolgt. Diese Modifikation ist sachgerecht, da die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und eine Prüfung von vertrauensschutzbildenden Umständen somit fehlginge. Mit dieser Anpassung wird der Gleichklang von § 45 SGB X mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X hergestellt, der bereits eine zwingende Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft regelt.

Eine Anwendung der §§ 45, 48 SGB X zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person ist mit Wirkung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt. Eine Aufhebung zugunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit während des Bewilligungszeitraums zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung bleibt weiterhin möglich.

Zu Absatz 3

Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind auch nach Ablauf des Leistungsbezugs verpflichtet, alle vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende geforderten leistungserheblichen Tatsachen

anzugeben. Die Mitwirkungspflichten bei Antragstellung und Leistungsbezug bleiben unberührt.

Es wird klargestellt, dass einzelne Vorschriften des SGB I zur Mitwirkungspflicht und deren Grenzen zeitlich auch über den Leistungsbezug hinaus entsprechend gelten.

Sofern die leistungsberechtigte Person trotz angemessener Fristsetzung ihren Nachweisobliegenheiten bis zur abschließenden Entscheidung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht, nicht vollständig nachkommt, wird der Leistungsanspruch in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend nur in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der Leistungsberechtigten möglich ist. § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB X ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 anzuwenden.

Sofern die Unterlagen bei der abschließenden Entscheidung trotz angemessener Fristsetzung nicht vorliegen, wird für die betroffenen Leistungsmonate im Rahmen der abschließenden Entscheidung über den Leistungsantrag kein Leistungsanspruch festgestellt. Sofern nach dem materiellen Recht der Leistungsanspruch für alle Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich festgestellt werden kann (§ 3 Alg II-V), ist die abschließende ablehnende Entscheidung auf den gesamten Bewilligungszeitraum zu erstrecken.

Über die vorläufige Entscheidung ist nur dann abschließend zu entscheiden, wenn sich nach dem Bewilligungszeitraum ergibt, dass die vorläufig bewilligte Leistung monatlich unzutreffend war.

Sollte sich eine monatliche Übereinstimmung von vorläufiger und abschließend festgestellter Leistung ergeben, ist es aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht erforderlich, eine abschließende Entscheidung zu treffen, da auch die vorläufige Entscheidung die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu deren Erledigung über eine abschließende Entscheidung bindet (§ 39 Absatz 2 SGB X). Der leistungsberechtigten Person soll es jedoch zur Begründung eines Vertrauensschutzes möglich sein, eine abschließende Entscheidung beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in diesen Fällen zu beantragen.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich sind nach der Regelung des Absatzes 6 die abschließend festgestellten Leistungen auf die vorläufig erbrachten Leistungen anzurechnen.

Dabei sind Über- und Nachzahlungen in den einzelnen Monaten des Bewilligungszeitraumes zu saldieren. Ungeachtet dieser Regelung wird die bislang in § 2 Absatz 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung mögliche Bildung eines Durchschnittseinkommens für die abschließende Entscheidung übernommen. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung: Wird im Bewilligungszeitraum ein Einkommen bezogen, das nur geringen Schwankungen unterliegt, ist im Ergebnis nur die Feststellung eines einheitlichen monatlichen Einkommens für den gesamten Bewilligungszeitraum erforderlich. Damit entfallen gegebenenfalls bis zu elf differenzierte Leistungsberechnungen, ohne dass sich daraus für den Bewilligungszeitraum insgesamt ein abweichender Leistungsanspruch ergäbe.

Die Vorschrift über die Bildung eines Durchschnittseinkommens im Rahmen der abschließenden Entscheidung wird als verpflichtende Regelung ausgestaltet. Für insgesamt drei Fälle wird geregelt, dass kein Durchschnittseinkommen zu bilden ist:

Im Fall der Nummer 1 wirken Leistungsberechtigte mit der Folge nicht mit, dass nur über einzelne Kalendermonate des abgelaufenen Bewilligungszeitraum abschließend entschieden werden kann. Die einzelnen Monate sind keine ausreichende Basis für die Bildung eines Durchschnittseinkommens.

Nach Nummer 2 ist kein Durchschnittseinkommen zu bilden, wenn die Bedarfsgemeinschaft unter Zugrundelegung eines Durchschnittseinkommens im Bewilligungszeitraum in keinem, aber bei monatlich exakter Abrechnung zumindest in einem Monat nicht hilfebedürftig ist.

Von Nummer 3 wird der Fall erfasst, dass leistungsberechtigte Personen bereits während des laufenden Bewilligungszeitraumes nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine monatliche abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im abgelaufenen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens wünschen, da aufgrund großer Einkommensschwankungen in Monaten mit deutlich geringerem Einkommen das Existenzminimum ansonsten nicht sichergestellt wäre.

Zu Absatz 5

Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf die gesamte Leistung. Daher fließen auch sämtliche leistungserhebliche Tatsachen unabhängig von der Begründung der vorläufigen Entscheidung in den abschließenden Verwaltungsakt ein.

Sollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, ergangen sein, gilt die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt. Diese Frist orientiert sich an § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, weil der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht vollständig aufgeklärt waren.

Im Übrigen gilt diese Frist auch gegenüber der leistungsberechtigten Person, die einerseits nach Fristende keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, andererseits aber nach Ablauf der Frist auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann.

Die Fiktion der abschließenden Festsetzung gilt nicht, wenn die Leistungsberechtigten die abschließende Entscheidung innerhalb der Jahresfrist beantragt haben. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung.

Die Fiktion der abschließenden Festsetzung greift außerdem nicht in den Fällen, in denen sich herausstellt, dass ein Anspruch auf die Leistungen nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit der vorläufigen Leistungsgewährung zugunsten der leistungsberechtigten Person auf Tatsachen beruht, die nicht Anlass der vorläufigen Entscheidung und als Grund nach Absatz 2

Satz 1 anzugeben waren. Hiermit wird sichergestellt, dass die Person, die beispielsweise den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende pflichtwidrig über leistungserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat, keinen rechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion des Satzes 3 ziehen kann.

Ein solcher Sachverhalt wäre beispielsweise unter anderem dann gegeben, wenn wegen schwankenden Einkommens eine vorläufige Entscheidung getroffen wurde und sich erst nach zwei Jahren seit Leistungsende herausstellt, dass die begünstigte Person im Bewilligungszeitraum über bedarfsdeckendes Vermögen verfügte. Sodann hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wie im Falle einer Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, innerhalb eines Jahres eine abschließende Entscheidung unter Einbeziehung aller leistungserheblichen Tatsachen zu prüfen. Die Jahresfrist beginnt mit Kenntnis des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den anspruchsändernden Tatsachen.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung ergibt sich die endgültige Verfristung. Mit dieser Regelung wird der Gleichklang zur Verfristung von Aufhebungen abschließender Entscheidungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3 SGB X hergestellt.

Zu Absatz 6

Die vorläufige Entscheidung erledigt sich durch die abschließende Entscheidung in vollem Umfang.

Daher ist die vorläufig gewährte Leistung auf die schließlich zustehende Leistung anzurechnen. Da die Leistungen kalendermonatlich erbracht werden, erfolgt die Anrechnung entsprechend der für die Monate gewährten bzw. zu gewährenden Leistungen. Soweit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen gegenüberstehen, sind die überzahlten Leistungen auf die nachzuzahlenden Leistungen anzurechnen.

Beispiel 1:

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Vorläufig erbracht	100	100	100	100	100	100
Abschließend festgestellt	100	90	120	120	90	200
Saldo	0	-10	20	20	-10	100

Aufgrund der insgesamt überzahlten Leistungen von 20 Euro vermindert sich der Nachzahlungsanspruch der leistungsberechtigten Person von 140 Euro auf 120 Euro.

Beispiel 2:

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Vorläufig erbracht	100	100	100	100	100	100
Abschließend festgestellt	110	80	70	70	90	110
Saldo	10	-20	-30	-30	-10	10

Durch die Saldierung von Überzahlungen und Nachzahlungen vermindert sich der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Absatz 6 von 90 auf 70 Euro.

Die Saldierung wird dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung von rechtswidrigen Leistungen gerecht und vermeidet sowohl für die leistungsberechtigte Person als auch für den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in vielen Konstellationen ein aufwändiges Erstattungsverfahren. Das Saldierungsverfahren ist zudem angemessen, da die leistungsberechtigte Person aufgrund der einstweiligen Entscheidung grundsätzlich kein schützenswertes Vertrauen in Bezug auf die erhaltenen Leistungen erlangt.

Sollten nach der Saldierung noch Überzahlungen verbleiben, sind diese von der leistungsberechtigten Person zu erstatten. Hierzu bedarf es anders als bei abschließenden Entscheidungen nicht der Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit.

Im Übrigen sind positive Ansprüche mit dem Erlass der abschließenden Entscheidung sofort fällig.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht der Ermessensvorschrift in § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III, auf die bisher § 40 Absatz 2 Nummer 1 verwies.

Dabei finden die Regelungen zur Angabe des Grundes der Vorläufigkeit nach § 41a Absatz 2 Satz 1, zur abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie zur Anrechnung und Erstattungspflicht nach § 41a Absatz 6 entsprechende Anwendung.

37. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

(1) Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden.

(2) Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig

erbracht werden. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt. Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen,

1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten ist,
2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder
3. wenn sie bereits in einem der vorangegangenen zwei Kalendermonate in Anspruch genommen wurde.

(3) Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte nachweisen, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Gesetzesbegründung:

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden in aller Regel monatlich erbracht. Eine Abweichung kann in atypischen Fällen geboten sein, wenn der Lebensunterhalt nur durch Zahlungen in einem kürzeren als monatlichen Rhythmus gesichert werden kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung berücksichtigt Erfahrungen aus der Praxis der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sprechen Leistungsberechtigte mit der Bitte um eine zusätzliche Zahlung bei den Jobcentern vor, besteht bislang nur die Möglichkeit einer Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II (Darlehen). Das ist im Einzelfall relativ verwaltungsaufwändig, weil zunächst ein Darlehensbescheid zu erstellen ist und Kosten für die Sollstellung der Rückzahlungsforderung entstehen. Zudem ist im Regelfall eine Aufrechnung nach § 42a SGB II zu veranlassen; dazu kann eine Anhörung durchzuführen sein und ein Aufrechnungsbescheid ist zu erstellen.

Deshalb wird die Möglichkeit eingeführt, eine teilweise vorzeitige Auszahlung des kommenden Leistungsanspruches zu erhalten.

Aus der Praxis der Agenturen für Arbeit ist die Möglichkeit einer Abschlagszahlung nach § 337 Absatz 4 SGB III auf bereits entstandene, noch nicht fällige Ansprüche bekannt. In diesem Fall wird das für den laufenden Monat fällige Arbeitslosengeld sofort um den vorausgezählten Betrag vermindert.

Dieses Verfahren wird angepasst in die Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen. Da das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld aber monatlich im Voraus erbracht werden, ist eine Vorauszahlung bereits entstandener Ansprüche nicht möglich. Die Vorauszahlung muss deshalb auf den für den nächsten Kalendermonat fälligen Leistungsanspruch erfolgen.

Deshalb werden mit § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB II ergänzende Regelungen für den Fall getroffen, dass eine Absetzung des vorausgezählten Betrages im Folgemonat nicht möglich ist.

Ist eine Absetzung wegen Aufhebung des Bewilligungsbescheides nicht mehr möglich, ist die vorzeitig erbrachte Leistung nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

Leistungsberechtigte müssen ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich mit dem Arbeitslosengeld II bestreiten. Benötigen sie im Einzelfall dennoch in einem Monat einen zusätzlichen Leistungsbetrag, kann es ausreichen, wenn dieser durch eine Zahlung oder eine Sachleistung gedeckt wird, die sofort mit der nächsten Monatszahlung verrechnet wird. Das entspricht der eigenverantwortlichen Deckung des Lebensunterhalts mit den Gesamtleistungen für den Zeitraum von zwei Monaten.

Die vorzeitige Erbringung der Leistung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person, die damit wählen kann, ob die vorzeitige Erbringung oder ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II beantragt wird.

Die gleichzeitige Beantragung beider Alternativen ist aufgrund der in § 42 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 SGB II vorgesehenen Regelung nicht möglich, weil der sich aus einem Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ergebende Rückzahlungsanspruch ab dem Folgemonat aufzurechnen wäre.

Der Höhe nach muss die vorzeitige Erbringung auf 100 Euro monatlich begrenzt sein, damit der Lebensunterhalt im kommenden Monat durch die bereits erfolgte Auszahlung bzw. Erbringung der Sachleistung und den verbleibenden Auszahlungsanspruch sichergestellt ist.

Bei laufenden Aufrechnungen oder Minderungen des Leistungsanspruches im Folgemonat durch Sanktionen ist die vorzeitige Erbringung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im Folgemonat nicht gesichert wäre. Erforderlichenfalls kann in diesen Fällen ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II erbracht werden.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen Wortlaut.

Zu Absatz 4

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind bisher gemäß § 54 Absatz 4 SGB I wie Arbeitseinkommen, d. h. nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 850c ff. ZPO, pfändbar.

Mit der Änderung wird die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 SGB XII) entsprechend auf das SGB II übertragen. Wie die Sozialhilfe dienen die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II – insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld – der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben. Auch verwaltungsökonomische Gründe sprechen dafür, die SGB II-Leistungen als grundsätzlich unpfändbar auszugestalten. Für die Träger der Grundsicherung entfällt der Aufwand zur Ermittlung der pfändbaren Beträge nach den §§ 850c ff. ZPO.

Dieser entsteht, auch wenn sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge errechnen. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten.

Zusätzlich wird entsprechend der Regelung in § 17 Absatz 1 SGB XII der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als nicht übertragbar oder verpfändbar ausgestaltet.

Der gänzliche Ausschluss der Übertragbarkeit/Abtretbarkeit von SGB II-Ansprüchen ist in bestimmten Fallgestaltungen nicht sinnvoll und soll deshalb durch Satz 2 von § 42 Absatz 4 weiterhin eingeschränkt möglich sein.

Abtretungen weiterhin zuzulassen ist in den Fallgestaltungen des § 53 Absatz 2 SGB I sinnvoll:

- zur Erfüllung/Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen;
- zur Erfüllung/Sicherung von Ansprüchen auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind;
- wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

Dies hilft insbesondere Einrichtungen, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des Achten Kapitels SGB XII leisten (z. B. Lebensunterhaltssicherung durch Wohnungslosenhilfe).

38. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 43 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Begrenzung der Aufrechnung während einer Sanktion in § 43 Absatz 3.

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht werden.“

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Ergänzung des § 24 Absatz 4 Satz 2. Werden wegen des vorzeitigen Verbrauchs einer einmaligen Einnahme Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht, so soll gegen den Darlehensanspruch des Leistungsberechtigten eine Aufrechnung nicht zulässig sein. Eine Aufrechnung ist aber möglich gegen Leistungsansprüche, die als Zuschuss erbracht werden.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Änderung des § 27.

39. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Aufrechnung

(1) Die Jobcenter können gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen mit

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a,
3. Erstattungsansprüchen nach § 34b oder
4. Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf § 41a oder auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen nach Absatz 1 und nach § 42a Absatz 2 insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.

(3) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch nach § 31b Absatz 1 Satz 1 um mindestens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist. Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

(4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 43

Die Vorschrift wird grundlegend überarbeitet und deshalb neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bereits geltenden Recht.

Durch die Neufassung des Absatzes wird klargestellt, dass die Forderungen der Jobcenter gegen die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgerechnet werden können.

Die Kostenträgerschaft ist im Außenverhältnis zur leistungsberechtigten Person unerheblich, weil Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als einheitliche Leistungen zu betrachten sind und die Jobcenter als eigenständige Behörde handeln. Die Aufzählung der Erstattungsansprüche, mit denen eine Aufrechnung erfolgen kann, wurde angepasst.

In Nummer 1 sind die aufgrund eines Vorschusses (§ 42 SGB I), vorläufiger Leistungen (§ 43 SGB I) und vorläufiger Entscheidung (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) nicht mehr aufgenommen worden. Diese Entscheidungsarten werden künftig auf der neuen Grundlage des § 41a vorgenommen; entsprechend kann in diesen Fällen die Aufrechnung nach der neuen Nummer 3 erfolgen.

Für Altfälle ist in § 80 Absatz 2 eine Übergangsregelung enthalten.

In Nummer 2 wurde der durch dieses Gesetz eingefügte Herausgabeanspruch neu aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung in Absatz 2, wonach sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen erledigen, wenn eine spätere Aufrechnungserklärung zu einem Aufrechnungsbetrag von mehr als 30 Prozent führen würde, hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Künftig sind die laufenden, älteren Aufrechnungen immer fortzuführen, wenn eine neue Aufrechnungserklärung dazukommt. Eine neue Forderung kann jedoch zusätzlich aufgerechnet werden, wenn die Höhe aller Aufrechnungen einen Betrag von 30 Prozent nicht übersteigt.

Kommt zu einer laufenden Aufrechnung von 10 Prozent eine Forderung, die mit 30 Prozent aufgerechnet werden könnte, hinzu, so kann diese wegen der Höchstgrenze nur mit 20 Prozent aufgerechnet werden.

Das Verhältnis von Aufrechnungen nach Absatz 1 zu Aufrechnungen von Darlehen nach § 42a Absatz 2 wird künftig auch in Absatz 2 geregelt. Es gilt – wie bisher – die Obergrenze von 30 Prozent.

Auch durch eine zu einer laufenden Aufrechnung hinzukommende Aufrechnung von Darlehen soll sich die laufende Aufrechnung nicht erledigen; vielmehr ist auch hier die laufende Aufrechnung fortzuführen.

Da aber Darlehen nach § 42a Absatz 2 zwingend aufzurechnen sind, kann die Aufrechnung des Darlehens wegen der Höchstgrenze von 30 Prozent zu Änderungen in der Aufrechnungshöhe bei der laufenden Aufrechnung führen. Wird eine bestehende Forderung mit 30 Prozent aufgerechnet, so ist diese Aufrechnung entsprechend zu senken, wenn eine Aufrechnung von Darlehen hinzutritt.

Eine Kumulation mehrerer Aufrechnungen ist stets nur bis zur Höchstgrenze von 30 Prozent zulässig.

Zu Absatz 3

Ein Zusammentreffen einer Minderung aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 bis 32 mit einer Aufrechnung soll ausgeschlossen werden, sofern Aufrechnung und Minderung einen Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen.

Ist der Leistungsanspruch wegen Pflichtverletzungen oder eines Meldeversäumnisses in der genannten Größenordnung gemindert, ist daneben eine Aufrechnung nicht mehr möglich. Ist der Leistungsanspruch geringer gemindert, so kann die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Sätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung. Satz 3 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass eine Verlängerung des Aufrechnungszeitraumes auch für Zeiten erfolgt, in denen die Aufrechnung nicht zulässig war.

Nicht zulässig ist eine Aufrechnung bei Überschreiten der Höchstgrenze von 30 Prozent durch mehrere Aufrechnungen oder Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 und 32.

Daneben kann eine Aufrechnung auch nicht vollzogen werden, wenn die leistungsberechtigte Person Rechtsmittel gegen den Aufrechnungsbescheid einlegt oder Leistungen mangels Hilfebedürftigkeit nicht erbracht werden.

40. In § 44a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

41. Dem § 44b Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gelten die §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches für die gemeinsamen Einrichtungen im Aufgabenbereich dieses Buches entsprechend.“

Gesetzesbegründung.

Der neu eingefügte Satz 2 erstreckt den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Zusammenarbeit der Leistungsträger nach den §§ 88 ff. SGB X auf die Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinsamen Einrichtungen.

Demnach können auf dieser Grundlage nunmehr auch gemeinsame Einrichtungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den allgemeinen Maßstäben des SGB X Kooperationen eingehen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 88 Absatz 1 Satz SGB X zwar nicht von der Möglichkeit der Auftragserteilung durch koordinationsrechtlichen Vertrag zwischen Leistungsträgern ausgenommen. Jedoch kann diese Möglichkeit bislang – im Gegensatz zu den 105 zugelassenen kommunalen Trägern – von den bundesweit 303 gemeinsamen Einrichtungen nicht genutzt werden, da sie keine Leistungsträger im Sinne des § 88 SGB X sind.

Die bisherige Möglichkeit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch die Träger nach Satz 1 bleibt unberührt.

Unverändert gilt für alle organisatorischen Entscheidungen nach § 44b Absatz 4 SGB II die besondere verfahrensrechtliche Voraussetzung, dass in den betroffenen gemeinsamen Einrichtungen ein Beschluss der Trägerversammlung nach § 44c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB II herbeigeführt werden muss. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die gemeinsame Einrichtung als Auftraggeber oder Beauftragter im Sinne von § 88 SGB X auftritt.

Eine Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit anderen Leistungsträgern außerhalb des SGB II, insbesondere eine Beauftragung gemeinsamer Einrichtungen mit der Erfüllung von Aufgaben anderer Leistungsträger ist weiterhin ausgeschlossen.

Die verfassungsrechtliche Absicherung der gemeinsamen Einrichtungen durch Artikel 91e Absatz 1 GG umfasst lediglich die Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Demzufolge muss auch die Möglichkeit zur Kooperation strikt auf die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II beschränkt bleiben.

42. In § 46 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 16e und 16f“ durch die Angabe „§§16e, 16f und 16h“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einführung des § 16h.

43. Dem § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Agentur für Arbeit oder ein zugelassener kommunaler Träger eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter beauftragt, eine ärztliche oder psychologische Untersuchung oder Begutachtung durchzuführen, ist die Übermittlung von Daten an die Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.“

Gesetzesbegründung:

Die Vorschrift stellt klar, dass bei der Beauftragung von externen Gutachterinnen und Gutachtern zur Erstellung eines Gutachtens über eine Untersuchung oder Begutachtung durch die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erhobenen Daten an den jeweiligen Auftraggeber zurück übermittelt werden können.

Da nicht jeder zugelassene kommunale Träger vollumfänglich auf die Dienstleistungsangebote seines Gesundheitsamtes zurückgreifen kann, werden auch direkt vom zugelassenen kommunalen Träger beispielsweise durch die Integrationsfachkraft externe Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beauftragt, ärztliche Gutachten zu erstellen.

44. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung

Gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger dürfen die ihnen nach § 282b Absatz 4 des Dritten Buches von der Bundesagentur übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse ausschließlich verarbeiten und nutzen zur Verbesserung der

1. Ausbildungsvermittlung,
2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.

Die zu diesen Zwecken übermittelten Daten sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen.“

Gesetzesbegründung:

Die Regelung entspricht inhaltlich § 282b Absatz 1 und Absatz 3 SGB III. Die Jobcenter nutzen die ihnen übermittelten Daten lediglich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken.

45. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Der Abgleich mit den Leistungen der Träger der Sozialhilfe führte nur in wenigen Einzelfällen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch. Auf diesen Abgleich wird künftig verzichtet, weil Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis zueinander stehen.

c) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

d) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für nicht leistungsberechtigte Personen, die mit Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Träger die Überprüfung nach Satz 1 Nummer 2 zum ersten jedes Kalendermonats durchführen.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3

Zu Satz 2

In den Datenabgleich wurden bereits nach bisherigem Recht durch Auslegung auch Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen beziehen, einbezogen, weil deren Einkommen und Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Person, die die Leistungen bezieht, zu berücksichtigen und von dieser im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung anzugeben ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass dies zur Feststellung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.

Zu Satz 3

Durch einen monatlichen Abgleich mit Zeiten einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung können Überzahlungen vermieden oder reduziert werden, weil die Jobcenter früher über die Aufnahme einer Beschäftigung informiert werden.

Eine Frequenzerhöhung auf den Abgleich mit den Beschäftigtendaten ist ausreichend, weil aus diesem Abgleich ca. 80 Prozent aller aufgedeckten Missbrauchsfälle resultieren.

Es soll den in § 52 Absatz 1 SGB II genannten Trägern überlassen bleiben, ob sie von der Möglichkeit der Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 SGB II Gebrauch machen.

46. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Eingliederungsbericht“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Zu § 54 Überschrift

Folgeänderung zur Änderung des § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Änderung des § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz.

47. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 verpflichten,

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.“

Gesetzesbegründung:

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit hat im Wesentlichen zwei Funktionen:

Zum einen dient sie dazu, auf eine möglicherweise entfallene Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 SGB II (auffallend lange/wiederholte Krankheit) oder auf eine vorrangige Leistungspflicht eines anderen Trägers (Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen) aufmerksam zu machen.

Zum anderen wird die aktuelle (Nicht)Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Eingliederungsprozess dokumentiert.

Die Kenntnis über eine aktuelle Arbeitsunfähigkeit ist von großer Bedeutung für die Qualität der Eingliederungsarbeit des Jobcenters. Vermittlungsvorschläge, die aus Unkenntnis des Jobcenters über eine aktuelle Arbeitsunfähigkeit der zu vermittelnden Person ins Leere laufen, können vermieden werden, ebenso Einladungen oder Aufforderungen zu Maßnahmeteilnahmen.

Nach bisheriger Rechtslage ist jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und zu bescheinigen. Dies gilt auch für Personen, für die aktuell eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt, weil sie z. B. als Schüler eine allgemeinbildende Schule besuchen und einen entsprechenden Schulabschluss anstreben.

Mit der Änderung in § 56 wird die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit flexibilisiert.

Künftig soll die Pflicht nur dann bestehen bzw. auferlegt werden, wenn die Pflichterfüllung für die Integration in Ausbildung oder Arbeit oder für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbsfähigkeit) erforderlich ist. Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht gilt daher künftig nicht mehr kraft Gesetzes, sondern muss in der Eingliederungsvereinbarung individuell geregelt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass beim überwiegenden Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten keine Gründe vorliegen, die einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Aus diesem Grund erfolgt die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift. Die Jobcenter sind damit in der Regel verpflichtet, die Anzeige- und Bescheinigungspflicht in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

In abweichenden Fällen, zum Beispiel bei Schülern an allgemeinbildenden Schulen, kann von der Auferlegung der Pflicht abgesehen werden. Dies führt auch zu einer Entlastung der betroffenen Bürger durch Minimierung ihrer Informations- und Mitwirkungspflichten und zu Einsparungen bei den Jobcentern, weil der Verwaltungsaufwand für die Erfassung und Veraktung nicht benötigter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen entfällt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 31 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

Gesetzesbegründung:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen die in der Eingliederungsvereinbarung bzw. in dem die Eingliederungsvereinbarung

ersetzenden Verwaltungsakt geregelte Anzeige- und Bescheinigungspflicht keine Sanktion nach den §§ 31 ff. zur Folge hat.

48. § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. diese Partnerin oder dieser Partner,“.

Gesetzesbegründung:

Anpassung der Formulierung im Sinne des Gender Mainstreaming.

49. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „gewährt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

Gesetzesbegründung:

Mit der Ergänzung der Nummer 6 wird eine Regelungslücke geschlossen. Nach der Neuregelung handelt nunmehr auch derjenige ordnungswidrig, der bei Antragstellung für die Leistung erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung.

.b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7 gelten auch in Verbindung mit § 6b Absatz 1 Satz 2 oder § 44b Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz.“

Gesetzesbegründung:

Mit der Ergänzung wird besonderen Erfordernissen des Nebenstrafrechts im Hinblick auf die Wahrung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots Rechnung

getragen und klargestellt, dass die in § 63 SGB II bußgeldbewehrten Pflichten letztlich aus Bürgersicht gegenüber dem jeweiligen Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE / zugelassener kommunaler Träger - zKT) bestehen.

c) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 6“ die Angabe „und 7“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung.

50. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Zusammenarbeit mit anderen Behörden“ angefügt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung.

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 63 Absatz 1 Nummer 6 SGB II.

Die Zuständigkeit für die Ahndung der neuen Ordnungswidrigkeit wird wie für die bereits geregelte Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nummer 7 SGB II festgelegt, weil die Sachverhalte nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 SGB II vergleichbar sind.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 arbeiten die Behörden nach Absatz 2 Nummer 2 mit den in § 2 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.“

Gesetzesbegründung:

Bereits nach geltendem Recht sollen die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen einander nach § 50 Absatz 1 SGB II Sozialdaten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB II oder SGB III erforderlich ist.

Weitere Übermittlungsbefugnisse können sich aus § 67e SGB X und § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X ergeben.

Mit der Änderung werden die Zusammenarbeitspflichten ausdrücklich normiert.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung.

,50a. § 65 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung nach Satz 1 beträgt

1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 156 Euro,
2. bei den übrigen Erwachsenen 140 Euro,
3. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 83 Euro,
4. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 106 Euro und
5. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 137 Euro.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten. Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 bis 5 an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 28 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.“

Gesetzesbegründung:

Durch Einführung einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristeten Übergangsregelung kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, durch Sachleistung erfüllt werden.

Hieraus ergibt sich ein geringerer Geldauszahlungsanspruch. Die Gewährung der Ernährung als Sachleistung beinhaltet, dass die leistungsberechtigte Person diese im Bedarfsfall – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Gemeinschaftsunterkunft - auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt bekommt (z.B. durch Lunchpakete).

Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist nicht im Sinne des § 53 Asylgesetz zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Er bezeichnet insbesondere

Unterkünfte, die zur Aufnahme von Personen bestimmt sind, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums haben, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ gehören daher nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetz, sondern u. a. auch (Erst)Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe.

Beispiel für einen Anwendungsfall sind leistungsberechtigte Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Flüchtlinge). Sie unterfallen nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Soweit sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Jobcenters (dort: Agentur für Arbeit) kostenlos gepflegt werden, weil sie z. B. mangels anderen Wohnraums in ursprünglich nur für das Asylverfahren vorgesehenen Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit verbleiben, wird insoweit die häusliche Ernährung sichergestellt.

Nach der bisherigen Systematik des SGB II kann dies im Rahmen der Leistungserbringung nicht berücksichtigt werden, da der Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich durch Geldleistung zu erfüllen ist (vgl. § 19). Die Gestellung von Nahrung und Getränken einschließlich zubereiteter Mahlzeiten zusammen mit dem ungekürzten Anspruch auf Auszahlung der Regelbedarfsleistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes führte jedoch zu einer Doppelleistung und damit zu einer nicht vertretbaren Begünstigung dieser Personen gegenüber Leistungsberechtigten, die keine kostenlose Verpflegung erhalten.

Daher wird durch Neufassung des § 65 Absatz 1 die kostenlose Verpflegung Teil der Leistungserbringung nach dem SGB II (insoweit Anspruchserfüllung durch Sachleistung). Daraus folgt ein entsprechend angepasster Anspruch auf Auszahlung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld.

Der Wert der Sachleistung entspricht zugunsten der betroffenen Leistungsberechtigten den jeweils auf ganze Euro abgerundeten, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Die Werte ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008, die dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zugrunde liegen [es ist vorgesehen, diese Werte im Zusammenhang mit der Auswertung der EVS 2013 auf den Stand der Verbrauchsausgaben im Jahr 2013 anzupassen].

Da der individuelle regelbedarfsrelevante Verbrauch von Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln in Mehrpersonenhaushalten in den Sonderauswertungen zur EVS 2008 nicht erfasst wird, wird für Erwachsene, bei denen nicht der Regelbedarf entsprechend der für alleinlebende Personen im SGB XII geltenden Regelbedarfsstufe 1 anerkannt wird, derjenige Betrag angesetzt, der dem Anteil der Ausgaben für Strom und Ernährung an der Gesamtsumme der regelbedarfsrelevanten Ausgaben entspricht (38,6 Prozent). Eine vollständige Berücksichtigung der für einen Einpersonenhaushalt erfassten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben würde dagegen weder den in Mehrpersonenhaushalten eintretenden Einspareffekt noch das geringere

Gesamtbudget angemessen berücksichtigen. Dieser Anteil (38,6 Prozent) auf die maßgebende Regelbedarfsstufe 2 übertragen ergibt einen Abzugsbetrag für sonstige Erwachsene in Höhe von 140 Euro.

Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt nicht. Es handelt sich um eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung, die allein mit der derzeitigen besonderen Unterbringungssituation der Flüchtlinge zusammenhängt.

Da die Verträge mit den Unterkunftsbetreibern (z. B. Hotelbetrieben) im Regelfall nicht durch das Jobcenter (Agentur für Arbeit) abgeschlossen werden, wird durch Satz 3 klargestellt, dass auch eine über Dritte (z. B. die Träger nach dem AsylbLG) vermittelte Verpflegung anerkannter Flüchtlinge als Sachleistung nach dem SGB II gilt, wenn das Jobcenter (Agentur für Arbeit) dies veranlasst oder zugestimmt hat.

Nach Satz 4 hat die Agentur für Arbeit in diesen Fällen dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. dem Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung (einschließlich Haushaltsstrom) der Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

Satz 5 trifft eine Regelung zur Anwendung des § 28 Absatz 6 Satz 1, wenn Kinder und Jugendliche aus den genannten Gemeinschaftsunterkünften an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita oder Kindertagespflege teilnehmen. Nach der allgemeinen Systematik des § 28 Absatz 6 werden über das Bildungspaket nur Mehraufwendungen berücksichtigt. Dabei handelt es sich um die (z. B. mit einem Caterer) vertraglich vereinbarten Kosten für dieses gemeinschaftliche Mittagessen abzüglich eines Eigenanteils von derzeit einem Euro pro Essen.

Hintergrund ist, dass Aufwendungen für die eigene Zubereitung des Mittagessens grundsätzlich bereits in Höhe von einem Euro pro Tag im Rahmen des Regelbedarfs der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden, so dass die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege in Höhe von einem Euro pro Essen aus der Regelbedarfsleistung erbracht werden müssen, um insoweit eine Doppelleistung (einmal über den Regelbedarf, einmal über das Bildungspaket) zu vermeiden.

Diese Handhabung passt für Kinder und Jugendliche aus den genannten Gemeinschaftsunterkünften jedoch nicht. Durch eine Minderung des Geldauszahlungsanspruchs nach Satz 2 steht ihnen kein Geldbetrag für Einkauf und Zubereitung von Lebensmitteln zur Verfügung. Hierdurch fehlt es an Mitteln, um zu jedem gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita oder Kindertagespflege einen Euro als Eigenanteil beizusteuern; es kann deshalb auch nicht zu einer Doppelleistung kommen.

Demnach besteht insoweit ein über das Bildungspaket zu deckender Bedarf in Höhe der vollen, nicht um einen Euro pro Tag geminderten Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege.

Nach Satz 4 i.V.m. § 28 Absatz 6 Satz 1 werden somit in diesen Fällen über das Bildungspaket nicht nur die Mehraufwendungen, sondern die gesamten

Aufwendungen (vertraglich geschuldete Gegenleistung) für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege berücksichtigt.

51. Die §§ 67 bis 70, 72 und 73 sowie 75 werden aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Bei den Regelungen der §§ 67 bis 70, 72 und 73 SGB II handelt es sich um Übergangsregelungen aufgrund früherer Gesetze, die das SGB II geändert haben.

Die Regelungen betreffen Zeiträume, für die die entsprechenden Leistungsansprüche nach den allgemeinen Vorschriften des § 45 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bereits verjährt wären. Die Vorschriften sind daher nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Die Vorschrift des § 75 SGB II kann entfallen, weil die in Absatz 1 bezeichnete Rechtsverordnung zwischenzeitlich erlassen worden ist, Anträge nach Absatz 2 nur im Jahr 2010 hätten gestellt werden können und die mit Absatz 3 geregelten Übergangsphasen in der Geschäftsführung einer gemeinsamen Einrichtung zwischenzeitlich beendet sind.

52. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 4, 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Gesetzesbegründung:

Die Absätze 1 sowie 4 bis 6 des bisherigen § 76 SGB II enthielten Übergangsregelungen, deren Geltungszeitraum abgelaufen ist. Die Absätze sind deshalb in der Neufassung nicht mehr enthalten.

Der bisherige Absatz 2 bleibt erhalten. In Abweichung von dem Grundsatz, dass je Gebietskörperschaft nur eine gemeinsame Einrichtung bestehen soll (§ 44b Absatz 1 Satz 1), können in Gebietskörperschaften, in denen bereits vor dem 1. Januar 2011 mehrere Arbeitsgemeinschaften nach § 44b a. F. bestanden haben, entsprechend mehrere gemeinsame Einrichtungen bestehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenlegung der gemeinsamen Einrichtungen besteht demzufolge nicht, jedoch geht der Gesetzgeber davon aus, dass die örtlich zuständigen Entscheidungsträger jeweils auf eine Zusammenlegung hinarbeiten. Dies erscheint angezeigt, um einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln zu gewährleisten.

Der bisherige Absatz 3 bleibt unverändert als neuer Absatz 2 erhalten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch künftig Träger- oder Organisationswechsel anstehen.

53. Folgender § 80 wird angefügt:

„§ 80
Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch –
Rechtsvereinfachung

(1) § 41 Absatz 1 Satz 4 und 5 in der bis zum ... [einsetzen: Kalendertag, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1 vorausgeht] geltenden Fassung gilt weiter für Bewilligungszeiträume, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] begonnen haben.

(2) Für die abschließende Entscheidung über zunächst vorläufig beschiedene Leistungsansprüche für Bewilligungszeiträume,
1. die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] beendet waren, gilt § 41a Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Jahresfrist mit dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] beginnt;
2. die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] noch nicht beendet sind,
ist § 41a anzuwenden.

(3) § 43 gilt entsprechend für die Aufrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum ... [einsetzen: Kalendertag, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1 vorausgeht] geltenden Fassung sowie nach § 42 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Buches. Die Höhe der Aufrechnung beträgt 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 80

Die Vorschrift enthält Anwendungs- und Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1 (§ 41)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass laufende Bewilligungszeiträume bis zu ihrem vorgesehenen Ende nicht zu verlängern sind.

Zu Absatz 2 (§ 41a)

Soweit nach bisherigem Recht vorläufig entschieden wurde und die Bewilligungszeiträume vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren, sind häufig noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden. § 41a soll auch für diese Entscheidungen angewandt werden.

Die für die Jobcenter geltende Jahresfrist für die abschließende Entscheidung beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, weil die vorläufigen Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als ein Jahr zurückliegen, sonst automatisch bereits als abschließend festgestellt gelten würden. Den Jobcentern bleibt so ausreichend Zeit, die bisherigen vorläufigen Entscheidungen zu prüfen.

Für Bewilligungszeiträume, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, aber nach dem Inkrafttreten enden, wird klargestellt, dass § 41a anzuwenden ist.

Zu Absatz 3 (§ 43)

Die Übergangsregelung betrifft Erstattungsansprüche, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Diese können wie bisher in entsprechender Anwendung des § 43 SGB II aufgerechnet werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit für Erstattungsansprüche nach § 43 Absatz 2 SGB I wurde nicht mehr aufgenommen, weil diese Fälle in der Praxis nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen.

Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

(6) § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird wie folgt gefasst:

„(4) Besteht Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder würde allein durch die Zahlung des Beitrags nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 Hilfebedürftigkeit entstehen, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit oder für die Zeit, in der Hilfebedürftigkeit entstehen würde, um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen.“

(8) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 105 die Wörter „, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten“ gestrichen.

2. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

3. In § 116a wird der Wortlaut wie folgt gefasst:

„§ 44 des Zehntes Buches gilt mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,
2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“ ‘

.(9) Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7b wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

2. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,
2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

Gesetzesbegründung:

Mit der Regelung in § 9 Absatz 4 Satz 2 wird die Rücknahme unanfechtbar gewordener, rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt. Hintergrund für die Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 - 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13-. Danach können Verwaltungsakte, die beispielsweise die Aufhebung eines Verwaltungsakts, einen Erstattungsanspruch oder einen Ersatzanspruch verfügen, trotz Bestandskraft gemäß § 44 SGB X über 30 Jahre lang rückwirkend überprüft werden.

Dieses Ergebnis ist für den Bereich des Fürsorgerechts nicht sachgerecht. Denn bei den existenzsichernden Leistungen, die stets im Voraus zu zahlen und aufgrund von laufenden Veränderungen bei Bedarfen und Einkommen häufigen Schwankungen unterliegen, löst die Möglichkeit einer rückwirkenden Überprüfung über einen 30-jährigen Zeitraum einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand aus.

Den Interessen der Leistungsberechtigten wird durch die Neuregelung, die für diese Bescheide eine Rücknahmepflicht nur noch für vier Jahre vorsieht, hinreichend Rechnung getragen; zumal ihnen die allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen belastende Verwaltungsakte ohnehin zur Verfügung stehen (Widerspruch, Klage etc.).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II verwiesen

(11) Dem § 11 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

(5) Über die Bewilligung von Kinderzuschlag ist in entsprechender Anwendung des § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und 3 vorläufig zu entscheiden. Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, gilt § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch für die vorläufige Entscheidung. Treten in den tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ein, aufgrund derer nach Maßgabe von Satz 1 vorläufig zu entscheiden wäre, ist § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. § 41a Absatz 6 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zu Unrecht erbrachter Kinderzuschlag nicht zu erstatten ist, soweit der Bezug des Kinderzuschlags den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

(6) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

Gesetzesbegründung:

Änderung des § 11 des Bundeskindergeldgesetzes

Zu § 11 Absatz 5

Die Ermöglichung einer vorläufigen Entscheidung über Kinderzuschlag durch Satz 1 des § 11 Absatz 5 BKG – neu – durch die Verweisung auf § 41a SGB II – neu – dient vor allem den Interessen der Leistungsberechtigten, die auf den zeitnahen Bezug der existenzsichernden Leistung Kinderzuschlag angewiesen sind.

Sie können vorläufig Kinderzuschlag erhalten, obwohl für die abschließende Feststellung des Anspruchs noch eine längere Bearbeitungszeit, vor allem weitergehende Ermittlungen erforderlich sind. Für die Familienkassen hat die Möglichkeit, Kinderzuschlag vorläufig zu bewilligen, den Vorteil, dass einstweilige Rechtsschutzverfahren vermieden werden und die Voraussetzungen einer endgültigen Leistungsbewilligung ohne Zeitdruck geprüft werden können.

Der Leistungsträger ist nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen zügig und vollständig erhält. Auf Seiten der Leistungsberechtigten gilt, dass der Kinderzuschlag der Existenzsicherung i.S. des Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 GG dient und damit der entstandene Bedarf umgehend gedeckt werden muss. Eine Verwirklichung dessen stößt jedoch häufig auf praktische Schwierigkeiten.

Die Gewährung von Kinderzuschlag ist nach § 6a Absatz 1 BKGG von der Höhe des Einkommens des Antragstellers abhängig. Das „Einkommensfenster“, in dem ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, mit dem Hilfebedürftigkeit i.S. des SGB II vermieden wird, und nicht wegen Unterschreitung der Mindesteinkommensgrenze zum Kinderzuschlag stattdessen ein Leistungsanspruch aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegeben ist, ist sehr eng. Ohne konkrete Berechnungen im Einzelfall kann deshalb – zumindest bei schwankendem Einkommen – in der Regel nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Hieraus folgt das Bedürfnis, eine Bewilligung dieser Leistung bereits vor Abschluss aller notwendigen Ermittlungen zur Einkommenshöhe zu ermöglichen.

Um diesen Bedürfnis nachzukommen, wurden entsprechende Bewilligungsbescheide bisher mit einer Nebenbestimmung nach § 32 SGB X versehen und unter dem „Vorbehalt der Rückforderung“ erlassen.

Durch die Neuregelung soll den Leistungsträgern nach dem BKGG ausdrücklich die Möglichkeit der vorläufigen Bewilligung von Leistungen eingeräumt werden (vgl. hierzu BSG Urteil vom 02.11.2012 – B 4 KG 2/11 R), wie dies auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fall ist. Die Änderung dient der Rechtssicherheit und Rechtsvereinfachung.

Satz 2 regelt über den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – neu – auch für vorläufige Entscheidungen, dass in Fällen, in denen bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zulegen ist. In der Regel wird in der Verwaltungspraxis der Familienkassen bei Einkommen in unterschiedlicher Höhe im Rahmen der derzeitigen Entscheidungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits ein monatliches Durchschnittseinkommen gebildet.

Der Verweis in Satz 3 auf § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dient dazu, im Einklang mit den Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch den Kinderzuschlag betreffend die Möglichkeit zu eröffnen, eine endgültige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse derart ändern, dass bei einem Neuantrag vorläufig zu entscheiden wäre.

War danach im Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung von einem festen Einkommen auszugehen und ändert sich dies nach der entsprechenden Bewilligung dahingehend, dass nunmehr schwankendes Einkommen zu erwarten ist, so ist die ursprüngliche Bewilligung aufzuheben und für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue, vorläufige Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungsabschnitt zu treffen.

In Satz 4 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen bei vorläufigen Zahlungen geregelt. Ergibt sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, muss nach geltender Rechtslage der Kinderzuschlag zurückgefordert werden.

In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Stellt der Leistungsberechtigte nunmehr einen nachgeholten Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X, wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet. Diese Einkommensanrechnung erfolgt unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag nicht bestand. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Zeitraum war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen.

Dies kann bisher dazu führen, dass infolge der Berücksichtigung des Kinderzuschlags als Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen oder gemindert wird, ungeachtet der Tatsache, dass der Kinderzuschlag zurückgefordert wird. Dies wird als unbillig erachtet.

Zu § 11 Absatz 6

Durch den neuen Absatz 6 Satz 1 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen in Fällen endgültiger Entscheidungen geschaffen.

Denn im Verhältnis von Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II kommt es nach geltender Rechtslage in bestimmten Fällen zu unbefriedigenden Erstattungsforderungen. Wenn der Kinderzuschlag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums rückwirkend überprüft und dabei festgestellt wird, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, also eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag nicht vorlag, muss der Kinderzuschlag nach geltender Rechtslage zurückgefordert werden.

Da der Kinderzuschlag nach der gesetzlichen Regelung im Wege einer Prognoseentscheidung jeweils für 6 Monate in die Zukunft bewilligt wird, ist es hier schon im Gesetz angelegt, dass es regelmäßig zu einer Rückabwicklung kommen kann.

In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Holt der Leistungsberechtigte nunmehr einen Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X nach, wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung, der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet, unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag rückwirkend entfällt. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Monat war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen.

Oftmals besteht also für die Betroffenen aufgrund des Bezugs von Kinderzuschlag kein SGB II-Anspruch und zugleich eine Erstattungspflicht hinsichtlich des Kinderzuschlags. Dies wird als unbillig empfunden, wenn den Betroffenen an der Rechtswidrigkeit der (vorläufigen) Bewilligung des Kinderzuschlags kein Verschulden trifft oder sich das Verschulden lediglich im Bereich leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit bewegt.

Für diese Fälle wird die Erstattungspflicht nach § 50 SGB X ausgeschlossen.

Die Erstattungspflicht ist auch ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsakt nach § 45 Absatz 2 Satz 3 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben wird.

Vor dem Hintergrund, dass letztlich das Existenzminimum des Kindes nicht gedeckt wird, hat der Bundesrat eine weitergehende Ausnahme vom Erstattungsverzicht gefordert. Danach dürfe es auch in den Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung des Kinderzuschlags durch grob fahrlässiges Verhalten oder ein Unterlassen der berechtigten Person verursacht wurde, nicht dazu kommen, dass das Existenzminimum der Familie nicht gedeckt wird.

Nur in Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung durch aktives, vorsätzliches Handeln der berechtigten Person bewirkt wurde, erschiene es vertretbar, das Interesse der Familie an der Deckung des Existenzminimums geringer zu gewichten als das staatliche Rückforderungsinteresse.

Die Argumentation des Bundesrates betreffend die Unterdeckung des Existenzminimums wird gestützt. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Betroffenen sich und ihrer Familie in keiner Weise einen Vorteil verschafft haben. Denn der Erstattungsverzicht findet lediglich Anwendung, soweit der SGB-II-Anspruch ausgeschlossen oder gemindert wird. Damit wird letztlich nicht mehr als der Grundbedarf der Familie abgedeckt.

Durch die Anrechnung des Kinderzuschlags bei der rückwirkenden Berechnung der SGB II-Leistung gefährdet jedoch eine gleichzeitige Rückforderung des Kinderzuschlags das Existenzminimum auch der betroffenen Kinder. Aus diesem Grund hält es die Bundesregierung für sachgerecht, in diesen Fällen insoweit gänzlich auf eine Erstattung zu verzichten.

Es entstehen allenfalls geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 4, 21, 22 und 34 Buchstabe g, Artikel 2 Nummer 3, Artikel 3 Absatz 1, 3, 6 bis 8, 9 Nummer 1 und 14 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gesetzesbegründung:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, soweit nicht in Absatz 2 ein abweichendes Inkrafttreten bestimmt wird. Es erfolgt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats, weil die Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts grundsätzlich kalendermonatlich berechnet und ausgezahlt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zu § 26 SGB II treten wegen der notwendigen Vorlaufzeiten zur Umsetzung der Direktzahlung der Zuschüsse für die Bundesagentur für Arbeit und die Betroffenen am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten in den IT-Systemen der Träger sowie der Planung von zu vergebenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen treten die Regelungen zur Verlagerung der Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erst am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderung zu § 24 SGB II (Artikel 1 Nummer 21) tritt wegen erforderlicher Vorlaufzeit für die technische Umsetzung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die in Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe g [56 %-Regelung bei Rückforderungen] sowie Artikel 3 Absatz 1 [in Bezug auf Änderung § 26 SGB II], 3 [in Bezug auf Änderung von § 26 SGB II], 6 [in Bezug auf Änderung von § 26 SGB II] [Absatz 7 = Aufhebung § 27a Satz 3 und 4 BVG] bis 8 [56 %-Regelung bei Rückforderungen], 9 Nummer 1 [56 %-Regelung bei Rückforderungen] genannten Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft, damit die durch die Änderungen zu erwartenden geringen Mehrbelastungen der Wohngeldbehörden nicht mit den Belastungen durch die Wohngeldreform 2016 zusammenfallen. Zudem entstehen mögliche Mehrausgaben im Wohngeld dadurch erst im Kalenderjahr 2017.

Im Auftrag

gez. Stefan Meyer

Weitere Hinweise zur Umsetzung des 9. Änderungsgesetzes SGB II

1. Kein Leitungsanspruch für beschäftigte Freigänger (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II n. F.)

Durch eine gesetzliche Ergänzung in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II n. F. wird klargestellt, dass Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, auch dann nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie als Freigänger einer Beschäftigung nachgehen.

2. Umgang mit Überbrückungsgeld für ehemalige Strafgefangene (§ 11a Abs. 6 SGB II n. F.)

Ausgezahltes Überbrückungsgeld für Haftentlassene ist nach § 11a Abs. 6 SGB II n. F. als Einkommen nur bis zur Höhe des Bedarfs des Haftentlassenen für 28 Tage anrechenbar, wobei der Tag der Haftentlassung mitzählt.

Der darüber hinausgehende Betrag des Überbrückungsgeldes darf die oder der Haftentlassene behalten und stellt insoweit grundsicherungsrechtlich Vermögen dar.

Bei der Bedarfsberechnung ist nach § 11a Abs. 6 Satz 1 SGB II n. F. nur der Bedarf des Haftentlassenen zugrunde zu legen. Leben weitere Personen in der BG, so bleiben diese bei der Bedarfsberechnung draußen vor.

Begründet wird die begrenzte Anrechenbarkeit des Überbrückungsgeldes mit Verweis auf das Urteil des BSG vom 28.10.2014 (B 14 AS 36/13 R), wonach nach Auffassung der Bundesrichter das Überbrückungsgeld nur für 28 Tage berücksichtigt werden dürfe, weil nach § 51 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz das Überbrückungsgeld den notwendigen Lebensunterhalt des ehemaligen Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll. Nur in diesem Umfange würde Zweckidentität gem. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II bestehen.

Damit die oder der Haftentlassene von Anfang kranken- und pflegeversichert ist und der Arbeitsvermittlung des Jobcenters zur Verfügung steht, ist gem. § 11a Abs. 6 Satz 2 SGB II n. F. das Überbrückungsgeld als einmalige Einnahme auf 6 Monate zu verteilen, wenn das Überbrückungsgeld gleich hoch oder höher ist als der SGB II-Bedarf des Haftentlassenen für die 28 Tage.

Beispiel 1

Haftentlassung: 13.07.

Antrag auf Alg II des alleinstehenden Haftentlassenen: 18.07.

Höhe Überbrückungsgeld am 13.07.: 850,00 €

Monatl. Alg II-Bedarf: 720,00 €

Alg II-Bedarf 13.07. bis 31.07.: (720,00 € : 30 Tage x 19 Tage) = 456,00 €

Berechnung des Alg II-Anspruchs für die Zeit vom 13.07. bis 31.07.

Ermittlung des anrechenbaren Überbrückungsgeldes

Alg II-Bedarf für 28 Tage: 720,00 € geteilt durch 30 Tage x 28 Tage = 672,00 €

Das Überbrückungsgeld von 850,00 € ist höher als der Alg II-Bedarf für 28 Tage.

Somit ist die einmalige Einnahme in Form des Überbrückungsgeldes nur in Höhe von 672,00 € als Einkommen berücksichtigungsfähig. Der Rest des Überbrückungsgeld in Höhe von 178,00 € stellt Vermögen dar.

Da das berücksichtigungsfähige Überbrückungsgeld in Höhe von 672,00 € höher ist als der Alg II-Bedarf in der Zeit vom 13.07. bis 31.07., ist die einmalige Einnahme auf 6 Monate aufzuteilen.

Die weiteren Berechnungsschritte sehen wie folgt aus:

Der monatliche Anrechnungsbetrag beträgt:

672,00 € geteilt durch 6	=	112,00 €
abzgl. Versicherungspauschale:		<u>30,00 €</u>

mtl. zu berücksichtigende Überbrückungsgeld:	82,00 €
--	---------

Alg II-Bedarf in der Zeit vom 13.07. bis 31.07.*:

a) Zunächst Berechnung des Monatsbedarfs:

Mtl. Alg II-Bedarf:	720,00 €
abzgl. mtl. anrechenbares Überbrückungsgeld:	<u>82,00 €</u>

Mtl. Alg II-Anspruch:	638,00 €
-----------------------	----------

b) Dann tageweise Alg II-Anspruchs-Berechnung:

638,00 € geteilt durch 30 Tage x 19 Tage im Juli:	404,01 €
---	-----------------

Alg II-Anspruch in den Monaten August bis Dezember:	638,00 €
---	----------

* Anmerkung zur tageweisen Berechnung:

Bei einem Anspruch nur für einen Teil des Monats sollen nach dem gesetzlichen Konzept sowohl Bedarf als auch Einkommen zunächst monatsweise einander gegenüber gestellt und dann in entsprechende Teilbeträge umgerechnet werden. Die Zahl der Anspruchstage wird dann mit einem Dreißigstel der vollen monatlichen Leistung multipliziert (BT-Drucks 15/1516 S 63; vgl hierzu auch Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 11 SGB II, RdNr 53; siehe auch Eicher in Eicher/Spellbrink, § 41 SGB II, RdNr 10), so wörtlich BSG, Urteil vom 27.01.2009, B 14/7b AS 14/07 R (in juris, Rz.. 23); vgl. auch BSG, Urteil vom 30.07.2008, B 14 AS 26/07 R (in juris, Rz. 28).

Beispiel 2 (Abwandlung)

Der Haftentlassene zieht zu seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen 13jährigen Kind, die nur über das Kindergeld verfügen und daher ebenfalls hilfebedürftig sind. Alg II und Sozialgeld wurden für den Monat Juli bereits an die Familie gezahlt.

Ergebnis:

Das Überbrückungsgeld ist gem. § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II n. F. ab dem Folgemonat August zu berücksichtigen, da SGB II-Leistungen an die BG, zu der der Haftentlassene seit 13.07. gehört, bereits für den Monat Juli erbracht wurden.

Im Monat August ist das Überbrückungsgeld in voller Höhe anzurechnen (abzgl. Versicherungspauschale), wobei das anrechenbare Überbrückungsgeld niedriger ist als bei einem alleinstehenden Haftentlassenen, da als Monats-Bedarf der Partner-Regelbedarf sowie kopfanteilige Unterkunfts- und Heizkosten zugrunde zu legen sind. Dieser Alg II-Bedarf ist dann auf 28 Tage umzurechnen wie im Beispiel 1, also mit 28/30. Das Ergebnis stellt dann die Höhe der einmaligen Einnahme in Form des Überbrückungsgeldes im Monat August dar.

Beispiel 3:

Haftentlassung: 16.04.

Antrag auf Alg II des alleinstehenden Haftentlassenen: 16.04.

Höhe Überbrückungsgeld am 16.04.: 280,00 €

Monatlicher Alg II-Bedarf: 720,00 €

Alg II-Bedarf 16.04. bis 30.04.: $(720,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} \times 15 \text{ Tage}) = 360,00 \text{ €}$

Ermittlung des anrechenbaren Überbrückungsgeldes

Alg II-Bedarf für 28 Tage: $720,00 \text{ €} \text{ geteilt durch } 30 \text{ Tage} \times 28 \text{ Tage} = 672,00 \text{ €}$

Das Überbrückungsgeld von 280,00 € ist niedriger als der Alg II-Bedarf für 28 Tage.

Somit ist das Überbrückungsgeld in voller Höhe als Einkommen berücksichtigungsfähig.

Von dem berücksichtigungsfähigen Überbrückungsgeld in Höhe von 280,00 € ist die Versicherungspauschale von monatlich 30,00 € abzuziehen, so daß sich ein

anrechenbares Einkommen von 250,00 € ergibt. Dieser Betrag ist niedriger als der Alg II-Bedarf in der Zeit vom 16.04. bis 30.04. in Höhe von 360,00 €. Somit ist das anrechenbare Überbrückungsgeld in vollem Umfang im April anzurechnen.

Der Alg II-Anspruch für die Zeit vom 16.04. bis 30.04. beträgt damit:

Monatlicher Alg II-Bedarf:	720,00 €
abzgl. mtl. anrechenbares Überbrückungsgeld:	<u>250,00 €</u>

Monatlicher Alg II-Anspruch:	470,00 €
------------------------------	----------

Alg II-Anspruch für die Zeit vom 16.04. bis 30.04.:

470,00 € geteilt durch 30 Tage x 15 Tage	=	235,00 €
--	---	-----------------

Beispiel 4:

Alleinstehender Haftentlassener

Haftentlassung am 16.04.

Antragstellung SGB II: 16.04.

Überbrückungsgeldauszahlung am 16.04.: 900,00 €

Monatlicher Alg II-Bedarf: 720,00 €

Alg I-Anspruch ab 16.04, Auszahlung am 30.04.: 300,00 €, ab Mai mtl. 600,00 €

Alg II-Anspruchsberechnung für April:

Das Überbrückungsgeld von 900,00 € ist nur in Höhe des Alg II-Bedarfs des Antragstellers für 28 Tage berücksichtigungsfähig, also in Höhe von 672,00 € (720,00 € geteilt durch 30 Tage x 28 Tage). Der Rest von 228,00 € stellt eine zweckbestimmte Einnahme dar und ist im Folgemonat Vermögen.

Berechnung des monatlichen Alg II-Anspruchs ohne Überbrückungsgeld:

Monatlicher Alg II-Bedarf:	720,00 €
abzgl. Alg I (300,00 € abzgl. Versicherungspauschale)	<u>270,00 €</u>

Monatlicher Alg II-Anspruch ohne Überbrückungsgeld:	450,00 €
---	----------

Alg II-Anspruch für die Zeit vom 16.04. bis 30.04.:

420,00 € geteilt durch 30 Tage x 15 Tage	=	225,00 €
--	---	----------

Das berücksichtigungsfähige Überbrückungsgeld in Höhe von 672,00 € ist höher als der Alg II-Anspruch für den Teilmonat April in Höhe von 225,00 €, so daß das berücksichtigungsfähige Überbrückungsgeld auf 6 Monate zu verteilen ist, also in Höhe monatlich 112,00 € (672,00 € geteilt durch 6).

Der endgültige Alg II-Anspruch für den Teilmonat April beträgt somit:

Monatlicher Alg II-Anspruch ohne Überbrückungsgeld:	450,00 €
abzgl. anrechenbares mtl. Überbrückungsgeld:	<u>112,00 €</u>

Monatlicher Alg II-Anspruch 338,00 €

Anspruch für die Zeit vom 16.04. bis 30.04.:

338,00 € geteilt durch 30 Tage x 15 Tage = **169,00 €**

Alg II-Anspruch ab Mai:

Monatlicher Bedarf: 720,00 €
abzgl. Alg I (600,00 € abzgl. Versicherungspauschale) 570,00 €
abzgl. anrechenbares mtl. Überbrückungsgeld 112,00 €

Alg II-Anspruch ab Mai **38,00 €**

Beispiel 5

Haftentlassung von A am: 16.04.

Überbrückungsgeld am 16.04.: 530,00 €

Zuzug zur Partnerin B

B bezieht Alg II ohne eigenes Einkommen

Individualbedarf von A und B jeweils: 630,00 € (1.260,00 € zusammen)

Leistungsberechnung

Das Überbrückungsgeld ist maximal in Höhe des individuellen Bedarfs des A für 28 Tage berücksichtigungsfähig. Dieser Bedarf beträgt für A:

630,00 € geteilt durch 30 Tage x 28 Tage 588,00 €

Das Überbrückungsgeld in Höhe von 530,00 € liegt unter dem 28-tägigen Alg II-Bedarf von A und ist damit in voller Höhe berücksichtigungsfähig.

Für April wurde bereits Ende März Alg II an Frau B gezahlt, die ab 16.04. mit A eine BG bildet. Daher ist das Überbrückungsgeld als einmalige Einnahme im Mai gem. § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II anzurechnen.

Von dem Überbrückungsgeld ist für A die Versicherungspauschale von 30,00 € abzuziehen, so daß sich ein anrechenbares (bereinigtes) Überbrückungsgeld von 500,00 € errechnet.

Das bereinigte Überbrückungsgeld ist nicht auf 6 Monate aufzuteilen, weil es den Alg II-Bedarf von Herrn A und Frau B für den Monat Mai in Höhe von insgesamt 1.260,00 € unterschreitet.

Es ergibt sich somit für den Monat Mai folgender Alg II-Anspruch:

Alg II-Bedarf von Herrn A und Frau B 1.260,00 €
abzgl. bereinigtes Überbrückungsgeld: 500,00 €

Alg II-Anspruch für Mai **760,00 €**

3. Grundabsetzbetrag (Grundfreibetrag) gilt nur bei Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II n. F.)

Mit der Einfügung der Worte „aus Erwerbstätigkeit“ in die Sätze 1 und 2 von § 11b Abs. 2 SGB II n. F. wird gesetzlich klargestellt, daß der Grundfreibetrag von 100 Euro nur bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen ist und eine Absetzung über den Betrag des Grundfreibetrages hinaus nur möglich ist, wenn die Einkommensgrenze von 400 Euro ausschließlich durch Erwerbseinkommen überschritten wird. Zusätzliches Einkommen, z. B. aus Vermietung, ist insoweit nicht bei der Prüfung, ob der Betrag von 400 Euro überschritten wird, zu berücksichtigen.

Notwendige Aufwendungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 SGB II) im Zusammenhang mit dem sonstigen Einkommen sind ggf. in tatsächlicher Höhe von diesem sonstigen Einkommen abzusetzen.

4. Erhöhter Grundfreibetrag bei ehrenamtlicher Tätigkeit neu geregelt (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II n.F.)

a) Höhe des privilegierten Grundfreibetrages

Erzielt der Leistungen begehrende Antragsteller Einkommen aus einer Tätigkeit, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei ist (ehrenamtliche Tätigkeit), so gilt ein erhöhter Grundfreibetrag.

Dieser beträgt mindestens 100 Euro zuzüglich des Betrages der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen, höchstens jedoch 200 Euro.

Mit der gesetzlichen Neuregelung ist der Betrag von 200 Euro als „Freibetragsobergrenze“ zu verstehen, unter die auch die nichtprivilegierte Erwerbstätigkeit fällt. Dies geht so nicht eindeutig aus der gesetzlichen Änderung hervor, sondern ist nur im Zusammenhang mit der gesetzlichen Begründung verständlich. Die gesetzliche Formulierung muß daher als mißglückt betrachtet werden.

Die gesetzliche Begründung lautet:

Mit der Änderung wird geregelt, dass der Absetzbetrag von 200 Euro nur einzuräumen ist, wenn das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit auch mindestens 100 Euro beträgt, weil ansonsten anderes Erwerbseinkommen begünstigt werden würde. Der erhöhte Freibetrag ist daher zu begrenzen auf einen Betrag in Höhe des allgemeinen Freibetrags von 100 Euro zuzüglich des Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Im Ergebnis werden so Entschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unter 100 Euro in voller Höhe privilegiert.

b) Niedrigere „Einkommensgrenze“ bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Erzielt der Leistungsbegehrende (auch) Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit, sinkt die „Einkommensgrenze“, ab der über den Grundfreibetrag hinaus notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens

geltend gemacht werden können, nach § 11b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB II n.F. von 400 € auf den Betrag nach Nummer 1 von § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II n. F, also auf den Betrag von mindestens 100 € zzgl. der Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit, begrenzt auf höchstens 200 €.

Beispiel 1:

Erwerbseinkommen aus Minijob mtl.:	250,00 €
Aufwandsentschädigung als Übungsleiter mtl.	<u>80,00 €</u>
Gesamt-Einkommen:	330,00 €
abzgl. Grundfreibetrag	100,00 €
abzgl. erhöhter Grundfreibetrag in Höhe der Aufwandsentschädigung (maximal 100 €)	<u>80,00 €</u>
bereinigtes Gesamt-Einkommen	150,00 €
abzgl. Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II i V. m. dem Urteil des BSG vom 28.10.2014, B 14 AS 61/13 R (in juris, Rz. 25) – siehe nachfolgende Anmerkung -	
150,00 € x 20 %	<u>30,00 €</u>
anzurechnende Gesamt-Einkommen:	120,00 €

Beispiel 2:

Alleinstehender Leistungsempfänger	
Erwerbseinkommen Minijob mtl.	300,00 €
Aufwandsentschädigung Übungsleiter mtl.	120,00 €
Antragsteller macht Fahrtkosten für die Arbeits-Fahrt geltend, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) Alg II-V berücksichtigungsfähig wären, in Höhe von	80,00 €

Leistungsberechnung:

Gesamt-Einkommen	420,00 €
abzgl. Grundfreibetrag:	100,00 €
abzgl. erhöhter Grundfreibetrag in Höhe der Aufwandsentschädigung (maximal 100 €)	100,00 €
abzgl. zusätzliche Aufwendung, weil <u>Erwerbs</u> -Einkommen die privilegierte „Einkommengrenze“, die in diesem Fall bei 200 € liegt, überschreitet:	
Werbungskostenpauschale:	15,33 €
zzgl. Versicherungspauschale:	30,00 €
zzgl. notwendige Fahrtkosten:	<u>80,00 €</u>
Summe:	125,33 €

abzgl. Grundfreibetrag.	<u>100,00 €</u>	<u>25,33 €</u>
bereinigtes Gesamt-Einkommen:		194,67 €
abzgl. Erwerbståtigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II i V. m. dem Urteil des BSG vom 28.10.2014, B 14 AS 61/13 R (in juris, Rz. 25) – siehe nachfolgende Anmerkung -:		
194,67 € x 20 %		<u>38,93 €</u>
anrechenbares Einkommen:		155,74 €

Anmerkung zur Berechnung des Erwerbståtigenfreibetrages:

§ 11b Abs. 3 SGB II regelt die Berechnung des Zusatzfreibetrages, der vom vorhandenen Einkommen aus Erwerbståtigkeit zusätzlich abzusetzen ist.

Die Vorschrift wurde durch das 9. Änderungsgesetz nicht geändert, so daß unter anderem auf höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Vorschrift zurückgegriffen werden kann.

Maßgeblich ist diesbezüglich das Urteil des BSG vom 28.10.2014, B 14 AS 61/13 R. Zur Berechnung des Zusatzfreibetrages führt das BSG aus (Rz. 25 in juris):

Entgegen der von den Klågerinnen vorgenommenen Berechnungsweise ist bei der Ermittlung des Zusatzfreibetrages nach § 11b Abs 3 SGB II nicht das Gesamteinkommen einzubeziehen, das 100 Euro übersteigt (hier wåren das 126,56 Euro), sondern lediglich das nach der Bereinigung nach § 11b Abs 2 SGB II (noch) zu berücksichtigende Einkommen (hier also 114,06 Euro). Dies ergibt sich aus Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Regelung. Ausgangspunkt der Berechnung im Einzelnen ist stets der ermittelte konkrete Anrechnungsbetrag nach der Bereinigung nach § 11b Abs 2 SGB II. Denn in § 11b Abs 3 Satz 1 SGB II ist von "dem monatlichen Einkommen" die Rede und in Satz 2 Nr 1 von dem Teil dieses Einkommens, "das 100 Euro übersteigt", was sich nach der Regelungssystematik auf das sich nach Anwendung des Absatzes 2 verbleibende Einkommen bezieht. In diesem Sinne hat das BSG zu dem Erwerbståtigenfreibetrag gemäß § 30 SGB II aF bereits entschieden, dass dieser erst oberhalb des Grundfreibetrages einsetze (BSG, Urteil vom 27.9.2011 - B 4 AS 180/10 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 40 RdNr 19). Nichts anderes kann für den erhöhten Grundfreibetrag nach § 11b Abs 2 Satz 3 SGB II gelten. Soweit in § 11b Abs 3 Satz 2 Nr 1 und 2 SGB II bestimmte Einkommensbetråge genannt sind, werden damit (lediglich) verschiedene Einkommensstufen abstrakt bezeichnet und hieran jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft, nåmlich weitere Absetzbetråge in Hhe von 20 % bzw 10 % des maßgebenden Einkommens. Diese Sichtweise entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung. Denn andernfalls knnte Einkommen doppelt privilegiert sein, nåmlich einmal durch die Berücksichtigung von Freibetrågen nach § 11b Abs 2 SGB II und darber hinaus, soweit diese Betråge 100 Euro überschreiten, zum Zweiten durch die Berücksichtigung bei der Ermittlung des Zusatzfreibetrages nach § 11b Abs 3 SGB II

Hierzu führt Dr. Andy Groth in seinem Kommentar zum vorgenannten Urteil des BSG in juris unter anderem aus:

[...] Die BA beabsichtigt eine entsprechende Anpassung der Fachlichen Hinweise und gewährt – zugunsten der Leistungsberechtigten und abweichend von den Ausführungen des BSG zu Rn. 25 – auch bei Erreichen der Freibetragsobergrenze den Erwerbstätigenfreibetrag weiterhin ab 100,01 Euro (Wissensdatenbank SGB II, online im Internet unter <http://www.arbeitsagentur.de>, Fragen und Antworten zu § 11b SGB II: Anrechnung von Einkommen aus einem Ehrenamt neben Einkommen aus einer "gewöhnlichen" Erwerbstätigkeit).

Der Kreis Nordfriesland hält die Begründungen des BSG in seinen Urteilen vom 27.09.2011 (B 4 AS 180/10 R) und dem oben zitierten Urteil vom 28.10.2014 für nachvollziehbar und wendet diese Rechtsprechung im Gegensatz zur BA an.

**Weitere Hinweise zur Umsetzung
des 9. Änderungsgesetzes SGB II (dritter Teil),
zur Siebten Verordnung zur Änderung der Alg II-V und
zur Änderung des SGB II durch das Integrationsgesetz**

- A Weitere Änderungen des SGB II durch das 9. ÄnderungsgG**
 - B Änderungen der Alg II-V durch die 7. ÄnderungsVO**
 - C Änderungen des SGB II durch das Integrationsgesetz (Wohnsitzauflage)**
-

A Weitere Änderungen des SGB II durch das 9. ÄnderungsgG (dritter Teil, siehe hiesige Vermerke vom 20. Juli 2016 und 1. August 2016)

A1 Keine Korrekturen der Leistungen im Sterbemonat (§ 40 Abs. 5 Satz 1 SGB II n. F.)

Für den Sterbemonat sind Leistungsänderungen, die sich im Zusammenhang mit dem Tod einer Person im Haushalt ergeben unberücksichtigt zu lassen: § 48 SGB X (für die verbliebenen Leistungsberechtigten) und § 50 Abs. 2 SGB X (Überzahlung an die verstorbene Person gegenüber Erben) sind insoweit nicht anzuwenden.

Wichtig: Die Regelung gilt nicht nur beim Tod eines Leistungsberechtigten oder einer Person, mit dem die oder der Leistungsberechtigte in BG gelebt hat, sondern auch beim Tod einer Person, mit denen die Leistungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (z. B. wenn der 30jährige eLB in Haushaltsgemeinschaft mit seiner verstorbenen Mutter lebte und die Kosten der Unterkunft und Heizung kopfanteilig aufgeteilt wurden):

Die Regelung gilt nicht für die Fälle, in denen für den Sterbemonat noch kein Erst- oder Folge-Bescheid erlassen wurde.

Tritt daher der Tod nach Antragstellung, aber vor Leistungsbewilligung ein, ist diese Änderung bei der Bewilligungsentscheidung von Amts wegen gem. § 20 SGB X zu berücksichtigen.

Wird diese leistungserhebliche Tatsache vom Jobcenter wegen fehlender Kenntnis vom Todeseintritt nicht berücksichtigt, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften zur Aufhebung und Änderung von Bescheiden (§ 48 SGB X für die

Leistungsänderungen im Sterbemonat gegenüber den verbliebenen Personen und § 50 Abs. 2 SGB X als Erstattungsnorm gegenüber den Erben der verstorbenen Person wegen Überzahlung an die verstorbene Person).

A2 Überzahlungen nach dem Monat des Todes sind von der Bank, dem Vermieter, Energieversorger oder sonstigen Dritten zurückzuzahlen (§ 40 Abs. 5 Satz 2 SGB II n. F.)

Nach § 40 Abs. 5 Satz 2 SGB II n. F. gilt die gesetzliche Fiktion, daß Geldleistungen für die Zeit nach dem Monat des Todes des Leistungsberechtigten in entsprechender Anwendung des § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI als unter Vorbehalt gelten. Damit genießt der Empfänger der Zahlungen keinen Vertrauensschutz.

a) Erstattungsanspruch gegenüber der Bank (§ 118 Abs. 3 SGB VI)

Durch die gesetzliche Fiktion in Satz 1 von § 118 Abs. 3 SGB VI gelten alle Zahlungen für die Zeit nach dem Monat des Todes als unter Vorbehalt erbracht. Damit besteht kein Vertrauensschutz und alle Verfügungen der Bank gelten als unwirksam.

Das Jobcenter hat einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegenüber der Bank. Ein Erstattungsbescheid ist daher gegenüber der Bank nicht zu erlassen (§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).

Es besteht keine Erstattungspflicht der Bank, sofern über die Geldleistungen vor Kenntnis der Bank vom Tod des verstorbenen Leistungsempfänger verfügt wurde, es sei denn, daß die Erstattung trotz der Kontoverfügungen aus einem noch bestehenden Guthaben erfolgen kann (§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI)..

Die Bank darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden (§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI).

b) Erstattungsanspruch gegenüber Vermieter, Energieversorger und sonstige Dritte

In dem Umfang, in dem die Geldleistung nicht durch die Bank nach § 118 Abs. 3 SGB VI erstattet wurde, besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber begünstigten Dritten (§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI). Dazu gehören:

- Empfänger, die die Leistung unmittelbar vom Jobcenter in Empfang genommen haben (z. B. bei Direktüberweisung an den Vermieter oder Energieversorger)
- Empfänger, an die die Geldleistung mittelbar per Dauerauftrag, Lastschriftzug oder Überweisung durch den Leistungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten gezahlt wurde (z. B. Vermieter oder Energieversorger)

- Verfügende, die als Verfügungsberechtigte ein bankübliches Zahlungsgeschäft ausgeführt haben (z. B. Abhebungen vom Konto oder am Geldautomaten).

Der Erstattungsanspruch ist gegenüber Dritten anders als gegenüber den Banken per Bescheid nach vorheriger Anhörung geltend zu machen (§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI).

Eine Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat dem Jobcenter gegenüber auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden oder etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen (§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI).

Die Haftung der Erben nach § 50 SGB X i. V. m. einem möglichen Vertrauensschutz nach §§ 45 ff. SGB X bleiben unberührt (§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI).

Hierbei ist bei bestehender oder auch fehlender Personenidentität zwischen Empfänger bzw. Verfügenden und Erben die Inanspruchnahme nach § 118 Abs. 4 SGB VI den Verzug zu geben, da deren Durchsetzung einfacher ist als die nach § 50 SGB X.

Sollte allerdings der Verfügungsberechtigte unbekannt sein (z. B. anonyme Abhebung am Geldautomaten) bleibt nur die Inanspruchnahme der Erben des verstorbenen Leistungsberechtigten.

c) Verjährung von Erstattungsansprüchen (§ 118 Abs. 4a SGB VI)

Die Erstattungsansprüche nach den Absätzen 3 und 4 des § 118 SGB VI verjähren nach Satz 1 von § 118 Abs. 4a SGB VI innerhalb von 4 Jahren, beginnend nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Jobcenter Kenntnis erhalten hat

- von der Überzahlung beim Erstattungsanspruch gegenüber der Bank nach Absatz 3
- von der Überzahlung und die Namen und Anschriften der zur Erstattung verpflichteten Dritten (Vermieter, Energieversorger, Sonstige) nach Absatz 4.

Die Vorschriften des BGB über Hemmung, Ablaufhemmung, Unterbrechung etc. gelten entsprechend (§ 118 Abs. 4a Satz 2 SGB VI).

A3 Leistungen für nach § 7 Abs. 5 SGB II n. F. ausgeschlossene Auszubildende gelten nicht als Alg II-Leistungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II n. F.)

Durch die Einfügung der Worte „im Sinne des § 7 Absatz 5“ in § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II n. F. wird nach der Gesetzesbegründung deutlicher klargelegt, daß die Leistungen nach den nachfolgenden neuen Absätzen 2 und 3 des § 27 SGB II n. F. für dem Grunde nach von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossene

Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II n. F. nicht als Alg II gelten. Damit besteht – wie bisher - bei einer Leistungsgewährung nach den Absätzen 2 und 3 des § 27 SGB II n. F. keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

A4 Gesetzlicher Härtebestand bei Schülern / Studenten Ü30, wenn schulische bzw. studentische Ausbildung zwingend erforderlich ist für Erwerbs-Integration (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II n. F.)

Die bisherige besondere Härteregelung für von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossene Auszubildende findet sich durch den Wegfall der Regelungen zum Zuschuß für Unterkunfts- und Heizkosten nicht mehr in Absatz 4, sondern in Absatz 3 von § 27 SGB II n.F.

Mit dem neuen Satz 2 in § 27 Abs. 3 SGB II n. F. ist eine gesetzliche Härteregelung aufgenommen worden für Schüler und Studenten, die die Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG überschritten haben. Nach dieser Regelung liegt eine besondere Härte vor, wenn

- der Bedarf des Schülers sich nach § 12 BAföG oder des Studenten nach 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemißt (siehe hiesige bekannte BAföG-Tabellen) und
- auf Grund von § 10 Abs. 3 BAföG keine Leistungen zustehen (Auszubildender hat bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr, bei Studiengängen nach § 7 Abs. 1a BAföG das 35. Lebensjahr, vollendet) und
- diese schulische bzw. studentische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung des Auszubildenden in das Erwerbsleben **zwingend** erforderlich ist und
- ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen kumulativ vor, so sind die Leistungen nach dem SGB II im Umfange des § 27 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz SGB II n. F. nicht als Darlehen, sondern als Zuschuß zu erbringen.

Die besondere Härteregelung in § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II n. F. wurde vom Gesetzgeber zeitlich befristet und gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden.

Liegt neben der Überschreitung der Altersgrenze ein weiterer Ablehnungsgrund vor (z. B. weil es sich um die zweite schulische Ausbildung handelt), so findet die Härteregelung nach Satz 2 von § 27 Abs. 3 SGB II n.F. keine Anwendung.

In diesen Fällen ist dann zu prüfen, ob eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 des § 27 Abs. 3 SGB II n. F. vorliegt. Wird dies bejaht, besteht allerdings nur ein Anspruch auf Gewährung der Leistungen im Umfange des § 27 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz SGB II n. F. in Darlehensform.

B Änderungen der Alg II-V

1 Kapitalerträge bis 100 Euro pro Kalenderjahr sind anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V n. F.)

Kleinere Kapitalerträge von Leistungsempfänger (Zinsen auf Sparvermögen, Tagesgeld, Festgeld, Dividendenausschüttungen) sollen nach dem Willen des Gesetzgebers künftig anrechnungsfrei bleiben.

Zu diesem Zwecke wurde in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V n. F. ein Freibetrag von 100 Euro pro Kalenderjahr eingeführt. Damit können einzelne zufließende Beträge innerhalb eines Kalenderjahres kumuliert werden.

Bei Überschreiten des kalenderjährlichen Freibetrages wird nur der übersteigende Betrag berücksichtigt.

Der neue Freibetrag entspricht der im Wohngeldrecht geltenden Regelung, wonach Kapitalerträge nur als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie 100 Euro jährlich übersteigen (§ 14 Absatz 2 Nummer 15 Wohngeldgesetz).

B2 Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 Alg II-V a. F. werden aufgehoben.

Die Begründungen des Verordnungsgebers lauten:

Zu § 2 Abs. 3 Alg II- V a. F. [schwankendes laufendes Einkommen]

„Die Regelung wird weitgehend in § 41 Absatz 4 SGB II übernommen und ist deshalb nicht mehr erforderlich“.

Zu § 2 Abs. 6 Satz 2 Alg II-V a. F. [Umgang mit Geldeswert, wenn dieses auch Teil des Regelbedarfs ist]

„Die Aufhebung ist Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 1 SGB II: Eine Regelung, wie Einnahmen in Geldeswert zu berücksichtigen sind, wenn sie auch einem regelbedarfsrelevanten Bedarf zuzuordnen sind, ist nicht mehr erforderlich, weil künftig grundsätzlich alle Einnahmen in Geldeswert anrechnungsfrei sind. Werden die Einnahmen im Rahmen von Erwerbstätigkeiten sowie Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst erzielt, erfolgt die Berücksichtigung der Einnahme in Geldeswert mit dem jeweiligen Verkehrswert. Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen sind die Beträge nach § 11b Absatz 1 SGB II abzusetzen“.

B3 Aufhebung von § 3 Abs. 5 Alg II-V a. F. (jährliche Berechnung des Einkommens aufgrund der Art der selbständigen Tätigkeit)

Die Aufhebung von § 3 Abs. 5 Alg II-V a. F. ist nach der Verordnungs-Begründung eine Folgeänderung zur grundsätzlichen Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf einer Dauer von 12 Monaten.

Ist im Einzelfall bei einer selbständig erwerbstätigen leistungsberechtigten Person eine jahresbezogene Berechnung des Einkommens angezeigt, kann die vorläufige Leistungsgewährung abweichend vom 6monatigen Regelfall gem. § 41 Abs. 3 Nr. SGB II n. F. für 12 Monate ausgesprochen werden.

B4 Aufhebung von § 3 Abs. 6 Alg II-V a. F. (Schätzung des Einkommens bei Selbständigen)

Die Verordnungs-Begründung lautet:

Bei selbständig tätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird im Regelfall nur eine vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II infrage kommen. Die abschließende Entscheidung ist nach § 41a Absatz 3 bis 5 SGB II zu treffen. Die bisherige Schätzungsregelung in § 3 Absatz 6 Alg II-V kann daher entfallen.

B5 Berücksichtigung von einem Zwölftel der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsbeiträge (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V n. F.)

Zu dieser Änderung der Alg II-V wurden von hier bereits Ausführungen gemacht im Vermerk vom 1. August 2016.

Die Begründung des Verordnungsgebers wird nachgereicht, die wie folgt lautet:

„Die Pauschalierung der Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, insbesondere der Kfz-Haftpflichtversicherung nimmt Erfahrungen der Praxis auf. Zu Beginn des Bewilligungszeitraums ist häufig noch nicht absehbar, wie sich die Beiträge entwickeln werden. In der Regel erfolgt innerhalb eines Jahres eine einmalige, meist geringfügige Änderung. Durch die Betrachtung nur der zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesenen Jahresbeiträge sind diese Änderungen künftig nicht als Änderung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Eine Änderung erfolgt erst anlässlich einer Entscheidung über einen neuen Bewilligungszeitraum.

Gleichzeitig wird mit der Pauschalierung der Jahresbeiträge auf einen monatlichen Abzug die Praxis klargestellt, dass die Beiträge jeweils monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages vom Einkommen abzusetzen sind“.

B6 Pauschalierung des Mindest-Eigenbeitrags für die Riester-Rente (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Alg II-V n. F.)

Nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II sind geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente) nach § 82 EStG abzusetzen, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nicht überschreiten.

Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach dem Brutto-Einkommen des Vorjahres; die staatlichen Zulagen (Grundzulage und Kinderzulage) sind abzuziehen. Der

abzusetzende Betrag kann daher nicht unmittelbar aus den vom Leistungsberechtigten vorgelegten Nachweisen entnommen werden, sondern ist gesondert zu ermitteln; das Vorjahreseinkommen muss ergänzend abgefragt werden.

Um den Verwaltungsaufwand und die Fehlerhäufigkeit zu vermindern, wird laut Entwurfs-Begründung eine Pauschalierung der Abzugsbeträge eingeführt.

Legt der Leistungsbegehrende einen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag (Riester-Vertrag) vor, sind künftig einheitlich drei Prozent des monatlichen Einkommens als Mindesteigenbeitrag vom anzurechnenden Einkommen abzusetzen, mindestens jedoch monatlich 5 Euro. Ist kein anrechenbares Einkommen bei dem Inhaber des Riester-Vertrages vorhanden, kann folglich kein Mindesteigenbeitrag abgesetzt werden.

Als Einkommen ist das Brutto-Einkommen zu berücksichtigen. Als Einkommen gelten das Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit, Entgeltersatzleistungen (Alg I, Krankengeld, Übergangsgeld und dgl.).

Selbständige, Studenten, Erwerbsunfähigkeits-Rentner, Alters-Rentner oder Pensionäre, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, haben keinen Anspruch auf die Riester-Förderung. Folglich wird diese Personengruppe keine Riester-Verträge besitzen.

Der vorgenannte pauschalierte Absetzbetrag von 3 Prozentpunkten mindert sich je zulageberechtigtes Kind im Haushalt des Leistungsberechtigten (Nachweise vorlegen lassen) um 1,5 Prozentpunkte.

Bei zwei und mehr Kindern ist somit lediglich der Mindesteigenbetrag von 5 Euro abzusetzen.

B7 Wegfall der Werbungskosten-Pauschale von monatlich 15,33 Euro (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Alg II-V a. F.)

Zum Wegfall der Werbungskosten-Pauschale wurden von hier bereits Hinweise im Vermerk vom 1. August 2016 gegeben.

Nachfolgend wird die Begründung des Ordnungsgebers nachgereicht, die wie folgt lautet:

„Zu § 6 Absatz 1 Nummer 5

Die Vorschrift übernimmt teilweise den Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 3. Die Pauschale für allgemeine Werbungskosten in Höhe von 15,33 Euro, die bislang in § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a enthalten war, ist nicht übernommen worden. Diese Änderung dient zunächst der Verwaltungsvereinfachung, da diese Pauschale

künftig bei der Anwendung des § 11b Absatz 2 Satz 2 SGB II nicht mehr einzubeziehen ist.

In diesen Fällen wurden bislang stets pauschal 15,33 Euro vom Einkommen zusätzlich als notwendige Ausgaben abgesetzt, auch wenn solche Ausgaben nicht geltend gemacht worden sind. Die mit der Streichung dieser nicht erforderlichen Pauschale verbundenen Einsparungen dienen insbesondere der Gegenfinanzierung von Ausgaben, die aus anderen Regelungen dieses Gesetzes resultieren und nicht vermeidbar sind“.

C Änderungen des SGB II durch das Integrationsgesetz (Wohnsitzauflage)

C1 Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

aa) Allgemein

Mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde unter anderem auch eine Wohnsitzauflage für Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige durch Einfügung des § 12a in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Die Regelungen gelten rückwirkend für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31. Dezember 2015 erfolgte.

Die Vorschrift des § 12a Aufenthaltsgesetz lautet im Einzelnen: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12a.html

Mit § 12a Abs. 1 AufenthG wird eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland der Erstzuweisung im Asylverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren nach den §§ 22, 23 oder 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG begründet.

Damit werden diejenigen Personen erfasst, die einer Verteilung im Rahmen des Asylverfahrens oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens nach den §§ 22, 23 AufenthG unterliegen und deren Aufenthaltstitel auf humanitären Gründen beruht und die auf nicht absehbare Zeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können.

bb) Ausnahme von der Pflicht zur Wohnsitznahme

Von der Pflicht zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet oder außerhalb bestimmter Gebiete sind nach § 12a Abs. 1 AufenthG diejenigen Personen wieder ausgenommen, die selbst oder deren engste Familienangehörige durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, einer Ausbildung oder eines Studiums bereits einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration leisten.

Der monatliche durchschnittliche Bedarf im SGB II nach den §§ 20 und 22 für eine Einzelperson beträgt nach der Gesetzesbegründung zurzeit 712 Euro.

Davon umfasst sind auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs).

Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse heben die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Bundesland nicht auf.

cc) Verpflichtung zur Wohnsitznahme für 3 Jahre

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme besteht für drei Jahre jeweils nach Anerkennung oder nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und folgt nach der Gesetzesbegründung dem Vorbild des Wohnortzuweisungsgesetzes für Spätaussiedler, das zwischen 1989 und 2009 in Kraft war.

dd) Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort

Mit Absatz 3 von § 12a AufenthG haben die Länder die Möglichkeit zu regeln, daß Ausländer, die der Verpflichtung nach Absatz 1 von § 12a AufenthG unterliegen, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Bundes-Landes zu nehmen, wenn die Wahrung der wesentlichen integrationspolitischen Belange wie Wohnraum, Sprache und Ausbildungs- und Arbeitsmarkt dadurch erleichtert werden kann.

ee) Ausschluß der Wohnsitznahme in bestimmten Orten

Die Bundesländer haben nach § 12a Abs. 4 AufenthG auch die Möglichkeit festzulegen, daß der Ausländer seinen Wohnsitz nur außerhalb konkret benannter Wohnorte nehmen darf (Zuzugssperre), wenn dies integrationsfördernd ist.

ff) Wohnsitzpflicht gilt auch für nachziehende Familienangehörige

Die Wohnsitzzuweisung bzw. –verpflichtung gilt nach § 12a Abs. 6 AufenthG klarstellend auch für nachziehende Familienangehörige.

gg) Ermächtigung der Bundesländer für eigene Regelungen

Nach § 12a Abs. 9 AufenthG werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen Organisation und Verfahren der Wohnsitzregelung im Land sowie zu den Anforderungen für den angemessenen Wohnraum im Einzelnen im Rahmen der bundesgesetzlichen und europarechtlichen Vorgaben sachgerecht zu regeln.

Für das Land Schleswig-Holstein liegt derzeit eine solche Rechtsverordnung nicht vor.

C2 MOG am zugewiesenen Ort ist ausschließlich maßgeblich (§ 22 Abs. 1a SGB II n. F.)

Mit dem Integrationsgesetz wurden auch besondere Regelungen für wohnsitzverpflichtete Ausländer aufgenommen.

Die Regelungen gelten ab 6. August 2016.

Nach § 22 Abs. 1 SGB II wurde folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat.“

Die Regelung erfaßt diejenigen Ausländer, denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen ein Wohnort außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesen wurde (§ 12a Abs. 2 AufenthG) oder die ihren Wohnsitz nur an einem bestimmten Ort innerhalb des Bundes-Landes nehmen dürfen (§ 12a Abs. 3 AufenthG).

Die Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1a SGB II n. F. lautet:

Folgeänderung zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit für Personen mit Wohnsitzregelung am Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat (vergleiche Änderung des § 36 SGB II - Artikel 2 Nummer 2). Durch die Regelung wird klargestellt, dass die am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes zuständigen kommunalen Träger die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Verhältnissen an diesem Ort zu beurteilen haben, selbst dann, wenn sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich - gegebenenfalls erlaubt - überwiegend an einem anderen Ort aufhält. Auch ist die Anerkennung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung vor einem Umzug von der Zusicherung des kommunalen Trägers am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes abhängig (§ 22 Absatz 4 und 5 SGB II).

Derzeit liegen Regelungen der Landesregierung oder des Landes-Innenministeriums nach § 12a Abs. 9 AufenthG zu den besonderen Wohnsitzregelungen nach Absatz 2 und 3 von § 12a AufenthG nicht vor, so daß § 22 Abs. 1a SGB II n. F. gegenwärtig für das Jobcenter Nordfriesland keine Bedeutung hat.

C3 Spezielle örtliche SGB II-Zuständigkeit für Ausländer mit Wohnsitzauflage (§ 36 Abs. 2 SGB II n. F.)

Im Zuge der Einführung einer Wohnsitzauflage für bestimmte Gruppen von Ausländern wurde mit Artikel 2 des Integrationsgesetzes auch eine besondere Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Jobcenter für Leistungen nach dem SGB II für diesen Personenkreis eingeführt.

Dem § 36 SGB II wurde mit Wirkung ab 6. August 2016 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen

hat. Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.“

Die Gesetzesbegründung lautet:

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers am Ort eines nach § 12a AufenthG zugewiesenen Wohnorts begründet.

Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt kommt es bei diesen Personen für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht an. Entsprechend können leistungsberechtigte Personen einen Antrag nach § 37 SGB II auf Leistungen nach dem SGB II nur beim Jobcenter, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat, stellen und nur dort Leistungen erhalten.

Die Leistungserbringung erfolgt unter den allgemein geltenden Voraussetzungen und Regelungen des SGB II: Insbesondere erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4a SGB II keine Leistungen.

Kommen Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung des zuständigen Leistungsträgers nicht nach, wird das Arbeitslosengeld II nach den Sanktionsvorschriften der §§ 31 ff. SGB II gemindert.

Ist eine Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 AufenthG getroffen worden, gelten - soweit der Wohnsitz im zugewiesenen Land genommen worden ist - die allgemeinen Regelungen des Absatzes 1.

Ist eine sogenannte negative Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 4 AufenthG getroffen worden, kann eine örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers an diesem Ort nicht begründet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen des Absatzes 1.

C4 Beispiele

Beispiel 1

Der syrische Staatsbürger A wird dem Bundesland Schleswig-Holstein zugewiesen und innerhalb des Landes an den Kreis Nordfriesland weiter verteilt.

Nach dem 31. Dezember 2015 wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt. Am 14. August 2016 zieht A nach Kiel und beantragt beim dortigen Jobcenter Leistungen nach dem SGB II. A geht in Kiel keiner Beschäftigung nach.

Lösung:

A kann sich innerhalb Schleswig-Holsteins einen Wohnort selbst suchen, weil für ihn mangels landesrechtlicher Regelung keine Zuweisung an einen konkreten Ort innerhalb des Landes Schleswig-Holstein erfolgte und auch keine bestimmten Orte in Schleswig-Holstein von einer Wohnsitznahme ausgeschlossen sind.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich insofern nach § 36 Abs. 2 i. V. m. Absatz 1 SGB II n. F., mit der Folge, daß das Jobcenter Kiel nach dem Umzug für die Leistungsgewährung örtlich zuständig geworden ist.

Beispiel 2 (Abwandlung von Beispiel 1):

A zieht am 14. August 2016 nach Hamburg. In Hamburg nimmt A keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf. A beantragt Leistungen beim zuständigen Jobcenter Hamburg.

Lösung:

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB II n. F., mit der Folge, daß für die Leistungsgewährung in Hamburg das Jobcenter Nordfriesland weiterhin zuständig ist, denn A hält sich außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes Schleswig-Holstein auf. Das Jobcenter in Hamburg leitet den Antrag deshalb gem. § 16 Abs. 2 SGB I an das Jobcenter Nordfriesland weiter.

Im Rahmen des materiellen Leistungsrechts hat das Jobcenter Nordfriesland zu prüfen, ob A einen Leistungsanspruch nach dem SGB II während des Aufenthalts in Hamburg hat.

Hier ist maßgeblich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4a SGB II erfüllt sind, so daß A während des Aufenthalts in Hamburg keinen Leistungen nach dem SGB II begehren kann.

Nach § 7 Abs. 4a SGB II führt ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs, wenn nicht die Zustimmung der persönlichen Ansprechpartnerin oder des persönlichen Ansprechpartners vorliegt.

Der zeit- und ortsnahe Bereich definiert sich bis zum Erlaß der derzeit fehlenden Verordnung nach § 13 Abs. 3 SGB II in analoger Anwendung nach § 2 Satz 2 EAO

§ 2 EAO hat folgenden Wortlaut:

§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält.

Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

Mit Verweis auf Absatz 3 von Kapitel 8.3.3 der Hinweise in SZ Wiki zu § 7 SGB II (http://nf-ws02/wiki/index.php?title=%C2%A7_7_Leistungsberechtigte) ist ein auswärtiger Aufenthalt unschädlich, wenn der Leistungsbegehrende für die Vorsprache beim Jobcenter insgesamt nicht mehr als 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden muß.

Für die Fahrt von Hamburg nach Husum werden für die Hinfahrt rd. 2 Stunden benötigt, so daß von einem zumutbaren Aufwand nicht mehr gesprochen werden kann.

Folglich hat A während seines Aufenthalts in Hamburg keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II.

A hat damit allenfalls einen Anspruch auf eine Reisebeihilfe in Höhe der Fahrtkosten zu seinem zugewiesenen Jobcenter Nordfriesland gegenüber der Stadt Hamburg als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe nach dem mit Artikel 3 des Integrationsgesetzes neu gefaßten Absatz 5 von § 23 SGB XII.

Die ab 6. August 2016 geltende Vorschrift des § 23 Abs. 5 SGB XII lautet:

„Hält sich ein Ausländer entgegen einer räumlichen Beschränkung im Bundesgebiet auf oder wählt er seinen Wohnsitz entgegen einer Wohnsitzauflage oder einer Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet, darf der für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung erbringen. Unabweisbar geboten ist regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zu dem Wohnort, an dem ein Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen hat. In den Fällen des § 12a Absatz 1 und 4 des Aufenthaltsgesetzes ist regelmäßig eine Reisebeihilfe zu dem Ort im Bundesgebiet zu gewähren, an dem der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem seine Wohnsitznahme zulässig ist. Der örtlich zuständige Träger am Aufenthaltsort informiert den bislang örtlich zuständigen Träger darüber, ob Leistungen nach Satz 1 bewilligt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltserlaubnis nach den

§§ 23a, 24 Absatz 1 oder § 25 Absatz 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 5 findet keine Anwendung, wenn der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.“

Die Begründung des Gesetzgebers lautet:

Klarstellungshalber wird in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII neben dem Begriff der räumlichen Beschränkung auch der Begriff der Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes und der Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen. Dies gewährleistet, dass zukünftig nicht nur die Verletzung einer räumlichen Beschränkung, sondern auch die Verletzung einer Wohnsitzauflage oder einer Wohnsitzregelung im SGB XII zu Leistungseinschränkungen führt.

Die Neuregelung hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter, trägt aber zugleich der wachsenden Bedeutung der Instrumente der Wohnsitzauflage und der Wohnsitzregelung im Ausländerrecht Rechnung und soll helfen, die mit diesen Instrumenten beabsichtigte, integrationspolitisch sinnvolle Verteilung der Schutzberechtigten im Bundesgebiet auch mit den Mitteln des Leistungsrechts durchzusetzen.

Lediglich klarstellend ist die Neuregelung, weil der bislang in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII verwandte Begriff der räumlichen Beschränkung bereits in der Vergangenheit von der Rechtsprechung so weit ausgelegt worden ist, dass er nicht nur räumliche Beschränkungen im Sinne des § 12 Absatz 2 AufenthG, die den Aufenthalt außerhalb eines bestimmten Gebiets untersagen, sondern auch aufenthaltsrechtliche Auflagen, wie die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet erfasst (Vergleiche OVG Berlin, Beschluss vom 5. Februar 2001, FEVS 38, 380; OVG NRW, Urteil vom 15. September 2004, FEVS 56, 310; Herbst in: Mergler/Zink, § 23 Rn. 60).

Der Anwendungsbereich von § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird durch die Neuregelung zudem dadurch erweitert, dass zukünftig statt auf den zuständigen Träger am tatsächlichen Aufenthaltsort allgemein auf den örtlich zuständigen Träger am Aufenthaltsort abgestellt wird. Dadurch erfasst § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII zukünftig auch Träger der Sozialhilfe, deren Zuständigkeit sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

Das Leistungsniveau nach § 23 Absatz 5 SGB XII umfasst auch nach der Neuregelung das „unabweisbar Gebotene“. Der Leistungsumfang nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird jedoch durch die Neuregelung in § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII im Gleichlauf zu der Regelung in § 11 Absatz 2 AsylbLG dahingehend präzisiert, dass immer dann, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer ein konkreter Ort für die Wohnsitznahme ausländerrechtlich vorgegeben wurde, zukünftig im Regelfall nur eine Reisebeihilfe an den Ort zu leisten ist, an dem die Ausländerin oder der Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Die Reisebeihilfe deckt die angemessenen Kosten der Rückreise und gegebenenfalls Verpflegungskosten ab. Nur wenn besondere Umstände (zum Beispiel Reiseunfähigkeit) vorliegen, sind weitergehende Leistungen zu gewähren.

In den Fällen des § 12a Absatz 1 und 4 AufenthG ist gemäß § 23 Absatz 5 Satz 3 SGB XII regelmäßig eine Reisebeihilfe zu dem Ort im Bundesgebiet zu

gewähren, an dem die Ausländerin oder der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem ihm die Wohnsitznahme gestattet ist.

Die Informationspflicht des neuen Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII soll gewährleisten, dass der Träger am Ort des bisherigen Aufenthalts, der häufig dem Aufenthaltsort der Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung entsprechen wird, über den Wechsel des Aufenthaltsorts und gegebenenfalls über die Bewilligung von Leistungen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII informiert wird, sodass er darauf leistungsrechtlich reagieren kann.

Mit Einführung des § 12a AufenthG wird ein Teil der bislang von § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII erfassten Aufenthaltserlaubnisse nunmehr von § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII erfasst. Entsprechend war die Verweisung auf diese Fälle in Satz 2 zu streichen.

Die verbleibenden Regelungen der §§ 23a, 24 Absatz 1 und §§ 25 Absatz 4 und 5 AufenthG erfassen keine anerkannten Flüchtlinge. Daher konnte der Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, in der Rückausnahme (Satz 3 der bisherigen Fassung) gestrichen werden.

Beispiel 3:

Der syrische Staatsbürger A wird dem Bundesland Schleswig-Holstein zugewiesen und innerhalb des Landes an den Kreis Nordfriesland weiter verteilt. Innerhalb des Kreises Nordfriesland wird Herr A dem Amt Eiderstedt zugewiesen und in einer Wohnung in Garding untergebracht.

Nach dem 31. Dezember 2015 wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt.

Die Ehefrau und die beiden minderjährigen Kinder fliehen 5 Monate später ebenfalls nach Deutschland und werden dem Bundesland Niedersachsen zugewiesen. Nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt die Anerkennung als Flüchtling. Die Ehefrau beantragt am 06.10.2016 die Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Niedersachsen und die Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland Schleswig-Holstein gem. § 12a Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b AufenthG, weil der Ehemann und Vater der Kinder in Schleswig-Holstein lebt.

Lösung:

Aufgrund der Ist-Regelung in § 12a Abs. 5 AufenthG ist dem Antrag stattzugeben und eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Schleswig-Holstein von der

zuständigen Ausländerbehörde in Niedersachsen zu erteilen, da der Ehemann und Vater tatsächlich im Bundesland Schleswig-Holstein lebt.

Nach dem Umzug nach Garding ist für die Leistungsgewährung gem. § 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB II n. F. das Jobcenter Nordfriesland, Sozialzentrum Südliches Nordfriesland, örtlich zuständig.

Zusammenfassung der Änderungen im passiven Leistungsrecht des SGB II und der Alg II-V ab 1. August 2016

A	Änderungen des SGB II durch das 9. ÄnderungsG	1 - 42
B	Änderungen der Alg II-V durch die 7. ÄnderungsVO	42 - 46
C	Änderungen des SGB II durch das Integrationsgesetz (Wohnsitzauflage)	46 - 54
D	Das 9. ÄnderungsG und andere Änderungs-Gesetze im Wortlaut mit jeweiliger Begründung des Gesetzgebers	54 - 137

A Hinweise zu den Änderungen des SGB II durch das 9. ÄnderungsG

A1. Kein Leistungsanspruch für beschäftigte Freigänger (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II n. F.)

Durch eine gesetzliche Ergänzung in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II n. F. wird klargestellt, dass Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, auch dann nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie als Freigänger einer Beschäftigung nachgehen.

A2 Auszubildende

1 Kein Leistungsausschluß für Auszubildende betrieblicher Ausbildung oder Berufsvorbereitung (§ 7 Abs. 5 SGB II n. F.)

Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, sind nicht mehr vom Leistungsausschluß nach dem SGB II betroffen und können daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten.

Dies gilt auch für behinderte Auszubildende, die für eine Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Die Beantragung von Zuschüssen nach dem bisherigen § 27 Absatz 3 SGB II entfällt damit. Der bisherige § 27 Absatz 3 SGB II wurde daher aufgehoben.

Durch die Neuregelung wird gleichzeitig erreicht, dass Personen, die eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren, auch dann Alg II ergänzend zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten können, wenn kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht (z. B. weil es die zweite betriebliche Ausbildung ist).

Aufgrund der üblichen Dauer von Ausbildungen wird bei fehlendem Anspruch auf BAB oder Ausbildungsgeld dies regelmäßig Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung sein, wenn während der Ausbildung ein ergänzender Leistungsbezug nach dem SGB II erwartet wird. Zu beachten ist aber weiterhin der Vorrang der beruflichen Weiterbildung, für die besondere individuelle und Maßnahme bezogene Fördervoraussetzungen gelten, die insbesondere dem Erfordernis einer qualitativ hochwertigen, erwachsenengerechten Weiterbildung Rechnung tragen sollen.

2. Auszubildende in Wohnheimen und Internate sind weiterhin ausgeschlossen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II n. F.)

Auszubildende, die eine grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 SGB III), sind grundsätzlich aufgrund der Regelung des Satzes 2 in § 7 Abs. 5 SGB II weiterhin von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Sie erhalten ausschließlich Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch. Dieser Personenkreis erhält entweder vom Ausbildungsbetrieb oder durch den Rehabilitations-Träger bzw. das Wohnheim Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Bedarfe dieser Auszubildenden werden somit bereits über die Förderung nach dem Dritten Buch gedeckt.

3. Schüler von Schulen in Nordfriesland mit BAföG-Anspruch sind künftig alle Alg II-berechtigt

Mit dem neuen Satz 1 in § 27 Abs. 5 SGB II bleiben Auszubildende von den Leistungen zum Lebensunterhalt – mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II – grundsätzlich (weiterhin) ausgeschlossen, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Absatz 6 SGB II wird jedoch der Kreis der Schüler und Studenten, die von dem grundsätzlichen Leistungsausschluss nicht betroffen sind, erheblich erweitert.

Mit Nummer 1 von § 7 Abs. 6 SGB II sind wie bisher Auszubildende leistungsberechtigt, die nach § 2 Absatz 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II wird der Personenkreis der Auszubildenden, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und im Rahmen der Rückausnahme einen vollen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, erheblich erweitert.

Die Schüler und Studenten, die ab 1. August 2016 einen Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, ist aus den beigefügten BAföG-Tabellen ersichtlich.

Wie aus den Tabellen deutlich wird, sind im Ergebnis nur noch Studenten von dem Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen, die außerhalb der elterlichen Wohnung leben und eine Fachhochschule, Universität oder Akademie besuchen.

Wichtig ist, daß die Schüler und Studenten, die nicht dem Grunde nach vom Leistungsausschluß betroffen sind, Leistungen nach dem SGB II nur erhalten können, wenn Leistungen nach dem BAföG tatsächlich bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des BAföG nicht bezogen werden.

Wurden Leistungen nach dem BAföG von diesen Schülern und Studenten nachgewiesenermaßen beantragt und wurde über den Antrag von der BAföG-Stelle noch nicht entschieden, so ist trotz des fehlenden Wissens über einen tatsächlichen BAföG-Anspruch nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b) SGB II n. F. Alg II gegen Anmeldung eines Erstattungsanspruches zu gewähren.

Alg II ist allerdings für die Zwischenzeit nicht zu gewähren, wenn BAföG-Leistungen vom Antragsteller mißbräuchlich beantragt wurde, also wenn z. B. der Antragsteller durch die Nachfrage der zuständigen Leistungsberechnerin bei der BAföG-Stelle und Weitergabe der Information an den Antragsteller wußte, daß für die zweite schulische Ausbildung kein BAföG-Anspruch besteht.

Wird Ausbildungsförderung nach dem BAföG von der BAföG-Stelle dem Grunde nach abgelehnt, ist die Gewährung von Alg II ab dem Monat der auf den Monat der Ablehnung folgt einzustellen. Ab diesem Monat gilt dann der Leistungsausschluß nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II. Die Leistungsgewährung ist nicht einzustellen, wenn die Ablehnung durch die BAföG-Stelle wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen erfolgte. Das bis zur Einstellung gewährte Alg II ist nicht zurückzufordern.

4. Einkommens aus der Ausbildungsförderung ist in voller Höhe zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 3 SGB II n. F.)

Von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wurde bislang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Teil als Leistung, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, nicht als Einkommen berücksichtigt. Dieser Betrag wurde pauschal mit 20 % des BAföG-Betrages für die jeweilige Schulart bei auswärtiger Unterbringung bemessen.

Zudem blieben bei BAB-Empfängern zusätzliche Leistungen nach dem SGB III für Fahrtkosten und Arbeitskleidung als zweckbestimmte Einnahmen anrechnungsfrei.

Durch die Aufnahme der Nummern 3 bis 5 in § 11a SGB II gelten nun sämtliche Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderwerke, der BAB und der Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III i. V. m. § 53 SGB IX – mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten – nicht als zweckbestimmte Einnahmen.

Studienkostenpauschalen sind wegen § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II neben den Kinderbetreuungspauschalen ebenfalls von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen.

Als „vergleichbar“ sind hinsichtlich der „Leistungen der Begabtenförderungswerke“ hier lediglich diejenigen Leistungen der Begabtenförderungswerke anzusehen, die den „Grundbedarfsbestandteilen“ nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten.

Bei Auszubildenden in betrieblicher Ausbildung mit Anspruch auf BAB sowie für Bezieherinnen und Bezieher von BAB in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und für Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsgeld in Ausbildungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind damit die bei Arbeitnehmern im SGB II üblichen Fahrtkosten von der Ausbildungsvergütung abzusetzen (§ 6 Alg II-V) und nicht von vornherein unberücksichtigt zu lassen.

Dies gilt auch für Auszubildende, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, Leistungen der Begabtenförderungswerke oder Ausbildungsgeld erhalten, sowie für den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG ist stets nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zu berücksichtigen.

5. Absetzung einer Grundpauschale von den Leistungen der Ausbildungsförderung (§ 11b Abs. 2 SGB II n. F.)

Von dem so nach Punkt 4. ermittelten Einkommen in Form von BAB, Ausbildungsförderung nach dem BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, Ausbildungsgeld, ergänzend zum BAB und Ausbildungsgeld geleistete Fahrtkosten und des erhaltenen Unterhaltsbeitrags nach dem AFBG – jeweils ohne die gewährte Kinderbetreuungspauschale – ist eine Absetzungs-Pauschale von 100 Euro monatlich für die in § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II genannten Beträge abzusetzen, wenn nicht bereits der Grundfreibetrag von 100 Euro monatlich wegen zusätzlichem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen ist oder der erhöhte Grundfreibetrag von 200 Euro monatlich wegen zusätzlichem Einkommen aus einer steuerfreien Tätigkeit.

Höhere Beträge sind auf Nachweis und bei Erforderlichkeit absetzbar.

6. Zusammenfassung von Punkt 1. bis 5.

- Auszubildende, die eine Berufsausbildung absolvieren und junge Menschen, die sich in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme befinden, sind ab 1. August 2016 nicht mehr von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ausgeschlossen.

- Grundsätzlich ausgeschlossen bleiben Schüler und Studenten, deren Ausbildung nachdem BAFöG dem Grunde nach förderungsfähig. Durch die Neuregelung der Rückausnahme in § 7 Abs. 6 SGB II betrifft dies faktisch jedoch nur Studenten an Fachhochschulen, Universitäten und Akademien, die außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen.
- Alle anderen Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten können Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, wenn sie tatsächlich BAFöG-Leistungen beziehen oder wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen auf den BAFöG-Bedarf nicht beziehen und die sonstigen Voraussetzungen des SGB II vorliegen.
- In Nordfriesland gibt es keine Fachhochschulen, Universitäten und Akademien. Somit sind alle Schülerinnen und Schüler, die nordfriesische Schulen besuchen leistungsberechtigt nach dem SGB II, sofern sie tatsächlich BAFöG beziehen oder wegen zu hohem Einkommen oder Vermögen nicht beziehen.
- Steht zu Beginn der schulischen Ausbildung nicht fest, ob tatsächlich dem Grunde nach ein BAFöG-Anspruch besteht, ist trotz dieser fehlenden Kenntnis Alg II zu gewähren bis die BAFöG-Stelle entschieden hat. Sollte die Ausbildungsförderung nach dem BAFöG dem Grunde nach abgelehnt werden, ist ab dem Monat nach dem Monat der Bekanntgabe der Ablehnung durch die BAFöG-Stelle die Zahlung von Alg II einzustellen; eine Rückforderung der bis zum Vormonat erbrachten Alg II-Leistungen erfolgt nicht.
- Die Ausbildungsförderung ist mit Ausnahme von möglichen Studienkostenpauschalen und Kinderbetreuungspauschalen in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen, somit auch zusätzlich gewährte Leistungen der Ausbildungsförderungsstelle der Agentur für Arbeit für Fahrtkosten und Arbeitskleidung.
- Von diesem Einkommen ist mindestens eine Grundpauschale von monatlich 100 Euro abzusetzen, sofern nicht bereits der Grundfreibetrag wegen Erwerbstätigkeit von monatlich 100 Euro oder wegen steuerfreier Tätigkeit der höhere Grundfreibetrag von 200 Euro berücksichtigt wird. Werden mehr als 100 Euro höhere notwendige Kosten im Sinne des § 11b Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II nachgewiesen, sind diese zusätzlich abzusetzen.
- Durch die Ergänzung in § 21 Abs. 4 SGB II besteht für behinderte Auszubildende, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine betriebliche Ausbildung absolvieren und Ausbildungsgeld erhalten, kein Anspruch auf den Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

7. **Berechnungsbeispiele** (in Anlehnung an die Beispiele im Seminar von Herrn Kazda und Herrn Simon vom vhw in Hamburg am 11.07.2016)

Beispiel 1:

Auszubildender in betrieblicher Ausbildung, Brutto-Ausbildungsvergütung mtl. 600 €, netto 477,45 €, Kindergeld 190 €

BAB-Bedarfs-Berechnung nach §§ 56 ff. SGB III:

Grundbedarf:	622,00 €
+ Fahrtkosten Pendelfahrten (öffentl. Verkehrsmittel)	60,00 €
+ Fahrtkosten Familienheimfahrten (öffentl. Verkehrsmittel)	123,00 €
+ Arbeitskleidungs-Pauschale	<u>13,00 €</u>
 Gesamtbedarf BAB	 818,00 €

Ermittlung anrechenbares Einkommen nach SGB III

Ausbildungsvergütung (brutto)	600,00 €
abzgl. Sozialversicherungspauschale	127,20 €
abzgl. Freibetrag (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 SGB III)	<u>62,00 €</u>
 anrechenbares Einkommen nach SGB III	 410,80 €

Berechnung BAB-Anspruch:

Gesamtbedarf BAB:	818,00 €
abzgl. anrechenbares Einkommen	<u>410,80 €</u>
 BAB-Anspruch	 407,20 €

Ermittlung anrechenbares Einkommen nach SGB II:

Ausbildungsvergütung (netto)	477,45 €
------------------------------	----------

abzgl. Absetzbetrag nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II:
(kein Grundfreibetrag von 100 €, weil „Werbungs“-Kosten höher und auch absetzbar sind, da Brutto-Erwerbseinkommen über 400 € liegt):

- Pendlerkosten:	60,00 €	
- Familienheimfahrten	123,00 €	
- Versicherungspauschale	<u>30,00 €</u>	213,00 €

abzgl. Zusatzfreibetrag nach § 11b Abs. 3 (500 € x 20 %)	<u>100,00 €</u>
--	-----------------

anrechenbares Erwerbs-Einkommen:	164,45 €
----------------------------------	----------

zzgl. BAB	407,20 €
zzgl. Kindergeld	<u>190,00 €</u>

anrechenbares Gesamt-Einkommen nach SGB II	761,65 €
---	-----------------

Beispiel 2:

Berufsfachschüler mit eigener Wohnung, BAföG-Leistung 504 €, Fahrtkosten zur Schule mtl. 60 €, Kindergeld 190 €

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens nach SGB II

BAföG-Leistung:	504,00 €
abzgl. Grundabsetz-Pauschale (§ 11b Abs. 2 Nr. 4 SGB II)	<u>100,00 €</u>
anrechenbare BAföG-Leistung:	404,00 €
zzgl. Kindergeld	<u>190,00 €</u>
anrechenbares Gesamt-Einkommen nach SGB II n.F.	594,00 €

Beispiel 3:

Der Schüler aus Beispiel 2 nimmt einen Minijob mit einem Arbeitsentgelt von monatlich 300 € auf; die Arbeitsstelle ist zu Fuß oder mit Fahrrad erreichbar.

Ermittlung des anrechenbaren Erwerbseinkommen nach SGB II n. F.

Brutto-Erwerbseinkommen:	300,00 €
abzgl. Grundfreibetrag (§ 11b Abs. 2 SGB II n. F.)	100,00 €
abzgl. Zusatzfreibetrag (§ 11b Abs. 3 SGB II n. F.):	
200,00 € x 20 %	<u>40,00 €</u>
anrechenbares Erwerbs-Einkommen	160,00 €

Ermittlung des anrechenbaren Gesamt-Einkommens:

BAföG-Leistung:	504,00 €
anrechenbares Erwerbs-Einkommen:	160,00 €
Kindergeld:	<u>190,00 €</u>
Gesamt-Einkommen:	814,00 €

8. Leistungen für nach § 7 Abs. 5 SGB II n. F. ausgeschlossene Auszubildende gelten nicht als Alg II-Leistungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II n. F.)

Durch die Einfügung der Worte „im Sinne des § 7 Absatz 5“ in § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II n. F. wird nach der Gesetzesbegründung deutlicher klargelegt, daß die Leistungen nach den nachfolgenden neuen Absätzen 2 und 3 des § 27 SGB II n. F. für dem Grunde nach von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossene

Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II n. F. nicht als Alg II gelten. Damit besteht – wie bisher - bei einer Leistungsgewährung nach den Absätzen 2 und 3 des § 27 SGB II n. F. keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

9. Gesetzlicher Härtebestand bei Schülern / Studenten Ü30, wenn schulische bzw. studentische Ausbildung zwingend erforderlich ist für Erwerbs-Integration (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II n. F.)

Die bisherige besondere Härteregelung für von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossene Auszubildende findet sich durch den Wegfall der Regelungen zum Zuschuß für Unterkunfts- und Heizkosten nicht mehr in Absatz 4, sondern in Absatz 3 von § 27 SGB II n.F.

Mit dem neuen Satz 2 in § 27 Abs. 3 SGB II n. F. ist eine gesetzliche Härteregelung aufgenommen worden für Schüler und Studenten, die die Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG überschritten haben. Nach dieser Regelung liegt eine besondere Härte vor, wenn

- der Bedarf des Schülers sich nach § 12 BAföG oder des Studenten nach 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemißt (siehe hiesige bekannte BAföG-Tabellen) und
- auf Grund von § 10 Abs. 3 BAföG keine Leistungen zustehen (Auszubildender hat bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr, bei Studiengängen nach § 7 Abs. 1a BAföG das 35. Lebensjahr, vollendet) und
- diese schulische bzw. studentische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung des Auszubildenden in das Erwerbsleben **zwingend** erforderlich ist und
- ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen kumulativ vor, so sind die Leistungen nach dem SGB II im Umfange des § 27 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz SGB II n. F. nicht als Darlehen, sondern als Zuschuß zu erbringen.

Die besondere Härteregelung in § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II n. F. wurde vom Gesetzgeber zeitlich befristet und gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden.

Liegt neben der Überschreitung der Altersgrenze ein weiterer Ablehnungsgrund vor (z. B. weil es sich um die zweite schulische Ausbildung handelt), so findet die Härteregelung nach Satz 2 von § 27 Abs. 3 SGB II n.F. keine Anwendung.

In diesen Fällen ist dann zu prüfen, ob eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 des § 27 Abs. 3 SGB II n. F. vorliegt. Wird dies bejaht, besteht allerdings nur ein Anspruch auf Gewährung der Leistungen im Umfange des § 27 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz SGB II n. F. in Darlehensform.

A2 Versagung oder Entziehung von SGB II-Leistungen bei fehlender Mitwirkung gegenüber vorrangigem Träger (§ 5 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB II n. F.) – Inkrafttreten am 1. Januar 2017

Stellen die Sozialzentren wegen Weigerung des Leistungsberechtigten einen Antrag auf vorrangige Sozialleistungen im Sinne von § 12a SGB II gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II und wird diese Leistung von dem anderen Träger wegen fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten bestandskräftig versagt oder entzogen, so sind die Leistung nach dem SGB II ganz oder teilweise solange zu entziehen oder zu versagen, bis der Leistungsberechtigte seiner Mitwirkungspflichten gegenüber dem anderen Träger nachgekommen ist.

Der Leistungsberechtigte ist zuvor schriftlich auf diese Folgen hinzuweisen.

Die SGB II-Leistungen sind teilweise in Höhe der vorrangigen Leistung zu versagen, wenn diese bekannt sind, wie z. B. beim Kindergeld oder Unterhaltsvorschuß.

Holt der Leistungsberechtigte seine Mitwirkung gegenüber dem anderen Träger nach, ist die Versagung oder Entziehung der Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II rückwirkend aufzuheben (§ 5 Abs. 3 Satz 5 SGB II n. F.).

Nach § 5 Abs. 3 Satz 6 SGB II n. F. gelten die vorstehenden Regelungen nicht bei der vorzeitigen Beantragung einer Rente wegen Alters durch den Grundsicherungsträger.

A3 Nachzahlungen von Arbeitsentgelten oder Sozialleistungen stellen einmalige Einnahmen dar (§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II n. F.)

Nach dem Urteil des BSG vom 16.05.2012 (B 4 AS 154/11 R) stellen Nachzahlungen von an sich laufenden Einkünften, wie z. B. Arbeitsentgelt, keine einmaligen Einnahmen dar, sondern weiterhin laufende Einnahmen, was zur Folge hat, daß die Nachzahlung nur im Zuflußmonat angerechnet werden kann und der nicht verbrauchte Teil im Folgemonat Vermögen darstellt.

Mit der gesetzlichen Ergänzung in § 11 Abs. 3 SGB II wird nun klargestellt, daß Nachzahlungen jeglicher Art (in der Regel von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen) wie einmalige Einnahmen zu behandeln sind.

Folglich sind ab 1. August 2016 Nachzahlungen auf 6 Monate aufzuteilen, wenn im Anrechnungsmonat (Zuflußmonat oder Folgemonat) die einmalige Einnahme aus der Nachzahlung den Lebensunterhaltsbedarf der BG übersteigt.

A4 Umgang mit Überbrückungsgeld für ehemalige Strafgefangene (§ 11a Abs. 6 SGB II n. F.)

Ausgezahltes Überbrückungsgeld für Haftentlassene ist nach § 11a Abs. 6 SGB II n. F. als Einkommen nur bis zur Höhe des Bedarfs des Haftentlassenen für 28 Tage anrechenbar, wobei der Tag der Haftentlassung mitzählt.

Der darüber hinausgehende Betrag des Überbrückungsgeldes darf die oder der Haftentlassene behalten und stellt insoweit grundsicherungsrechtlich Vermögen dar.

Bei der Bedarfsberechnung ist nach § 11a Abs. 6 Satz 1 SGB II n. F. nur der Bedarf des Haftentlassenen zugrunde zu legen. Leben weitere Personen in der BG, so bleiben diese bei der Bedarfsberechnung draußen vor.

Begründet wird die begrenzte Anrechenbarkeit des Überbrückungsgeldes mit Verweis auf das Urteil des BSG vom 28.10.2014 (B 14 AS 36/13 R), wonach nach Auffassung der Bundesrichter das Überbrückungsgeld nur für 28 Tage berücksichtigt werden dürfe, weil nach § 51 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz das Überbrückungsgeld den notwendigen Lebensunterhalt des ehemaligen Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll. Nur in diesem Umfange würde Zweckidentität gem. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II bestehen.

Damit die oder der Haftentlassene von Anfang kranken- und pflegeversichert ist und der Arbeitsvermittlung des Jobcenters zur Verfügung steht, ist gem. § 11a Abs. 6 Satz 2 SGB II n. F. das Überbrückungsgeld als einmalige Einnahme auf 6 Monate zu verteilen, wenn das Überbrückungsgeld gleich hoch oder höher ist als der SGB II-Bedarf des Haftentlassenen für die 28 Tage.

Beispiel 1 (aus vhw-Seminarunterlagen)

Haftentlassung: 13.07.

Antrag auf Alg II des alleinstehenden Haftentlassenen: 18.07.

Höhe Überbrückungsgeld am 13.07.: 850,00 €

Monatl. Alg II-Bedarf: 720,00 €

Alg II-Bedarf 13.07. bis 31.07.: $(720,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} \times 19 \text{ Tage}) = 456,00 \text{ €}$

Berechnung des Alg II-Anspruchs für die Zeit vom 13.07. bis 31.07.

Ermittlung des anrechenbaren Überbrückungsgeldes

Alg II-Bedarf für 28 Tage: $720,00 \text{ €} \text{ geteilt durch } 30 \text{ Tage} \times 28 \text{ Tage} = 672,00 \text{ €}$

Das Überbrückungsgeld von 850,00 € ist höher als der Alg II-Bedarf für 28 Tage.

Somit ist die einmalige Einnahme in Form des Überbrückungsgeldes nur in Höhe von 672,00 € als Einkommen berücksichtigungsfähig. Der Rest des Überbrückungsgeld in Höhe von 178,00 € stellt Vermögen dar.

Da das berücksichtigungsfähige Überbrückungsgeld in Höhe von 672,00 € höher ist als der Alg II-Bedarf in der Zeit vom 13.07. bis 31.07., ist die einmalige Einnahme auf 6 Monate aufzuteilen.

Die weiteren Berechnungsschritte sehen wie folgt aus:

Der monatliche Anrechnungsbetrag beträgt:

672,00 € geteilt durch 6	=	112,00 €
abzgl. Versicherungspauschale:		<u>30,00 €</u>

mtl. zu berücksichtigende Überbrückungsgeld: 82,00 €

Alg II-Bedarf in der Zeit vom 13.07. bis 31.07.*:

a) Zunächst Berechnung des Monatsbedarfs:

Mtl. Alg II-Bedarf:	720,00 €
abzgl. mtl. anrechenbares Überbrückungsgeld:	<u>82,00 €</u>

Mtl. Alg II-Anspruch: 638,00 €

b) Dann tageweise Alg II-Anspruchs-Berechnung:

638,00 € geteilt durch 30 Tage x 19 Tage im Juli: **404,01 €**

Alg II-Anspruch in den Monaten August bis Dezember: 638,00 €

* Anmerkung zur tageweisen Berechnung:

Bei einem Anspruch nur für einen Teil des Monats sollen nach dem gesetzlichen Konzept sowohl Bedarf als auch Einkommen zunächst monatsweise einander gegenüber gestellt und dann in entsprechende Teilbeträge umgerechnet werden. Die Zahl der Anspruchstage wird dann mit einem Dreißigstel der vollen monatlichen Leistung multipliziert (BT-Drucks 15/1516 S 63; vgl hierzu auch Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 11 SGB II, RdNr 53; siehe auch Eicher in Eicher/Spellbrink, § 41 SGB II, RdNr 10), so wörtlich BSG, Urteil vom 27.01.2009, B 14/7b AS 14/07 R (in juris, Rz.. 23); vgl. auch BSG, Urteil vom 30.07.2008, B 14 AS 26/07 R (in juris, Rz. 28).

Beispiel 2 (Abwandlung)

Der Haftentlassene zieht zu seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen 13jährigen Kind, die nur über das Kindergeld verfügen und daher ebenfalls hilfebedürftig sind. Alg II und Sozialgeld wurden für den Monat Juli bereits an die Familie gezahlt.

Ergebnis:

Das Überbrückungsgeld ist gem. § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II n. F. ab dem Folgemonat August zu berücksichtigen, da SGB II-Leistungen an die BG, zu der der Haftentlassene seit 13.07. gehört, bereits für den Monat Juli erbracht wurden.

Im Monat August ist das Überbrückungsgeld in voller Höhe anzurechnen (abzgl. Versicherungspauschale), wobei das anrechenbare Überbrückungsgeld niedriger ist als bei einem alleinstehenden Haftentlassenen, da als Monats-Bedarf der Partner-Regelbedarf sowie kopfanteilige Unterkunfts- und Heizkosten zugrunde zu legen

sind. Dieser Alg II-Bedarf ist dann auf 28 Tage umzurechnen wie im Beispiel 1, also mit 28/30. Das Ergebnis stellt dann die Höhe der einmaligen Einnahme in Form des Überbrückungsgeldes im Monat August dar.

Beispiel 3:

Haftentlassung: 16.04.

Antrag auf Alg II des alleinstehenden Haftentlassenen: 16.04.

Höhe Überbrückungsgeld am 16.04.: 280,00 €

Monatlicher Alg II-Bedarf: 720,00 €

Alg II-Bedarf 16.04. bis 30.04.: $(720,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} \times 15 \text{ Tage}) = 360,00 \text{ €}$

Ermittlung des anrechenbaren Überbrückungsgeldes

Alg II-Bedarf für 28 Tage: $720,00 \text{ €} \text{ geteilt durch } 30 \text{ Tage} \times 28 \text{ Tage} = 672,00 \text{ €}$

Das Überbrückungsgeld von 280,00 € ist niedriger als der Alg II-Bedarf für 28 Tage.

Somit ist das Überbrückungsgeld in voller Höhe als Einkommen berücksichtigungsfähig.

Von dem berücksichtigungsfähigen Überbrückungsgeld in Höhe von 280,00 € ist die Versicherungspauschale von monatlich 30,00 € abzuziehen, so daß sich ein

anrechenbares Einkommen von 250,00 € ergibt. Dieser Betrag ist niedriger als der Alg II-Bedarf in der Zeit vom 16.04. bis 30.04. in Höhe von 360,00 €. Somit ist das anrechenbare Überbrückungsgeld in vollem Umfang im April anzurechnen.

Der Alg II-Anspruch für die Zeit vom 16.04. bis 30.04. beträgt damit:

Monatlicher Alg II-Bedarf:	720,00 €
abzgl. mtl. anrechenbares Überbrückungsgeld:	<u>250,00 €</u>

Monatlicher Alg II-Anspruch:	470,00 €
------------------------------	----------

Alg II-Anspruch für die Zeit vom 16.04. bis 30.04.:

470,00 € geteilt durch 30 Tage x 15 Tage	=	235,00 €
--	---	-----------------

Beispiel 4:

Alleinstehender Haftentlassener

Haftentlassung am 16.04.

Antragstellung SGB II: 16.04.

Überbrückungsgeldauszahlung am 16.04.: 900,00 €

Monatlicher Alg II-Bedarf: 720,00 €

Alg I-Anspruch ab 16.04, Auszahlung am 30.04.: 300,00 €, ab Mai mtl. 600,00 €

Alg II-Anspruchsberechnung für April:

Das Überbrückungsgeld von 900,00 € ist nur in Höhe des Alg II-Bedarfs des Antragstellers für 28 Tage berücksichtigungsfähig, also in Höhe von 672,00 € (720,00 € geteilt durch 30 Tage x 28 Tage). Der Rest von 228,00 € stellt eine zweckbestimmte Einnahme dar und ist im Folgemonat Vermögen.

Berechnung des monatlichen Alg II-Anspruchs ohne Überbrückungsgeld:

Monatlicher Alg II-Bedarf:	720,00 €
abzgl. Alg I (300,00 € abzgl. Versicherungspauschale)	<u>270,00 €</u>
Monatlicher Alg II-Anspruch ohne Überbrückungsgeld:	450,00 €

Alg II-Anspruch für die Zeit vom 16.04. bis 30.04.:

$$420,00 \text{ € geteilt durch } 30 \text{ Tage} \times 15 \text{ Tage} = 225,00 \text{ €}$$

Das berücksichtigungsfähige Überbrückungsgeld in Höhe von 672,00 € ist höher als der Alg II-Anspruch für den Teilmonat April in Höhe von 225,00 €, so daß das berücksichtigungsfähige Überbrückungsgeld auf 6 Monate zu verteilen ist, also in Höhe monatlich 112,00 € (672,00 € geteilt durch 6).

Der endgültige Alg II-Anspruch für den Teilmonat April beträgt somit:

Monatlicher Alg II-Anspruch ohne Überbrückungsgeld:	450,00 €
abzgl. anrechenbares mtl. Überbrückungsgeld:	<u>112,00 €</u>
Monatlicher Alg II-Anspruch	338,00 €

Anspruch für die Zeit vom 16.04. bis 30.04.:

$$338,00 \text{ € geteilt durch } 30 \text{ Tage} \times 15 \text{ Tage} = \mathbf{169,00 \text{ €}}$$

Alg II-Anspruch ab Mai:

Monatlicher Bedarf:	720,00 €
abzgl. Alg I (600,00 € abzgl. Versicherungspauschale)	570,00 €
abzgl. anrechenbares mtl. Überbrückungsgeld	<u>112,00 €</u>
Alg II-Anspruch ab Mai	38,00 €

Beispiel 5

Haftentlassung von A am: 16.04.
Überbrückungsgeld am 16.04.: 530,00 €
Zuzug zur Partnerin B
B bezieht Alg II ohne eigenes Einkommen
Individualbedarf von A und B jeweils: 630,00 € (1.260,00 € zusammen)

Leistungsberechnung:

Das Überbrückungsgeld ist maximal in Höhe des individuellen Bedarfs des A für 28 Tage berücksichtigungsfähig. Dieser Bedarf beträgt für A:

630,00 € geteilt durch 30 Tage x 28 Tage 588,00 €

Das Überbrückungsgeld in Höhe von 530,00 € liegt unter dem 28-tägigen Alg II-Bedarf von A und ist damit in voller Höhe berücksichtigungsfähig.

Für April wurde bereits Ende März Alg II an Frau B gezahlt, die ab 16.04. mit A eine BG bildet. Daher ist das Überbrückungsgeld als einmalige Einnahme im Mai gem. § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II anzurechnen.

Von dem Überbrückungsgeld ist für A die Versicherungspauschale von 30,00 € abzuziehen, so daß sich ein anrechenbares (bereinigtes) Überbrückungsgeld von 500,00 € errechnet.

Das bereinigte Überbrückungsgeld ist nicht auf 6 Monate aufzuteilen, weil es den Alg II-Bedarf von Herrn A und Frau B für den Monat Mai in Höhe von insgesamt 1.260,00 € unterschreitet.

Es ergibt sich somit für den Monat Mai folgender Alg II-Anspruch:

Alg II-Bedarf von Herrn A und Frau B	1.260,00 €
abzgl. bereinigtes Überbrückungsgeld:	<u>500,00 €</u>
Alg II-Anspruch für Mai	760,00 €

A5. Grundabsetzbetrag (Grundfreibetrag) gilt nur bei Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II n. F.)

Mit der Einfügung der Worte „aus Erwerbstätigkeit“ in die Sätze 1 und 2 von § 11b Abs. 2 SGB II n. F. wird gesetzlich klargestellt, daß der Grundfreibetrag von 100 Euro nur bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen ist und eine Absetzung über den Betrag des Grundfreibetrages hinaus nur möglich ist, wenn die Einkommensgrenze von 400 Euro ausschließlich durch Erwerbseinkommen überschritten wird. Zusätzliches Einkommen, z. B. aus Vermietung, ist insoweit nicht bei der Prüfung, ob der Betrag von 400 Euro überschritten wird, zu berücksichtigen.

Notwendige Aufwendungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 SGB II) im Zusammenhang mit dem sonstigen Einkommen sind ggf. in tatsächlicher Höhe von diesem sonstigen Einkommen abzusetzen.

A6. Erhöhter Grundfreibetrag bei ehrenamtlicher Tätigkeit neu geregelt (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II n.F.)

a) Höhe des privilegierten Grundfreibetrages

Erzielt der Leistungen begehrende Antragsteller Einkommen aus einer Tätigkeit, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei ist (ehrenamtliche Tätigkeit), so gilt ein erhöhter Grundfreibetrag.

Dieser beträgt mindestens 100 Euro zuzüglich des Betrages der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen, höchstens jedoch 200 Euro.

Mit der gesetzlichen Neuregelung ist der Betrag von 200 Euro als „Freibetragsobergrenze“ zu verstehen, unter die auch die nichtprivilegierte Erwerbstätigkeit fällt. Dies geht so nicht eindeutig aus der gesetzlichen Änderung hervor, sondern ist nur im Zusammenhang mit der gesetzlichen Begründung verständlich. Die gesetzliche Formulierung muß daher als mißglückt betrachtet werden.

Die gesetzliche Begründung lautet:

Mit der Änderung wird geregelt, dass der Absetzbetrag von 200 Euro nur einzuräumen ist, wenn das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit auch mindestens 100 Euro beträgt, weil ansonsten anderes Erwerbseinkommen begünstigt werden würde. Der erhöhte Freibetrag ist daher zu begrenzen auf einen Betrag in Höhe des allgemeinen Freibetrags von 100 Euro zuzüglich des Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Im Ergebnis werden so Entschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unter 100 Euro in voller Höhe privilegiert.

b) Niedrigere „Einkommensgrenze“ bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Erzielt der Leistungsbegehrende (auch) Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit, sinkt die „Einkommensgrenze“, ab der über den Grundfreibetrag hinaus notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens

geltend gemacht werden können, nach § 11b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB II n.F. von 400 € auf den Betrag nach Nummer 1 von § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II n. F, also auf den Betrag von mindestens 100 € zzgl. der Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit, begrenzt auf höchstens 200 €.

Beispiel 1:

Erwerbseinkommen aus Minijob mtl.:	250,00 €
Aufwandsentschädigung als Übungsleiter mtl.	<u>80,00 €</u>
Gesamt-Einkommen:	330,00 €
abzgl. Grundfreibetrag	100,00 €
abzgl. erhöhter Grundfreibetrag in Höhe der Aufwandsentschädigung (maximal 100 €)	<u>80,00 €</u>
bereinigtes Gesamt-Einkommen	150,00 €

abzgl. Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II i V. m. dem Urteil des BSG vom 28.10.2014,

B 14 AS 61/13 R (in juris, Rz. 25) – siehe nachfolgende Anmerkung -

150,00 € x 20 %	<u>30,00 €</u>
anzurechnende Gesamt-Einkommen:	120,00 €

Beispiel 2:

Alleinstehender Leistungsempfänger	
Erwerbseinkommen Minijob mtl.	300,00 €
Aufwandsentschädigung Übungsleiter mtl.	120,00 €
Antragsteller macht Fahrtkosten für die Arbeits-Fahrt geltend, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Alg II-V n. F. berücksichtigungsfähig wären, in Höhe von	80,00 €

Leistungsberechnung:

Gesamt-Einkommen	420,00 €	
abzgl. Grundfreibetrag:	100,00 €	
abzgl. erhöhter Grundfreibetrag in Höhe der Aufwandsentschädigung (maximal 100 €)	100,00 €	
abzgl. zusätzliche Aufwendung, weil <u>Erwerbs</u> -Einkommen die privilegierte „Einkommengrenze“, die in diesem Fall bei 200 € liegt, überschreitet:		
Versicherungspauschale:	30,00 €	
zzgl. notwendige Fahrtkosten:	<u>80,00 €</u>	
Summe:	110,00 €	
abzgl. Grundfreibetrag.	<u>100,00 €</u>	<u>10,00 €</u>
bereinigtes Gesamt-Einkommen:		210,00 €

abzgl. Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II i V. m. dem Urteil des BSG vom 28.10.2014, B 14 AS 61/13 R (in juris, Rz. 25) – siehe nachfolgende Anmerkung -:

210,00 € x 20 %	<u>42,00 €</u>
anrechenbares Einkommen:	168,00 €

Anmerkung zur Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrages:

§ 11b Abs. 3 SGB II regelt die Berechnung des Zusatzfreibetrages, der vom vorhandenen Einkommen aus Erwerbstätigkeit zusätzlich abzusetzen ist.

Die Vorschrift wurde durch das 9. Änderungsgesetz nicht geändert, so daß unter anderem auf höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Vorschrift zurückgegriffen werden kann.

Maßgeblich ist diesbezüglich das Urteil des BSG vom 28.10.2014, B 14 AS 61/13 R. Zur Berechnung des Zusatzfreibetrages führt das BSG aus (Rz. 25 in juris):

Entgegen der von den Klägerinnen vorgenommenen Berechnungsweise ist bei der Ermittlung des Zusatzfreibetrages nach § 11b Abs 3 SGB II nicht das Gesamteinkommen einzubeziehen, das 100 Euro übersteigt (hier wären das 126,56 Euro), sondern lediglich das nach der Bereinigung nach § 11b Abs 2 SGB II (noch) zu berücksichtigende Einkommen (hier also 114,06 Euro). Dies ergibt sich aus Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Regelung. Ausgangspunkt der Berechnung im Einzelnen ist stets der ermittelte konkrete Anrechnungsbetrag nach der Bereinigung nach § 11b Abs 2 SGB II. Denn in § 11b Abs 3 Satz 1 SGB II ist von "dem monatlichen Einkommen" die Rede und in Satz 2 Nr 1 von dem Teil dieses Einkommens, "das 100 Euro übersteigt", was sich nach der Regelungssystematik auf das sich nach Anwendung des Absatzes 2 verbleibende Einkommen bezieht. In diesem Sinne hat das BSG zu dem Erwerbstätigenfreibetrag gemäß § 30 SGB II aF bereits entschieden, dass dieser erst oberhalb des Grundfreibetrages einsetze (BSG, Urteil vom 27.9.2011 - B 4 AS 180/10 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 40 RdNr 19). Nichts anderes kann für den erhöhten Grundfreibetrag nach § 11b Abs 2 Satz 3 SGB II gelten. Soweit in § 11b Abs 3 Satz 2 Nr 1 und 2 SGB II bestimmte Einkommensbeträge genannt sind, werden damit (lediglich) verschiedene Einkommensstufen abstrakt bezeichnet und hieran jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft, nämlich weitere Absetzbeträge in Höhe von 20 % bzw 10 % des maßgebenden Einkommens. Diese Sichtweise entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung. Denn andernfalls könnte Einkommen doppelt privilegiert sein, nämlich einmal durch die Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 11b Abs 2 SGB II und darüber hinaus, soweit diese Beträge 100 Euro überschreiten, zum Zweiten durch die Berücksichtigung bei der Ermittlung des Zusatzfreibetrages nach § 11b Abs 3 SGB II

Hierzu führt Dr. Andy Groth in seinem Kommentar zum vorgenannten Urteil des BSG in juris unter anderem aus:

[...] Die BA beabsichtigt eine entsprechende Anpassung der Fachlichen Hinweise und gewährt – zugunsten der Leistungsberechtigten und abweichend von den Ausführungen des BSG zu Rn. 25 – auch bei Erreichen der Freibetragsobergrenze den Erwerbstätigenfreibetrag weiterhin ab 100,01 Euro (Wissensdatenbank SGB II, online im Internet unter <http://www.arbeitsagentur.de>, Fragen und Antworten zu § 11b SGB II: Anrechnung von Einkommen aus einem Ehrenamt neben Einkommen aus einer "gewöhnlichen" Erwerbstätigkeit).

Der Kreis Nordfriesland hält die Begründungen des BSG in seinen Urteilen vom 27.09.2011 (B 4 AS 180/10 R) und dem oben zitierten Urteil vom 28.10.2014 für nachvollziehbar, gerade in Bezug auf die ansonsten vorliegende doppelte Privilegierung, und wendet diese Rechtsprechung im Gegensatz zur BA an.

A7 Grundfreibetrag beim Taschengeld aus Freiwilligendienst-Leistungen (§ 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II n. F.)

Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt.“

Die Gesetzesbegründung lautet (siehe hiesigen Vermerk vom 20.07.2016, Seite 33, oben):

Durch Satz 5 sind künftig bei Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie bisher nach § 1 Absatz 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung 200 Euro des Taschengeldes anrechnungsfrei. Fällt die Teilnahme mit einer (geringfügigen) Erwerbstätigkeit zusammen, werden 100 Euro bereits durch § 11b Absatz 2 SGB II vom Einkommen abgesetzt. Von dem Taschengeld bleiben dann 100 Euro anrechnungsfrei, so dass insgesamt der höchstmögliche Grundabsetzbetrag von 200 Euro eingeräumt wird.

A8 Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (§ 24 Abs. 4 Satz 2 SGB II n.F.) – Inkrafttreten am 1. Januar 2017

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 29. November 2012 (B 14 AS 33/12 R) verliert eine einmalige Einnahmen ihren Charakter als Einkommen auch nach erneuter Antragstellung im nachfolgenden Bewilligungszeitraum nicht.

Steht die einmalige Einnahme tatsächlich im Bedarfszeitraum nicht mehr zur Verfügung, weil diese vorzeitig verbraucht wurde, können nach dem neuen Satz 2 i. V. m. dem Satz 1 von § 24 Abs. 4 SGB II **ab 1. Januar 2017** Alg II und Sozialgeld als Darlehen gewährt werden. Der Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten der betreffenden BG ist dadurch gesichert und es entfällt künftig die aufwändige und ggf. gerichtsanhängige Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II.

Das eingeräumte Ermessen ist regelhaft dahingehend auszuüben, daß bei einem vorzeitigem Verbrauch ohne wichtigen Grund die künftigen Leistungen bis zum fiktiven Verbrauch der einmaligen Einnahme als Darlehen gewährt werden. Eine zuschußweise Gewährung von Alg II und Sozialgeld bei vorzeitigem Verbrauch wäre nicht gerechtfertigt, weil dies im Ergebnis eine Besserstellung gegenüber Leistungsempfängern darstellen würde, die die einmalige Einnahme entsprechend der gesetzlichen Anrechnung und ggf. Verteilung tatsächlich zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einsetzen. Die gesetzliche Option des späteren Kostenersatzes bei zuschußweiser Gewährung führt zu keiner anderen Bewertung, weil das Gesetz bei einem vorzeitigem Verbrauch die Möglichkeit der Darlehensgewährung für den Zeitraum des vorzeitigem Verbrauchs ausdrücklich eröffnet.

Die Darlehensgewährung hat bis zum fiktiven Verbrauch der einmaligen Einnahme bei der Anrechnung auf den Leistungsanspruch nach dem SGB II zu erfolgen (somit längstens für 6 Monate).

Die Darlehensgewährung in Höhe der vorzeitig vom Leistungsempfänger verbrauchten einmaligen Einnahme oder bei Aufteilung auf 6 Monate in Höhe von einem Sechstel der einmaligen Einnahme erfolgt parallel zur zuschußweisen Gewährung des restlichen Leistungsanspruchs. Der Teil der Leistung, der insofern darlehensweise gewährt wird, ist im Bescheid deutlich zu machen bzw. besonders auszuweisen.

Während der Zeit der Darlehensgewährung wegen vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahme ist eine monatliche Aufrechnung des Darlehens mit den darlehensweise gewährten monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht zulässig (§ 42a Abs. 2 Satz 4 SGB II n. F.). Eine Aufrechnung des Darlehens mit künftigen Ansprüchen zum Lebensunterhalt ist nur mit dem Teil der Leistungen möglich, die zuschußweise gezahlt werden.

A9 Begrenzung der Mietaufwendungen nach nicht erforderlichem Umzug (§ 22 Abs. 1 SGB II n. F.)

Zieht eine Person ohne wichtigen Grund in eine **unangemessene** Wohnung, sind zukünftig nur noch die bisherigen Aufwendungen zu berücksichtigen. Gleiches gilt schon jetzt bei einem Umzug von einer angemessenen Wohnung in eine teure, aber noch angemessene Wohnung.

Mit der gesetzlichen Regelungen werden bisherige Rechtsunsicherheiten beseitigt und die hiesige Praxis bestätigt.

A10 Für die Erteilung einer Zusicherung zu den Unterkunftskosten ist künftig das neue Jobcenter zuständig (§ 22 Abs. 4 SGB II n. F.)

Ab 1. August 2016 ist das Jobcenter am Ort der neuen Unterkunft für die Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft örtlich zuständig.

Die Zusicherung ist nach 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II n. F. zu erteilen, wenn die Aufwendungen angemessen sind.

Die Erforderlichkeit des Umzugs ist nicht mehr Prüfungsvoraussetzung.

Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich weiterhin bei der Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II aus, wenn sich also durch den nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des kommunalen Trägers die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen.

Die Erforderlichkeit des Umzugs ist desweiteren als Anspruchsvoraussetzung zu prüfen im Rahmen der Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen nach § 22 Absatz 6 SGB II. Diesbezüglich hat sich auch an der örtlichen Zuständigkeit nichts geändert (Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bisheriger Träger, Mietkaution und Genossenschaftsanteile neuer Träger).

Bei Umzügen innerhalb des Kreises Nordfriesland gelten die besonderen Regelungen, die in SZ Wiki unter „Checklisten und Arbeitshilfen“ / „Passive Leistungen“ mit der Überschrift „Verfahrensablauf Umzüge innerhalb NF“ abgelegt sind.

A11 Berücksichtigung von Guthaben aus Betriebskosten-Abrechnungen (§ 22 Abs. 3 SGB II n. F.).

Mit der Ergänzung in § 22 Abs. 3 SGB II n. F. wird geregelt, dass der nicht anerkannte Teil der Vorauszahlungen der kalten und warmen Nebenkosten, der vom Leistungsberechtigten insofern selbst aus dem Regelbedarf oder zu beachtenden Freibeträgen gezahlt wurde, sich nicht mindernd auf die tatsächlichen Bedarfe im Anrechnungsmonat auswirken.

Die nunmehr um den sog. Eigenanteil zu kürzende Gutschrift ist dagegen weiterhin von den tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Anrechnungsmonat bzw. in den Anrechnungsmonaten abzuziehen.

Der Gesetzgeber korrigiert damit die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Beispiel:

Der Leistungsempfänger erhält seit Januar 2016 Alg II. Die Unterkunftskosten betragen 380 Euro. Ab Juli 2016 werden nach einer Kostensenkungsbelehrung nur angemessene Kosten von 350 Euro berücksichtigt. Im April 2017 wird die Betriebs- und Heizkostenabrechnung für 2016 vorgelegt, aus dem sich ein Guthaben bei den kalten Nebenkosten von 160 Euro ergibt.

Bisher:

Unterkunftskosten-Bedarf im Mai 2017: 380 Euro \cdot 160 Euro = 220 Euro.

Ab 1. August 2016:

Eigenanteil des Leistungsempfängers an den Unterkunftskosten: $6 \times 30 \text{ €} = 180 \text{ €}$.
180 € Eigenanteil abzgl. 160 € Guthaben = das Guthaben ist nicht vom
Unterkunftsbedarf für Mai 2017 abzuziehen

A12 Beihilfe für Ausflüge von Kindern in Kitas und Tagespflege (§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II n.F.)

Mit dem Ersetzen der Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen“ durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ erfolgt nach der gesetzlichen Begründung eine redaktionelle Berichtigung der Begrifflichkeit und Anpassung an § 28 Absatz 6 SGB II.

Damit wird jetzt gesetzlich klargestellt, daß auch Kinder in einer Tagespflege Leistungen für eintägige oder mehrtägige Ausflüge beanspruchen können.

A13 Flexibilisierung der Auszahlungsmodalitäten für die Schulbedarfsbeihilfe (§ 28 Abs. 3 SGB II n. F.)

Für Schülerinnen und Schüler die nach den Stichtagen 1. August oder 1. Februar eingeschult werden (z. B. Flüchtlinge), gelten aufgrund des neuen Satzes 2 in § 28 Abs. 3 SGB II gesonderte Auszahlungszeiträume für das Schulbedarfspaket:

- 70 Euro bei erstmaliger oder erneuter Aufnahme in die Schule zwischen August und Januar
- 100 Euro bei erstmaliger oder erneuter Aufnahme in die Schule zwischen Februar und Juli

Damit erhalten künftig alle nach dem SGB II leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Schuljahr insgesamt 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf, egal wann die Aufnahme in die Schule erfolgte.

A14 Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten (§ 34 SGB II n.F.)

Änderungen des Absatzes 1

Absatz 1 Satz 1:

Mit der Ergänzung in Satz 1 von § 34 Abs. 1 SGB II n.F. wird die Ersatzpflicht auch auf Sachleistungen (in der Regel Gutscheine) ausgedehnt.

Absatz 1 Satz 2:

Durch den neuen Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, daß vom Ersatzanspruch auch Fallgestaltungen umfasst sind, in denen Leistungsberechtigte die Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Das Herbeiführen muss auch weiterhin objektiv sozialwidrig im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts sein.

Hierzu zählen u. a. Fälle, bei denen eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund aufgegeben wird (die erhöhten Leistungszahlungen können als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden), in denen eine Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird und dadurch die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten bleibt oder in denen der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse verweigert wird.

Absatz 1 Satz 3:

Mit Satz 3 wird in Bezug auf Satz 1 deutlich gemacht, daß auch Gutscheine in Geld zu ersetzen sind.

Absatz 1 Satz 4:

Gutscheine sind nicht in Geld zu ersetzen, sondern können zurückgegeben werden, soweit sie nicht verbraucht wurden; dies entspricht der Regelung in § 40 Absatz 6 Satz 2 SGB II n.F.

Absatz 1 Satz 5:

Da ab 1. Januar 2011 keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr abgeführt werden, wurde die bisherige Formulierung geändert und eine allgemeine Regelung aufgenommen, wonach alle aktuell abzuführenden Beiträge zu ersetzen sind.

Absatz 1 Satz 6:

Die Härtefall-Regelung wurde nicht geändert.

Änderung des Absatzes 3

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in dem“ durch die Wörter „für das“ ersetzt.

Die in Satz 1 vorgenommene Änderung bewirkt das Erlöschen des Ersatzanspruchs drei Jahre nach Ablauf des Jahres, „für das“ die Leistung erbracht worden ist. Für den Erlöschenzeitpunkt kommt es damit künftig nicht mehr auf den Zeitpunkt der Auszahlung an.

Entscheidend für die Berechnung der 3-Jahres-Frist ist der Monat für den die Leistung gewährt wurde.

Beispiel 1:

Die Alg II-Leistung für Januar 2017 wird im voraus Ende Dezember 2016 gezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden gem. § 23 Abs. 2 SGB IV jedoch erst im Bewilligungsmonat Januar 2017 überwiesen.

Da es nun nicht mehr auf den Zeitpunkt der Auszahlung ankommt, sondern auf den Monat, für den die Zahlung erbracht wurde, beginnt die 3-Jahresfrist sowohl hinsichtlich der gewährten Alg II-Leistungen also auch hinsichtlich der gewährten Sozialversicherungsbeiträge einheitlich ab dem 1. Januar des Folgejahres, also in diesem Beispielfall:

Beginn des 3-jährigen Zeitraums: 1. Januar 2018;
Ende der Erlöschenfrist: 31. Dezember 2020.

Beispiel 2:

Nachzahlung einer Geldleistung im Februar 2019 für Dezember 2018.

Beginn des 3-jährigen Zeitraums: 1. Januar 2019,
Ende der Erlöschenfrist: 31. Dezember 2021

A15 Ersatzanspruch für rechtswidrige Leistungen an Dritte (§ 34a SGB II n.F.)

Absatz 1 Satz 1:

Die Ersatzpflicht des Betroffenen, der durch sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten rechtswidrige Leistungen an Dritte bewirkt hat, wird nunmehr auch auf Sachleistungen ausgedehnt.

Absatz 1 Satz 2:

Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen.

Absatz 1 Satz 3:

Die Neufassung des Satzes 3 folgt daraus, dass die nach § 34a SGB II n.F. haftende Person nicht Inhaber des Anspruchs auf Sachleistungen ist. Damit kann sie auch nicht verpflichtet werden, den an die hilfebedürftige Person ausgegebenen Gutschein wieder herauszugeben. In Fällen, in denen der rechtswidrige Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann und insoweit keine gesamtschuldnerische Haftung nach § 34a Absatz 4 SGB II entsteht, soll eine freiwillige Rückgabe eines Gutscheins durch die begünstigte Person an das Jobcenter die nach § 34a SGB II verpflichtete Person insoweit aus ihrer Ersatzpflicht in Geld befreien; daher wird die entsprechende Geltung des § 40 Absatz 6 Satz 2 SGB II angeordnet, so die Gesetzesbegründung

Absatz 1 Satz 4:

Der neue Satz 4 ersetzt den bisherigen Satz 2 und stellt gesetzlich fest, daß die Ersatzpflicht auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung in entsprechender Anwendung von § 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB II n.F. umfaßt.

Absatz 2 Satz 4 wurde aufgehoben: Absatz 2 Sätze 1 und 2 von § 34a SGB II n.F. regeln die Verjährung des Ersatzanspruchs, während sich § 52 SGB X auf die Verjährung des durchgesetzten Anspruchs bezieht. Da die 30jährige Verjährungsfrist bestandskräftiger Kostenersatzbescheide auch ohne direkten Verweis im SGB II auf § 52 SGB X gilt, wurde der bisherige Verweis auf § 52 SGB X in Absatz 2 Satz 4 gestrichen.

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war; § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Die Neufassung des § 34a Abs. 3 SGB II n. F. wurde erforderlich, weil § 35 SGB II, der die Erbenhaftung regelte, komplett aufgehoben wurde und demzufolge ein Verweis auf § 35 Abs. 3 SGB II in dem bisherigen Satz 2 von § 34a Abs. 3 SGB II a.F. nicht mehr möglich ist. Der neue § 34a Abs. 3 SGB II übernimmt inhaltlich die Regelungen im bisherigen § 35 Abs. 3 SGB II a.F. und wurde sprachlich an die ersatzpflichtige Person angepasst.

A16 Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen durch zwei Leistungsträger (§ 34b SGB II n.F.)

Mit dem 9. Änderungsgesetz wurde eine Gesetzeslücke für die Fälle geschlossen, in denen ein anderer Sozialleistungsträger eine Sozialleistung an den Leistungsempfänger für einen Zeitraum auszahlt für den bereits Leistungen nach dem SGB II gezahlt wurden, weil der andere Sozialleistungsträger keine Kenntnis von den Leistungen des Jobcenters mangels Vorliegens einer Erstattungsanmeldung des Jobcenters hatte.

§ 34b SGB II n. F. lautet:

„§ 34b
Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

(1) Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung durch Träger nach diesem Buch an eine leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger nach diesem Buch verpflichtet. Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe, in der ein

Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches bestanden hätte. § 34c ist entsprechend anwendbar.

(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der geleistete Betrag als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches berücksichtigt werden kann.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.“

Zu Absatz 1

Die Einführung des neuen § 34b bewirkt, dass SGB II-Leistungsberechtigte künftig zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Unfallkasse, Rentenversicherungsträger) an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet sind, wenn der vorrangige Sozialleistungsträger in Unkenntnis der Leistung nach dem SGB II an die leistungsberechtigte Person geleistet hat.

Die Jobcenter haben gegenüber dem vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger keinen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 ff SGB X, wenn eine nach dem SGB II leistungsberechtigte Person das Jobcenter von einem möglichen, aber noch nicht durchgesetzten vorrangigen Anspruch nicht in Kenntnis gesetzt und deshalb die Anmeldung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters vereitelt hat. Die Realisierung einer Erstattung gegen den vorrangigen Leistungsträger bleibt in diesen Fällen erfolglos, weil die vorrangige Leistung bereits mit befreiender Wirkung an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt wurde.

Eine Anrechnung als Einkommen für die Vergangenheit widerspricht dem im SGB II geltenden Zuflußprinzip, da das Einkommen in dem zurückliegenden Zeitraum nicht als bereites Mittel zur Verfügung stand. Eine Anrechnung ist lediglich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung als einmaliges Einkommen möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt noch im

Leistungsbezug steht. Ist dies nicht der Fall, so erhält die Person eine Doppelleistung. Ein Doppelleistungsbezug ist auch gegeben, soweit die einmalige Einnahme nicht in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt werden kann.

Die neue Vorschrift schließt diese Regelungslücke.

Satz 2 regelt deshalb, dass der Erstattungsanspruch in der Höhe besteht, in der ein Erstattungsanspruch nach den Vorschriften der §§ 102 ff. SGB X bestanden hätte.

Der (ehemalige) SGB II-Leistungsempfänger hat daher die von dem vorrangigen Sozialleistungsträger erhaltene Sozialleistung an das Jobcenter weiter zu leiten / zu erstatten, begrenzt auf die Höhe der im deckungsgleichen Zeitraum erhaltenen SGB II-Leistungen des erstattungspflichtigen (ehemaligen) Leistungsempfängers und der übrigen Mitglieder der BG.

Denn Satz 3 bestimmt durch den Verweis auf § 34c SGB II n. F., daß in die Ermittlung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Leistungsempfänger auch die SGB II-Leistungen an die übrigen Mitglieder der BG einzubeziehen sind.

Auf die am Ende dieses Kapitels aufgeführten Fall-Beispiele wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass die Anrechnung der Leistung des vorrangigen Sozialleistungsträgers als einmalige Einkommen gem. § 11 Abs. 3 SGB II vorrangig ist gegenüber dem Erstattungsanspruch nach § 11 Abs. 3 SGB II. Ein Erstattungsanspruch ist nur erforderlich, soweit die leistungsberechtigte Person im Ergebnis eine Doppelleistung erhalten hat. Die Doppelleistung besteht nicht, soweit die vorrangige Leistung als einmalige Einnahme nach § 11 Absatz 3 SGB II leistungsmindernd berücksichtigt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Erstattungsanspruch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.

Beispiel:

Alg I-Nachzahlung für Dezember 2016 am 16. Januar 2017 an Alg II-Empfänger:

Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar 2018 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

Fall-Beispiele:

Beispiel 1

Alleinstehender erhält im November 2016 eine Nachzahlung von Alg I für September und Oktober 2016 in Höhe von je 700,00 Euro, die in eine Summe in Höhe von 1.400 Euro ausgezahlt wird.

Ab November 2016 besteht wegen der Höhe der Alg I-Leistungen und einem ergänzenden Wohngeld-Anspruch kein Anspruch mehr auf Alg II. Eine Einkommensanrechnung ist daher nicht möglich. Auch eine Rücknahme oder Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB X sind möglich.

Es errechnete sich folgender Erstattungsanspruch gegen den ehemaligen SGB II-Leistungsempfänger:

Monat	Alg II	Alg I	abzgl. Vers.-Pauschale	anrechenbares Alg I	Erstattungsanspruch
Sept. 2016	800,00 €	700,00 €	30,00 €	670,00 €	670,00 €
Okt. 2016	600,00 €	700,00 €	30,00 €	670,00 €	600,00 €
Summe Erstattungsanspruch					1.270,00 €

Beispiel 2

Erwerbsfähiger Leistungsempfänger (eLB) lebt mit seiner ebenfalls erwerbsfähigen Partnerin in einer BG.

Im Monat November 2016 erhält der eLB eine Nachzahlung von Alg I für September und Oktober 2016 in Höhe von je 1.100,00 Euro, die in eine Summe in Höhe von 2.200 Euro ausgezahlt wird.

Ab November 2016 besteht wegen der Höhe der Alg I-Leistungen kein Anspruch mehr auf Alg II.

Eine Einkommensanrechnung ist daher nicht möglich. Auch eine Rücknahme oder Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB X ist rechtlich ausgeschlossen.

Es errechnete sich folgender Erstattungsanspruch gegen den ehemaligen SGB II-Leistungsempfänger:

Monat	Alg II BG	Alg I	abzgl. Vers.-Pauschale	anrechenbares Alg I	Erstattungsanspruch
Sept. 2016	1.200,00 €	1.100,00 €	30,00 €	1.070,00 €	1.070,00 €
Okt. 2016	1.000,00 €	1.100,00 €	30,00 €	1.070,00 €	1.000,00 €
Summe Erstattungsanspruch					2.070,00 €

Beispiel 3:

Alg II für Alleinstehenden ab September 2016 in Höhe von monatlich 600,00 Euro. Keine vorläufige, sondern abschließende Bewilligung.

Ab September 2016 Alg I-Anspruch von monatlich 300,00 Euro

Nachzahlung Alg I in Höhe von 600,00 Euro im Oktober 2016

Jobcenter erhält Kenntnis von Alg I-Anspruch und Nachzahlung im November 2016

Da die Berücksichtigung des Nachzahlungsbetrages als einmalige Einnahme gem. § 11 Abs. 3 SGB II n. F. Vorrang hat vor der Geltendmachung eines Kostenersatzes

nach § 34b SGB II n. F., ist der Nachzahlungsbetrag auf 6 Monate zu verteilen, weil der anrechenbare Nachzahlungsbetrag von 600,00 Euro über den ungedeckten Alg II-Bedarf von monatlich 330,00 Euro (600 € Alg II-Bedarf abzgl. monatlich anrechenbares Alg I von 270 € (300 € abzgl. 30 € Versicherungspauschale) liegt. Die monatliche Anrechnung des Nachzahlungsbetrages in Höhe von 600 Euro geteilt durch 6 Monate = 100 Euro beginnt ab November 2016 und endet im April 2017. Da wegen fehlender Kenntnis von der Alg I-Nachzahlung für November 2016 bereits Alg II Ende Oktober 2016 gezahlt wurde, ist der nach § 11 Abs. 3 SGB II n. F. zu berücksichtigende Teilbetrag des Nachzahlungsbetrages von 100 Euro gem. §§ 45 und 50 SGB X zurückzufordern.

Fortführung des Falles:

Arbeitsaufnahme zum 1. Februar 2017
erste Gehaltszahlung Anfang März 2017
Ende Alg I-Zahlung: 31. Januar 2017
Ende Alg II-Zahlung: 28.02.2017

Da eine Anrechnung des Nachzahlungsbetrages in Teilbeträgen bis April 2017 wegen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Alg II-Bezug nicht möglich ist, ist der Restbetrag im Rahmen des Kostenersatzes nach § 34b SGB II n.F. geltend zu machen.

Der Kostenersatz ist nach § 34b Abs. 1 Satz 2 SGB II n.F. beschränkt auf die Höhe des Erstattungsbetrages nach §§ 102 ff. SGB X, hier des § 104 SGB X, hätte das Jobcenter rechtzeitig Kenntnis von dem Alg I-Antrag gehabt und einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X angemeldet.

Es ist daher zunächst „fiktiv“ die Höhe des Erstattungsanspruches nach § 104 SGB X zu ermitteln:

Monat	Alg II-Bedarf	Alg I	abzgl. Vers.-Pauschale	anrechenbares Alg I	fiktiver Erstattungsanspruch
Sept. 2016	600,00 €	300,00 €	30,00 €	270,00 €	270,00 €
Okt. 2016	600,00 €	300,00 €	30,00 €	270,00 €	270,00 €
Summe fiktiver Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X					540,00 €

Als nächsten Schritt ist zu ermitteln, wie viel von dem fiktiven Erstattungsanspruch in Höhe von 540,00 Euro durch die Anrechnung des Nachzahlungsbetrages in monatlichen Teilbeträgen von 100 Euro bis zum Ende des Alg II-Bezugs verbraucht sind, um den Rest-Betrag zu ermitteln, der als Kostenersatz nach § 34b SGB II n.F. geltend zu machen ist:

Monat	Alg II-Bedarf	abzgl. anrechenbares Alg I	abzgl. Teilbetrag Nachzahlung	Alg II-Anspruch	Restlicher Kostenersatzanspruch
Nov. 2016	600,00 €	270,00 €*	100,00 €	230,00 €	440,00 €
Dez. 2016	600,00 €	270,00 €*	100,00 €	230,00 €	340,00 €
Jan. 2017	600,00 €	270,00 €*	100,00 €	230,00 €	240,00 €
Febr. 2017	600,00 €	0,00 €	70,00 €*	530,00 €	170,00 €

* unter Berücksichtigung der Versicherungspauschale von mtl. 30 €

Es besteht gegenüber dem ehemaligen Alg II-Empfänger nach Ende des Alg II-Bezugs ein Kostenersatzanspruch nach § 34b Abs. 1 SGB II n.F. in Höhe von 170,00 Euro.

A17 Höhe des Kostenersatz-Betrages bemißt sich nach den Leistungen an alle BG-Mitglieder (§ 34c SGB II n.F.)

Durch die inhaltliche Änderung des neuen § 34c SGB II wird bewirkt, dass bei der Berechnung der Höhe von Erstattungsansprüchen (in der Regel nach §§ 102 ff. SGB X) die Leistungen einzubeziehen sind, die an sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II erbracht wurden.

Nach dem bisherigen Wortlaut waren von der Vorschrift nicht sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfasst, sondern nur der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sowie die unter 25 Jahre alten leiblichen Kinder.

Nunmehr sind bei der Ermittlung der Höhe des Erstattungsbetrages auch die Aufwendungen für den Partner des Leistungsberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die Stiefkinder bzw. Quasi-Stiefkinder einzubeziehen.

A18 Die Erbenhaftung wurde gestrichen (§ 35 SGB II n. F.)

Durch die Aufhebung des § 35 SGB II besteht keine Erstattungspflicht der Erben des verstorbenen Leistungsempfängers mit.

- Bezüglich der Alt-Fälle hat das folgende Konsequenzen:

Kostenersatz-Bescheid gegenüber den Erben vor dem 1. August 2016 erlassen: Keine Auswirkungen auf den Bescheid

- Tod des Leistungsempfängers vor dem 1. August 2016, Kostenersatzbescheid gegenüber Erben aber am 1. August 2016 noch nicht erlassen:

Kein Erlass des Bescheides mehr möglich wegen fehlender Rechtsgrundlage

- Kostenersatz-Bescheid gegenüber den Erben vor dem 1. August 2016 erlassen, über den Widerspruch wurde vor dem 1. August 2016 noch nicht entschieden:

Widerspruchsstattgabe wegen fehlender Rechtsgrundlage

- Kostenersatz-Bescheid gegenüber den Erben vor dem 1. August 2016 bestandskräftig erlassen, Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X nach dem 1. August 2016:

Keine Rücknahme wegen Außerkrafttretens von § 35 SGB II zum 1. August 2016

A19 Keine aufschiebende Wirkung bei Widersprüchen gegen Versagungs- und Entziehungsbescheide (§ 39 Nr. 1 SGB II n. F.)

Wirkt eine leistungsberechtigte Person im laufenden Leistungsbezug nicht mit und werden deshalb bereits bewilligte Leistungen nach § 66 SGB I entzogen, entfalten durch die gesetzliche Änderung in § 39 Nr. 1 SGB II ab 1. August 2016 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Entziehungsentscheidung nach § 66 SGB I keine aufschiebende Wirkung mehr.

A20 Zeitliche Begrenzung der Rückwirkung von § 44 SGB X (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II n.F.)

Nach dem Urteil des BSG vom 13. Februar 2014, B 4 AS 19/13 R, greift der verkürzte Zeitraum von 4 Jahren nach § 44 Abs. 4 SGB X und damit auch der verkürzte Zeitraum von 1 Jahr im Bereich der SGB II-Leistungen gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II a. F. nicht bei Überprüfungs-Anträgen hinsichtlich Rücknahme-, Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden nach §§ 45 ff. SGB X. Die Folge nach bisherigen Recht ist ein 30jähriger Überprüfungszeitraum mit ggf. Rückzahlung von bereits vor etlichen Jahren gezahlten Erstattungsbeträgen.

Durch die Neuregelung in § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II n.F. ist nun der Überprüfungszeitraum auf 4 Jahre verkürzt worden.

Der Überprüfungszeitraum von 4 Jahren beginnt am 1. Januar des Jahres der auf das Jahr folgt, in dem der zu überprüfende rechtswidrige nicht begünstigende Bescheid im Sinne des § 44 Abs. 1 und 2 SGB X bekanntgegeben wurde.

Ein Überprüfungsantrag innerhalb der 4 Jahre ist ausreichend. Die Entscheidung hat dann ggf. auch noch nach Ablauf der 4 Jahre zu erfolgen.

Bescheide im Sinne des § 44 Abs. 1 SGB X sind:

- Bescheide über Sozialleistungen (Bewilligungs- und Aufhebungsbescheide über Alg II)

- Aufrechnungsbescheide nach §§ 42a, 43 SGB II

Bescheide im Sinne des § 44 Abs. 2 SGB X sind:

- Kostenersatzbescheide nach §§ 34, 34a, 34b SGB II n. F.
- Darlehensrückforderungsbescheide nach § 42a SGB II n. F.

Der neue Satz 2 Nummer 2 von § 40 Abs. 1 SGB II n. F. entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II a. F., wonach Rückzahlungen aufgrund aufgehobener Bescheide für ein Jahr zu erbringen sind. Mit Hinweis auf die Fristenberechnung nach § 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X kann es hierbei für den Leistungsempfänger im günstigsten Fall zu einer rückwirkenden Leistungsgewährung von einem Jahre und 364 Tagen kommen.

A21 Rückwirkung nach § 44 SGB X begrenzt bei abweichender Auslegung einer Rechtsnorm durch das Jobcenter (§ 40 Abs. 3 SGB II n. F.)

Durch den neuen Absatz 3 wird künftig bei der Prüfung, ob die bisherige Auslegung einer Rechtsnorm von der ständigen Rechtsprechung abweicht, auf die Verwaltungspraxis der jeweiligen Jobcenter in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich abgestellt. Eine eventuelle abweichende gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger in anderen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der neuen Vorschrift.

Weichen die Hinweise des Jobcenters zur Auslegung einer Vorschrift von der ständigen Rechtsprechung (in der Regel von der höchstrichterlichen Auffassung des Bundessozialgerichts) ab, so ist die Rücknahme nach § 44 SGB X auf den Zeitpunkt ab dem Bestehen der höchstrichterlichen Rechtsprechung begrenzt.

A22 Aufhebung von abschließenden Bescheiden, wenn für die Zukunft nur vorläufig entschieden werden kann (§ 40 Abs. 4 SGB II n. F.)

Wurde ein abschließender Bescheid erlassen und treten nach Erlass des Bescheides Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zukunft eine vorläufige Entscheidung gem. § 41a SGB II n. F. erforderlich machen (z. B. Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit mit nicht feststehenden Einkünften), so ist der abschließende Bescheid vollständig mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Die Aufhebung ist nicht ausschließlich auf § 40 Abs. 4 SGB II zu vollziehen, sondern nach § 40 Abs. 4 SGB II n. F. i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Für den Zeitraum ab der Aufhebung des abschließenden Bescheides ist, sofern weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht, vorläufig gem. § 41 Abs. 3 Nr. 1 SGB II n. F. i. V. m. § 41a SGB II n. F. für einen Bewilligungszeitraum von längstens 6 Monaten zu entscheiden.

Mit dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass ein abschließender Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft bei Fallgestaltungen aufzuheben ist, in denen die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dazu führt, dass bei einem Neuantrag vorläufig entschieden wäre (§ 41a). Dies ist zum Beispiel bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit während eines laufenden Leistungsbezuges der Fall.

Das bedeutet, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue (vorläufige) Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungszeitraum treffen müssen. Soweit die dafür erforderlichen Tatsachen noch nicht bekannt sind, sind sie zu ermitteln.

Der neue Bewilligungszeitraum wird aufgrund der mit einer Prognose verbundenen Unsicherheiten nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 auf sechs Monate zu verkürzen sein.

Wurde die Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse von den Leistungsberechtigten verspätet mitgeteilt und ist es deshalb zu einer Überzahlung gekommen, so ist der abschließende Bescheid zusätzlich mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X zurückzunehmen oder nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 SGB X aufzuheben.

A23 Keine Korrekturen der Leistungen im Sterbemonat (§ 40 Abs. 5 Satz 1 SGB II n. F.)

Für den Sterbemonat sind Leistungsänderungen, die sich im Zusammenhang mit dem Tod einer Person im Haushalt ergeben unberücksichtigt zu lassen: § 48 SGB X (für die verbliebenen Leistungsberechtigten) und § 50 Abs. 2 SGB X (Überzahlung an die verstorbene Person gegenüber Erben) sind insoweit nicht anzuwenden.

Wichtig: Die Regelung gilt nicht nur beim Tod eines Leistungsberechtigten oder einer Person, mit dem die oder der Leistungsberechtigte in BG gelebt hat, sondern auch beim Tod einer Person, mit denen die Leistungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (z. B. wenn der 30jährige eLB in Haushaltsgemeinschaft mit seiner verstorbenen Mutter lebte und die Kosten der Unterkunft und Heizung kopfanteilig aufgeteilt wurden):

Die Regelung gilt nicht für die Fälle, in denen für den Sterbemonat noch kein Erst- oder Folge-Bescheid erlassen wurde.

Tritt daher der Tod nach Antragstellung, aber vor Leistungsbewilligung ein, ist diese Änderung bei der Bewilligungsentscheidung von Amts wegen gem. § 20 SGB X zu berücksichtigen.

Wird diese leistungserhebliche Tatsache vom Jobcenter wegen fehlender Kenntnis vom Todeseintritt nicht berücksichtigt, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften zur Aufhebung und Änderung von Bescheiden (§ 48 SGB X für die

Leistungsänderungen im Sterbemonat gegenüber den verbliebenen Personen und § 50 Abs. 2 SGB X als Erstattungsnorm gegenüber den Erben der verstorbenen Person wegen Überzahlung an die verstorbene Person).

A24 Überzahlungen nach dem Monat des Todes sind von der Bank, dem Vermieter, Energieversorger oder sonstigen Dritten zurückzuzahlen (§ 40 Abs. 5 Satz 2 SGB II n. F.)

Nach § 40 Abs. 5 Satz 2 SGB II n. F. gilt die gesetzliche Fiktion, daß Geldleistungen für die Zeit nach dem Monat des Todes des Leistungsberechtigten in entsprechender Anwendung des § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI als unter Vorbehalt gelten. Damit genießt der Empfänger der Zahlungen keinen Vertrauensschutz.

a) Erstattungsanspruch gegenüber der Bank (§ 118 Abs. 3 SGB VI)

Durch die gesetzliche Fiktion in Satz 1 von § 118 Abs. 3 SGB VI gelten alle Zahlungen für die Zeit nach dem Monat des Todes als unter Vorbehalt erbracht. Damit besteht kein Vertrauensschutz und alle Verfügungen der Bank gelten als unwirksam.

Das Jobcenter hat einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegenüber der Bank. Ein Erstattungsbescheid ist daher gegenüber der Bank nicht zu erlassen (§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).

Es besteht keine Erstattungspflicht der Bank, sofern über die Geldleistungen vor Kenntnis der Bank vom Tod des verstorbenen Leistungsempfänger verfügt wurde, es sei denn, daß die Erstattung trotz der Kontoverfügungen aus einem noch bestehenden Guthaben erfolgen kann (§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI)..

Die Bank darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden (§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI).

b) Erstattungsanspruch gegenüber Vermieter, Energieversorger und sonstige Dritte

In dem Umfang, in dem die Geldleistung nicht durch die Bank nach § 118 Abs. 3 SGB VI erstattet wurde, besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber begünstigten Dritten (§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI). Dazu gehören:

- Empfänger, die die Leistung unmittelbar vom Jobcenter in Empfang genommen haben (z. B. bei Direktüberweisung an den Vermieter oder Energieversorger)
- Empfänger, an die die Geldleistung mittelbar per Dauerauftrag, Lastschriftinzug oder Überweisung durch den Leistungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten gezahlt wurde (z. B. Vermieter oder Energieversorger)
- Verfügende, die als Verfügungsberechtigte ein bankübliches Zahlungsgeschäft ausgeführt haben (z. B. Abhebungen vom Konto oder am Geldautomaten).

Der Erstattungsanspruch ist gegenüber Dritten anders als gegenüber den Banken per Bescheid nach vorheriger Anhörung geltend zu machen (§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI).

Eine Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat dem Jobcenter gegenüber auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden oder etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen (§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI).

Die Haftung der Erben nach § 50 SGB X i. V. m. einem möglichen Vertrauensschutz nach §§ 45 ff. SGB X bleiben unberührt (§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI).

Hierbei ist bei bestehender oder auch fehlender Personenidentität zwischen Empfänger bzw. Verfügenden und Erben die Inanspruchnahme nach § 118 Abs. 4 SGB VI den Verzug zu geben, da deren Durchsetzung einfacher ist als die nach § 50 SGB X.

Sollte allerdings der Verfügende unbekannt sein (z. B. anonyme Abhebung am Geldautomaten) bleibt nur die Inanspruchnahme der Erben des verstorbenen Leistungsberechtigten.

c) Verjährung von Erstattungsansprüchen (§ 118 Abs. 4a SGB VI)

Die Erstattungsansprüche nach den Absätzen 3 und 4 des § 118 SGB VI verjähren nach Satz 1 von § 118 Abs. 4a SGB VI innerhalb von 4 Jahren, beginnend nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Jobcenter Kenntnis erhalten hat

- von der Überzahlung beim Erstattungsanspruch gegenüber der Bank nach Absatz 3
- von der Überzahlung und die Namen und Anschriften der zur Erstattung verpflichteten Dritten (Vermieter, Energieversorger, Sonstige) nach Absatz 4.

Die Vorschriften des BGB über Hemmung, Ablaufhemmung, Unterbrechung etc. gelten entsprechend (§ 118 Abs. 4a Satz 2 SGB VI).

A25 Bewilligungszeitraum – zunächst - weiterhin 6 Monate (§ 41 Abs. 3 SGB II n. F.)

Innerhalb des Kreises konnte intern wegen der Kürze der Zeit zu diesem Punkt keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund sind zunächst Bewilligungen regelhaft für 6 Monate auszusprechen, sofern nicht wegen Vorläufigkeit der Bewilligung oder wegen des Kostensenkungsverfahrens zu den Unterkunfts- und Heizkosten auch nach der Neuregelung des § 41 SGB II für 6 Monate vorläufig oder endgültig zu bewilligen ist.

Die nachfolgenden Ausführungen geben die Meinung des Verfassers wieder.

Nach § 41 Abs. 3 SGB II n. F. ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel über 12 Monate zu entscheiden.

Die bisherige Soll-Regelung in § 41 SGB II a. F. ist entfallen. Die neue Vorschrift wird als gesetzliche Regel-Empfehlung gesehen.

Die Bundesregierung begründet die Ausweitung des Bewilligungszeitraums mit angenommenen Einsparungen beim Verwaltungsaufwand. Der in der Gesetzesbegründung zu § 41 SGB II n. F. beschriebene Verwaltungsaufwand trifft für den Kreis Nordfriesland nicht zu.

Im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kreis Nordfriesland werden die Leistungsempfänger nicht regelhaft mit gesonderten Schreiben und unter Beifügung sämtlicher Antragsunterlagen auf das Ende des Bewilligungszeitraums hingewiesen. Dazu besteht keine gesetzliche Pflicht. Der deutlich in den Bescheiden gekennzeichnete Hinweis auf eine rechtzeitige Antragstellung vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraumes ist ausreichend. Das Handeln der gemeinsamen Einrichtungen ist überobligatorisch und ob tatsächlich in der Praxis der gemeinsamen Einrichtungen so gehandelt wird, kann nicht beurteilt werden.

Folgeanträge haben zudem nicht den Umfang von Erst-Anträgen, so daß sich der Aufwand für die Kunden in vertretbaren Grenzen hält.

Die Praxis zeigt, daß die Leistungs-Fälle, in denen aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder/und wirtschaftlichen Verhältnissen Aufhebungs- und Änderungsbescheide zu erlassen sind, beachtlich ist.

Der Gesetzgeber geht zudem von gesetzestreuen Leistungsempfängern aus, die relevante Änderungen den Jobcentern unverzüglich mitteilen, die dann durch Änderungsbescheide zu berücksichtigen wären. Das entspricht in vielen Fällen nicht der Realität.

Die praktische Erfahrung zeigt dagegen, daß in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen die Rechtswidrigkeit der bewilligten Leistungen im abgelaufen Zeitraum festzustellen ist. Diese Feststellungen ergeben sich häufig im Rahmen der Prüfung des Weiterbewilligungs-Antrages und der damit verbundenen Vorlage der Kontoauszüge für die zurückliegenden 3 Monate.

Das Aufdecken von Leistungsmißbrauch bei einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten wird deutlich erschwert. Zudem ist die rückwirkende Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände nach Feststellung eines Leistungsmißbrauchs mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden als bei einem um die Hälfte reduzierten Bewilligungszeitraum.

Schließlich sieht die Neuregelung in § 41 SGB II vor, daß der Bewilligungszeitraum auf 6 Monate verkürzt werden soll, wenn über den Leistungsanspruch nur vorläufig gem. § 41 a SGB II n. F. entschieden wird oder wenn wegen unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung nur für eine Übergangszeit von maximal 6 Monaten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden können.

Nach § 41a SGB II n. F. ist unter anderem dann vorläufig zu entscheiden, wenn die konkrete Höhe der Leistungen im zukünftigen Bewilligungszeitraum zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau feststeht oder nicht festgestellt werden kann und somit die Feststellung eine länger Zeit in Anspruch nehmen würde. Das ist unter anderem regelmäßig bei schwankendem Einkommen der Fall. Auf die weiteren Fallbeispiele in den hiesigen Ausführungen zu § 41 SGB II wird verwiesen.

Die Anzahl der Fälle, in denen vorläufig im Sinne von § 41a SGB II n. F. zu gewähren ist, ist daher erheblich und wird nach hiesiger Schätzung in mehr als 60 % der Fälle der Fall sein.

Vor diesem Hintergrund sind im Bereich des Jobcenters Kreis Nordfriesland in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung objektiv festgestellt wird, daß sich die Leistungshöhe im anstehenden Bewilligungszeitraum nicht ändern wird, - zunächst - weiterhin nur für 6 Monate zu bewilligen, bis ggf. anderslautende Hinweise ergehen.

Ist nach objektiver Beurteilung der Lage des Falles davon auszugehen, daß sich in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und somit in der Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II auch über den Zeitraum von 6 Monaten keine Veränderungen ergeben werden, so kann in diesen Fällen – bereits jetzt - die Bewilligung für einen Zeitraum von 12 Monaten nicht-vorläufig (abschließend) ausgesprochen werden. Dies wäre regelhaft der Fall, wenn sich bereits in den abgelaufenen 6monatigen Bewilligungszeiträumen keine Veränderungen ergeben haben. Die Gründe für eine 12monatige Bewilligung sind in der E-Akte festzuhalten.

A26 Vorläufige Leistungsbewilligungen (§ 41a SGB II n. F.)

- Die Vorschriften zur vorläufigen Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB I finden sich nun zusammengefaßt in einer eigenen Vorschrift innerhalb des SGB II.
- Nach § 41a Abs. 1 SGB II n. F. besteht eine Pflicht zur vorläufigen Entscheidung über Geld- und Sach(-Gutschein-)Leistungen, wenn

- die Feststellung eines Leistungsanspruchs ohne Verschulden des Leistungsbegehrenden längere Zeit in Anspruch nimmt, ein Leistungsanspruch aber fast sicher feststeht.

Sofern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich ist, sind die beantragten Leistungen abzulehnen.

- der Anspruch dem Grunde nach feststeht, jedoch nicht mit Sicherheit die Höhe der Leistung für jeden einzelnen Monat im Bewilligungszeitraum.
- Es ist nicht vorläufig zu entscheiden, wenn der Leistungsbegehrende die Verzögerungen zu vertreten hast, z. B. bei Nichteinreichung geforderter

Unterlagen. In diesem Fall wäre die begehrte Leistung wegen fehlender Mitwirkung zu versagen (§§ 60, 66 SGB I).

- Die Erklärung der Vorläufigkeit bezieht sich auf den gesamten Bescheid. Eine Unterteilung des Bescheides in Monaten mit vorläufiger Bewilligung und in Monaten mit endgültiger Entscheidung ist daher nicht möglich
- Der Grund für die Vorläufigkeit ist im Bescheid zu nennen. Hierbei sind die prognostizierten Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen. In diesem Zusammenhang sind wie bisher die Leistungsempfänger darauf hinzuweisen, daß die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und daß eine Erstattungspflicht besteht, wenn nach endgültiger Feststellung des Leistungsanspruchs die vorläufig gezahlten Leistungen zu hoch waren.
- Bei der Prognoseentscheidung ist mit Blick auf den Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten gem. § 41 Abs. 3 SGB II n. F. der Zeitraum von 12 Monaten ab dem Antragsmonat zu beurteilen.
- Kann in diesem Zeitraum nicht durchgängig der in den einzelnen Monaten bestehende Bedarf und das zu berücksichtigende Einkommen exakt ermittelt werden, so ist die Bewilligung für vorläufig zu erklären, was wiederum zur Folge hat, daß der Bewilligungszeitraum nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 SGB II dann 6 Monate beträgt.
- Eine abschließende Entscheidung über die Leistungsgewährung im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides kann daher nicht getroffen werden, wenn in dem in die Zukunft liegenden 12 Monatszeitraum zum Beispiel
 - mit schwankendem Einkommen zu rechnen ist, weil der Lohn auch nach geleisteten (Über-)Stunden errechnet wird (in der Privatwirtschaft regelhaft der Fall, wie z. B. im Dienstleistungssektor, in der Hotel- und Gastwirtschaft, im Handwerk), Zuschläge (z. B. Schichtzulage, Sonn- und Feiertagszulage, Erschwerniszulage) gewährt werden.

Bei selbständig tätigen Leistungsbegehrenden ist in allen Fällen von schwankendem Einkommen auszugehen.

- Urlaubsgeld in den kommenden 12 Monaten zu erwarten ist,
- Weihnachtsgeld in den kommenden 12 Monaten zu erwarten ist
- eine Steuererstattung aufgrund einer sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Beschäftigung zu erwarten ist
- eine Betriebs- und Heizkostenabrechnung mit einer Nachzahlungs- oder Rückzahlungsforderung zu erwarten ist – dies wird in allen Leistungsfällen zutreffen, in denen keine Warmmietpauschale vereinbart wurde! In diesen Fällen ist auch die Fälligkeit der Nachzahlungsforderung oder des Guthabens als Anknüpfungspunkt für die Festlegung des bzw. der Bedarfsmonate regelhaft nicht bekannt.

- wenn wegen Wohneigentum des Leistungsbegehrenden Hauslasten als Unterkunftskosten zu berücksichtigen sind. Denn nach der Rechtsprechung des BSG sind die Lasten für das Wohneigentum im Zeitpunkt der Fälligkeit als Bedarf anzuerkennen und nicht für ein Jahr zu ermitteln und anschließend durch 12 Monate zu teilen. Es ist daher in diesen Fällen vorläufig zu bewilligen, da bestimmte Lasten zu Beginn der Leistungsbewilligung regelmäßig nicht zu ermitteln sind, wie z. B. die Schornsteinfegergebühr, die Fälligkeit der Gebäudeversicherung, die Gebühr für den jeweiligen Wasserverband, die Abrechnung mit den Energieversorgungsunternehmen und der sich daraus ergebende mögliche Nachzahlungsanspruch oder die mögliche Rückzahlungspflicht des Versorgers.
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im 12 Monatszeitraum ansteht (z. B. Arbeitsvertrag liegt bereits vor oder Leistungsempfänger hat Beschäftigungsaufnahme angekündigt)
 - wenn mit erhöhter Wahrscheinlichkeit eine Arbeitsaufnahme zu erwarten ist, z. B. weil lt. Fallmanagement gute Vermittlungschancen bestehen oder z. B. weil der Leistungsbegehrende in der Vergangenheit regelmäßig eine Saisontätigkeit aufgenommen hat.
 - die Zahlung oder Nachzahlung einer Sozialleistung zu erwarten ist
 - die Zahlung oder Nachzahlung eines Dritten (z. B. Arbeitgeber, Unterhaltspflichtigen) zu erwarten ist.
 - in den 12 Monatszeitraum die Rentenanpassung zum 1. Juli für einen Sozialgeldempfänger in der BG fällt
 - in den 12 Monatszeitraum die regelmäßige Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar fällt, einschl. der Anpassung der Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung
 - eine temporäre Bedarfsgemeinschaft vorliegt und somit die tatsächlich zu berücksichtigenden Tage des Aufenthalts des Kindes sowohl bei dem sorgeberechtigten Elternteil als auch beim umgangsberechtigten Elternteil nicht im voraus exakt ermittelt werden können.
- Stellt sich heraus, daß der vorläufige Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig ist (z. B. wegen verschwiegenem Einkommen), ist der vorläufige Bescheid gem. § 41a Abs. 2 Satz 4 SGB II n. F. für die Zukunft zurückzunehmen.

Eine Vertrauensschutzprüfung ist nicht vorzunehmen, weil nach Satz 5 von § 41a Abs. 2 SGB II n. F. § 45 Abs. 2 SGB X keine Anwendung findet. Soweit weiterhin ein Leistungsanspruch besteht, ist für die restliche Bewilligungszeit ein geänderter vorläufiger Bescheid zu erlassen. Eine Rückforderung der zuviel erhaltenen vorläufigen Leistungen in der Vergangenheit ist weder im Wege der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 SGB X noch im Wege der Aufhebung

nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorzunehmen.

Die Korrektur der rechtswidrigen Zahlungen in der Vergangenheit erfolgt vielmehr im Rahmen der abschließenden Entscheidung (Festsetzung), da alle Leistungen in der Vergangenheit vorläufig bewilligt wurden.

- Die Korrektur eines vorläufigen Bescheides zugunsten des Leistungsempfängers für die Vergangenheit (z. B. nicht rechtzeitig mitgeteilte Erhöhung der Unterkunftskosten) ist über §§ 44, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X vorzunehmen.
- Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums besteht eine Pflicht zur abschließenden Entscheidung (Festsetzung), wenn vorläufiger und endgültiger monatlicher Anspruch nicht identisch sind oder der Leistungsberechtigte es beantragt.
- Im Verfahren zur Feststellung des endgültigen Leistungsanspruchs sind die Leistungsempfänger der BG nach § 41a Abs. 3 SGB II n. F. verpflichtet mitzuwirken. Hierfür gelten die Mitwirkungsvorschriften der §§ 60, 61, 65 und 65a SGB I entsprechend.

- Bei unterlassener, unvollständiger oder erst nach Fristablauf erfolgter Mitwirkung nach vorheriger schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung ist eine abschließende Entscheidung nur für die aufgeklärten Monate zu treffen.

Für die übrigen Monate ist ein fehlender Leistungsanspruch festzustellen.

- Die vorgenannten Regelungen gelten nicht bei Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, weil hier nur eine einheitliche Feststellung für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich ist (§ 3 Alg li-V).
- Nach § 41a Abs. 4 SGB II n. F. ist grundsätzlich ein monatliches Durchschnittseinkommen zu bilden, welches sich aus der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der bewilligten Monate ergibt.
- In den nachfolgenden drei Fällen ist nach § 41a Abs. 4 SGB II n. F. nicht das Durchschnittseinkommen in den einzelnen Kalendermonaten zugrunde zu legen, sondern das im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich erzielte Einkommen:
 - Nummer 1: wenn die Leistungsberechtigten im Sinne von § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II n. F. ihre Mitwirkungspflicht bei der endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruchs nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen sind.
 - Nummer 2: wenn mindestens in einem Monat unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens im betreffenden Monat sich kein Leistungsanspruch ergibt. Durch diese begünstigende Regelung können die betroffenen Leistungsempfänger überschüssiges Einkommen behalten, welches bei der Bildung eines

Durchschnittseinkommens nicht der Fall wäre, und ggf. zusätzlich einen Nachzahlungsanspruch aufgrund der Festsetzung für den Bewilligungszeitraum.

- Nummer 3: wenn die leistungsberechtigte Person eine monatliche Spitzabrechnung vor der abschließenden Festsetzung des Leistungsanspruchs beantragt. Dieser Antrag kann insofern auch bereits während des noch laufenden vorläufigen Bewilligungszeitraums gestellt werden (z. B. weil das Einkommen stark schwankt), mit der Folge, daß bereits im vorläufigen Bewilligungszeitraum über abgelaufene Monate eine endgültige Entscheidung getroffen werden muß, sofern hierfür die leistungserheblichen Tatsachen auch vorliegen.
- Sollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung ergangen sein, gilt nach § 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II n. F. die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt. Diese Frist gilt auch gegenüber der leistungsberechtigten Person, die nach Fristende einerseits keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, andererseits aber nach Ablauf der Frist auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann.

Davon gibt es nach § 41a Abs. 5 SGB II n. F. zwei Ausnahmen:

- Nummer 1: Die Fiktion der abschließenden Festsetzung gilt nicht, wenn die Leistungsberechtigten die abschließende Entscheidung innerhalb der Jahresfrist beantragt haben. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung.
- Nummer 2: Es stellt sich im nachhinein heraus, daß kein oder ein geringerer Anspruch als die vorläufig bewilligten Leistungen besteht und diese Feststellung auf Tatsachen beruhen, die im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung dem Jobcenter nicht bekannt waren. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß die Person, die pflichtwidrig das Jobcenter nicht über leistungserhebliche Tatsachen informiert hat, keinen leistungsrechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion ziehen kann. Ein solcher Sachverhalt wäre nach der Gesetzesbegründung beispielsweise gegeben, wenn wegen schwankenden Einkommens eine vorläufige Entscheidung getroffen wurde und sich erst nach zwei Jahren seit Leistungsende herausstellt, dass die begünstigte Person im Bewilligungszeitraum über bedarfsdeckendes Vermögen verfügte.

Das Jobcenter hat nach § 41 Abs. 5 SGB II n. F. innerhalb von einem Jahr nach Kenntnis von den anspruchsändernden Tatsachen eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung ergibt sich die endgültige Verfristung.

A27 Vorschußzahlung für Folgemonat bis 100 Euro (§ 42 Abs. 2 SGB II n. F.)

Leistungsberechtigte müssen ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich mit dem Arbeitslosengeld II bestreiten.

Benötigen sie im Einzelfall dennoch in einem Monat einen zusätzlichen Leistungsbetrag, kann eine zusätzliche Leistung als eine Art Vorschuß auf die bereits bewilligte und anstehende nächste Monatszahlung bewilligt werden.

Der Vorschuß ist mit der nächsten Monatszahlung zu verrechnen. Sofern eine Aufrechnung im Folgemonat nicht möglich ist (weil z. B. die Zahlung bereits angestoßen wurde), ist eine Aufrechnung im darauffolgenden Monat vorzunehmen.

Der Vorschuß wird nur auf gesonderten Antrag bewilligt und ist begrenzt auf maximal 100 Euro begrenzt.

Mit der gesetzlichen Möglichkeit, einen Vorschuß zu gewähren, besteht nun eine Alternative zur Beantragung eines Darlehens für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II.

Aus Sicht des Jobcenters Kreis Nordfriesland ist ein Vorschuß-Antrag regelhaft dann abzulehnen, wenn

- der Vorschuß während eines Sanktionszeitraumes beantragt wird. Denn anderenfalls könnte dadurch die Sanktionswirkung konterkariert werden. Ausnahmen sind in besonderen Fallsituationen möglich (z. B. wenn Geld für Fahrtkosten für einen dringend erforderlichen Arztbesuch benötigt wird).
- Einkommen im nächsten Monat oder falls eine Verrechnung im Folgemonat nicht mehr möglich ist, im übernächsten Monat erzielt wird, das zum Wegfall des Leistungsanspruchs führt. Denn eine Verrechnung des Vorschusses ist nicht mehr möglich. In diesen Fällen kann ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB II n.F. gewährt werden.

Die Gewährung eines Vorschusses ist nach § 42 Abs. 2 Satz 6 SGB II n. F gesetzlich ausgeschlossen, wenn

- im laufenden Monat oder im Monat der Aufrechnung bereits Aufrechnungen erfolgen,
- im Folgemonat eine Sanktion umgesetzt wird oder
- wenn bereits in einem der zwei vorherigen Monate ein Vorschuß gewährt wird.

Bei einer Ablehnung der Zahlung eines Vorschusses, kann auf Antrag erforderlichenfalls ein Darlehen nach § 24 Abs. SGB II gewährt werden.

Die gleichzeitige Beantragung beider Alternativen ist aufgrund der in § 42 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 SGB II n. F. vorgesehenen Regelung nicht möglich, weil der sich aus einem Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ergebende Rückzahlungsanspruch ab dem Folgemonat aufzurechnen wäre.

Wird die Leistung für den Monat der Einbehaltung des Vorschusses komplett zurückgenommen oder aufgehoben nach § 45 SGB X bzw. § 48 SGB X, ist im Rahmen der Ermittlung des Erstattungsbetrages nach § 50 Abs. 1 SGB X auch die eigentlich anzurechnende Vorschußleistung einzubeziehen.

A28 Unpfändbarkeit von SGB II-Leistungen (§ 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II n.F.)

Mit der Änderung in § 42 Abs. 4 SGB II wird die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 SGB XII) entsprechend auf das SGB II übertragen.

Leistungen nach dem SGB II sind damit künftig unpfändbar, so daß nicht mehr geprüft werden muß, ob pfändbare Beträge nach § 850c ff ZPO vorhanden sind.

Dieser entsteht, auch wenn sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge errechnen. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten.

Zusätzlich wird entsprechend § 17 Absatz 1 SGB XII geregelt, daß Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II künftig auch nicht mehr übertragen oder verpfändet werden können.

A29 Übertragbarkeit und Verpfändung in ganz bestimmten Fällen weiterhin möglich (§ 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II n.F.)

Der gänzliche Ausschluss der Übertragbarkeit/Abtretbarkeit von SGB II-Ansprüchen ist nach Auffassung des Gesetzgebers in bestimmten Fallgestaltungen nicht sinnvoll und soll deshalb durch Satz 2 von § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II n.F. weiterhin eingeschränkt möglich sein.

Abtretungen weiterhin zuzulassen ist in den Fallgestaltungen des § 53 Abs. 2 SGB I sinnvoll:

- zur Erfüllung/Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen;
- zur Erfüllung/Sicherung von Ansprüchen auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind;
- wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

Dies hilft nach Meinung des Gesetzgebers insbesondere Einrichtungen, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des Achten Kapitels SGB XII leisten (z. B. Lebensunterhaltssicherung durch Wohnungslosenhilfe).

A30 Aufrechnung (§ 43 SGB II n. F.)

Die Vorschriften zur Aufrechnung von Forderungen des Jobcenters mit künftigen Leistungsansprüchen wurden vom Gesetzgeber überarbeitet, ohne daß jedoch in der praktischen Anwendung sich grundlegende Änderungen ergeben.

Aufrechnungen sind beschränkt auf Erstattungsansprüche nach

- § 50 SGB X i. V. m. § 45 SGB X oder § 48 SGB X,
- Kostenersatzansprüchen nach §§ 34, 34a und 34b SGB II sowie
- Erstattungsansprüche, die sich im Rahmen der Festsetzung von vorläufig bewilligten Leistungen nach § 41 Abs. 6 SGB II ergeben.

Die Höhe der Aufrechnung beträgt wie bisher 10 % bzw. 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

Zu beachten ist, daß insgesamt nicht mehr als 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs aufgerechnet werden darf.

Kommt daher zu einer Aufrechnung wegen einer Erstattungsforderung aufgrund anzurechnendem Einkommen gem. § 50 SGB X i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X von 10 % ein Kostenersatzanspruch nach § 34 SGB II hinzu, der mit 30 % aufgerechnet werden könnte, so ist der Kostenersatzanspruch nur mit 20 % aufzurechnen.

Aufrechnungen wegen Darlehensgewährung nach § 42a Abs. 2 SGB II gehen aufgrund der Pflichtaufrechnung Kann-Aufrechnungen nach § 43 SGB II vor, wenn dadurch der 30 %-Wert überschritten werden sollte (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB II n.F.).

In diesem Fall wäre dann eine Aufrechnung von 30 % nach § 43 SGB II n.F. wegen der gesetzlich zwingenden Aufrechnung eines Darlehens nach § 42a Abs. 2 SGB II n.F. in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs auf 20 % des maßgeblichen Regelbedarfs zu senken.

Werden die Leistungen aufgrund eines Sanktionsbescheides um mindestens 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs gekürzt, ist die Aufrechnung nach § 43 SGB II bis zum Ende des Sanktionszeitraumes auszusetzen.

Auf die Begründung des Gesetzgebers wird ergänzend verwiesen.

B Änderungen der Alg II-V durch die 7. ÄnderungsVO

B1 Kapitalerträge bis 100 Euro pro Kalenderjahr sind anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V n. F.)

Kleinere Kapitalerträge von Leistungsempfänger (Zinsen auf Sparvermögen, Tagesgeld, Festgeld, Dividendenausschüttungen) sollen nach dem Willen des Gesetzgebers künftig anrechnungsfrei bleiben.

Zu diesem Zwecke wurde in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V n. F. ein Freibetrag von 100 Euro pro Kalenderjahr eingeführt. Damit können einzelne zufließende Beträge innerhalb eines Kalenderjahres kumuliert werden.

Bei Überschreiten des kalenderjährlichen Freibetrages wird nur der übersteigende Betrag berücksichtigt.

Der neue Freibetrag entspricht der im Wohngeldrecht geltenden Regelung, wonach Kapitalerträge nur als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie 100 Euro jährlich übersteigen (§ 14 Absatz 2 Nummer 15 Wohngeldgesetz).

B2 Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 Alg II-V a. F. werden aufgehoben.

Die Begründungen des Ordnungsgebers lauten:

Zu § 2 Abs. 3 Alg II- V a. F. [schwankendes laufendes Einkommen]

„Die Regelung wird weitgehend in § 41 Absatz 4 SGB II übernommen und ist deshalb nicht mehr erforderlich“.

Zu § 2 Abs. 6 Satz 2 Alg II-V a. F. [Umgang mit Geldeswert, wenn dieses auch Teil des Regelbedarfs ist]

„Die Aufhebung ist Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 1 SGB II: Eine Regelung, wie Einnahmen in Geldeswert zu berücksichtigen sind, wenn sie auch einem regelbedarfsrelevanten Bedarf zuzuordnen sind, ist nicht mehr erforderlich, weil künftig grundsätzlich alle Einnahmen in Geldeswert anrechnungsfrei sind. Werden die Einnahmen im Rahmen von Erwerbstätigkeiten sowie Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst erzielt, erfolgt die Berücksichtigung der Einnahme in Geldeswert mit dem jeweiligen Verkehrswert. Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen sind die Beträge nach § 11b Absatz 1 SGB II abzusetzen“.

B3 Aufhebung von § 3 Abs. 5 Alg II-V a. F. (jährliche Berechnung des Einkommens aufgrund der Art der selbständigen Tätigkeit)

Die Aufhebung von § 3 Abs. 5 Alg II-V a. F. ist nach der Ordnungs-Begründung eine Folgeänderung zur grundsätzlichen Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf einer Dauer von 12 Monaten.

Ist im Einzelfall bei einer selbständig erwerbstätigen leistungsberechtigten Person eine jahresbezogene Berechnung des Einkommens angezeigt, kann die vorläufige Leistungsgewährung abweichend vom 6monatigen Regelfall gem. § 41 Abs. 3 Nr. SGB II n. F. für 12 Monate ausgesprochen werden.

B4 Aufhebung von § 3 Abs. 6 Alg II-V a. F. (Schätzung des Einkommens bei Selbständigen)

Die Verordnungs-Begründung lautet:

Bei selbständig tätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird im Regelfall nur eine vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II infrage kommen. Die abschließende Entscheidung ist nach § 41a Absatz 3 bis 5 SGB II zu treffen. Die bisherige Schätzungsregelung in § 3 Absatz 6 Alg II-V kann daher entfallen.

B5 Berücksichtigung von einem Zwölftel der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsbeiträge (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V n. F.)

Aufgrund der Neufassung der Nummer 3 von § 6 Abs. 1 Alg II-V n. F. sind künftig gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen im Sinne von § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II n. F. mit monatlich einem Zwölftel des nachgewiesenen Jahresbeitrages von dem Einkommen des Leistungsberechtigten abzusetzen. Auf die tatsächliche Fälligkeit des Versicherungsbeitrages (z. B. monatlich, quartalsweise, jährlich) kommt es insoweit nicht mehr an.

Von dieser Änderung betroffen ist hauptsächlich die Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern diese als Absetzbetrag anzuerkennen ist.

Die Neuregelung gilt gem. § 9 der 7. ÄnderungsVO für Bewilligungszeiträume, die ab 1. August 2016 beginnen.

Die Absetzung der gesetzlich vorgeschriebenen und anzuerkennenden Versicherungen erfolgt wie bisher neben der Absetzung der Versicherungspauschale für private Versicherungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Alg II-V n. F., in Höhe von monatlich 30,00 Euro, sofern die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Versicherungspauschale vorliegen.

Die Begründung des Ordnungsgebers lautet wie folgt:

„Die Pauschalierung der Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, insbesondere der Kfz-Haftpflichtversicherung nimmt Erfahrungen der Praxis auf. Zu Beginn des Bewilligungszeitraums ist häufig noch nicht absehbar, wie sich die Beiträge entwickeln werden. In der Regel erfolgt innerhalb eines Jahres eine einmalige, meist geringfügige Änderung. Durch die Betrachtung nur der zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesenen Jahresbeiträge sind diese Änderungen künftig nicht als Änderung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Eine Änderung erfolgt erst anlässlich einer Entscheidung über einen neuen Bewilligungszeitraum.

Gleichzeitig wird mit der Pauschalierung der Jahresbeiträge auf einen monatlichen Abzug die Praxis klargestellt, dass die Beiträge jeweils monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages vom Einkommen abzusetzen sind“.

B6 Pauschalierung des Mindest-Eigenbeitrags für die Riester-Rente (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Alg II-V n. F.)

Nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II sind geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente) nach § 82 EStG abzusetzen, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nicht überschreiten.

Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach dem Brutto-Einkommen des Vorjahres; die staatlichen Zulagen (Grundzulage und Kinderzulage) sind abzuziehen. Der abzusetzende Betrag kann daher nicht unmittelbar aus den vom Leistungsberechtigten vorgelegten Nachweisen entnommen werden, sondern ist gesondert zu ermitteln; das Vorjahreseinkommen muss ergänzend abgefragt werden.

Um den Verwaltungsaufwand und die Fehlerhäufigkeit zu vermindern, wird laut Entwurfs-Begründung eine Pauschalierung der Abzugsbeträge eingeführt.

Legt der Leistungsbegehrende einen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag (Riester-Vertrag) vor, sind künftig einheitlich drei Prozent des monatlichen Einkommens als Mindesteigenbeitrag vom anzurechnenden Einkommen abzusetzen, mindestens jedoch monatlich 5 Euro. Ist kein anrechenbares Einkommen bei dem Inhaber des Riester-Vertrages vorhanden, kann folglich kein Mindesteigenbeitrag abgesetzt werden.

Als Einkommen ist das Brutto-Einkommen zu berücksichtigen. Als Einkommen gelten das Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit, Entgeltersatzleistungen (Alg I, Krankengeld, Übergangsgeld und dgl.).

Selbständige, Studenten, Erwerbsunfähigkeits-Rentner, Alters-Rentner oder Pensionäre, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, haben keinen Anspruch auf die Riester-Förderung. Folglich wird diese Personengruppe keine Riester-Verträge besitzen.

Der vorgenannte pauschalierte Absetzbetrag von 3 Prozentpunkten mindert sich je zulageberechtigtes Kind im Haushalt des Leistungsberechtigten (Nachweise vorlegen lassen) um 1,5 Prozentpunkte.

Bei zwei und mehr Kindern ist somit lediglich der Mindesteigenbetrag von 5 Euro abzusetzen.

B7 Wegfall der Werbungskosten-Pauschale von monatlich 15,33 Euro (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Alg II-V a. F.)

Mit der 7. ÄnderungsVO zur Alg II-V wurde mit der Neufassung der Nummer 3 in § 6 Abs. 1 Alg II-V die sog. Werbungskostenpauschale in Höhe von monatlich 15,33 € gestrichen.

Diese Neuregelung gilt nach § 9 der 7. ÄnderungsVO für Bewilligungszeiträume, die ab 1. August 2016 beginnen.

Sofern nach § 11a Abs. 2 SGB II n. F. nicht ausschließlich die maßgeblichen Grundfreibeträge zu berücksichtigen sind, sondern aufgrund der Höhe des Brutto-Erwerbs-Einkommens auch über die maßgeblichen Grundfreibeträge liegende

notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit der Erzielung des Erwerbseinkommens abgesetzt werden können, ist somit für Bewilligungszeiträume ab 1. August 2016 die Werbungskostenpauschale nicht mehr zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird die Begründung des Verordnungsgebers im Wortlaut wiedergegeben:

„Zu § 6 Absatz 1 Nummer 5

Die Vorschrift übernimmt teilweise den Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 3. Die Pauschale für allgemeine Werbungskosten in Höhe von 15,33 Euro, die bislang in § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a enthalten war, ist nicht übernommen worden. Diese Änderung dient zunächst der Verwaltungsvereinfachung, da diese Pauschale künftig bei der Anwendung des § 11b Absatz 2 Satz 2 SGB II nicht mehr einzubeziehen ist.

In diesen Fällen wurden bislang stets pauschal 15,33 Euro vom Einkommen zusätzlich als notwendige Ausgaben abgesetzt, auch wenn solche Ausgaben nicht geltend gemacht worden sind. Die mit der Streichung dieser nicht erforderlichen Pauschale verbundenen Einsparungen dienen insbesondere der Gegenfinanzierung von Ausgaben, die aus anderen Regelungen dieses Gesetzes resultieren und nicht vermeidbar sind“.

C Änderungen des SGB II durch das Integrationsgesetz (Wohnsitzauflage)

C1 Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthaltG

aa) Allgemein

Mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde unter anderem auch eine Wohnsitzauflage für Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige durch Einfügung des § 12a in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Die Regelungen gelten rückwirkend für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31. Dezember 2015 erfolgte.

Die Vorschrift des § 12a Aufenthaltsgesetz lautet im Einzelnen: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12a.html

Mit § 12a Abs. 1 AufenthG wird eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland der Erstzuweisung im Asylverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren nach den §§ 22, 23 oder 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG begründet.

Damit werden diejenigen Personen erfasst, die einer Verteilung im Rahmen des Asylverfahrens oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens nach den §§ 22, 23 AufenthG unterliegen und deren Aufenthaltstitel auf humanitären Gründen beruht und die auf nicht absehbare Zeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können.

bb) Ausnahme von der Pflicht zur Wohnsitznahme

Von der Pflicht zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet oder außerhalb bestimmter Gebiete sind nach § 12a Abs. 1 AufenthG diejenigen Personen wieder ausgenommen, die selbst oder deren engste Familienangehörige durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, einer Ausbildung oder eines Studiums bereits einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration leisten.

Der monatliche durchschnittliche Bedarf im SGB II nach den §§ 20 und 22 für eine Einzelperson beträgt nach der Gesetzesbegründung zurzeit 712 Euro.

Davon umfasst sind auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs).

Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse heben die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Bundesland nicht auf.

cc) Verpflichtung zur Wohnsitznahme für 3 Jahre

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme besteht für drei Jahre jeweils nach Anerkennung oder nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und folgt nach der Gesetzesbegründung dem Vorbild des Wohnortzuweisungsgesetzes für Spätaussiedler, das zwischen 1989 und 2009 in Kraft war.

dd) Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort

Mit Absatz 3 von § 12a AufenthG haben die Länder die Möglichkeit zu regeln, daß Ausländer, die der Verpflichtung nach Absatz 1 von § 12a AufenthG unterliegen, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Bundes-Landes zu nehmen, wenn die Wahrung der wesentlichen integrationspolitischen Belange wie Wohnraum, Sprache und Ausbildungs- und Arbeitsmarkt dadurch erleichtert werden kann.

ee) Ausschluß der Wohnsitznahme in bestimmten Orten

Die Bundesländer haben nach § 12a Abs. 4 AufenthG auch die Möglichkeit festzulegen, daß der Ausländer seinen Wohnsitz nur außerhalb konkret benannter Wohnorte nehmen darf (Zuzugssperre), wenn dies integrationsfördernd ist.

ff) Wohnsitzpflicht gilt auch für nachziehende Familienangehörige

Die Wohnsitzzuweisung bzw. -verpflichtung gilt nach § 12a Abs. 6 AufenthG klarstellend auch für nachziehende Familienangehörige.

gg) Ermächtigung der Bundes-Länder für eigene Regelungen

Nach § 12a Abs. 9 AufenthG werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen Organisation und Verfahren der Wohnsitzregelung im Land sowie zu den Anforderungen für den angemessenen Wohnraum im Einzelnen im Rahmen der bundesgesetzlichen und europarechtlichen Vorgaben sachgerecht zu regeln.

Für das Land Schleswig-Holstein liegt derzeit eine solche Rechtsverordnung nicht vor.

C2 MOG am zugewiesenen Ort ist ausschließlich maßgeblich (§ 22 Abs. 1a SGB II n. F.)

Mit dem Integrationsgesetz wurden auch besondere Regelung für wohnsitzverpflichtete Ausländer aufgenommen.

Die Regelungen gelten ab 6. August 2016.

Nach § 22 Abs. 1 SGB II wurde folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat.“

Die Regelung erfaßt diejenigen Ausländer, denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen ein Wohnort außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesen wurde (§ 12a Abs. 2 AufenthG) oder die ihren Wohnsitz nur an einem bestimmten Orten innerhalb des Bundes-Landes nehmen dürfen (§ 12a Abs. 3 AufenthG).

Die Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1a SGB II n. F. lautet:

Folgeänderung zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit für Personen mit Wohnsitzregelung am Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat (vergleiche Änderung des § 36 SGB II - Artikel 2 Nummer 2). Durch die Regelung wird klargestellt, dass die am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes zuständigen kommunalen Träger die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Verhältnissen an diesem Ort zu beurteilen haben, selbst dann, wenn sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich - gegebenenfalls erlaubt - überwiegend an einem anderen Ort aufhält. Auch ist die Anerkennung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung vor einem Umzug von der Zusicherung des kommunalen Trägers am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes abhängig (§ 22 Absatz 4 und 5 SGB II).

Derzeit liegen Regelungen der Landesregierung oder des Landes-Innenministeriums nach § 12a Abs. 9 AufenthG zu den besonderen Wohnsitzregelungen nach Absatz 2

und 3 von § 12a AufenthG nicht vor, so daß § 22 Abs. 1a SGB II n. F. gegenwärtig für das Jobcenter Nordfriesland keine Bedeutung hat.

C3 Spezielle örtliche SGB II-Zuständigkeit für Ausländer mit Wohnsitzauflage (§ 36 Abs. 2 SGB II n. F.)

Im Zuge der Einführung einer Wohnsitzauflage für bestimmte Gruppen von Ausländern wurde mit Artikel 2 des Integrationsgesetzes auch eine besondere Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Jobcenter für Leistungen nach dem SGB II für diesen Personenkreis eingeführt.

Dem § 36 SGB II wurde mit Wirkung ab 6. August 2016 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen

hat. Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.“

Die Gesetzesbegründung lautet:

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers am Ort eines nach § 12a AufenthG zugewiesenen Wohnorts begründet.

Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt kommt es bei diesen Personen für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht an. Entsprechend können leistungsberechtigte Personen einen Antrag nach § 37 SGB II auf Leistungen nach dem SGB II nur beim Jobcenter, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat, stellen und nur dort Leistungen erhalten.

Die Leistungserbringung erfolgt unter den allgemein geltenden Voraussetzungen und Regelungen des SGB II: Insbesondere erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4a SGB II keine Leistungen.

Kommen Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung des zuständigen Leistungsträgers nicht nach, wird das Arbeitslosengeld II nach den Sanktionsvorschriften der §§ 31 ff. SGB II gemindert.

Ist eine Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 AufenthG getroffen worden, gelten - soweit der Wohnsitz im zugewiesenen Land genommen worden ist - die allgemeinen Regelungen des Absatzes 1.

Ist eine sogenannte negative Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 4 AufenthG getroffen worden, kann eine örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und

des kommunalen Trägers an diesem Ort nicht begründet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen des Absatzes 1.

C4 Beispiele

Beispiel 1

Der syrische Staatsbürger A wird dem Bundesland Schleswig-Holstein zugewiesen und innerhalb des Landes an den Kreis Nordfriesland weiter verteilt.

Nach dem 31. Dezember 2015 wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt. Am 14. August 2016 zieht A nach Kiel und beantragt beim dortigen Jobcenter Leistungen nach dem SGB II. A geht in Kiel keiner Beschäftigung nach.

Lösung:

A kann sich innerhalb Schleswig-Holsteins einen Wohnort selbst suchen, weil für ihn mangels landesrechtlicher Regelung keine Zuweisung an einen konkreten Ort innerhalb des Landes Schleswig-Holstein erfolgte und auch keine bestimmten Orte in Schleswig-Holstein von einer Wohnsitznahme ausgeschlossen sind.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich insofern nach § 36 Abs. 2 i. V. m. Absatz 1 SGB II n. F., mit der Folge, daß das Jobcenter Kiel nach dem Umzug für die Leistungsgewährung örtlich zuständig geworden ist.

Beispiel 2 (Abwandlung von Beispiel 1):

A zieht am 14. August 2016 nach Hamburg. In Hamburg nimmt A keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf. A beantragt Leistungen beim zuständigen Jobcenter Hamburg.

Lösung:

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB II n. F., mit der Folge, daß für die Leistungsgewährung in Hamburg das Jobcenter Nordfriesland weiterhin zuständig ist, denn A hält sich außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes Schleswig-Holstein auf. Das Jobcenter in Hamburg leitet den Antrag deshalb gem. § 16 Abs. 2 SGB I an das Jobcenter Nordfriesland weiter.

Im Rahmen des materiellen Leistungsrechts hat das Jobcenter Nordfriesland zu prüfen, ob A einen Leistungsanspruch nach dem SGB II während des Aufenthalts in Hamburg hat.

Hier ist maßgeblich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4a SGB II erfüllt sind, so daß A während des Aufenthalts in Hamburg keinen Leistungen nach dem SGB II begehren kann.

Nach § 7 Abs. 4a SGB II führt ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahe Bereichs zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs, wenn nicht die Zustimmung der persönlichen Ansprechpartnerin oder des persönlichen Ansprechpartners vorliegt.

Der zeit- und ortsnahe Bereich definiert sich bis zum Erlaß der derzeit fehlenden Verordnung nach § 13 Abs. 3 SGB II in analoger Anwendung nach § 2 Satz 2 EAO

§ 2 EAO hat folgenden Wortlaut:

§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahe Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält.

Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

Mit Verweis auf Absatz 3 von Kapitel 8.3.3 der Hinweise in SZ Wiki zu § 7 SGB II (http://nf-ws02/wiki/index.php?title=%C2%A7_7_Leistungsberechtigte) ist ein auswärtiger Aufenthalt unschädlich, wenn der Leistungsbegehrende für die Vorsprache beim Jobcenter insgesamt nicht mehr als 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden muß.

Für die Fahrt von Hamburg nach Husum werden für die Hinfahrt rd. 2 Stunden benötigt, so daß von einem zumutbaren Aufwand nicht mehr gesprochen werden kann.

Folglich hat A während seines Aufenthalts in Hamburg keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II.

A hat damit allenfalls einen Anspruch auf eine Reisebeihilfe in Höhe der Fahrtkosten zu seinem zugewiesenen Jobcenter Nordfriesland gegenüber der Stadt Hamburg als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe nach dem mit Artikel 3 des Integrationsgesetzes neu gefaßten Absatz 5 von § 23 SGB XII.

Die ab 6. August 2016 geltende Vorschrift des § 23 Abs. 5 SGB XII lautet:

„Hält sich ein Ausländer entgegen einer räumlichen Beschränkung im Bundesgebiet auf oder wählt er seinen Wohnsitz entgegen einer Wohnsitzauflage oder einer Wohnsitzregelung nach § 12a des

Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet, darf der für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung erbringen. Unabweisbar geboten ist regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zu dem Wohnort, an dem ein Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen hat. In den Fällen des § 12a Absatz 1 und 4 des Aufenthaltsgesetzes ist regelmäßig eine Reisebeihilfe zu dem Ort im Bundesgebiet zu gewähren, an dem der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem seine Wohnsitznahme zulässig ist. Der örtlich zuständige Träger am Aufenthaltsort informiert den bislang örtlich zuständigen Träger darüber, ob Leistungen nach Satz 1 bewilligt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23a, 24 Absatz 1 oder § 25 Absatz 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 5 findet keine Anwendung, wenn der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.“

Die Begründung des Gesetzgebers lautet:

Klarstellungshalber wird in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII neben dem Begriff der räumlichen Beschränkung auch der Begriff der Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes und der Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen. Dies gewährleistet, dass zukünftig nicht nur die Verletzung einer räumlichen Beschränkung, sondern auch die Verletzung einer Wohnsitzauflage oder einer Wohnsitzregelung im SGB XII zu Leistungseinschränkungen führt.

Die Neuregelung hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter, trägt aber zugleich der wachsenden Bedeutung der Instrumente der Wohnsitzauflage und der Wohnsitzregelung im Ausländerrecht Rechnung und soll helfen, die mit diesen Instrumenten beabsichtigte, integrationspolitisch sinnvolle Verteilung der Schutzberechtigten im Bundesgebiet auch mit den Mitteln des Leistungsrechts durchzusetzen.

Lediglich klarstellend ist die Neuregelung, weil der bislang in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII verwandte Begriff der räumlichen Beschränkung bereits in der Vergangenheit von der Rechtsprechung so weit ausgelegt worden ist, dass er nicht nur räumliche Beschränkungen im Sinne des § 12 Absatz 2 AufenthG, die den Aufenthalt außerhalb eines bestimmten Gebiets untersagen, sondern auch aufenthaltsrechtliche Auflagen, wie die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet erfasst (Vergleiche OVG Berlin, Beschluss vom 5. Februar 2001, FEVS 38, 380; OVG NRW, Urteil vom 15. September 2004, FEVS 56, 310; Herbst in: Mergler/Zink, § 23 Rn. 60).

Der Anwendungsbereich von § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird durch die Neuregelung zudem dadurch erweitert, dass zukünftig statt auf den zuständigen Träger am tatsächlichen Aufenthaltsort allgemein auf den örtlich zuständigen Träger am Aufenthaltsort abgestellt wird. Dadurch erfasst § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII zukünftig auch Träger der Sozialhilfe, deren Zuständigkeit sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

Das Leistungsniveau nach § 23 Absatz 5 SGB XII umfasst auch nach der Neuregelung das „unabweisbar Gebotene“. Der Leistungsumfang nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird jedoch durch die Neuregelung in § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII im Gleichlauf zu der Regelung in § 11 Absatz 2 AsylbLG dahingehend präzisiert, dass immer dann, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer ein konkreter Ort für die Wohnsitznahme ausländerrechtlich vorgegeben wurde, zukünftig im Regelfall nur eine Reisebeihilfe an den Ort zu leisten ist, an dem die Ausländerin oder der Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Die Reisebeihilfe deckt die angemessenen Kosten der Rückreise und gegebenenfalls Verpflegungskosten ab. Nur wenn besondere Umstände (zum Beispiel Reiseunfähigkeit) vorliegen, sind weitergehende Leistungen zu gewähren.

In den Fällen des § 12a Absatz 1 und 4 AufenthG ist gemäß § 23 Absatz 5 Satz 3 SGB XII regelmäßig eine Reisebeihilfe zu dem Ort im Bundesgebiet zu

gewähren, an dem die Ausländerin oder der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem ihm die Wohnsitznahme gestattet ist.

Die Informationspflicht des neuen Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII soll gewährleisten, dass der Träger am Ort des bisherigen Aufenthalts, der häufig dem Aufenthaltsort der Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung entsprechen wird, über den Wechsel des Aufenthaltsorts und gegebenenfalls über die Bewilligung von Leistungen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII informiert wird, sodass er darauf leistungsrechtlich reagieren kann.

Mit Einführung des § 12a AufenthG wird ein Teil der bislang von § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII erfassten Aufenthaltserlaubnisse nunmehr von § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII erfasst. Entsprechend war die Verweisung auf diese Fälle in Satz 2 zu streichen.

Die verbleibenden Regelungen der §§ 23a, 24 Absatz 1 und §§ 25 Absatz 4 und 5 AufenthG erfassen keine anerkannten Flüchtlinge. Daher konnte der Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, in der Rückausnahme (Satz 3 der bisherigen Fassung) gestrichen werden.

Beispiel 3:

Der syrische Staatsbürger A wird dem Bundesland Schleswig-Holstein zugewiesen und innerhalb des Landes an den Kreis Nordfriesland weiter verteilt. Innerhalb des Kreises Nordfriesland wird Herr A dem Amt Eiderstedt zugewiesen und in einer Wohnung in Garding untergebracht.

Nach dem 31. Dezember 2015 wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt.

Die Ehefrau und die beiden minderjährigen Kinder fliehen 5 Monate später ebenfalls nach Deutschland und werden dem Bundesland Niedersachsen zugewiesen. Nach

dem 31. Dezember 2015 erfolgt die Anerkennung als Flüchtling. Die Ehefrau beantragt am 06.10.2016 die Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Niedersachsen und die Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland Schleswig-Holstein gem. § 12a Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b AufenthG, weil der Ehemann und Vater der Kinder in Schleswig-Holstein lebt.

Lösung:

Aufgrund der Ist-Regelung in § 12a Abs. 5 AufenthG ist dem Antrag stattzugeben und eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Schleswig-Holstein von der zuständigen Ausländerbehörde in Niedersachsen zu erteilen, da der Ehemann und Vater tatsächlich im Bundesland Schleswig-Holstein lebt.

Nach dem Umzug nach Garding ist für die Leistungsgewährung gem. § 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB II n. F. das Jobcenter Nordfriesland, Sozialzentrum Südliches Nordfriesland, örtlich zuständig.

D Das 9. ÄnderungsG SGB II und anderer Änderungs-Gesetze im Wortlaut mit jeweiliger Begründung des Gesetzgebers

Artikel 1

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung,
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 1 Absatz 3

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden mit der Neufassung des § 1 Absatz 3 im Hinblick auf die Beratung gestärkt. Die Leistungen hierzu werden in § 14 Absatz 2 näher ausgeformt.

Die Neufassung der Ziffer 2 hebt die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervor. Der Gesetzgeber trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden. Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 3 Absatz 2

Das bisher in § 15a gesondert geregelte Sofortangebot wird mit dem Vermittlungsvorrang für junge Menschen im bisherigen Absatz 2 und der Regelung des Absatzes 2a für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, zusammengeführt. Hiermit wird der besonderen Bedeutung eines unverzüglichen Beginns der Eingliederungsarbeit zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit Rechnung getragen. Die auf der Grundlage des § 15a erbrachten Sofortangebote zur Eingliederung in Arbeit bleiben erhalten. Satz 1 macht deutlich, dass die im jeweiligen Einzelfall notwendigen Eingliederungsleistungen unverzüglich erbracht werden sollen. Die Leistungen zur Eingliederung haben sich zwar auch an der Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit zu orientieren. Jedoch gilt im SGB II gleichermaßen das Prinzip des Förderns. Ein fehlender Bildungsabschluss stellt ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis dar. Der Abschluss einer Ausbildung kann zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und von Hilfebedürftigkeit führen. In solchen Fällen tritt das Ziel einer nachhaltigen Integration an die Stelle einer unmittelbaren Verringerung bzw. Beseitigung von Hilfebedürftigkeit. Satz 2 stellt deshalb klar, dass – wie bisher – der Grundsatz Anwendung findet, dass die Vermittlung von Personen ohne Berufsabschluss primär in eine Ausbildung erfolgt. Dies wird im Wesentlichen junge Menschen unter 25 Jahre betreffen, die noch am Anfang des Berufslebens stehen.

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

b) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die

1. nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzesteilnehmen, oder
2. darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen,

sofern sie teilnahmeberechtigt sind und nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung daneben nicht zumutbar ist. Für die Teilnahmeberechtigung, die Verpflichtung zur Teilnahme und die Zugangsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der §§ 44, 44a und 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und

der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.

Gesetzesbegründung:

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 wurde erstmals die berufsbezogene Deutschsprachförderung im Aufenthaltsgesetz verankert (§ 45a Aufenthaltsgesetz). Damit wurde neben dem bis Ende des Jahres 2017 auslaufenden ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung erstmals eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte berufsbezogene Deutschsprachförderung eingeführt. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung dient dem Spracherwerb, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Davon können insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch profitieren, aber auch Arbeit- und Ausbildungssuchende sowie Personen im Berufsanerkennungsverfahren. Die Verpflichtung der Jobcenter, auf die Teilnahme an einem Integrationskurs hinzuwirken, muss daher im Hinblick auf die berufsbezogene Deutschsprachförderung erweitert werden. Damit soll nicht nur eine berufliche Perspektive eröffnet, sondern auch die Chance auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung gesteigert werden. Die Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung und der Zugang zu den Sprachkursen ergibt sich aus dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Ist der Zugang zu einer Sprachförderung für einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten danach gegeben, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung oder dem diese ersetzenden Verwaltungsakt aufzunehmen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wird eine Leistung aufgrund eines Antrages nach Satz 1 von einem anderen Träger nach § 66 des Ersten Buches bestandskräftig entzogen oder versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den §§ 60 bis 64 des Ersten Buches gegenüber dem anderen Träger nachgekommen ist.“

Gesetzesbegründung:

Nach § 12a Satz 1 sind Leistungsberechtigte verpflichtet, in Umsetzung des Nachranggrundsatzes von existenzsichernden Leistungen nach diesem Buch Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Die Jobcenter fordern die Leistungsberechtigten daher in den genannten Fällen auf, Anträge auf Gewährung vorrangiger Sozialleistungen zu stellen. Kommen Leistungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, können die Jobcenter nach § 5 Absatz 3 Satz 1 die Anträge selbst stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Damit die vorrangig verpflichteten Leistungsträger über diese von den Jobcentern gestellten Anträge

entscheiden können, ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich, die sich nicht im Besitz der Jobcenter, sondern der Leistungsberechtigten befinden (z. B. Einkommensnachweise). In der Praxis legen die Leistungsberechtigten diese entscheidungserheblichen Unterlagen trotz Aufforderung durch die Leistungsträger des Öfteren nicht vor, so dass die von den Jobcentern beantragten Leistungen wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten durch die Leistungsberechtigten nach §§ 60, 66 SGB I versagt werden. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel durch die Jobcenter gegen diese Versagungen bleiben wegen der fehlenden Unterlagen erfolglos. Damit sind die Möglichkeiten, auf die Leistungsberechtigten einzuwirken, nach der bisherigen Rechtslage erschöpft. Die Entziehung oder Versagung von Arbeitslosengeld II durch die Jobcenter wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber einem vorrangigen Leistungsträger nach §§ 60, 66 SGB I ist rechtlich umstritten; auch die Anrechnung der fiktiv erzielbaren Leistungen oder die Ablehnung eines Antrages auf Arbeitslosengeld II ist aufgrund des Bedarfsdeckungsgrundsatzes nicht zulässig. Es bedarf daher einer rechtssicheren Lösung, die die Jobcenter in die Lage versetzt, die Verfolgung vorrangiger Ansprüche wirksam einzufordern. Daher werden die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Anträge auf vorrangige Sozialleistungen zu stellen, und die Möglichkeit der Jobcenter, selbst Anträge stellen zu können, im neuen Satz 3 ergänzt. Die Jobcenter haben die Grundsicherungsleistungen im Falle eines Antrages des Jobcenters und einer bestandskräftigen Entscheidung des anderen Trägers über die Versagung der vorrangigen Leistung nach § 66 SGB I solange zu entziehen oder zu versagen, bis die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem anderen Träger nach den §§ 60 bis 64 SGB I nachgekommen sind. Legen Leistungsberechtigte gegen die Versagung der vorrangigen Leistung Rechtsmittel ein, ist eine Entziehung oder Versagung nach Satz 3 noch nicht möglich, da über die Versagung nach § 66 SGB I und damit über die Grundlage für die Entziehung oder Versagung nach Satz 3 noch nicht verbindlich entschieden wurde. Damit die Leistungsberechtigten die Folgen ihres Verhaltens kennen, sind sie nach Satz 4 vorab darüber schriftlich zu belehren. Die Belehrung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Berechtigten ihr Mitwirkungsverhalten gegenüber dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger danach ausrichten können. Sobald die unterlassene Mitwirkung nachgeholt und dies dem Jobcenter bekannt wird, hat das Jobcenter die Versagungs- oder Entziehungsentscheidung rückwirkend aufzuheben. Die zunächst vorenthaltenen Leistungen sind von den Jobcentern nachzuzahlen und künftige Leistungen zu erbringen, soweit im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Eine Entscheidung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers über den Leistungsantrag ist nicht erforderlich: Es genügt allein das Nachholen der Mitwirkungshandlung durch die Leistungsberechtigten. Korrespondierend mit der Pflicht, ganz oder teilweise die Leistungen zu entziehen oder zu versagen, steht die Nachzahlung nicht im Ermessen der Jobcenter. Die ergänzende Regelung räumt den Jobcentern einen Ermessensspielraum nur hinsichtlich der Frage ein, ob die Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden. Eine teilweise Versagung oder Entziehung in der voraussichtlichen Höhe der vorrangigen Leistung kommt dann in Betracht, wenn die Höhe dieser Leistung prognostiziert werden kann (z. B. Unterhaltsvorschuss, Kindergeld). Dagegen kommt eine vollumfängliche Versagung oder Entziehung in Betracht, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung nicht prognostiziert werden kann (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld). Die neue ergänzende Regelung ist auch zumutbar, weil die Leistungsberechtigten im Fall der teilweisen oder gänzlichen Versagung oder Entziehung es selbst in der Hand haben, die erforderlichen Anträge zu stellen bzw. die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen kurzfristig vorzulegen. Erst wenn beide Pflichten nicht erfüllt

werden und eine entsprechenden Belehrung erfolgte, entziehen oder versagen die Jobcenter die Leistungen ganz oder teilweise, um sie bei nachträglicher Pflichtenerfüllung durch die Leistungsberechtigten nachzuzahlen. Die Regelung gilt nicht bei der Beantragung von vorgezogenen Altersrenten. Wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für einen vorgezogenen Rentenantrag vorliegen, wird dieser in der weit überwiegenden Zahl der Fälle auch gestellt und § 5 Absatz 3 SGB II damit schon bisher nur selten angewandt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“

Gesetzesbegründung:

Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III. Bisher erhielten diese Personen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II. Es entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III, dass Personen, die Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle im SGB III vorgesehenen Leistungen – einschließlich solcher der aktiven Arbeitsförderung – vom Träger der Arbeitsförderung erhalten. Entsprechend finden die Grundsätze des Förderns und Forderns der Arbeitsförderung für diesen Personenkreis Anwendung. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des SGB II und die hierfür geltenden Leistungsgrundsätze finden für diesen Personenkreis individuell zukünftig keine Anwendung mehr, um Doppelstrukturen bei der Betreuung und Förderung dieser Personen zu vermeiden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – insbesondere die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II – bleiben hiervon unberührt.

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „, § 27 Absatz 3“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Aufhebung des § 27 Absatz 3.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „einer stationären Einrichtung“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Mit der Ergänzung in § 7 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 wird klargestellt, dass Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, auch dann nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie als Freigänger einer Beschäftigung nachgehen.

b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,
1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 7 Absatz 5

Insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden sollen, kann die Aufnahme einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung, insbesondere aber einer Erstausbildung, dadurch erschwert sein, dass der aktuelle Bezug von Arbeitslosengeld II mit Beginn der Berufsausbildung entfällt. Zwar bestehen bei Erstausbildung und in besonderen Fällen auch bei einer Zweitausbildung grundsätzlich Ansprüche auf Ausbildungsförderung, die jedoch zunächst beantragt und bewilligt werden müssen. Mögliche Zahlungslücken aufgrund der Bearbeitungsdauer im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe, die sich auch verschiedenen Gründen zudem verlängern kann, können die Sicherung des Lebensunterhalt zu Beginn der Berufsausbildung erschweren oder sogar gefährden. Zudem ist die Deckung des Lebensunterhaltes während einer zweiten Berufsausbildung nicht sichergestellt, wenn die Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind und die Ausbildungsvergütung nicht bedarfsdeckend ist. Zudem sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen Berufsabschluss haben, möglichst schnell in eine Ausbildung vermittelt werden (vgl. die Klarstellung in § 3 Absatz 2). Dieses Ziel ist gefährdet, wenn das verfügbare Einkommen durch Aufnahme einer Berufsausbildung insbesondere bei vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld II absinkt. Die Schnittstelle zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der

Ausbildungsförderung wird deshalb entschärft. Mit dem neuen Satz 1 bleiben Auszubildende von den Leistungen zum Lebensunterhalt – mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II – ausgeschlossen, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist. Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, sind nicht mehr genannt und können daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Die aufwändige Beantragung von Zuschüssen nach dem bisherigen § 27 Absatz 3 SGB II entfällt. Der bisherige § 27 Absatz 3 SGB II wird deshalb aufgehoben. Durch die Neuregelung wird zudem erreicht, dass Personen, die eine duale Berufsausbildung absolvieren, auch dann die Ausbildungsvergütung ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten können, wenn individuell kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht. Durch die weiteren Änderungen in § 7 Absatz 6 SGB II werden auch Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich erhalten, weitgehend in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Hingegen erhalten Auszubildende, die eine grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 SGB III), aufgrund der Regelung des Satzes 2 im Grundsatz weiterhin ausschließlich Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch. Dieser Personenkreis erhält entweder vom Ausbildungsbetrieb oder durch den Rehabilitations-Träger bzw. das Wohnheim Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Bedarfe dieser Auszubildenden werden somit bereits über die Förderung nach dem Dritten Buch gedeckt. Für diesen Personenkreis besteht daher wie bisher in der Regel keine Notwendigkeit für ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Wie bisher sind aber ergänzende Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II (Mehrbedarfe) und dem neuen Absatz 3 (Leistungen in Härtefällen) möglich.

Zu § 7 Absatz 6

Unverändert sind in § 7 Absatz 6 SGB II die Gruppen von Auszubildenden aufgeführt, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten können. Diese Regelung enthält somit Rückausnahmen zum Leistungsausschluss in § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II. Mit Nummer 1 sind wie bisher Auszubildende leistungsberechtigt, die nach § 2 Absatz 1 a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Mit Nummer 2 werden künftig Auszubildende in schulischen Ausbildungen unter den dort genannten Voraussetzungen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst, waren bislang bereits entweder über § 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II in der bisherigen Fassung oder über § 27 Absatz 3 SGB II anspruchsberechtigt. Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bemisst, konnten bislang Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II erhalten, wenn sie im Haushalt der Eltern lebten. Künftig kann dieser Personenkreis ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Dies gilt zudem nunmehr auch dann, wenn die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch diese Auszubildenden eine weitgehend schulisch organisierte Ausbildung absolvieren und daher ergänzende Bedarfe nicht durch Einkommen aus nebenberuflichen Tätigkeiten decken können. Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 BAföG), hatten bislang Anspruch auf den

Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II. Sie werden jetzt ebenfalls in den Anspruch auf Arbeitslosengeld II einbezogen. Die Höhe des Leistungsanspruchs verändert sich dadurch nicht. Voraussetzung für die Herausnahme aus dem Anspruchsausschluss ist, dass Leistungen nach dem BAföG entweder tatsächlich bezogen oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen werden. Für Personen, die keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung mehr haben, bieten die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits nach bestehender Rechtslage ausreichende Förderungsmöglichkeiten. Die genannten Personen sind deshalb unverändert nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt. Soweit Personen hingegen eine vom Jobcenter nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit den §§ 81 ff. SGB III geförderte berufliche Weiterbildung absolvieren, besteht weiterhin bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Häufig ist Ausbildungsförderung zu Beginn der (Berufs-)Ausbildung zwar bereits beantragt, aber es ist über den Antrag noch nicht entschieden. Die Jobcenter können nicht vorab entscheiden, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung, der erst zu einer ergänzenden Zahlung von Arbeitslosengeld II führen würde, wahrscheinlich bestehen wird. Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den Antrag gesichert ist, sieht die Regelung ein Fortbestehen des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt vor, wenn die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird. Wird die Ausbildungsförderung abgelehnt, endet der SGB II-Anspruch ab dem nächsten Monat Ausnahme: Die Ablehnung erfolgt wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens. Nummer 3 entspricht dem bisherigen Recht

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Geldeswert“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Zu § 11 Absatz 1 Satz 1

Einnahmen in Geldeswert sind durch die Änderung des Satzes 1 künftig grundsätzlich nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen. Bereits nach dem bisherigen Recht ergab sich vielfach für Sachbezüge, die regelbedarfsrelevant sind, nach aufwendiger Prüfung keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert als Einkommen.

Denn solche Einnahmen waren nach der ebenfalls durch dieses Gesetz aufgehobenen Regelung des § 2 Absatz 6 Satz 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) nicht mit ihrem Verkehrswert, sondern höchstens mit dem Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist. Der sich ergebende Betrag blieb in der Regel unterhalb der Bagatellgrenze. Die Verwaltung wird durch die Regelung künftig von der Prüfung, mit welchem Wert die in dem Regelbedarf enthaltene Einnahme in Geldeswert anzusetzen ist, entlastet. Die Prüfung war außerdem aus systematischen Gründen widersprüchlich, weil der Regelbedarf als pauschalierte Geldleistung grundsätzlich nicht in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden kann.

Zudem bleiben künftig auch Einnahmen in Geldeswert, die nicht regelbedarfsrelevant sind, als Einkommen unberücksichtigt. Solche Einnahmen konnten schon nach bisherigem Recht nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, d.h.

tatsächlich und aktuell im Bedarfsmonat für den Lebensunterhalt eingesetzt werden könnten.

Bei Einnahmen in Geldeswert ist dies häufig nicht sichergestellt, da sie zunächst veräußert werden müssten, um für den Lebensunterhalt eingesetzt werden zu können. Zudem ist die Berücksichtigung von Sachwerten als Einkommen unbillig, wenn der gleiche Gegenstand, wäre er bereits bei Antragstellung vorhanden gewesen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen gewesen wäre. Einnahmen in Geldeswert bleiben daher künftig grundsätzlich anrechnungsfrei und sind somit ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat des Zuflusses folgt, dem Vermögen der Leistungsberechtigten zuzuordnen.

Erforderlich ist daher insoweit eine Prüfung, ob das neu erworbene Vermögen zu berücksichtigen ist. In vielen Fällen wird es sich dabei um Vermögen handeln, das nicht zu berücksichtigen ist (zum Beispiel angemessener Hausrat, § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, aber auch die Erbschaft einer bereits zum Zeitpunkt der Erbschaft selbst bewohnten Immobilie). Ist das neu erworbene Vermögen hingegen zu berücksichtigen (zum Beispiel die Erbschaft einer nicht selbst bewohnten Immobilie), ist diese nach den allgemeinen Regeln des § 12 Absatz 4 mit ihrem Verkehrswert als Vermögen zu berücksichtigen. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 gilt dabei für die Bewertung der Zeitpunkt des Erwerbs.

Ist eine sofortige Verwertung des zu berücksichtigenden Vermögens nicht möglich, sind Leistungen nach § 24 Absatz 5 zu erbringen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 11 Absatz 1 Satz 2

Die in dem neuen Satz 2 vorgenommene Einschränkung der Anrechnungsfreiheit von Einnahmen in Geldeswert, wenn diese im Rahmen von Erwerbstätigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst zufließen, berücksichtigt die Praxis, Arbeitsentgelte ganz oder teilweise durch Sachleistungen zu erbringen. Eine Rechtfertigung für eine ungleiche Behandlung von Arbeitsentgelten je nach der Erbringungsform (als Geldbetrag oder als Sachleistung) ist nicht ersichtlich. Deshalb sind Einnahmen in Geldeswert im Rahmen von Erwerbstätigkeiten weiterhin anzurechnen. Gleichzeitig wird erreicht, dass die Berücksichtigung von Einnahmen nicht dadurch umgangen werden kann, dass Erwerbseinkommen in Form von Sachleistungen erbracht wird. Einnahmen aus Freiwilligendiensten werden den Einnahmen aus Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Freiwilligendienste wurden bereits nach bisherigem Recht bezüglich der Anrechnung bereitgestellter Verpflegung wie Erwerbstätigkeiten behandelt.

Dies muss daher auch dann gelten, wenn im Rahmen der Freiwilligendienste andere Vorteile an Stelle des Taschengeldes gewährt werden.

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 11 Absatz 3

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen wie einmalige Einnahmen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen sind. Wegen des Zuflussprinzips können diese Nachzahlungen nicht in den Monaten angerechnet werden, für die sie bestimmt sind. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 154/11 R) festgestellt, dass eine Nachzahlung von Arbeitsentgelt für zurückliegende Zeiträume, Einkommen – und nicht Vermögen – darstellt. Die einmalige Erbringung einer an sich laufenden Leistung ändere allerdings nichts an deren grundsätzlicher Qualifizierung. Eine konsequente Auslegung dieser Auffassung hätte zur Folge, dass Nachzahlungen jeglicher Art und unbeschadet ihrer Höhe nur im Monat des Zuflusses auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden könnten. Es besteht jedoch keine Veranlassung, höhere Nachzahlungen anders als sonstige einmalige Zahlungen zu behandeln, weil auch diese nicht für den Zuflussmonat erbracht werden. Führt eine Nachzahlung zum Wegfall des Leistungsanspruchs in dem Monat des Zuflusses, ist auch diese auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

9. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

bb) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:

„3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,
4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie
5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 53 des Neunten Buches.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 11a Absatz 3

Mit der weitgehenden Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II wird auch die Berücksichtigung des Einkommens der Auszubildenden neu geregelt. Nach bisherigem Recht wurden die einzelnen Gruppen von Auszubildenden je nach Art ihres Einkommens während der Ausbildung und der jeweiligen Zweckbestimmung unterschiedlich behandelt: Die Ausbildungsvergütung wurde als

(Erwerbs-)Einkommen beim Arbeitslosengeld II beziehungsweise bei der Berechnung des Zuschusses nach § 27 Absatz 3 SGB II berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere der Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich abgesetzt, der etwa die Absetzung für Fahrtkosten enthält.

Von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wurde bislang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Teil als Leistung, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, nicht als Einkommen berücksichtigt. Zudem blieben auch Leistungen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten oder die Ausbildung allgemein anrechnungsfrei. Bei Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe ergänzend zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten, bleibt der in der Berufsausbildungsbeihilfe enthaltene Fahrtkostenanteil als zweckbestimmt berücksichtigungsfrei, obwohl von der Ausbildungsvergütung der Grundabsetzbetrag bereits in Abzug gebracht worden ist. Zudem ist die Höhe der anerkannten Fahrtkosten in SGB II und Ausbildungsförderung nach dem Dritten bzw. Neunten Buch Sozialgesetzbuch unterschiedlich. Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz enthalten keine Beträge für Fahrtkosten, lediglich einen allgemeinen „Bedarf für die Ausbildung“.

Künftig soll die Anerkennung von Fahrtkosten bei Auszubildenden, die ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten, weitgehend einheitlich erfolgen. Der Abzug von Fahrtkosten richtet sich daher künftig bei der Absetzung vom Einkommen systematisch nach § 11b SGB II und in Bezug auf die Höhe nach den für das SGB II geltenden Regelungen (§ 6 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Dies vereinfacht die Behandlung dieser Sachverhalte erheblich.

Bei Auszubildenden mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe sind damit die bei Arbeitnehmern im SGB II üblichen Fahrtkosten von der Ausbildungsvergütung abzusetzen. Dies gilt künftig vereinfachend auch für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsgeld in Ausbildungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Diese Betrachtung wird aus Gründen der Gleichbehandlung und Vereinfachung auch für Auszubildende, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, Leistungen der Begabtenförderungswerke oder Ausbildungsgeld erhalten, sowie für den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) übernommen. Deshalb enthält eine weitere Änderung des § 11b Absatz 2 SGB II eine pauschalierte Absetzung von 100 Euro monatlich für die in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II genannten Beträge. Daraus folgt künftig, dass zunächst diese Förderleistungen (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsförderung nach dem BAföG mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlags nach § 14b Absatz 1 BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, Ausbildungsgeld, ergänzend geleistete Fahrtkosten, der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG) ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung als Einkommen zu berücksichtigen sind. Als „vergleichbar“ sind hinsichtlich der „Leistungen der Begabtenförderungswerke“ hier lediglich diejenigen Leistungen der Begabtenförderungswerke anzusehen, die den „Grundbedarfsbestandteilen“ nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten.

Studienkostenpauschalen und Kinderbetreuungspauschale sind wie bisher nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG ist stets nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zu berücksichtigen; § 34a SGB II bleibt unberührt. Von den so erfassten Einnahmen sind künftig für alle Fallgestaltungen die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II abzuziehen. Der Grundabsetzbetrag (100 Euro monatlich) gilt damit auch für diese Arten von Einnahmen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt: (Änderung durch ASA)

„(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.

Gesetzesbegründung:

Zu § 11a Absatz 6

Die Regelung soll den Zugang zum SGB II im Anschluss an eine Haftentlassung verbessern. Mit der Regelung wird zum einen Überbrückungsgeld als Einkommen im SGB II künftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt; zum anderen richtet sich der Anrechnungszeitraum für die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als einmalige Einnahme künftig wieder nach der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II. Der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Anwendung des § 11 Absatz 3 bedarf es in Folge der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 – B 14 AS 36/13 R, wonach § 11a Absatz 3 SGB II auch zu einer zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) auf 4 Wochen, mithin 28 Tage, nach Haftentlassung führe. Folge einer solchen zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums ist jedoch, dass – abhängig von der Höhe des Überbrückungsgeldes und Anzahl der BG-Mitglieder – im Anrechnungszeitraum mangels Hilfebedürftigkeit kein Leistungsanspruch im SGB II besteht. Damit ist aber auch der Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II verwehrt; der Haftentlassene wäre diesbezüglich stattdessen für einen begrenzten Zeitraum dem SGB III zugeordnet. Auch würde mangels Leistungsbezugs im SGB II der Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V nicht bestehen. Ziel der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II ist aber gerade, durch eine Aufteilung größerer einmaliger Einnahmen auf einen Zeitraum von 6 Monaten den Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a regelmäßig sicherzustellen. Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes wird entsprechend der in § 51 StVollzG vorgesehenen Zweckbestimmung künftig auf einen Betrag begrenzt, der dem Bedarf des Haftentlassenen in den 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Hierzu sind sämtliche Bedarfe nach Unterabschnitt 2 bis Unterabschnitt 4 des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II der haftentlassenen Person entsprechend der Vorschrift des § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II anteilig zu berücksichtigen. Bedarfe von BG-Mitgliedern werden bei der Berechnung dieses Betrages nicht berücksichtigt. Die Verteilung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach § 9 Absatz 2 SGB II.

10. § 11b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „100 Euro monatlich“ die Wörter „von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 11b Absatz 2 Satz 1

Nach § 11b Absatz 2 Satz 1 gilt der zusammengefasste pauschalierte Absetzbetrag von 100 Euro monatlich nur bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Die Pauschale gilt aus Vereinfachungsgründen für geringe Erwerbseinkommen bis 400 Euro, ohne dass ein Nachweis höherer Absetzungen möglich ist. Satz 2 muss deshalb nur dann Anwendung finden, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ohne Berücksichtigung anderer Einnahmen 400 Euro monatlich überschreitet.

Sofern ein höheres Gesamteinkommen als 400 Euro nur durch zusätzliches Einkommen aus anderen Einkommensquellen (z. B. aus einer Vermietung) entsteht, wird durch die Änderung klargestellt, dass keine Erhöhung des Absetzbetrages von 100 Euro erfolgt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, gegebenenfalls anfallende notwendige Aufwendungen (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II) von den sonstigen Einnahmen abzusetzen.

bb) In Satz 2 werden nach dem das Wort „Einkommen“ die Wörter „aus Erwerbstätigkeit“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 11b Absatz 2 Satz 2

Klarstellung, dass die Prüfung eines insgesamt höheren Absetzbetrages als 100 Euro nur dann erfolgt, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit über 400 Euro brutto monatlich liegt. Andere Einkommensarten bleiben bei der Prüfung, ob das Einkommen über 400 Euro liegt, außer Betracht.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von

1. 100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt, und
2. 400 Euro der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt, tritt.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 11b Absatz 2 Satz 3

Bei Einnahmen aus steuerlich privilegierter Tätigkeit sieht § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II einen erhöhten absetzbaren Grundbetrag von 200 Euro statt 100 Euro vor. Mit der Änderung wird geregelt, dass der Absetzbetrag von 200 Euro nur einzuräumen ist, wenn das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit auch mindestens 100 Euro beträgt, weil ansonsten anderes Erwerbseinkommen begünstigt werden würde. Der erhöhte Freibetrag ist daher zu begrenzen auf einen Betrag in Höhe des allgemeinen Freibetrags von 100 Euro zuzüglich des Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Im Ergebnis werden so Entschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unter 100 Euro in voller Höhe privilegiert. Damit wird die Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 (AZ: B 14 AS 61/13 R) gesetzlich klar gestellt. Die Berechnung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Absatz 3 erfolgt in diesen Fällen wie bisher für das (Gesamt-)Einkommen, das 100 Euro übersteigt.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Von den in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, von dem Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch sowie von dem erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt. Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt.“

Gesetzesbegründung:

Die Regelung in Satz 4 folgt aus der in § 11a Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Änderung. Künftig soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Vereinfachung auch von Leistungen der Ausbildungsförderung wie bei Erwerbseinkommen ein Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich abgesetzt werden, der die Abzugsbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II pauschaliert. Höhere Beträge sind auf Nachweis absetzbar.

Durch Satz 5 sind künftig bei Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie bisher nach § 1 Absatz 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung 200 Euro des Taschengeldes anrechnungsfrei. Fällt die Teilnahme mit einer (geringfügigen) Erwerbstätigkeit zusammen, werden 100 Euro bereits durch § 11b Absatz 2 SGB II vom Einkommen abgesetzt. Von dem Taschengeld bleiben dann 100 Euro

anrechnungsfrei, so dass insgesamt der höchstmögliche Grundabsetzbetrag von 200 Euro eingeräumt wird.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

Gesetzesbegründung:

Zu § 14 Absatz 1

Der in Satz 1 enthaltene Grundsatz wird als neuer Absatz 1 vorangestellt.

b) Satz 2 wird Absatz 3.

Gesetzesbegründung:

Zu § 14 Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Benennung einer persönlichen Ansprechpartnerin oder eines persönlichen Ansprechpartners, der für die in Absatz 2 vorgesehene individuelle Beratung zuständig ist.

c) Satz 3 wird Absatz 4.

Gesetzesbegründung:

Zu § 14 Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt wie bisher den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

d) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 14 Absatz 2

Zentrale Aufgabe der Jobcenter ist die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit. Grundlegend hierfür ist jedoch auch die Information und Erläuterung des Leistungssystems und des Grundsatzes von Fördern und Fordern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die

Leistungen, sondern auch zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Die Beratung umfasst schließlich die Darstellung der Selbsthilfeobliegenheiten nach § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 12a SGB II und der Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung. Die Beratung über Rechte und Pflichten verzahnt mithin die passiven und die aktiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 15

Die Bestimmung von Obliegenheiten/Pflichten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die Planung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfolgt im Eingliederungsprozess durch die Eingliederungsvereinbarung bzw. durch das Angebot von Maßnahmen und durch Arbeitsangebote. Das Sanktionsrecht setzt an der Verletzung von Pflichten an, die im Eingliederungsprozess identifiziert und festgelegt worden sind. Dem Zusammenspiel von Eingliederungsvereinbarung und der Bestimmung von Pflichten und ihrer Nachhaltung bis hin zur Durchsetzung im Rahmen von Sanktionen kommt dementsprechend große Bedeutung zu. Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses müssen die individuell festgestellten Kompetenzen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sein. In Anlehnung an das aus dem Arbeitsförderungsrecht bekannte Instrument der Potenzialanalyse wird hierzu eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung und Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bildet. Obliegenheiten bzw. Pflichten sind entsprechend der festgestellten Fähigkeiten und Kompetenzen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu bestimmen. Insbesondere bei Langzeitleistungsbeziehenden muss berücksichtigt werden, dass Maßnahmen auch motivationsfördernde Elemente enthalten können. Der Bezug zu den festgestellten Potenzialen der leistungsberechtigten Person wird in der Eingliederungsvereinbarung auch dadurch hergestellt, dass die Vermittlungsbereiche (Branchen, Tätigkeitsfelder) benannt werden, in denen die Eingliederung vorrangig erfolgen und für die Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden sollen.

Die Eingliederungsvereinbarung soll nicht als Mittel missverstanden werden, von Gesetzes wegen bestehende Pflichten im Wege einer einvernehmlichen Vereinbarung zu regeln. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen der Selbsthilfeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 und § 12a bereits bestimmten Pflichten zur Beantragung von vorrangigen Leistungen. Jedoch müssen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die der (Wieder)-Eingliederung in Arbeit dienen (wie zum Beispiel Leistungen der beruflichen Rehabilitation), in die Vereinbarung einbezogen werden, auch um sicherzustellen, dass die Jobcenter vorrangige Leistungen prüfen und deren Inanspruchnahme unterstützen.

Dass die Eingliederungsvereinbarung das maßgebliche Werkzeug zur Planung und Gestaltung des Eingliederungsprozesses und zur Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten ist, wird durch die Aktualisierungsverpflichtung unterstrichen. Hierzu sollen aufgrund der Erfahrungen und des Verlaufs der bisherigen Leistungen zur Eingliederung Anpassungen des Eingliederungsprozesses erfolgen, die auch dokumentiert werden. Anders als bisher ist die Laufzeit der Eingliederungsvereinbarung nicht mehr regelhaft auf sechs Monate festgelegt, sondern im Interesse eines kontinuierlichen Eingliederungsprozesses der späteste Zeitpunkt für eine Überprüfung und Aktualisierung der Vereinbarung. Es ist angemessen, die Inhalte der Vereinbarung hoheitlich festzusetzen, wenn im Integrationsprozess eine einverständliche Regelung über Leistungen und Pflichten nicht gelingt, aber eine verbindliche Festlegung erforderlich ist. Die Bestimmungen zur Schadenersatzpflicht beim Abbruch von Bildungsmaßnahmen nach dem bisherigen Absatz 3 werden aufgehoben. Die praktischen Anwendungsfälle der Vorschrift sind außerordentlich selten. Die Bestimmung des Umfangs des Schadenersatzes und seine Geltendmachung haben sich zudem als unverhältnismäßig verwaltungsaufwändig erwiesen.

13. § 15a wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 15a

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 3 Absatz 2.

14. In § 16b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die arbeitslos sind,“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Zu § 16b

Die Streichung des Tatbestandsmerkmals „arbeitslos“ erweitert den förderfähigen Personenkreis dahingehend, dass auch Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos oder arbeitssuchend sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit förderfähig sein können. Dies ermöglicht auch die Förderung mit Einstiegsgeld bei Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden.

Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 14a und 14b eingefügt (Ergänzung durch ASA):

14a. § 16d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.“

Gesetzesbegründung:

§ 16d Absatz 6 regelt die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten. Danach dürfen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht länger als insgesamt 24 Monate in einem Zeitraum von fünf Jahren in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Damit soll verhindert werden, dass ein dauerhafter Einsatz in Arbeitsgelegenheiten zu Einsparereffekten führt und die Eingliederungschancen der Betroffenen verringert. An der Begrenzung der Förderdauer wird daher grundsätzlich festgehalten.

Allerdings ist es für bestimmte Personengruppen auch bei guter Konjunktur kaum möglich, vom Aufbau der Beschäftigung zu profitieren und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Daher soll die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe einmalig für weitere maximal 12 Monate verlängert werden können. Hiervon sollen vorrangig ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern profitieren. Eine über die 24 Monate hinausgehende erneute Zuweisung setzt eine eigenständige Prüfung der weiterhin geltenden Voraussetzungen des § 16d voraus. Insbesondere ist der in Absatz 5 geregelte Vorrang anderer Eingliederungsleistungen weiterhin zu beachten.

Durch diese zwingende Prüfung in Betracht kommender vorrangiger Instrumente, die auch dokumentiert werden muss, soll eine automatische Verlängerung der Zuweisung ausgeschlossen werden.

b) In Absatz 8 werden das Komma und die Wörter „einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen,“ gestrichen und wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.“

Gesetzesbegründung:

Die Änderung betrifft die Erstattung von erforderlichen Maßnahmekosten. Neben den Personalkosten für einen besonderen Anleitungsbedarf können in Zukunft auch Personalkosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung erstattet werden. Diese Unterweisung geht über eine Einweisung und Einarbeitung hinaus und soll sehr einfache, niedrighschwellige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind. Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten oder solchen, die mit der Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen, ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen. Es bleibt daher bei dem Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund steht.

Daneben sind nunmehr auch Personalkosten erstattungsfähig, die aufgrund einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung zur erfolgreichen Absolvierung der Arbeitsgelegenheit entstehen. Arbeitsgelegenheiten sind nach Absatz 5 nachrangig gegenüber anderen Eingliederungsleistungen und richten sich damit an besonders arbeitsmarktferne Personen, so dass eine besondere Unterstützung und Begleitung angebracht sein kann.

14b. Dem § 16e Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag können dem Arbeitgeber während der Förderung des Arbeitsverhältnisses die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung erstattet werden

Gesetzesbegründung:

Der neue Satz 5 eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, eine sozialpädagogische Betreuung während der Dauer der Förderung des Arbeitsverhältnisses durchzuführen, soweit diese notwendig ist. Ziele sind die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses und die langfristige Integration der geförderten Person. Die sozialpädagogische Betreuung kann vom Arbeitgeber selbst geleistet werden, wenn er über entsprechendes Personal verfügt. Anderenfalls kann er auf externes Betreuungspersonal zurückgreifen. Die hierfür erforderlichen Kosten werden auf Antrag erstattet.

15. § 16g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 16g Absatz 1 Satz 2

Das geltende Recht führt dazu, dass nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit regelmäßig die Teilnehmer die Kosten der Beendigung einer Maßnahme selbst tragen müssen bzw. hierfür ein Darlehen erhalten, das zurückzuzahlen ist. Dies kann zu Maßnahmeabbrüchen führen. Um diese Effekte zu vermeiden, entfällt die Darlehensregelung.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.“

Gesetzesbegründung:

Im Rahmen der nachgehenden Betreuung kann es erforderlich sein, auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget oder der Freien Förderung zu erbringen. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist

16. Nach § 16g wird folgender § 16h eingefügt:

„§ 16h
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen. Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 16h

Zu Absatz 1

Trotz eines sehr breiten und immer weiter ausdifferenzierten Angebots an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III), an Eingliederungsleistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) deuten die NEETs-Rate (= Not in Education, Employment or Training) und praktische Befunde an, dass eine nicht unbedeutende, aber zahlenmäßig nicht bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird. Handlungsbedarfe bestehen hier beispielsweise hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie hinsichtlich der Eigeninitiative und der Lern- und (Weiter-)Bildungsbereitschaft. Unterstützungsbedarfe können darüber hinaus hinsichtlich der Rahmenbedingungen, unter denen die Zielgruppe lebt, bestehen. Hier können sich zum Beispiel die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die finanzielle Situation und die mangelnde regionale Mobilität als problematisch erweisen. Mit dem neuen Tatbestand werden gezielt zusätzliche Hilfen ermöglicht, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen. Mit dem Anschluss an einen der genannten folgenden Prozesse oder dem Einmünden in Maßnahmen entsteht die kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen, die für den Erfolg des Angebots entscheidend ist.

Mit der neuen Leistung wird das bestehende Leistungsangebot nach dem SGB II und SGB III ergänzt.

Die Leistungen ersetzen nicht die Maßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Kapitels des Dritten Buches und sind nachrangig gegenüber den Angeboten des Achten Buches, insbesondere der Jugendsozialarbeit, soweit der örtliche Träger

der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt.

Zur Abgrenzung der Leistungsverantwortlichkeit stimmt sich die Agentur für Arbeit eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Zu Absatz 2

Da zur Zielgruppe Personen gehören, die keine Leistungen beantragt haben oder beantragen wollen, kann in vielen Fällen die Leistungsberechtigung nur mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vermutet, aber nicht abschließend festgestellt werden. Die Förderleistung kann deshalb auch an Personen erbracht werden, die bisher keinen Antrag gestellt haben oder die keine Leistungen erhalten, mit dem Ziel, eine Antragstellung zu erreichen. Mit dem Merkmal der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ der Leistungsberechtigung wird Bezug genommen auf einen Maßstab, der auch bei der vorläufigen Entscheidung (§ 41a SGB II – neu; § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III) anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Siehe Begründung zu Absatz 1, letzter Satz.

Zu Absatz 4

Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen durchzuführen. Der Träger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vorliegt.

Zu Absatz 5

Die Förderung kann auch in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten Projektförderung erfolgen.

16a. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Träger der Leistungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den

1. Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. Kammern und berufsständischen Organisationen,
4. Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

5. allgemein- und berufsbildenden Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie Hochschulen,
6. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens sowie
7. Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Dritten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um

1. eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und

2. Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn

1. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in Ausbildung und Arbeit nur unter Einbeziehung der gesamten

Bedarfsgemeinschaft beseitigt werden können und für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Erbringung weiterer Leistungen erforderlich ist, oder

2. zur Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen zwischen den nach Absatz 1 beteiligten Stellen und Einrichtungen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen erforderlich sind.“

Gesetzesbegründung:

Die Neufassung des § 18 Absatz 1 und 2 trägt der gestiegenen Bedeutung der Zusammenarbeit der Jobcenter mit den verschiedenen Akteuren des Arbeitsmarktes aber auch anderen Leistungsträgern sowie Dritten Rechnung.

Die Zusammenarbeit hat insbesondere in Netzwerken für Aktivierung, Beratung und Chancen mit dem Ziel einer besseren Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden, bei der Eingliederung von jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit in Jugendberufsagenturen, bei der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und bei den mit Arbeitslosigkeit häufig verbundenen Sozialleistungen an Bedeutung gewonnen.

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 wird dazu übersichtlicher gefasst. Die Aufzählung der Stellen, mit denen eine Zusammenarbeit erfolgen kann, ist weiterhin nicht abschließend. Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Nummer 1 schließt die Kreise und Gemeinden ein, die Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und sonstiger Dritter (Nummer 6) schließt zum Beispiel Schuldnerberatungsstellen, Integrationsfachdienste, Jugendmigrationsdienste und Stellen ein, die psychosoziale Betreuung erbringen.

Absatz 2 konkretisiert die Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern, den Ausländerbehörden und den Schulen auf der Ebene der Durchführung von Maßnahmen als Gesamtprozess einerseits sowie auf der Einzelfallebene andererseits. Eine gelingende Zusammenarbeit setzt eine enge Kooperation und einen gegenseitigen Austausch voraus. Absatz 2 betont daher mit der Grundlage der Gegenseitigkeit, dass sich jeder Beteiligte aktiv im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten einbringt.

Absatz 2 Satz 2 benennt hierzu beispielhaft zwei Konstellationen, in denen eine Zusammenarbeit erforderlich ist: Nummer 1 bezieht sich auf den Ansatz, nach dem die gesamte Bedarfsgemeinschaft gefördert werden soll, um zu erreichen, dass die Hilfebedürftigkeit insgesamt überwunden werden kann. Nummer 2 rückt die Zusammenarbeit bei sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen in den Fokus.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.'

17. § 18d Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen.“

Gesetzsbegründung:

Durch die Änderung soll die Rolle des örtlichen Beirats bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen gestärkt werden. Der örtliche Beirat nach § 18d, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen werden, hat aufgrund seiner Sachnähe und -kenntnis in der Regel einen guten Überblick über die Situation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt und kann der gemeinsamen Einrichtung sachkundig Unterstützung geben. Durch die Ergänzung wird eine verbindliche Berücksichtigung der Stellungnahme der örtlichen Beiräte geregelt. Die gemeinsame Einrichtung stellt sicher, dass dem örtlichen Beirat die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, um eine Stellungnahme abgeben zu können.

Durch die Änderung soll den Stellungnahmen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer insbesondere bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ein besonderes Gewicht zukommen.

Die Geschäftsordnung des Beirats kann vorsehen, dass die gemeinsame Stellungnahme der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert ausgewiesen werden kann. Die Rechtmäßigkeitsprüfung durch die gemeinsame Einrichtung bleibt davon unberührt.

18. In § 20 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die folgenden zwölf Monate“ durch die Wörter „das folgende Kalenderjahr“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 20 Absatz 5

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Regelbedarfe werden nach § 20 Absatz 5 Satz 1 jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Deshalb muss sich die Bekanntmachung nach Satz 3 auf das auf den 1. November folgende Kalenderjahr beziehen.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 21 Absatz 1

Redaktionelle Berichtigung. Durch die Aufnahme des Absatzes 7 durch Artikel 2 Nummer 31 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist die Angabe anzupassen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 33 des Neunten Buches“ die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 und 4 des Neunten Buches“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 21 Absatz 4

Nach bisherigem Recht besteht für behinderte Auszubildende, die eine nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähige Ausbildung absolvieren, kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte im Sinne des § 21 Absatz 4 SGB II (siehe § 27 Absatz 2 SGB II). Auch der Personenkreis der behinderten Auszubildenden wird durch die Änderung des § 7 Absatz 5 SGB II nunmehr Arbeitslosengeld II-berechtigt. Die Änderung in § 21 Absatz 4 Satz 1 SGB II stellt sicher, dass der Mehrbedarf wie bisher während einer Ausbildung nicht zu berücksichtigen ist.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „angemessenen“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung, werden nach dem bisherigen Wortlaut des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Sofern eine leistungsberechtigte Person hingegen aus einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung umzieht, bestehen Unsicherheiten, ob mangels anderslautender Regelung die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen sind, sich also der anzuerkennende Bedarf erhöht.

Die Änderung stellt klar, dass der Bedarf auch dann nur in Höhe der bisherigen Aufwendungen anerkannt wird, wenn ein Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Kosten für Haushaltsenergie“ die Wörter „oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 22 Absatz 3

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird geregelt, dass auch Rückzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung beziehen, sich nicht mindernd auf die Bedarfe im aktuellen Monat auswirken.

Leistungsberechtigte entscheiden über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen eigenverantwortlich (§ 20 Absatz 1 Satz 4 SGB II). Dadurch wird deutlich, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt in eigener Budgetverantwortung regeln sollen.

Werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die angemessenen Aufwendungen beschränkt, entscheiden sich Leistungsberechtigte bislang häufig dafür, den nicht als Bedarf anerkannten Teil der Aufwendungen entweder eigenverantwortlich aus dem Regelbedarf oder aus vorhandenem Einkommen oder Vermögen zu erbringen. Dies ist teilweise verbunden mit einem möglichst sparsamen Verbrauchsverhalten, um beispielsweise bei der späteren Betriebskostenabrechnung die aus Eigenmitteln verauslagten Beträge erstattet zu bekommen.

Nach bisheriger Rechtslage mindert die Rückzahlung oder das Guthaben die (unangemessenen) Aufwendungen im Monat der Berücksichtigung, so dass ein Teil der Rückzahlung oder des Guthabens auch den anerkannten Teil der Bedarfe mindert. Das ist unbillig, soweit der rückgezahlte Betrag der Höhe nach zuvor erbrachten Eigenmitteln entspricht.

Durch die Änderung ist künftig der Betrag der Rückzahlung anrechnungsfrei, der sich auf Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 22 Absatz 4

Bislang soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft eine Zusicherung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers eingeholt werden. Der künftig zuständige Träger ist zu beteiligen. Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil der bisher örtlich zuständige kommunale Träger sich zunächst bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger hinsichtlich dessen Kriterien für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung informieren musste, um dann eine eigenständige Entscheidung in Anwendung der Angemessenheitskriterien des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu treffen. Zudem hat sich als problematisch herausgestellt, dass der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger dann zunächst an die Entscheidung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers gebunden ist. Problematisch kann es auch sein, wenn solche Entscheidungen innerhalb kürzester Zeit getroffen werden müssen.

Geregelt wird daher, dass der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger künftig für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunftskosten am neuen Wohnort zuständig ist. Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist, soweit die Übernahme einer Mietkaution begehrt wird, ohnehin von der leistungsberechtigten Person zu kontaktieren.

Die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Zusicherung, dass der Umzug erforderlich sein muss, entfällt. Fehlende Erforderlichkeit des Umzuges führt ohnehin nicht dazu, dass die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung am neuen Ort der Unterkunft beschränkt werden könnte. Die Entscheidung über die Zusicherung der Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung kann daher künftig ohne Abstimmung der jeweils zuständigen kommunalen Träger erfolgen.

Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich nur bei der Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II aus, der nur für Umzüge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines kommunalen Trägers Rechtswirkung entfaltet.

Zudem ist die Erforderlichkeit des Umzuges Anspruchsvoraussetzung für die Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 22 Absatz 6 SGB II, die ohnehin von dem für die bisherige Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger getragen werden.

Die Erforderlichkeitsprüfung im Rahmen der Zusicherung für die Anerkennung der Angemessenheit der Aufwendungen am neuen Wohnort kann daher aus Vereinfachungsgründen komplett entfallen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „eine Mietkaution kann“ durch die Wörter „Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 22 Absatz 6 Satz 1

Bei der Übernahme der Aufwendungen leistungsberechtigter Personen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, die bei Bezug einer neuen Wohnung entstehen, ist es bislang umstritten, ob diese wie „Mietkautionen“ zu behandeln und als Darlehen zu erbringen sind, oder ob sie als Zuschuss im Rahmen der Aufwendungen nach § 22 Absatz 1 zu erbringen sind. Je nach Sichtweise ist entsprechend umstritten, welcher kommunale Träger für die Erbringung der Aufwendungen für die Genossenschaftsanteile örtlich zuständig ist. Die ungeklärte Zuständigkeitsfrage kann in der Folge zu Verzögerungen der Leistungserbringung führen.

Die Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen werden daher systematisch den Mietkautionen zugeordnet. Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen entstehen ähnlich wie bei Mietkautionen bei Bezug einer neuen Unterkunft; sie können nach Auszug aus der Wohnung wieder veräußert werden.

Durch die Zuordnung zu den Mietkautionen folgt, dass die Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen darlehensweise erbracht werden und einer folgenden Aufrechnung nach § 43 SGB II durch den für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger zugänglich sind. Das ist sachgerecht, weil die Genossenschaftsanteile in das (nicht verwertbare) Vermögen der leistungsberechtigten Person übergehen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.“

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Durch die systematische Zuordnung der Aufwendungen für Genossenschaftsanteile zu § 22 Absatz 6 Satz 1 folgt die Erbringung der Leistungen für solche Aufwendungen als Darlehen. Die mit den Leistungen erworbenen Anteile gehen in das (nicht verwertbare) Vermögen der Leistungsberechtigten über.

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 22 Absatz 10

Nach bisheriger Rechtsauslegung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R). Bislang war dies nur im Rahmen der Bestimmung der Angemessenheit durch eine kommunale Satzung nach § 22b Absatz 1 Satz 3 SGB II möglich.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze kann im Zuständigkeitsbereich einiger kommunaler Träger eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Insbesondere stehen dadurch insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt. Damit entfallen für die Leistungsberechtigten belastende und für die Verwaltung aufwändige Kostensenkungsaufforderungen.

Dies soll deshalb künftig auch dann ermöglicht werden, wenn die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht im Rahmen einer kommunalen Satzung bestimmt, sondern durch den zuständigen kommunalen Träger festgelegt wird.

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze besteht aus den Summanden „angemessene Aufwendungen für die Unterkunft“ und „angemessene Aufwendungen für die Heizung“. Während das Bundessozialgericht für die Beurteilung der abstrakten Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft das so genannte schlüssige Konzept entwickelt hat, ist die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung bislang praktisch nicht möglich (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 21).

Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung erfolgt deshalb derzeit getrennt von den Aufwendungen für Unterkunft und allein orientiert an den Verhältnissen des Einzelfalles. Übersteigen die Aufwendungen für Heizung einen bestimmten Grenzwert, wird dies als Indiz für unangemessen hohe Aufwendungen angesehen. Es liegt dann an der leistungsberechtigten Person, Gründe vorzutragen, warum die Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind (BSG a. a. O., Rz. 23). Der maßgebliche Grenzwert wird dabei in der Regel den „Kommunalen Heizspiegeln“ bzw. dem „Bundesweiten Heizspiegel“ entnommen.

Die Heranziehung dieses Grenzwertes als Summand für eine abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze wurde vom Bundessozialgericht als ungeeignet betrachtet, weil die Überschreitung des Grenzwertes nur im Einzelfall indiziert, dass Aufwendungen für die Heizung unangemessen sind, und die Heranziehung die Leistungsberechtigten begünstige (Urteil vom 4. Juni 2014, B 14 AS 53/13 R).

Satz 2 lässt künftig die Heranziehung des in der Praxis von Behörden und Gerichten für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung bereits herangezogenen Grenzwertes auch für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ausdrücklich zu. Das führt zu einem Gleichklang der getrennten Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der

Aufwendungen für Heizung mit der Prüfung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze.

Diese Kalkulation führt grundsätzlich zu einer Begünstigung der Leistungsberechtigten, da etwas höhere Aufwendungen noch als angemessen angesehen werden können. Sie ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt.

Satz 3 stellt klar, dass die Grundsätze des Absatzes 1 auch bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze anzuwenden sind. Insbesondere steht es dadurch Leistungsberechtigten im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts offen, im Einzelfall darzulegen, dass die Aufwendungen für Heizung bzw. die Gesamtaufwendungen angemessen sind, wenn die Gesamtaufwendungen die abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze übersteigen.

21. Dem § 24 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.“

Gesetzesbegründung:

Einmalige Einnahmen im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 3 SGB II (a. F.) (= Satz 4 neue Fassung) sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist nicht mehr gewährleistet, wenn die aufgeteilte einmalige Einnahme vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums verbraucht worden ist. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 29. November 2012 – B 14 AS 33/12 R verliert eine einmalige Einnahmen ihren Charakter als Einkommen auch nach erneuter Antragstellung im nachfolgenden Bewilligungszeitraum nicht.

Steht aber die einmalige Einnahme tatsächlich im Bedarfszeitraum nicht mehr zur Verfügung, sind aus Gründen der Existenzsicherung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne weitere Anrechnung der einmaligen Einnahme zu erbringen.

Durch die Ergänzung des § 24 Absatz 4 SGB II werden die Jobcenter in die Lage versetzt, bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld als Darlehen zu gewähren, wodurch die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Leistungsberechtigten gesichert werden kann. Zudem entfällt die im Falle einer erneuten zuschussweisen Leistungsgewährung erforderliche aufwändige Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II.

22. § 26 wird wie folgt gefasst:

„ § 26

Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(1) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes halbierten Beitrags für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung, den Hilfebedürftige zu leisten haben. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches versicherungspflichtig sind.

(2) Für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind oder

2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz privat krankenversichert sind und die allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(3) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a des Elften Buches versicherungspflichtig sind.

(4) Für Personen, die

1. in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind oder

2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erster Halbsatz privat pflegeversichert sind und die allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(5) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1, nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Satz 1 und nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist. Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist an die Krankenkasse zu zahlen, bei der die leistungsberechtigte Person versichert ist.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 26

Mit der Neufassung des § 26 SGB II werden drei Urteile des Bundessozialgerichtes gesetzlich umgesetzt. Zudem wird die Norm systematisch klarer gefasst. Die neuen Absätze 1 und 2 regeln die Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen; die neuen Absätze 3 und 4 die Zuschüsse zu Pflegeversicherungsbeiträgen. Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4, der die direkte Zahlung der Zuschüsse an die privaten Versicherungsunternehmen durch die Jobcenter vorsieht. Er wird ergänzt um eine Regelung, nach der die Zuschüsse für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die freiwillig versichert oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, an die zuständige Krankenkasse direkt zu zahlen sind.

Zu § 26 Absatz 1

Für nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge vom Bund getragen. Für privat krankenversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie für gesetzlich oder freiwillig krankenversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld regelt § 26 Absatz 1 SGB II die Leistung von Zuschüssen zu Krankenversicherungsbeiträgen, die diese Bezieherinnen und Bezieher zu tragen haben; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig sind. Wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt wird, gilt dies auch für den Zuschuss.

Im neuen Satz 1 wird das bereits bisher in der Rechtspraxis berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 18. Januar 2011 (B 4 AS 108/10 R) zur Schließung der sogenannten „PKV-Beitragslücke“ gesetzlich umgesetzt.

Der Zuschuss bleibt begrenzt auf den halbierten Beitrag für den Basistarif, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II für eine Absicherung im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung im Einzelfall zu leisten haben. Dabei wird klargestellt, dass es sich bei der Absicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko Krankheit um Versicherungsverträge handeln muss, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) genügen. Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung für privat Versicherte verbleiben im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Regelungen zur Bezuschussung werden in § 26 SGB II zusammengeführt.

Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bleibt es bei der geltenden Rechtslage (§ 26 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten mit der Neufassung des § 26 SGB II einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V (sogenannte Nachrangversicherung) sind oder als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung

nach § 189 SGB V (Mitgliedschaft von Rentenantragstellern) gelten und damit nach § 250 Absatz 2 SGB V eigene Beiträge zu tragen haben. Bisher wurden von den Jobcentern für diese Sachverhalte Zuschüsse in analoger Anwendung des § 26 SGB II geleistet, soweit die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht vom Einkommen entsprechend den §§ 11 ff. SGB II geltenden Grundsätzen abgesetzt werden konnten. Durch die nun aufgenommene allgemeine Einschränkung, dass ein Zuschuss in Höhe des Beitrags nur dann geleistet wird, wenn dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird, wird die bisherige Praxis dauerhaft im Gesetz nachvollzogen.

Zu § 26 Absatz 3

Für nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge vom Bund getragen. Für privat pflegeversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die als freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, regelt § 26 Absatz 3 SGB II die Leistung von Zuschüssen zu Pflegeversicherungsbeiträgen, die diese Bezieherinnen und Bezieher zu tragen haben; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB XI versicherungspflichtig sind. Wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt wird, gilt dies auch für den Zuschuss.

Mit dem neuen Satz 1 wird das bisher in der Rechtspraxis bereits berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16. Oktober 2012 (B 14 AS 11/12 R) gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss zu den Beiträgen zur Pflegeversicherung bleibt begrenzt auf den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II, die im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sind, für eine Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zu leisten haben (§ 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI).

Auf die bisherige Angemessenheitsprüfung für die Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit wird aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und aufgrund der nun klar gesetzlich definierten Höchstgrenze für die Bezuschussung – ebenso wie im Bereich der privaten Krankenversicherung – verzichtet. Zudem ist klargestellt, dass es sich bei der Absicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit um solche Versicherungsverträge handeln muss, die zur Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 23 SGB XI dienen.

Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung werden von den Vorschriften zur Bezuschussung getrennt, soweit dies Beiträge für Hilfebedürftige nach dem SGB II betrifft. Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung für privat Versicherte verbleiben im SGB XI, die Regelungen zur Bezuschussung werden in § 26 SGB II zusammengeführt.

Mit dem neuen Satz 2 wird der bisher aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 15. November 2012 (B 8 SO 3/11 R) in analoger Anwendung geleistete Zuschuss für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen

Krankenversicherung, die nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, gesetzlich umgesetzt. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und somit auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, erhalten mit der Neufassung einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen, soweit der Beitrag nicht vom Einkommen nach § 11b SGB II abgesetzt wird.

Zu § 26 Absatz 4

Im neuen Absatz 4 werden die sogenannten „Würde-Fälle“ im Bereich der Pflegeversicherung geregelt. Bisher waren diese Fallgestaltungen in § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB II sowie in § 110 Absatz 2 Satz 5 SGB XI geregelt.

Zu § 26 Absatz 5

Satz 1 entspricht der im bisherigen Absatz 4 enthaltenen Regelung, nach der Zuschüsse bei privat kranken- und pflegeversicherten Leistungsberechtigten unmittelbar an das Versicherungsunternehmen zu zahlen sind. Eine vergleichbare Regelung soll künftig auch für zuschussberechtigte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gelten, die freiwillig oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind. Dadurch werden Fehlsteuerungen vermieden sowie insbesondere die fristgerechte Beitragszahlung gegenüber der Krankenkasse gewährleistet und so dem Entstehen von Beitragsschulden entgegengewirkt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 5“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 27 Absatz 1

Redaktionelle Klarstellung.

b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 27 Absatz 3 und 5

Absatz 3 ist aufzuheben, weil der bislang anspruchsberechtigte Personenkreis durch die Neuregelung des § 7 Absatz 6 SGB II künftig Arbeitslosengeld II erhalten kann.

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II kommt grundsätzlich auch die Anwendung von § 22 Absatz 8 SGB II in Betracht, weshalb § 27 Absatz 5 SGB II, für den bislang ein Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II Voraussetzungen war, ebenfalls entfallen kann.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, auf Grund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Satz 2 gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden.“ Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.

Gesetzesbegründung:

Zum neuen § 27 Absatz 3

Durch die Aufhebung des Absatzes 3 kann der bisherige Absatz 4 aufgerückt werden. Durch die Einfügung des Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 7 SGB II in die bei besonderer Härte möglichen Leistungen wird eine Regelungslücke geschlossen. Der Bedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II ist nicht in § 27 Absatz 2 SGB II aufgeführt, weshalb erforderlichenfalls eine Anerkennung im Rahmen der Härtefalleleistungen erfolgen muss.

Nach § 7 Absatz 6 SGB II können Schülerinnen und Schüler in einer dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung grundsätzlich nur dann Arbeitslosengeld II erhalten, wenn sie Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil die Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG überschritten ist, kann dieser Umstand eine besondere Härte bedeuten. Der neue Satz 2 legt das Vorliegen einer besonderen Härte für den Fall fest, dass wegen der Besonderheit des Einzelfalls keine Alternativen zu der angestrebten schulischen Ausbildung zur Verfügung stehen und ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. In diesem Fall werden die Leistungen zuschussweise erbracht. Die Regelung ist im Hinblick auf mögliche Anpassungen der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG zu befristen.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen“ durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung der Begrifflichkeit und Anpassung an § 28 Absatz 6.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.“

Gesetzesbegründung:

Bei dem in § 28 Absatz 3 geregelten Schulbedarfspaket (Teil des Bildungspakets) handelt es sich um einen Geldbetrag von insgesamt 100 Euro pro Schuljahr, der in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu festgelegten Stichtagen (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres) ausgezahlt wird.

Diese festen Auszahlungszeitpunkte passen nicht für Flüchtlingskinder, die unter bestimmten Voraussetzungen bereits unmittelbar nach der Einreise dem SGB II unterfallen können. Für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehungsweise nach dem SGB XII erhalten, besteht dieses Problem nicht. Bei ihnen ist ein Abstellen auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Einschulung bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes schon jetzt möglich, da es insoweit auf den ersten Schultag ankommt. Der Bundesrat hatte daher im Rahmen seiner Stellungnahme zur Gleichbehandlung aller erstmalig in Deutschland eingeschulter Kinder eine Ergänzung des § 28 Absatz 3 SGB II vorgeschlagen (vgl. BT-Drs. 18/8041 vom 6. April 2016, Seite 83).

Die Regelung greift den Vorschlag des Bundesrates auf. Eine solche Regelung sollte sich aus Gleichbehandlungsgründen aber nicht nur auf Kinder, die erstmals in eine Schule im Bundesgebiet aufgenommen werden, beschränken. Denn eine vergleichbare Bedarfssituation liegt auch bei Kindern vor, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult worden waren, ihren Schulbesuch aber hatten unterbrechen müssen - z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit - und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen.

Durch die Ergänzung des § 28 Absatz 3 SGB II erhalten im Ergebnis alle leistungsberechtigten Kinder künftig auch für das Schuljahr ihrer erstmaligen oder erneuten Einschulung und auch bei erstmaliger oder erneuter Einschulung ab dem 1. Februar eines Schuljahres - insgesamt 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf: entweder nach Satz 1 des § 28 Absatz 3 SGB II regulär 70 Euro zum ersten August und 30 Euro zum ersten Februar des Schuljahres oder nach Satz 2 erste Alternative (neu) einmalig 70 Euro im Laufe des Zeitraums von August bis Januar des Schuljahres und nach Satz 1 regulär 30 Euro zum ersten Februar oder nach Satz 2 zweite Alternative (neu) einmalig 100 Euro im Laufe des Zeitraums von Februar bis Juli des Schuljahres.

25. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1 Satz 6“ durch die Angabe „3 Satz 3“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Neufassung von § 15.

26. In § 33 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

.a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.“ ‘

Gesetzesbegründung:

Zu § 34 Absatz 1 Satz 1

In Satz 1 erfolgt eine Wortlautanpassung an die „erbrachten“ Leistungen in Absatz 3. Der derzeit bestehende Widerspruch im Wortlaut zwischen den Absätzen 1 und 3 wird damit aufgelöst. Zudem wird in Satz 1 eindeutig klargestellt, dass neben Geld- auch Sachleistungen zu ersetzen sind. Nach bisheriger Rechtslage war umstritten, ob der Begriff „gezahlte Leistungen“ sowohl Geld- als auch Sachleistungen umfasst.

Auch künftig fallen Dienstleistungen nicht unter den Ersatzanspruch, da der Wert dieser nur mit erheblichem Aufwand zu quantifizieren wäre.

Zu § 34 Absatz 1 Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass vom Ersatzanspruch auch Fallgestaltungen umfasst sind, in denen Leistungsberechtigte die Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Das Herbeiführen muss auch weiterhin objektiv sozialwidrig im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts sein.

Hierzu zählen u. a. Fälle, bei denen eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund aufgegeben wird (die erhöhten Leistungszahlungen können als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden), in denen eine Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird und dadurch die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten bleibt oder in denen der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse verweigert wird.

Zu § 34 Absatz 1 Sätze 3 und 4

In den Anwendungsfällen des § 34 SGB II bestand Hilfebedürftigkeit, die sozialwidrig herbeigeführt wurde. Gutscheine können nur zurückgegeben werden, soweit sie nicht verbraucht wurden; dies entspricht der Regelung in § 40 Absatz 6 Satz 2.

Zu § 34 Absatz 1 Satz 5

Die bisherige Formulierung ist durch den zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 – BGBl. I S. 1889) nicht mehr aktuell, weil keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr abgeführt werden. Die geänderte Regelung umfasst alle aktuell abzuführenden Beiträge unabhängig von künftigen Änderungen wie dem Wegfall oder der Neueinführung abzuführender Beiträge.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in dem“ durch die Wörter „für das“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 34 Absatz 3

Die in Satz 1 vorgenommene Änderung bewirkt das Erlöschen des Ersatzanspruchs drei Jahre nach Ablauf des Jahres, „für das“ die Leistung erbracht worden ist. Für den Erlöschenzeitpunkt kommt es damit künftig nicht mehr auf den Zeitpunkt der Auszahlung an. Die Änderung ist für den Bewilligungsmonat Januar relevant, für den die SGB II-Leistungen im Voraus und damit im Dezember des Vorjahres erbracht, die Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 23 Absatz 2 SGB IV jedoch erst im Bewilligungsmonat Januar fällig werden.

Abgestellt wird nun auf den Zeitpunkt, für den die Leistungen erbracht wurden. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung kommt es nicht mehr an. Die sich hieraus bislang ergebenden unterschiedlichen Erlöschenzeitpunkte des Ersatzanspruches von SGB II-Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen werden vereinheitlicht.

28. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „erhaltene“ durch das Wort „erbrachte“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Sprachliche Anpassung der Überschrift an den Wortlaut in Absatz 1 Satz 1.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch die Wörter „Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 34a Absatz 1 Satz 1

Korrespondierend zu den Änderungen in § 34 Absatz 1 ergeben sich Folgeänderungen in § 34a Absatz 1. Der neue Satz 1 stellt klar, dass rechtswidrig erbrachte Geld- und Sachleistungen zu ersetzen sind. Es werden damit einheitliche Begrifflichkeiten in den §§ 34 und 34a verwendet. Dienstleistungen sind von der Regelung nicht umfasst.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend § 40 Absatz 2 Nummer 5.

Gesetzesbegründung:

Die Neufassung der weiteren Sätze folgt daraus, dass die nach § 34a haftende Person nicht Inhaber des Anspruchs auf Sachleistungen ist. Damit kann sie auch nicht verpflichtet werden, den an die hilfebedürftige Person ausgegebenen Gutschein wieder herauszugeben. In Fällen, in denen der rechtswidrige Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann und insoweit keine gesamtschuldnerische Haftung nach § 34a Absatz 4 SGB II entsteht, soll eine freiwillige Rückgabe eines Gutscheins durch die begünstigte Person an das Jobcenter die nach § 34a SGB II verpflichtete Person insoweit aus ihrer Ersatzpflicht befreien; daher wird die entsprechende Geltung des § 40 Absatz 6 Satz 2 SGB II angeordnet. Die Einschränkung des Ersatzes von Sozialversicherungsbeiträgen wurde durch ein redaktionelles Versehen nicht mit aufgenommen. Dies wird nun nachgeholt.

c) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 34a Absatz 2

Absatz 2 Sätze 1 und 2 regeln die Verjährung des Ersatzanspruchs, während sich § 52 SGB X auf die Verjährung des durchgesetzten Anspruchs bezieht. Da die Vorschrift des § 52 SGB X einen anderen Anwendungsbereich hat und ohnehin anwendbar bleibt, ist der Verweis entbehrlich und wurde gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war; § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Gesetzesbegründung.

Korrespondierend zum Wegfall des § 35 ergeben sich Folgeänderungen in § 34a Absatz 3, dessen Satz 2 den § 35 Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärte. Der Ersatzanspruch erlosch entsprechend drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß § 34a Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war. § 34 Absatz 3 Satz 2 galt sinngemäß. Der neue § 34a Absatz 3 übernimmt diese Regelungen und wird sprachlich angepasst.

29. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

(1) Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung durch Träger nach diesem Buch an eine leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger nach diesem Buch verpflichtet. Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe, in der ein Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches bestanden hätte. § 34c ist entsprechend anwendbar.

(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der geleistete Betrag als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches berücksichtigt werden kann.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 34b

Aus systematischen Gründen wird die neue Vorschrift nach § 34a eingefügt.

Zu Absatz 1

Die Einführung des neuen § 34b bewirkt, dass SGB II-Leistungsberechtigte künftig zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet sind, wenn ein vorrangig Leistungsverpflichteter in Unkenntnis der Leistung nach diesem Buch an die leistungsberechtigte Person geleistet hat. Die Regelung schafft einen Gleichklang zum geltenden § 105 Absatz 1 SGB XII, der ebenfalls einen Kostenersatz bei Doppelleistungen vorsieht.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben gegenüber dem vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger keinen Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches, wenn eine nach dem SGB II leistungsberechtigte Person das Jobcenter von einem möglichen, aber noch nicht

durchgesetzten vorrangigen Anspruch nicht in Kenntnis gesetzt und deshalb die Anmeldung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters vereitelt hat. Die Realisierung einer Erstattung gegen den vorrangigen Leistungsträger bleibt in diesen Fällen erfolglos, weil die vorrangige Leistung bereits mit befreiender Wirkung an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt wurde.

Ein Rückgriff auf die leistungsberechtigte Person konnte nach bisheriger Rechtslage grundsätzlich nur begrenzt und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Eine Anrechnung als Einkommen für die Vergangenheit widerspricht dem im SGB II geltenden Zuflussprinzip, da das Einkommen in dem zurückliegenden Zeitraum nicht als bereites Mittel zur Verfügung stand. Eine Anrechnung ist lediglich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung als einmaliges Einkommen möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt noch im Leistungsbezug steht. Ist dies nicht der Fall, so erhält die Person eine Doppelleistung. Ein Doppelleistungsbezug ist auch gegeben, soweit die einmalige Einnahme nicht in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt werden kann. Die neue Vorschrift schließt diese Regelungslücke.

Satz 2 regelt deshalb, dass der Erstattungsanspruch in der Höhe besteht, in der ein Erstattungsanspruch nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestanden hätte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Anrechnung als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches vorrangig gegenüber dem Erstattungsanspruch nach Satz 1 ist. Ein Erstattungsanspruch ist nur erforderlich, soweit die leistungsberechtigte Person im Ergebnis eine Doppelleistung erhalten hat. Die Doppelleistung besteht nicht, soweit die vorrangige Leistung als einmalige Einnahme nach § 11 Absatz 3 SGB II leistungsmindernd berücksichtigt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Erstattungsanspruch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.

30. Der bisherige § 34b wird § 34c und die Wörter „nicht getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person erbracht wurden sowie an deren oder dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten“ werden durch die Wörter „mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erbracht wurden“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Zu § 34c

Durch die Einfügung des neuen § 34b wird der bisherige § 34b zu § 34c.

Die inhaltliche Änderung des neuen § 34c bewirkt, dass bei der Berechnung der Höhe von Ersatzansprüchen die Leistungen einzubeziehen sind, die an sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Absatz 3 erbracht wurden. Nach dem bisherigen Wortlaut waren von der Vorschrift nicht sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfasst, obwohl in der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 34a (Bundestagsdrucksache 16/1410, S. 27) „Angehörige der Bedarfsgemeinschaft“ ausdrücklich aufgeführt wurden. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

31. § 35 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 35

Die Aufhebung des § 35 führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift hat sich als durch die Jobcenter aufgrund erheblicher praktischer Probleme nur schwer umsetzbar erwiesen. Anders als die Sozialhilfeträger, bei denen Leistungsberechtigte im Regelfall bis zu ihrem Ableben im Leistungsbezug verbleiben, erhielten die Jobcenter nur selten Kenntnis vom Ableben zuletzt nicht mehr leistungsberechtigter Personen. Die Anwendung des § 35 war somit im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz problematisch, da dieser Ersatzanspruch nicht regelmäßig und systematisch, sondern nur in Einzelfällen geltend gemacht wurde. Wurde das Ableben einer vormals leistungsberechtigten Person im Einzelfall bekannt, war der im Zusammenhang mit der Geltendmachung verbundene Verwaltungsaufwand für die Jobcenter sehr hoch. Diesem hohen Verwaltungsaufwand standen nur geringe Mehreinnahmen gegenüber.

32. In § 36 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

32a. In § 37 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Änderung des Verweises auf den durch Nummer 35 geänderten Wortlaut des § 41.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „widerruft,“ das Wort „entzieht,“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Wirkt eine leistungsberechtigte Person im laufenden Leistungsbezug nicht mit und werden bereits bewilligte Leistungen nach § 66 SGB I entzogen, wird in der Rechtsprechung nach bisherigem Recht vertreten, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung entfalten (LSG Bayern, Beschluss vom 12.04.2012, L 7 AS 222/12 B ER, Hessisches LSG, Beschluss vom 22.06.2011, L 7 AS 700/10 B ER, Sächsisches LSG, Beschluss vom 20.01.2011, L 7 AS 804/10 B ER, SG Neuruppin, Beschluss vom 04.04.2011, S 26 AS 316/11).

Dies hat zur Folge, dass die Gerichte die aufschiebende Wirkung feststellen, sodass die bewilligten und entzogenen Leistungen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens weiter zu leisten sind.

Mit der vorgesehenen Änderung wird künftig ausdrücklich geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entziehungsentscheidung nach § 66 SGB I im Bereich des SGB II künftig ausdrücklich von § 39 SGB II erfasst werden und damit keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.

Das ist sachgerecht, weil die Entscheidung über eine Entziehung mit einer Aufhebung, einer Rücknahme oder einem Widerruf vergleichbar ist. Zudem kann die leistungsberechtigte Person die Erbringung bzw. nachträgliche Erbringung der Leistung (§ 67 SGB I) durch Nachholung der Mitwirkung kurzfristig erreichen.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Ansprüche nach § 33 SGB II gehen kraft Gesetzes über. Eines Verwaltungsaktes bedarf es daher nicht; insofern ist auch ein Widerspruch nicht statthaft.

c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

34. § 40 wird wie folgt geändert:

.a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gilt § 44 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass
1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,
2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“

Gesetzesbegründung:

Mit § 40 Absatz 1 Satz 2 wird die Anwendung von § 44 SGB X auf die Bedürfnisse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende angepasst.

Zu Satz 2 Nummer 1

Mit der Regelung im ersten Halbsatz soll die nach § 44 SGB X bestehende Pflicht zur Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt werden.

Ein angemessenes Verhältnis zwischen den Rechtsschutzinteressen der Betroffenen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt jedoch gewahrt. Hintergrund für diese Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 - 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13 R - , nach denen die auf vier Jahre verkürzte Frist nach § 44 Absatz 4 SGB X auf nicht begünstigende Verwaltungsakte, die insbesondere (beispielsweise oder u.a.) die Aufhebung, Erstattung und den Ersatz von bereits erbrachten Leistungen verfügen, keine Anwendung findet. Somit greift die bisherige Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 2 nicht. Dies hat zur Folge, dass solche Verwaltungsakte 30 Jahre lang verpflichtend zu prüfen, ggf. zurückzunehmen und bereits beglichene Forderungen zurückzuzahlen sind.

Dieses Ergebnis ist für den Bereich der Fürsorgeleistungen unbefriedigend und stellt aufgrund der Ausgestaltung der Fürsorgeleistungen im SGB II einen enorm hohen Verwaltungsaufwand für die Jobcenter dar. Fürsorgeleistungen werden u. a. nur gewährt, soweit Hilfebedürftigkeit besteht. Aufgrund von Veränderungen von einerseits Bedarfen und/oder andererseits Einkommen unterliegen diese Leistungen häufigen Schwankungen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Bewilligungsentscheidungen an die jeweilig geänderten Verhältnisse häufig erforderlich. Da es sich bei Fürsorgeleistungen um existenzsichernde Leistungen handelt, sind diese monatlich im Voraus zu erbringen. Daraus folgt, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf den Eintritt wesentlicher Änderungen in den Verhältnissen eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oftmals erst im Nachhinein reagieren und die Leistungen anhand der tatsächlichen Verhältnisse berechnen können.

Es besteht über einen Zeitraum von vier Jahren die Möglichkeit, weiterhin neben den ordentlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch), Rechtsmitteln (Klage) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine darüberhinausgehende Überprüfung der o. g. nicht begünstigenden Verwaltungsakte zu verlangen. Den Interessen der betroffenen Leistungsberechtigten wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Der zweite Halbsatz stellt klar, dass ein Verwaltungsakt auch außerhalb des Vierjahreszeitraumes zurückzunehmen ist, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb dieses Zeitraumes gestellt wurde. Damit sollen Nachteile für die Betroffenen aufgrund der Bearbeitungszeit entsprechender Anträge verhindert werden.

Kosten für die Aktenaufbewahrung können durch die Regelung gesenkt werden.

Zu Satz 2 Nummer 2

Entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II

b) Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Zu § 40 Absatz 2 Nummer 1 und 2

Die Aufhebung der Nummer 1 ist Folgeänderung zur Einführung des § 41a. Dabei wird die bisherige Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahren bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist, nicht übernommen.

Die nach § 41a vorgesehene vorläufige Entscheidung ist ohne Ermessen ausgestaltet. Dies würde künftig dazu führen, dass, soweit eine nach § 22a Absatz 1 erlassene Vorschrift im Rahmen der Normenkontrolle angegriffen wird, in allen Fällen vorläufig entschieden werden müsste. Das ist aber nicht erforderlich. Vielmehr gilt die nach § 22a Absatz 1 erlassene Vorschrift unmittelbar für alle Leistungsberechtigten solange weiter, bis eine Entscheidung des Landessozialgerichts, Bundessozialgerichts oder Verfassungsgerichts vorliegt. Für die nach der Entscheidung ggf. erforderliche Aufhebung von Verwaltungsakten wird dann entsprechend § 40 Absatz 4 auf die Zeit nach der Entscheidung des Landessozialgerichts abgestellt.

Die Aufhebung der Nummer 2 ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 40 Absatz 4.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes

1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder
2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz 1 auf die Zeit nach der Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen.

(4) Der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch abschließend entschieden wurde, ist mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten

Person Änderungen eintreten, aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a vorläufig zu entscheiden wäre.

(5) Verstirbt eine leistungsberechtigte Person oder eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bleiben im Sterbemonat allein die dadurch eintretenden Änderungen in den bereits bewilligten Leistungsansprüchen der leistungsberechtigten Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unberücksichtigt; die §§ 48 und 50 Absatz 2 des Zehnten Buches sind insoweit nicht anzuwenden. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Monat des Todes der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht gelten.“

Gesetzesbegründung:

Zu den neuen Absätzen 3 bis 5

Zu § 40 Absatz 3

Durch den neuen Absatz 3 wird künftig bei der Prüfung, ob die bisherige Auslegung einer Rechtsnorm von der ständigen Rechtsprechung abweicht, auf die Verwaltungspraxis der jeweiligen Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich abgestellt. Eine eventuelle abweichende gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger in anderen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der neuen Vorschrift.

Hintergrund ist, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich eine gleichmäßige Verwaltungspraxis festlegen und sicherstellen können. Damit wird der Besonderheit im Rechtskreis SGB II, nämlich der Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Leistungsträger, Rechnung getragen. Die Klarstellung war zudem erforderlich, damit der Schutzzweck der Norm erreicht wird.

Die nach bisheriger Rechtslage über den Verweis in § 40 Absatz 2 Nummer 2 SGB II anwendbare Regelung des § 330 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch diene dem Zweck zu verhindern, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft bestandskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren wieder aufnehmen müssen.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde jedoch durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 15.12.2010 – B 14 AS 61/09 R – und vom 21.06.2011 – B 4 AS 118/10 R – erheblich eingeschränkt. Ein Jobcenter kann sich hiernach nur dann auf § 330 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berufen, wenn es vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine abweichende bundeseinheitliche Verwaltungspraxis aller Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) gegeben hat. Dies gelte sowohl für Leistungen in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit als auch für solche in kommunaler Trägerschaft. Für das Gericht nicht ausreichend sind die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit in den

Fachlichen Hinweisen, da nur die gemeinsamen Einrichtungen hieran durch Weisung gebunden werden. Die bisherige Regelung führt dazu, dass in jedem einzelnen Streitfall nachgewiesen werden muss, dass die jeweilige Verwaltungspraxis auch von den zugelassenen kommunalen Trägern angewendet wird. Da ein entsprechender Nachweis im Hinblick auf die Vielzahl der vorhandenen Träger kaum möglich ist, entfaltet die Vorschrift faktisch keine Wirkung.

Zu § 40 Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass ein abschließender Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft bei Fallgestaltungen aufzuheben ist, in denen die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dazu führt, dass bei einem Neuantrag vorläufig entschieden wäre (§ 41a). Dies ist zum Beispiel bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit während eines laufenden Leistungsbezuges der Fall.

Das bedeutet, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue (vorläufige) Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungszeitraum treffen müssen. Soweit die dafür erforderlichen Tatsachen noch nicht bekannt sind, sind sie zu ermitteln.

Der neue Bewilligungszeitraum wird aufgrund der mit einer Prognose verbundenen Unsicherheiten nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 auf sechs Monate zu verkürzen sein.

Teilen leistungsberechtigte Personen die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit) verspätet mit und wird daraus Einkommen erzielt, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs auf SGB II-Leistungen führt, ist der Bewilligungsbescheid rückwirkend mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 SGB X aufzuheben.

Zu § 40 Absatz 5

Satz 1 normiert zur Klarstellung die bereits übliche Verwaltungspraxis in Fällen, in denen ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft während des Leistungsbezuges verstirbt.

Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten erfolgt allein aus Anlass des Todes der leistungsberechtigten Person für den Sterbemonat keine Anpassung der Leistungsansprüche der verstorbenen Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden leistungsberechtigten Personen.

Eine Erstattung der an den Verstorbenen überzahlten Leistungen im Sterbemonat soll ebenso unterbleiben wie eine nachträgliche Anpassung der Leistungsansprüche der weiteren haushaltsangehörigen Personen in diesem Zeitraum.

Nach § 39 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt sich der Bewilligungsbescheid an dem Tag, an dem die leistungsberechtigte Person verstirbt. Eine Aufhebungsentscheidung insbesondere des Dauerverwaltungsaktes, mit dem Leistungen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bewilligt werden, ist deshalb nicht erforderlich.

Da die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden, erfolgt im Sterbemonat regelmäßig eine Überzahlung für die Tage nach dem Tod, die der Erbe entsprechend § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches zu erstatten hätte. Zugleich kann in Fällen, in denen die verstorbene Person zusammen mit weiteren Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebte, der Tod im Sterbemonat zu weiteren Änderungen der materiellen Leistungsansprüche dieser Personen führen (z. B. erhöhter Regelbedarf, Eintritt eines Mehrbedarfs wegen alleiniger Kindererziehung, veränderter Anteil an den Unterkunftskosten).

Damit die Jobcenter diese Änderungen für den Sterbemonat nicht tageweise vollziehen müssen, wird mit der Neuregelung die Anwendung von § 50 Absatz 2 SGB X – im Hinblick auf die Erstattung überzahlter Leistungen – sowie die Anwendung des § 48 SGB X – hinsichtlich der Bewilligungsentscheidungen der weiteren Personen, die mit der verstorbenen Person in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben – eingeschränkt. Zudem entspricht eine solche Verfahrensweise der Budgetverantwortung der Leistungsberechtigten, die die Leistungen für den Gesamtmonat gegebenenfalls bereits zu Beginn des Monats ausgeben können.

Unberührt bleiben die Vorschriften des SGB X dagegen, wenn auch aufgrund anderer zur Änderung berechtigender Umstände eine Anpassung der Bewilligungsbescheide der verstorbenen Person oder der weiteren Haushaltsangehörigen eine Aufhebung der Bewilligungsbescheide erforderlich wird. In diesen Fällen ist bei der Anwendung der §§ 44 ff. SGB X auch der Todeseintritt

der leistungsberechtigten Person als leistungserhebliche Tatsache zu berücksichtigen, soweit sie sich auf die Leistungsansprüche des verstorbenen Leistungsberechtigten und der weiteren leistungsberechtigten Personen auswirken.

Die Vorschrift lässt die aufgrund des Todes eintretenden materiell-rechtlichen Änderungen nur im Hinblick auf bereits bewilligte Entscheidungen unberührt. Tritt der Tod nach Antragstellung, aber vor Leistungsbewilligung ein, ist diese Änderung bei der Bewilligungsentscheidung von Amts wegen zu berücksichtigen. Wird diese leistungserhebliche Tatsache vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mangels Kenntnis vom Todeseintritt nicht beachtet, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften zur Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten.

Durch Satz 2 erfolgt eine Entlastung der Jobcenter von der Ermittlung der Erben und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 50 Absatz 2 SGB X durch Rücküberweisung durch das Bankinstitut der verstorbenen leistungsberechtigten Person für Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Zeiten nach dem Sterbemonat erbracht wurden. Hierfür dient ein Informationsanspruch gegenüber Bankinstituten bei postmortaler Kontoverfügung durch Dritte. Die Anwendung dieser bereits im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bewährten Verfahrensvorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung.

Verstirbt ein nicht leistungsberechtigtes Mitglied der häuslichen Gemeinschaft und hatte dies einen Einfluss auf die Leistungen der nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen, so bleiben auch in diesem Fall die bewilligten Leistungen im Sterbemonat unverändert.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

g) Absatz 9 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Die gesetzliche Änderung hebt eine Sonderregelung im Verwaltungsverfahren des SGB II auf. Die Sonderregelung des § 40 Absatz 9 Satz 1 SGB II schränkt in bestimmten Konstellationen die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen in § 50 SGB X ein.

Dabei wird der Erstattungsbetrag auf 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft beschränkt. Mit der Regelung des § 40 Absatz 9 SGB II sollten Personen, deren Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld mit Wirkung für die Vergangenheit ganz aufgehoben wurde, durch eine Beschränkung der Erstattung im Hinblick auf den Wohngeldausschluss pauschal so gestellt werden, als wenn diese Wohngeld erhalten hätten (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 63, 15/1761, S. 7).

Eine Notwendigkeit für diese Regelung besteht nicht mehr.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 WoGG). Der Ausschluss vom Wohngeld von Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, rechtfertigt sich dadurch, dass diesen Lebensunterhaltsleistungen bereits Bedarfe für Unterkunft zugrunde gelegt werden. Wird allerdings die Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld aufgehoben, kommt die nachträgliche Bewilligung von Wohngeld in Betracht, so dass es einer Privilegierung des genannten Personenkreises nicht mehr bedarf.

Dies ergibt sich auch aus dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)), in dem ab 1. Januar 2016 in § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WoGG gesetzlich klargestellt wird, dass für Personen der Ausschluss vom Wohngeld entfällt und sodann Wohngeld nachträglich beantragt werden kann, wenn die das Wohngeld ausschließende Transferleistung aufgehoben wird. Dies entspricht auch der bestehenden Praxis der Wohngeldbehörden (BT-Drs. 18/4897, S. 109).

§ 40 Absatz 9 SGB II wird daher aufgehoben.

Die Streichung von § 40 Absatz 9 SGB II ist auch von Bedeutung für das Verwaltungsverfahren im SGB II. Nicht die Bedarfsgemeinschaft ist Inhaber des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld; vielmehr ist jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Inhaber seines eigenen individuellen Anspruchs. Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nicht gegenüber der Bedarfsgemeinschaft, sondern einzeln gegenüber jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das rechtswidrig begünstigt wurde, vorzunehmen.

Da die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden gegenüber jeder leistungsberechtigten Person und in der Folge auch das individuelle Vorliegen der Voraussetzungen von § 40 Absatz 9 SGB II zu prüfen ist, ergibt sich aus der Aufhebung dieser Regelung eine – wenn auch nicht bezifferbare – verwaltungsökonomische Entlastung.

35. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

(2) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder
 2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.
- Die Festlegung des Bewilligungszeitraums erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 41

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Die Regelung der Fälligkeit der Leistungen wird zur systematischen Klarstellung in § 42 SGB II überführt und ist daher nicht mehr in § 41 SGB II enthalten.

Mit Absatz 3 wird zunächst geregelt, dass über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts künftig in der Regel für ein Jahr zu entscheiden ist. Nach bisherigem Recht war über den Anspruch in der Regel für sechs Monate zu

entscheiden. Damit hatten Jobcenter für Personen, die längerfristig im Leistungsbezug stehen, im Sechsmonatsrhythmus ein Weiterbewilligungsanschreiben nebst vollständiger Antragsunterlagen zu versenden, die leistungsberechtigten Personen hatten den Weiterbewilligungsantrag erneut auszufüllen und einzureichen, den die Jobcenter entgegenzunehmen und zu bearbeiten hatten. Dieses Verfahren hat sich als kostenintensiv erwiesen und auch in Fällen zur Bindung von Personalressourcen geführt, in denen tatsächlich überwiegend keine neuen leistungsrechtlich relevanten Änderungen eingetreten sind. Treten relevante Änderungen ein, sind diese von den leistungsberechtigten Personen ohnehin während des laufenden Bewilligungszeitraums mitzuteilen und durch Änderungsbescheide zu berücksichtigen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auf einen möglichst vorübergehenden Leistungsbezug ausgelegt. Dies macht es erforderlich, die Leistungsvoraussetzungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Deshalb erfolgt keine dauerhafte Bewilligung der Leistungen, sondern über sie wird weiterhin für Bewilligungszeiträume entschieden.

Durch die Verdoppelung der Länge des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate werden unnötige Weiterbewilligungsverfahren vermieden.

Satz 2 regelt insbesondere für die dort genannten Fallgestaltungen einen abweichenden, verkürzten Regelbewilligungszeitraum von sechs Monaten. Dabei

handelt es sich um Fallgestaltungen, bei denen entweder Leistungen vorläufig erbracht werden (zum Beispiel bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder unangemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eine Überprüfung des Leistungsanspruches bereits nach sechs Monaten erforderlich machen.

Die Regelung enthält gebundenes Ermessen, um in atypischen Fallgestaltungen von der Verkürzung absehen zu können. In Betracht kommt dies zum Beispiel in Fällen, in denen wegen der Eigenart einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine jahresbezogene Berechnung des Einkommens aus dieser Tätigkeit erforderlich ist. Außerdem kann auch für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate in Fällen entschieden werden, in denen der Leistungsanspruch zu einem früheren Zeitpunkt endet (zum Beispiel das Erreichen der Altersgrenze in drei Monaten), oder eine weitere Verkürzung aus anderen Gründen erforderlich ist (zum Beispiel bei Existenzgründungen).

Die Verkürzung des Bewilligungszeitraumes auf sechs Monate ist stets für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen, da die Höhe der individuellen Ansprüche von den Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abhängig ist.

36. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a
Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4,
2. soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraums durch das zum Zeitpunkt der abschließenden Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt oder
3. wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt.

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 41a

Die abschließende Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bzw. die Festlegung der Leistungshöhe gestaltet sich in der Praxis häufig schwierig, da die Leistungen im Voraus zu erbringen sind, dem Jobcenter aber im Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Die Leistungsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, sind in der Praxis häufig schwer zu ermitteln. Dies im Wesentlichen auch deshalb, weil diese grundsätzlich nachrangigen Leistungen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten für den Bewilligungszeitraum sichern sollen und es insoweit bei der Entscheidung über den

Leistungsanspruch häufig nicht möglich ist, die für diesen Zeitraum maßgeblichen Verhältnisse endgültig festzustellen.

In der Praxis bestanden zudem vielfach Unsicherheiten bzw. Abgrenzungsschwierigkeiten, ob bei nicht feststehender Leistungshöhe, also nicht feststehender Höhe der Hilfebedürftigkeit, ein Vorschuss auf die zustehenden Leistungen zu erbringen ist (§ 42 SGB I) oder eine vorläufige Entscheidung zu treffen ist (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II). Beide Möglichkeiten bestanden deshalb, weil bei Unsicherheiten über die Höhe des Leistungsanspruches regelmäßig die Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit selbst infrage stand.

Vorschuss und vorläufige Entscheidung werden deshalb für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende spezialgesetzlich in einer Vorschrift zusammengefasst.

In Absatz 1 wird erläutert, in welchen Sachverhalten eine vorläufige Entscheidung zu erfolgen hat. Absatz 2 stellt klar, dass auch bei der vorläufigen Entscheidung die Bedarfsdeckung sicherzustellen ist und dass im Bewilligungszeitraum Anpassungen der vorläufigen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zwingend vorzunehmen sind. Absatz 3 regelt das Verfahren zur abschließenden Entscheidung nach Ende des Bewilligungszeitraums. In Absatz 4 wird die Festlegung eines Durchschnittseinkommens bei der abschließenden Entscheidung geregelt. Aus Absatz 5 ergeben sich die Fiktion der abschließenden Entscheidung und deren Ausnahmen. Absatz 6 stellt die Saldierung der Monatsergebnisse nach abschließender Entscheidung dar und regelt den Erstattungsanspruch, soweit nach Saldierung noch rechtswidrig erbrachte Leistungen verbleiben. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung gemäß § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III werden in Absatz 7 übertragen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn die leistungserheblichen Umstände im Entscheidungszeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 29. November 2012 (B 14 AS 6/12 R) ausgeführt, dass in den Fällen, in denen objektiv im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nur die Möglichkeit einer Prognose, insbesondere hinsichtlich der Einkommenssituation, bestehe, eine abschließende Entscheidung untauglich und daher rechtswidrig sei.

Ein solcher Sachverhalt läge regelmäßig dann vor, wenn eine leistungsberechtigte Person oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft schwankendes Einkommen erzielt bzw. erzielen und daher mit einer monatlich unterschiedlichen Leistungshöhe zu rechnen sei. Das Entschließungsermessen der §§ 42 SGB I, 328 SGB III ist in diesen Sachverhalten somit regelmäßig auf Null reduziert.

Vor diesem Hintergrund wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Fällen, in denen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kein Ermessen hinsichtlich der Auswahl zwischen vorläufiger und abschließender Entscheidung eingeräumt. Vielmehr ist eine vorläufige Entscheidung in diesen Fällen zwingend.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen längere Zeit erforderlich, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen aber hinreichend wahrscheinlich ist. Dies entspricht der Regelung des § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III. Sofern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich ist, sind die beantragten Leistungen abzulehnen.

Aus Satz 1 Nummer 2 folgt, dass auch in den Fällen vorläufig zu entscheiden ist, in denen der Anspruch dem Grunde nach zwar besteht, gleichwohl zur Feststellung der konkreten Leistungshöhe längere Zeit erforderlich ist. Dies entspricht dem Gedanken des § 42 SGB I, der hier spezialgesetzlich aufgenommen wird.

Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände zu vertreten hat, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung des Trägers entgegenstehen. Dieser Ausschluss entspricht § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III und ist erforderlich, da ansonsten eine leistungsnachsuchende Person eine vorläufige Entscheidung des Trägers durch Verschleierung von leistungserheblichen Tatsachen missbräuchlich herbeiführen könnte.

Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt regelmäßig für alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Deshalb ist über den Anspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einheitlich zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 35 SGB X zu begründen. Dies wird hier unterstrichen, indem nicht nur die Berechnung der Leistungshöhe darzulegen, sondern auch der Anlass für die vorläufige Entscheidung anzugeben ist.

In diesem Zusammenhang weisen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf hin, dass der Verwaltungsakt zur vorläufigen Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und die einstweilige Leistungsgewährung mit dem Risiko einer Erstattungspflicht behaftet ist. Da die Bewilligung von Geldleistungen nicht in einen vorläufigen und einen abschließenden Teil möglich ist, erstreckt sich die Vorläufigkeit auf den gesamten Verwaltungsakt. Daher ist eine Begründungspflicht des Jobcenters zum Umfang der Vorläufigkeit (wie in § 328 Absatz 1 Satz 2 SGB III) nicht erforderlich.

Auf der Grundlage der bekannten leistungserheblichen Tatsachen und einer realistischen Prognose der Einkommens- und Bedarfsverhältnisse ist das verfassungsrechtliche Existenzminimum sicherzustellen.

Zulässig ist es, ggf. Freibeträge unberücksichtigt zu lassen, da mit diesen lediglich ein Erwerbsanreiz gesetzt werden soll, aber durch deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nicht die Bedarfsdeckung gefährdet wird. Die Freibeträge werden ggf. im Rahmen der abschließenden Entscheidung nachgezahlt.

Leistungserhebliche Änderungen sind während einer vorläufigen Leistungsgewährung mit Wirkung für die Zukunft nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X zu berücksichtigen.

Leistungserhebliche Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Entscheidung vorlagen, aber nicht berücksichtigt wurden, sind ebenso mit Wirkung für die Zukunft umzusetzen. Die Anwendung des in diesen Fällen einschlägigen § 45 SGB X wird insoweit angepasst, als dass eine Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft zwingend und ohne die Prüfung von Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 SGB X erfolgt. Diese Modifikation ist sachgerecht, da die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und eine Prüfung von vertrauensschutzbildenden Umständen somit fehlginge. Mit dieser Anpassung wird der Gleichklang von § 45 SGB X mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X hergestellt, der bereits eine zwingende Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft regelt.

Eine Anwendung der §§ 45, 48 SGB X zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person ist mit Wirkung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt. Eine Aufhebung zugunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit während des Bewilligungszeitraums zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung bleibt weiterhin möglich.

Zu Absatz 3

Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind auch nach Ablauf des Leistungsbezugs verpflichtet, alle vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende geforderten leistungserheblichen Tatsachen anzugeben. Die Mitwirkungspflichten bei Antragstellung und Leistungsbezug bleiben unberührt.

Es wird klargestellt, dass einzelne Vorschriften des SGB I zur Mitwirkungspflicht und deren Grenzen zeitlich auch über den Leistungsbezug hinaus entsprechend gelten.

Sofern die leistungsberechtigte Person trotz angemessener Fristsetzung ihren Nachweisobligationen bis zur abschließenden Entscheidung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht, nicht vollständig nachkommt, wird der Leistungsanspruch in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend nur in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der Leistungsberechtigten möglich ist. § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB X ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 anzuwenden.

Sofern die Unterlagen bei der abschließenden Entscheidung trotz angemessener Fristsetzung nicht vorliegen, wird für die betroffenen Leistungsmonate im Rahmen der abschließenden Entscheidung über den Leistungsantrag kein Leistungsanspruch festgestellt. Sofern nach dem materiellen Recht der Leistungsanspruch für alle Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich festgestellt werden kann (§ 3 Alg II-V), ist die abschließende ablehnende Entscheidung auf den gesamten Bewilligungszeitraum zu erstrecken.

Über die vorläufige Entscheidung ist nur dann abschließend zu entscheiden, wenn sich nach dem Bewilligungszeitraum ergibt, dass die vorläufig bewilligte Leistung monatlich unzutreffend war.

Sollte sich eine monatliche Übereinstimmung von vorläufiger und abschließend festgestellter Leistung ergeben, ist es aus verwaltungsökonomischen

Gesichtspunkten nicht erforderlich, eine abschließende Entscheidung zu treffen, da auch die vorläufige Entscheidung die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu deren Erledigung über eine abschließende Entscheidung bindet (§ 39 Absatz 2 SGB X). Der leistungsberechtigten Person soll es jedoch zur Begründung eines Vertrauensschutzes möglich sein, eine abschließende Entscheidung beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in diesen Fällen zu beantragen.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich sind nach der Regelung des Absatzes 6 die abschließend festgestellten Leistungen auf die vorläufig erbrachten Leistungen anzurechnen.

Dabei sind Über- und Nachzahlungen in den einzelnen Monaten des Bewilligungszeitraumes zu saldieren. Ungeachtet dieser Regelung wird die bislang in § 2 Absatz 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung mögliche Bildung eines Durchschnittseinkommens für die abschließende Entscheidung übernommen. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung: Wird im Bewilligungszeitraum ein Einkommen bezogen, das nur geringen Schwankungen unterliegt, ist im Ergebnis nur die Feststellung eines einheitlichen monatlichen Einkommens für den gesamten Bewilligungszeitraum erforderlich. Damit entfallen gegebenenfalls bis zu elf differenzierte Leistungsberechnungen, ohne dass sich daraus für den Bewilligungszeitraum insgesamt ein abweichender Leistungsanspruch ergäbe.

Die Vorschrift über die Bildung eines Durchschnittseinkommens im Rahmen der abschließenden Entscheidung wird als verpflichtende Regelung ausgestaltet. Für insgesamt drei Fälle wird geregelt, dass kein Durchschnittseinkommen zu bilden ist:

Im Fall der Nummer 1 wirken Leistungsberechtigte mit der Folge nicht mit, dass nur über einzelne Kalendermonate des abgelaufenen Bewilligungszeitraum abschließend entschieden werden kann. Die einzelnen Monate sind keine ausreichende Basis für die Bildung eines Durchschnittseinkommens.

Nach Nummer 2 ist kein Durchschnittseinkommen zu bilden, wenn die Bedarfsgemeinschaft unter Zugrundelegung eines Durchschnittseinkommens im Bewilligungszeitraum in keinem, aber bei monatlich exakter Abrechnung zumindest in einem Monat nicht hilfebedürftig ist.

Von Nummer 3 wird der Fall erfasst, dass leistungsberechtigte Personen bereits während des laufenden Bewilligungszeitraumes nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine monatliche abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im abgelaufenen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens wünschen, da aufgrund großer Einkommensschwankungen in Monaten mit deutlich geringerem Einkommen das Existenzminimum ansonsten nicht sichergestellt wäre.

Zu Absatz 5

Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf die gesamte Leistung. Daher fließen auch sämtliche leistungserhebliche Tatsachen unabhängig von der Begründung der vorläufigen Entscheidung in den abschließenden Verwaltungsakt ein.

Sollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, ergangen sein, gilt die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt. Diese Frist orientiert sich an § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, weil der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht vollständig aufgeklärt waren.

Im Übrigen gilt diese Frist auch gegenüber der leistungsberechtigten Person, die einerseits nach Fristende keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, andererseits aber nach Ablauf der Frist auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann.

Die Fiktion der abschließenden Festsetzung gilt nicht, wenn die Leistungsberechtigten die abschließende Entscheidung innerhalb der Jahresfrist beantragt haben. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung.

Die Fiktion der abschließenden Festsetzung greift außerdem nicht in den Fällen, in denen sich herausstellt, dass ein Anspruch auf die Leistungen nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit der vorläufigen Leistungsgewährung zugunsten der leistungsberechtigten Person auf Tatsachen beruht, die nicht Anlass der vorläufigen Entscheidung und als Grund nach Absatz 2

Satz 1 anzugeben waren. Hiermit wird sichergestellt, dass die Person, die beispielsweise den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende pflichtwidrig über leistungserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat, keinen rechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion des Satzes 3 ziehen kann.

Ein solcher Sachverhalt wäre beispielsweise unter anderem dann gegeben, wenn wegen schwankenden Einkommens eine vorläufige Entscheidung getroffen wurde und sich erst nach zwei Jahren seit Leistungsende herausstellt, dass die begünstigte Person im Bewilligungszeitraum über bedarfsdeckendes Vermögen verfügte. Sodann hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wie im Falle einer Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, innerhalb eines Jahres eine abschließende Entscheidung unter Einbeziehung aller leistungserheblichen Tatsachen zu prüfen. Die Jahresfrist beginnt mit Kenntnis des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den anspruchsändernden Tatsachen.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung ergibt sich die endgültige Verfristung. Mit dieser Regelung wird der Gleichklang zur Verfristung von Aufhebungen abschließender Entscheidungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3 SGB X hergestellt.

Zu Absatz 6

Die vorläufige Entscheidung erledigt sich durch die abschließende Entscheidung in vollem Umfang.

Daher ist die vorläufig gewährte Leistung auf die schließlich zustehende Leistung anzurechnen. Da die Leistungen kalendermonatlich erbracht werden, erfolgt die Anrechnung entsprechend der für die Monate gewährten bzw. zu gewährenden Leistungen. Soweit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen gegenüberstehen, sind die überzahlten Leistungen auf die nachzuzahlenden Leistungen anzurechnen.

Beispiel 1:

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Vorläufig erbracht	100	100	100	100	100	100
Abschließend festgestellt	100	90	120	120	90	200
Saldo	0	-10	20	20	-10	100

Aufgrund der insgesamt überzahlten Leistungen von 20 Euro vermindert sich der Nachzahlungsanspruch der leistungsberechtigten Person von 140 Euro auf 120 Euro.

Beispiel 2:

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Vorläufig erbracht	100	100	100	100	100	100
Abschließend festgestellt	110	80	70	70	90	110
Saldo	10	-20	-30	-30	-10	10

Durch die Saldierung von Überzahlungen und Nachzahlungen vermindert sich der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Absatz 6 von 90 auf 70 Euro.

Die Saldierung wird dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung von rechtswidrigen Leistungen gerecht und vermeidet sowohl für die leistungsberechtigte Person als auch für den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in vielen Konstellationen ein aufwändiges Erstattungsverfahren. Das Saldierungsverfahren ist zudem angemessen, da die leistungsberechtigte Person aufgrund der einstweiligen Entscheidung grundsätzlich kein schützenswertes Vertrauen in Bezug auf die erhaltenen Leistungen erlangt.

Sollten nach der Saldierung noch Überzahlungen verbleiben, sind diese von der leistungsberechtigten Person zu erstatten. Hierzu bedarf es anders als bei abschließenden Entscheidungen nicht der Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit.

Im Übrigen sind positive Ansprüche mit dem Erlass der abschließenden Entscheidung sofort fällig.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht der Ermessensvorschrift in § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III, auf die bisher § 40 Absatz 2 Nummer 1 verwies.

Dabei finden die Regelungen zur Angabe des Grundes der Vorläufigkeit nach § 41a Absatz 2 Satz 1, zur abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie zur Anrechnung und Erstattungspflicht nach § 41a Absatz 6 entsprechende Anwendung.

37. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

(1) Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden.

(2) Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig

erbracht werden. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt. Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen,

1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten ist,
2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder
3. wenn sie bereits in einem der vorangegangenen zwei Kalendermonate in Anspruch genommen wurde.

(3) Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte nachweisen, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Gesetzesbegründung:

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden in aller Regel monatlich erbracht. Eine Abweichung kann in atypischen Fällen geboten sein, wenn der Lebensunterhalt nur durch Zahlungen in einem kürzeren als monatlichen Rhythmus gesichert werden kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung berücksichtigt Erfahrungen aus der Praxis der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sprechen Leistungsberechtigte mit der Bitte um eine zusätzliche Zahlung bei den Jobcentern vor, besteht bislang nur die Möglichkeit einer Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II (Darlehen). Das ist im Einzelfall relativ verwaltungsaufwändig, weil zunächst ein Darlehensbescheid zu erstellen ist und Kosten für die Sollstellung der Rückzahlungsforderung entstehen. Zudem ist im Regelfall eine Aufrechnung nach § 42a SGB II zu veranlassen; dazu kann eine Anhörung durchzuführen sein und ein Aufrechnungsbescheid ist zu erstellen.

Deshalb wird die Möglichkeit eingeführt, eine teilweise vorzeitige Auszahlung des kommenden Leistungsanspruches zu erhalten.

Aus der Praxis der Agenturen für Arbeit ist die Möglichkeit einer Abschlagszahlung nach § 337 Absatz 4 SGB III auf bereits entstandene, noch nicht fällige Ansprüche bekannt. In diesem Fall wird das für den laufenden Monat fällige Arbeitslosengeld sofort um den vorausgezählten Betrag vermindert.

Dieses Verfahren wird angepasst in die Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen. Da das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld aber monatlich im Voraus erbracht werden, ist eine Vorauszahlung bereits entstandener Ansprüche nicht möglich. Die Vorauszahlung muss deshalb auf den für den nächsten Kalendermonat fälligen Leistungsanspruch erfolgen.

Deshalb werden mit § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB II ergänzende Regelungen für den Fall getroffen, dass eine Absetzung des vorausgezählten Betrages im Folgemonat nicht möglich ist.

Ist eine Absetzung wegen Aufhebung des Bewilligungsbescheides nicht mehr möglich, ist die vorzeitig erbrachte Leistung nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

Leistungsberechtigte müssen ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich mit dem Arbeitslosengeld II bestreiten. Benötigen sie im Einzelfall dennoch in einem Monat einen zusätzlichen Leistungsbetrag, kann es ausreichen, wenn dieser durch eine Zahlung oder eine Sachleistung gedeckt wird, die sofort mit der nächsten Monatszahlung verrechnet wird. Das entspricht der eigenverantwortlichen Deckung des Lebensunterhalts mit den Gesamtleistungen für den Zeitraum von zwei Monaten.

Die vorzeitige Erbringung der Leistung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person, die damit wählen kann, ob die vorzeitige Erbringung oder ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II beantragt wird.

Die gleichzeitige Beantragung beider Alternativen ist aufgrund der in § 42 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 SGB II vorgesehenen Regelung nicht möglich, weil der sich aus einem Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ergebende Rückzahlungsanspruch ab dem Folgemonat aufzurechnen wäre.

Der Höhe nach muss die vorzeitige Erbringung auf 100 Euro monatlich begrenzt sein, damit der Lebensunterhalt im kommenden Monat durch die bereits erfolgte Auszahlung bzw. Erbringung der Sachleistung und den verbleibenden Auszahlungsanspruch sichergestellt ist.

Bei laufenden Aufrechnungen oder Minderungen des Leistungsanspruches im Folgemonat durch Sanktionen ist die vorzeitige Erbringung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im Folgemonat nicht gesichert wäre. Erforderlichenfalls kann in diesen Fällen ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II erbracht werden.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen Wortlaut.

Zu Absatz 4

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind bisher gemäß § 54 Absatz 4 SGB I wie Arbeitseinkommen, d. h. nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 850c ff. ZPO, pfändbar.

Mit der Änderung wird die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 SGB XII) entsprechend auf das SGB II übertragen. Wie die Sozialhilfe dienen die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II – insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld – der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben. Auch verwaltungsökonomische Gründe sprechen dafür, die SGB II-Leistungen als grundsätzlich unpfändbar auszugestalten. Für die Träger der Grundsicherung entfällt der Aufwand zur Ermittlung der pfändbaren Beträge nach den §§ 850c ff. ZPO.

Dieser entsteht, auch wenn sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge errechnen. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten.

Zusätzlich wird entsprechend der Regelung in § 17 Absatz 1 SGB XII der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als nicht übertragbar oder verpfändbar ausgestaltet.

Der gänzliche Ausschluss der Übertragbarkeit/Abtretbarkeit von SGB II-Ansprüchen ist in bestimmten Fallgestaltungen nicht sinnvoll und soll deshalb durch Satz 2 von § 42 Absatz 4 weiterhin eingeschränkt möglich sein.

Abtretungen weiterhin zuzulassen ist in den Fallgestaltungen des § 53 Absatz 2 SGB I sinnvoll:

- zur Erfüllung/Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen;

- zur Erfüllung/Sicherung von Ansprüchen auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind;
- wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

Dies hilft insbesondere Einrichtungen, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des Achten Kapitels SGB XII leisten (z. B. Lebensunterhaltssicherung durch Wohnungslosenhilfe).

38. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 43 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Begrenzung der Aufrechnung während einer Sanktion in § 43 Absatz 3.

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht werden.“

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Ergänzung des § 24 Absatz 4 Satz 2. Werden wegen des vorzeitigen Verbrauchs einer einmaligen Einnahme Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht, so soll gegen den Darlehensanspruch des Leistungsberechtigten eine Aufrechnung nicht zulässig sein. Eine Aufrechnung ist aber möglich gegen Leistungsansprüche, die als Zuschuss erbracht werden.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Änderung des § 27.

39. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Aufrechnung

(1) Die Jobcenter können gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen mit

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a,
3. Erstattungsansprüchen nach § 34b oder
4. Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf § 41a oder auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen nach Absatz 1 und nach § 42a Absatz 2 insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.

(3) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch nach § 31b Absatz 1 Satz 1 um mindestens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist. Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

(4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 43

Die Vorschrift wird grundlegend überarbeitet und deshalb neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bereits geltenden Recht.

Durch die Neufassung des Absatzes wird klargestellt, dass die Forderungen der Jobcenter gegen die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgerechnet werden können.

Die Kostenträgerschaft ist im Außenverhältnis zur leistungsberechtigten Person unerheblich, weil Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als einheitliche Leistungen zu betrachten sind und die Jobcenter als eigenständige Behörde handeln. Die Aufzählung der Erstattungsansprüche, mit denen eine Aufrechnung erfolgen kann, wurde angepasst.

In Nummer 1 sind die aufgrund eines Vorschusses (§ 42 SGB I), vorläufiger Leistungen (§ 43 SGB I) und vorläufiger Entscheidung (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) nicht mehr aufgenommen worden. Diese Entscheidungsarten werden künftig auf der neuen Grundlage des § 41a vorgenommen; entsprechend kann in diesen Fällen die Aufrechnung nach der neuen Nummer 3 erfolgen.

Für Altfälle ist in § 80 Absatz 2 eine Übergangsregelung enthalten.

In Nummer 2 wurde der durch dieses Gesetz eingefügte Herausgabeanspruch neu aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung in Absatz 2, wonach sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen erledigen, wenn eine spätere Aufrechnungserklärung zu einem Aufrechnungsbetrag von mehr als 30 Prozent führen würde, hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Künftig sind die laufenden, älteren Aufrechnungen immer fortzuführen, wenn eine neue Aufrechnungserklärung dazukommt. Eine neue Forderung kann jedoch zusätzlich aufgerechnet werden, wenn die Höhe aller Aufrechnungen einen Betrag von 30 Prozent nicht übersteigt.

Kommt zu einer laufenden Aufrechnung von 10 Prozent eine Forderung, die mit 30 Prozent aufgerechnet werden könnte, hinzu, so kann diese wegen der Höchstgrenze nur mit 20 Prozent aufgerechnet werden.

Das Verhältnis von Aufrechnungen nach Absatz 1 zu Aufrechnungen von Darlehen nach § 42a Absatz 2 wird künftig auch in Absatz 2 geregelt. Es gilt – wie bisher – die Obergrenze von 30 Prozent.

Auch durch eine zu einer laufenden Aufrechnung hinzukommende Aufrechnung von Darlehen soll sich die laufende Aufrechnung nicht erledigen; vielmehr ist auch hier die laufende Aufrechnung fortzuführen.

Da aber Darlehen nach § 42a Absatz 2 zwingend aufzurechnen sind, kann die Aufrechnung des Darlehens wegen der Höchstgrenze von 30 Prozent zu Änderungen in der Aufrechnungshöhe bei der laufenden Aufrechnung führen. Wird eine bestehende Forderung mit 30 Prozent aufgerechnet, so ist diese Aufrechnung entsprechend zu senken, wenn eine Aufrechnung von Darlehen hinzutritt.

Eine Kumulation mehrerer Aufrechnungen ist stets nur bis zur Höchstgrenze von 30 Prozent zulässig.

Zu Absatz 3

Ein Zusammentreffen einer Minderung aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 bis 32 mit einer Aufrechnung soll ausgeschlossen werden, sofern Aufrechnung und Minderung einen Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen.

Ist der Leistungsanspruch wegen Pflichtverletzungen oder eines Meldeversäumnisses in der genannten Größenordnung gemindert, ist daneben eine Aufrechnung nicht mehr möglich. Ist der Leistungsanspruch geringer gemindert, so kann die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Sätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung. Satz 3 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass eine Verlängerung des Aufrechnungszeitraumes auch für Zeiten erfolgt, in denen die Aufrechnung nicht zulässig war.

Nicht zulässig ist eine Aufrechnung bei Überschreiten der Höchstgrenze von 30 Prozent durch mehrere Aufrechnungen oder Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 und 32.

Daneben kann eine Aufrechnung auch nicht vollzogen werden, wenn die leistungsberechtigte Person Rechtsmittel gegen den Aufrechnungsbescheid einlegt oder Leistungen mangels Hilfebedürftigkeit nicht erbracht werden.

40. In § 44a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

41. Dem § 44b Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gelten die §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches für die gemeinsamen Einrichtungen im Aufgabenbereich dieses Buches entsprechend.“

Gesetzesbegründung.

Der neu eingefügte Satz 2 erstreckt den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Zusammenarbeit der Leistungsträger nach den §§ 88 ff. SGB X auf die Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinsamen Einrichtungen.

Demnach können auf dieser Grundlage nunmehr auch gemeinsame Einrichtungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den allgemeinen Maßstäben des SGB X Kooperationen eingehen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 88 Absatz 1 Satz SGB X zwar nicht von der Möglichkeit der Auftragserteilung durch koordinationsrechtlichen Vertrag zwischen Leistungsträgern ausgenommen. Jedoch kann diese Möglichkeit bislang – im Gegensatz zu den 105 zugelassenen kommunalen Trägern – von den bundesweit 303 gemeinsamen Einrichtungen nicht genutzt werden, da sie keine Leistungsträger im Sinne des § 88 SGB X sind.

Die bisherige Möglichkeit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch die Träger nach Satz 1 bleibt unberührt.

Unverändert gilt für alle organisatorischen Entscheidungen nach § 44b Absatz 4 SGB II die besondere verfahrensrechtliche Voraussetzung, dass in den betroffenen gemeinsamen Einrichtungen ein Beschluss der Trägerversammlung nach § 44c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB II herbeigeführt werden muss. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die gemeinsame Einrichtung als Auftraggeber oder Beauftragter im Sinne von § 88 SGB X auftritt.

Eine Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit anderen Leistungsträgern außerhalb des SGB II, insbesondere eine Beauftragung gemeinsamer Einrichtungen mit der Erfüllung von Aufgaben anderer Leistungsträger ist weiterhin ausgeschlossen.

Die verfassungsrechtliche Absicherung der gemeinsamen Einrichtungen durch Artikel 91e Absatz 1 GG umfasst lediglich die Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Demzufolge muss auch die Möglichkeit zur Kooperation strikt auf die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II beschränkt bleiben.

42. In § 46 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 16e und 16f“ durch die Angabe „§§16e, 16f und 16h“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einführung des § 16h.

43. Dem § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Agentur für Arbeit oder ein zugelassener kommunaler Träger eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter beauftragt, eine ärztliche oder psychologische Untersuchung oder Begutachtung durchzuführen, ist die Übermittlung von Daten an die Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.“

Gesetzesbegründung:

Die Vorschrift stellt klar, dass bei der Beauftragung von externen Gutachterinnen und Gutachtern zur Erstellung eines Gutachtens über eine Untersuchung oder Begutachtung durch die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erhobenen Daten an den jeweiligen Auftraggeber zurück übermittelt werden können.

Da nicht jeder zugelassene kommunale Träger vollumfänglich auf die Dienstleistungsangebote seines Gesundheitsamtes zurückgreifen kann, werden auch direkt vom zugelassenen kommunalen Träger beispielsweise durch die Integrationsfachkraft externe Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beauftragt, ärztliche Gutachten zu erstellen.

44. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a
Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung

Gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger dürfen die ihnen nach § 282b Absatz 4 des Dritten Buches von der Bundesagentur übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse ausschließlich verarbeiten und nutzen zur Verbesserung der

1. Ausbildungsvermittlung,
2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.

Die zu diesen Zwecken übermittelten Daten sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen.“

Gesetzesbegründung:

Die Regelung entspricht inhaltlich § 282b Absatz 1 und Absatz 3 SGB III. Die Jobcenter nutzen die ihnen übermittelten Daten lediglich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken.

45. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Der Abgleich mit den Leistungen der Träger der Sozialhilfe führte nur in wenigen Einzelfällen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch. Auf diesen Abgleich wird künftig verzichtet, weil Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis zueinander stehen.

c) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

d) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für nicht leistungsberechtigte Personen, die mit Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, in einer Bedarfsgemeinschaft leben.“

Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Träger die Überprüfung nach Satz 1 Nummer 2 zum ersten jedes Kalendermonats durchführen.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3

Zu Satz 2

In den Datenabgleich wurden bereits nach bisherigem Recht durch Auslegung auch Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen beziehen, einbezogen, weil deren Einkommen und Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Person, die die Leistungen bezieht, zu berücksichtigen und von dieser im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung anzugeben ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass dies zur Feststellung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.

Zu Satz 3

Durch einen monatlichen Abgleich mit Zeiten einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung können Überzahlungen vermieden oder reduziert werden, weil die Jobcenter früher über die Aufnahme einer Beschäftigung informiert werden.

Eine Frequenzerhöhung auf den Abgleich mit den Beschäftigtendaten ist ausreichend, weil aus diesem Abgleich ca. 80 Prozent aller aufgedeckten Missbrauchsfälle resultieren.

Es soll den in § 52 Absatz 1 SGB II genannten Trägern überlassen bleiben, ob sie von der Möglichkeit der Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 SGB II Gebrauch machen.

46. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Eingliederungsbericht“ gestrichen.

Gesetzesbegründung:

Zu § 54 Überschrift

Folgeänderung zur Änderung des § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Änderung des § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz.

47. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 verpflichten,

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.“

Gesetzesbegründung:

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit hat im Wesentlichen zwei Funktionen:

Zum einen dient sie dazu, auf eine möglicherweise entfallene Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 SGB II (auffallend lange/wiederholte Krankheit) oder auf eine vorrangige Leistungspflicht eines anderen Trägers (Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen) aufmerksam zu machen.

Zum anderen wird die aktuelle (Nicht)Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Eingliederungsprozess dokumentiert.

Die Kenntnis über eine aktuelle Arbeitsunfähigkeit ist von großer Bedeutung für die Qualität der Eingliederungsarbeit des Jobcenters. Vermittlungsvorschläge, die aus Unkenntnis des Jobcenters über eine aktuelle Arbeitsunfähigkeit der zu vermittelnden Person ins Leere laufen, können vermieden werden, ebenso Einladungen oder Aufforderungen zu Maßnahmeteilnahmen.

Nach bisheriger Rechtslage ist jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und zu bescheinigen. Dies gilt auch für Personen, für die aktuell eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt, weil sie z. B. als Schüler eine allgemeinbildende Schule besuchen und einen entsprechenden Schulabschluss anstreben.

Mit der Änderung in § 56 wird die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit flexibilisiert.

Künftig soll die Pflicht nur dann bestehen bzw. auferlegt werden, wenn die Pflichterfüllung für die Integration in Ausbildung oder Arbeit oder für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbsfähigkeit) erforderlich ist. Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht gilt daher künftig nicht mehr kraft Gesetzes, sondern muss in der Eingliederungsvereinbarung individuell geregelt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass beim überwiegenden Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten keine Gründe vorliegen, die einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Aus diesem Grund erfolgt die Ausgestaltung als „Soll“-

Vorschrift. Die Jobcenter sind damit in der Regel verpflichtet, die Anzeige- und Bescheinigungspflicht in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

In abweichenden Fällen, zum Beispiel bei Schülern an allgemeinbildenden Schulen, kann von der Auferlegung der Pflicht abgesehen werden. Dies führt auch zu einer Entlastung der betroffenen Bürger durch Minimierung ihrer Informations- und Mitwirkungspflichten und zu Einsparungen bei den Jobcentern, weil der Verwaltungsaufwand für die Erfassung und Veraktung nicht benötigter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen entfällt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 31 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

Gesetzesbegründung:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen die in der Eingliederungsvereinbarung bzw. in dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt geregelte Anzeige- und Bescheinigungspflicht keine Sanktion nach den §§ 31 ff. zur Folge hat.

48. § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. diese Partnerin oder dieser Partner,“.

Gesetzesbegründung:

Anpassung der Formulierung im Sinne des Gender Mainstreaming.

49. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „gewährt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

Gesetzesbegründung:

Mit der Ergänzung der Nummer 6 wird eine Regelungslücke geschlossen. Nach der Neuregelung handelt nunmehr auch derjenige ordnungswidrig, der bei Antragstellung

für die Leistung erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung.

.b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7 gelten auch in Verbindung mit § 6b Absatz 1 Satz 2 oder § 44b Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz.“

Gesetzesbegründung:

Mit der Ergänzung wird besonderen Erfordernissen des Nebenstrafrechts im Hinblick auf die Wahrung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots Rechnung

getragen und klargestellt, dass die in § 63 SGB II bußgeldbewehrten Pflichten letztlich aus Bürgersicht gegenüber dem jeweiligen Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE / zugelassener kommunaler Träger - zkt) bestehen.

c) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 6“ die Angabe „und 7“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung.

50. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Zusammenarbeit mit anderen Behörden“ angefügt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung.

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7“ ersetzt.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes in § 63 Absatz 1 Nummer 6 SGB II.

Die Zuständigkeit für die Ahndung der neuen Ordnungswidrigkeit wird wie für die bereits geregelte Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nummer 7 SGB II festgelegt, weil die Sachverhalte nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 SGB II vergleichbar sind.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 arbeiten die Behörden nach Absatz 2 Nummer 2 mit den in § 2 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.“

Gesetzesbegründung:

Bereits nach geltendem Recht sollen die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen einander nach § 50 Absatz 1 SGB II Sozialdaten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB II oder SGB III erforderlich ist.

Weitere Übermittlungsbefugnisse können sich aus § 67e SGB X und § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X ergeben.

Mit der Änderung werden die Zusammenarbeitspflichten ausdrücklich normiert.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Gesetzesbegründung:

Folgeänderung.

50a. § 65 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung nach Satz 1 beträgt

1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 156 Euro,
2. bei den übrigen Erwachsenen 140 Euro,
3. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 83 Euro,
4. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 106 Euro und
5. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 137 Euro.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten. Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 bis 5 an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 28 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.“

Gesetzesbegründung:

Durch Einführung einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristeten Übergangsregelung kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, durch Sachleistung erfüllt werden.

Hieraus ergibt sich ein geringerer Geldauszahlungsanspruch. Die Gewährung der Ernährung als Sachleistung beinhaltet, dass die leistungsberechtigte Person diese im Bedarfsfall – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Gemeinschaftsunterkunft - auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt bekommt (z.B. durch Lunchpakete).

Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist nicht im Sinne des § 53 Asylgesetz zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Er bezeichnet insbesondere Unterkünfte, die zur Aufnahme von Personen bestimmt sind, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums haben, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ gehören daher nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetz, sondern u. a. auch (Erst)Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe.

Beispiel für einen Anwendungsfall sind leistungsberechtigte Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Flüchtlinge). Sie unterfallen nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Soweit sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Jobcenters (dort: Agentur für Arbeit) kostenlos gepflegt werden, weil sie z. B. mangels anderen Wohnraums in ursprünglich nur für das Asylverfahren vorgesehenen Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit verbleiben, wird insoweit die häusliche Ernährung sichergestellt.

Nach der bisherigen Systematik des SGB II kann dies im Rahmen der Leistungserbringung nicht berücksichtigt werden, da der Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich durch Geldleistung zu erfüllen ist (vgl. § 19). Die Gestellung von Nahrung und Getränken einschließlich zubereiteter Mahlzeiten zusammen mit dem ungekürzten Anspruch auf Auszahlung der Regelbedarfsleistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes führte jedoch zu einer Doppelleistung und damit zu einer nicht vertretbaren Begünstigung dieser Personen gegenüber Leistungsberechtigten, die keine kostenlose Verpflegung erhalten.

Daher wird durch Neufassung des § 65 Absatz 1 die kostenlose Verpflegung Teil der Leistungserbringung nach dem SGB II (insoweit Anspruchserfüllung durch Sachleistung). Daraus folgt ein entsprechend angepasster Anspruch auf Auszahlung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld.

Der Wert der Sachleistung entspricht zugunsten der betroffenen Leistungsberechtigten den jeweils auf ganze Euro abgerundeten, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Die Werte ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008, die dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zugrunde liegen [es ist vorgesehen, diese Werte im Zusammenhang mit der Auswertung der EVS 2013 auf den Stand der Verbrauchsausgaben im Jahr 2013 anzupassen].

Da der individuelle regelbedarfsrelevante Verbrauch von Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln in Mehrpersonenhaushalten in den Sonderauswertungen zur EVS 2008 nicht erfasst wird, wird für Erwachsene, bei denen nicht der Regelbedarf entsprechend der für alleinlebende Personen im SGB XII geltenden Regelbedarfsstufe 1 anerkannt wird, derjenige Betrag angesetzt, der dem Anteil der Ausgaben für Strom und Ernährung an der Gesamtsumme der regelbedarfsrelevanten Ausgaben entspricht (38,6 Prozent). Eine vollständige Berücksichtigung der für einen Einpersonenhaushalt erfassten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben würde dagegen weder den in Mehrpersonenhaushalten eintretenden Einspareffekt noch das geringere

Gesamtbudget angemessen berücksichtigen. Dieser Anteil (38,6 Prozent) auf die maßgebende Regelbedarfsstufe 2 übertragen ergibt einen Abzugsbetrag für sonstige Erwachsene in Höhe von 140 Euro.

Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt nicht. Es handelt sich um eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung, die allein mit der derzeitigen besonderen Unterbringungssituation der Flüchtlinge zusammenhängt.

Da die Verträge mit den Unterkunftsbetreibern (z. B. Hotelbetrieben) im Regelfall nicht durch das Jobcenter (Agentur für Arbeit) abgeschlossen werden, wird durch Satz 3 klargestellt, dass auch eine über Dritte (z. B. die Träger nach dem AsylbLG) vermittelte Verpflegung anerkannter Flüchtlinge als Sachleistung nach dem SGB II gilt, wenn das Jobcenter (Agentur für Arbeit) dies veranlasst oder zugestimmt hat.

Nach Satz 4 hat die Agentur für Arbeit in diesen Fällen dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. dem Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung (einschließlich Haushaltsstrom) der Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

Satz 5 trifft eine Regelung zur Anwendung des § 28 Absatz 6 Satz 1, wenn Kinder und Jugendliche aus den genannten Gemeinschaftsunterkünften an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita oder Kindertagespflege teilnehmen. Nach der allgemeinen Systematik des § 28 Absatz 6 werden über das Bildungspaket nur Mehraufwendungen berücksichtigt. Dabei handelt es sich um die (z. B. mit einem Caterer) vertraglich vereinbarten Kosten für dieses gemeinschaftliche Mittagessen abzüglich eines Eigenanteils von derzeit einem Euro pro Essen.

Hintergrund ist, dass Aufwendungen für die eigene Zubereitung des Mittagessens grundsätzlich bereits in Höhe von einem Euro pro Tag im Rahmen des Regelbedarfs

der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden, so dass die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege in Höhe von einem Euro pro Essen aus der Regelbedarfsleistung erbracht werden müssen, um insoweit eine Doppelleistung (einmal über den Regelbedarf, einmal über das Bildungspaket) zu vermeiden.

Diese Handhabung passt für Kinder und Jugendliche aus den genannten Gemeinschaftsunterkünften jedoch nicht. Durch eine Minderung des Geldauszahlungsanspruchs nach Satz 2 steht ihnen kein Geldbetrag für Einkauf und Zubereitung von Lebensmitteln zur Verfügung. Hierdurch fehlt es an Mitteln, um zu jedem gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita oder Kindertagespflege einen Euro als Eigenanteil beizusteuern; es kann deshalb auch nicht zu einer Doppelleistung kommen.

Demnach besteht insoweit ein über das Bildungspaket zu deckender Bedarf in Höhe der vollen, nicht um einen Euro pro Tag geminderten Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege.

Nach Satz 4 i.V.m. § 28 Absatz 6 Satz 1 werden somit in diesen Fällen über das Bildungspaket nicht nur die Mehraufwendungen, sondern die gesamten Aufwendungen (vertraglich geschuldete Gegenleistung) für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege berücksichtigt.

51. Die §§ 67 bis 70, 72 und 73 sowie 75 werden aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Bei den Regelungen der §§ 67 bis 70, 72 und 73 SGB II handelt es sich um Übergangsregelungen aufgrund früherer Gesetze, die das SGB II geändert haben.

Die Regelungen betreffen Zeiträume, für die die entsprechenden Leistungsansprüche nach den allgemeinen Vorschriften des § 45 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bereits verjährt wären. Die Vorschriften sind daher nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Die Vorschrift des § 75 SGB II kann entfallen, weil die in Absatz 1 bezeichnete Rechtsverordnung zwischenzeitlich erlassen worden ist, Anträge nach Absatz 2 nur im Jahr 2010 hätten gestellt werden können und die mit Absatz 3 geregelten Übergangsphasen in der Geschäftsführung einer gemeinsamen Einrichtung zwischenzeitlich beendet sind.

52. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 4, 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Gesetzesbegründung:

Die Absätze 1 sowie 4 bis 6 des bisherigen § 76 SGB II enthielten Übergangsregelungen, deren Geltungszeitraum abgelaufen ist. Die Absätze sind deshalb in der Neufassung nicht mehr enthalten.

Der bisherige Absatz 2 bleibt erhalten. In Abweichung von dem Grundsatz, dass je Gebietskörperschaft nur eine gemeinsame Einrichtung bestehen soll (§ 44b Absatz 1 Satz 1), können in Gebietskörperschaften, in denen bereits vor dem 1. Januar 2011 mehrere Arbeitsgemeinschaften nach § 44b a. F. bestanden haben, entsprechend mehrere gemeinsame Einrichtungen bestehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenlegung der gemeinsamen Einrichtungen besteht demzufolge nicht, jedoch geht der Gesetzgeber davon aus, dass die örtlich zuständigen Entscheidungsträger jeweils auf eine Zusammenlegung hinarbeiten. Dies erscheint angezeigt, um einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln zu gewährleisten.

Der bisherige Absatz 3 bleibt unverändert als neuer Absatz 2 erhalten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch künftig Träger- oder Organisationswechsel anstehen.

53. Folgender § 80 wird angefügt:

„§ 80
Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch –
Rechtsvereinfachung

(1) § 41 Absatz 1 Satz 4 und 5 in der bis zum ... [einsetzen: Kalendertag, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1 vorausgeht] geltenden Fassung gilt weiter für Bewilligungszeiträume, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] begonnen haben.

(2) Für die abschließende Entscheidung über zunächst vorläufig beschiedene Leistungsansprüche für Bewilligungszeiträume,
1. die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] beendet waren, gilt § 41a Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Jahresfrist mit dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] beginnt;
2. die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] noch nicht beendet sind,
ist § 41a anzuwenden.

(3) § 43 gilt entsprechend für die Aufrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum ... [einsetzen: Kalendertag, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1 vorausgeht] geltenden Fassung sowie nach § 42 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Buches. Die Höhe der Aufrechnung beträgt 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs.“

Gesetzesbegründung:

Zu § 80

Die Vorschrift enthält Anwendungs- und Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1 (§ 41)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass laufende Bewilligungszeiträume bis zu ihrem vorgesehenen Ende nicht zu verlängern sind.

Zu Absatz 2 (§ 41a)

Soweit nach bisherigem Recht vorläufig entschieden wurde und die Bewilligungszeiträume vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren, sind häufig noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden. § 41a soll auch für diese Entscheidungen angewandt werden.

Die für die Jobcenter geltende Jahresfrist für die abschließende Entscheidung beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, weil die vorläufigen Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als ein Jahr zurückliegen, sonst automatisch bereits als abschließend festgestellt gelten würden. Den Jobcentern bleibt so ausreichend Zeit, die bisherigen vorläufigen Entscheidungen zu prüfen.

Für Bewilligungszeiträume, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, aber nach dem Inkrafttreten enden, wird klargestellt, dass § 41a anzuwenden ist.

Zu Absatz 3 (§ 43)

Die Übergangsregelung betrifft Erstattungsansprüche, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Diese können wie bisher in entsprechender Anwendung des § 43 SGB II aufgerechnet werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit für Erstattungsansprüche nach § 43 Absatz 2 SGB I wurde nicht mehr aufgenommen, weil diese Fälle in der Praxis nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen.

Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

(6) § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird wie folgt gefasst:

„(4) Besteht Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder würde allein durch die Zahlung des Beitrags nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 Hilfebedürftigkeit entstehen, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit oder für die Zeit, in der Hilfebedürftigkeit entstehen würde, um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen.“

(8) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 105 die Wörter „, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten“ gestrichen.

2. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

3. In § 116a wird der Wortlaut wie folgt gefasst:

„§ 44 des Zehntes Buches gilt mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,

2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“ ‘

.(9) Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7b wird aufgehoben.

Gesetzesbegründung:

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

2. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,

2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

Gesetzesbegründung:

Mit der Regelung in § 9 Absatz 4 Satz 2 wird die Rücknahme unanfechtbar gewordener, rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt. Hintergrund für die Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 - 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13-. Danach können Verwaltungsakte, die beispielsweise die Aufhebung eines Verwaltungsakts, einen Erstattungsanspruch oder einen Ersatzanspruch verfügen, trotz Bestandskraft gemäß § 44 SGB X über 30 Jahre lang rückwirkend überprüft werden.

Dieses Ergebnis ist für den Bereich des Fürsorgerechts nicht sachgerecht. Denn bei den existenzsichernden Leistungen, die stets im Voraus zu zahlen und aufgrund von laufenden Veränderungen bei Bedarfen und Einkommen häufigen Schwankungen unterliegen, löst die Möglichkeit einer rückwirkenden Überprüfung über einen 30-jährigen Zeitraum einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand aus.

Den Interessen der Leistungsberechtigten wird durch die Neuregelung, die für diese Bescheide eine Rücknahmepflicht nur noch für vier Jahre vorsieht, hinreichend Rechnung getragen; zumal ihnen die allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen belastende Verwaltungsakte ohnehin zur Verfügung stehen (Widerspruch, Klage etc.).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II verwiesen

(11) Dem § 11 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

(5) Über die Bewilligung von Kinderzuschlag ist in entsprechender Anwendung des § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und 3 vorläufig zu entscheiden. Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, gilt § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch für die vorläufige Entscheidung. Treten in den tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ein, aufgrund derer nach Maßgabe von Satz 1 vorläufig zu entscheiden wäre, ist § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. § 41a Absatz 6 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zu Unrecht erbrachter Kinderzuschlag nicht zu erstatten ist, soweit der Bezug des Kinderzuschlags den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

(6) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

Gesetzesbegründung:

Änderung des § 11 des Bundeskindergeldgesetzes

Zu § 11 Absatz 5

Die Ermöglichung einer vorläufigen Entscheidung über Kinderzuschlag durch Satz 1 des § 11 Absatz 5 BKGG – neu – durch die Verweisung auf § 41a SGB II – neu – dient vor allem den Interessen der Leistungsberechtigten, die auf den zeitnahen Bezug der existenzsichernden Leistung Kinderzuschlag angewiesen sind.

Sie können vorläufig Kinderzuschlag erhalten, obwohl für die abschließende Feststellung des Anspruchs noch eine längere Bearbeitungszeit, vor allem weitergehende Ermittlungen erforderlich sind. Für die Familienkassen hat die Möglichkeit, Kinderzuschlag vorläufig zu bewilligen, den Vorteil, dass einstweilige Rechtsschutzverfahren vermieden werden und die Voraussetzungen einer endgültigen Leistungsbewilligung ohne Zeitdruck geprüft werden können.

Der Leistungsträger ist nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen zügig und vollständig erhält. Auf Seiten der Leistungsberechtigten gilt, dass der Kinderzuschlag der Existenzsicherung i.S. des Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 GG dient und damit der entstandene Bedarf umgehend gedeckt werden muss. Eine Verwirklichung dessen stößt jedoch häufig auf praktische Schwierigkeiten.

Die Gewährung von Kinderzuschlag ist nach § 6a Absatz 1 BKGG von der Höhe des Einkommens des Antragstellers abhängig. Das „Einkommensfenster“, in dem ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, mit dem Hilfebedürftigkeit i.S. des SGB II vermieden wird, und nicht wegen Unterschreitung der Mindesteinkommensgrenze zum Kinderzuschlag stattdessen ein Leistungsanspruch aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegeben ist, ist sehr eng. Ohne konkrete Berechnungen im Einzelfall kann deshalb – zumindest bei schwankendem Einkommen – in der Regel nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Hieraus folgt das Bedürfnis, eine Bewilligung dieser Leistung bereits vor Abschluss aller notwendigen Ermittlungen zur Einkommenshöhe zu ermöglichen.

Um diesen Bedürfnis nachzukommen, wurden entsprechende Bewilligungsbescheide bisher mit einer Nebenbestimmung nach § 32 SGB X versehen und unter dem „Vorbehalt der Rückforderung“ erlassen.

Durch die Neuregelung soll den Leistungsträgern nach dem BKGG ausdrücklich die Möglichkeit der vorläufigen Bewilligung von Leistungen eingeräumt werden (vgl. hierzu BSG Urteil vom 02.11.2012 – B 4 KG 2/11 R), wie dies auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fall ist. Die Änderung dient der Rechtssicherheit und Rechtsvereinfachung.

Satz 2 regelt über den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – neu – auch für vorläufige Entscheidungen, dass in Fällen, in denen bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zulegen ist. In der Regel wird in der Verwaltungspraxis der Familienkassen bei Einkommen in unterschiedlicher Höhe im Rahmen der derzeitigen Entscheidungen unter dem

Vorbehalt der Rückforderung bereits ein monatliches Durchschnittseinkommen gebildet.

Der Verweis in Satz 3 auf § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dient dazu, im Einklang mit den Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch den Kinderzuschlag betreffend die Möglichkeit zu eröffnen, eine endgültige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse derart ändern, dass bei einem Neuantrag vorläufig zu entscheiden wäre.

War danach im Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung von einem festen Einkommen auszugehen und ändert sich dies nach der entsprechenden Bewilligung dahingehend, dass nunmehr schwankendes Einkommen zu erwarten ist, so ist die ursprüngliche Bewilligung aufzuheben und für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue, vorläufige Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungsabschnitt zu treffen.

In Satz 4 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen bei vorläufigen Zahlungen geregelt. Ergibt sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, muss nach geltender Rechtslage der Kinderzuschlag zurückgefordert werden.

In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Stellt der Leistungsberechtigte nunmehr einen nachgeholten Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X, wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet. Diese Einkommensanrechnung erfolgt unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag nicht bestand. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Zeitraum war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen.

Dies kann bisher dazu führen, dass infolge der Berücksichtigung des Kinderzuschlags als Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen oder gemindert wird, ungeachtet der Tatsache, dass der Kinderzuschlag zurückgefordert wird. Dies wird als unbillig erachtet.

Zu § 11 Absatz 6

Durch den neuen Absatz 6 Satz 1 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen in Fällen endgültiger Entscheidungen geschaffen.

Denn im Verhältnis von Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II kommt es nach geltender Rechtslage in bestimmten Fällen zu unbefriedigenden Erstattungsforderungen. Wenn der Kinderzuschlag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums rückwirkend überprüft und dabei festgestellt wird, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, also eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag nicht vorlag, muss der Kinderzuschlag nach geltender Rechtslage zurückgefordert werden.

Da der Kinderzuschlag nach der gesetzlichen Regelung im Wege einer Prognoseentscheidung jeweils für 6 Monate in die Zukunft bewilligt wird, ist es hier schon im Gesetz angelegt, dass es regelmäßig zu einer Rückabwicklung kommen kann.

In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Holt der Leistungsberechtigte nunmehr einen Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X nach, wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung, der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet, unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag rückwirkend entfällt. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Monat war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen.

Oftmals besteht also für die Betroffenen aufgrund des Bezugs von Kinderzuschlag kein SGB II-Anspruch und zugleich eine Erstattungspflicht hinsichtlich des Kinderzuschlags. Dies wird als unbillig empfunden, wenn den Betroffenen an der Rechtswidrigkeit der (vorläufigen) Bewilligung des Kinderzuschlags kein Verschulden trifft oder sich das Verschulden lediglich im Bereich leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit bewegt.

Für diese Fälle wird die Erstattungspflicht nach § 50 SGB X ausgeschlossen.

Die Erstattungspflicht ist auch ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsakt nach § 45 Absatz 2 Satz 3 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben wird.

Vor dem Hintergrund, dass letztlich das Existenzminimum des Kindes nicht gedeckt wird, hat der Bundesrat eine weitergehende Ausnahme vom Erstattungsverzicht gefordert. Danach dürfe es auch in den Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung des Kinderzuschlags durch grob fahrlässiges Verhalten oder ein Unterlassen der berechtigten Person verursacht wurde, nicht dazu kommen, dass das Existenzminimum der Familie nicht gedeckt wird.

Nur in Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung durch aktives, vorsätzliches Handeln der berechtigten Person bewirkt wurde, erschiene es vertretbar, das Interesse der Familie an der Deckung des Existenzminimums geringer zu gewichten als das staatliche Rückforderungsinteresse.

Die Argumentation des Bundesrates betreffend die Unterdeckung des Existenzminimums wird gestützt. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Betroffenen sich und ihrer Familie in keiner Weise einen Vorteil verschafft haben. Denn der Erstattungsverzicht findet lediglich Anwendung, soweit der SGB-II-Anspruch ausgeschlossen oder gemindert wird. Damit wird letztlich nicht mehr als der Grundbedarf der Familie abgedeckt.

Durch die Anrechnung des Kinderzuschlags bei der rückwirkenden Berechnung der SGB II-Leistung gefährdet jedoch eine gleichzeitige Rückforderung des Kinderzuschlags das Existenzminimum auch der betroffenen Kinder. Aus diesem Grund hält es die Bundesregierung für sachgerecht, in diesen Fällen insoweit gänzlich auf eine Erstattung zu verzichten.

Es entstehen allenfalls geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 4, 21, 22 und 34 Buchstabe g, Artikel 2 Nummer 3, Artikel 3 Absatz 1, 3, 6 bis 8, 9 Nummer 1 und 14 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gesetzesbegründung:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, soweit nicht in Absatz 2 ein abweichendes Inkrafttreten bestimmt wird. Es erfolgt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats, weil die Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts grundsätzlich kalendermonatlich berechnet und ausgezahlt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zu § 26 SGB II treten wegen der notwendigen Vorlaufzeiten zur Umsetzung der Direktzahlung der Zuschüsse für die Bundesagentur für Arbeit und die Betroffenen am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten in den IT-Systemen der Träger sowie der Planung von zu vergebenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen treten die Regelungen zur Verlagerung der Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erst am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderung zu § 24 SGB II (Artikel 1 Nummer 21) tritt wegen erforderlicher Vorlaufzeit für die technische Umsetzung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die in Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe g [56 %-Regelung bei Rückforderungen] sowie Artikel 3 Absatz 1 [in Bezug auf Änderung § 26 SGB II], 3 [in Bezug auf Änderung von § 26 SGB II], 6 [in Bezug auf Änderung von § 26 SGB II] [Absatz 7 = Aufhebung § 27a Satz 3 und 4 BVG] bis 8 [56 %-Regelung bei Rückforderungen], 9 Nummer 1 [56 %-Regelung bei Rückforderungen] genannten Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft, damit die durch die Änderungen zu erwartenden geringen Mehrbelastungen der Wohngeldbehörden nicht mit den Belastungen durch die Wohngeldreform 2016 zusammenfallen. Zudem entstehen mögliche Mehrausgaben im Wohngeld dadurch erst im Kalenderjahr 2017.

Im Auftrag

gez. Stefan Meyer